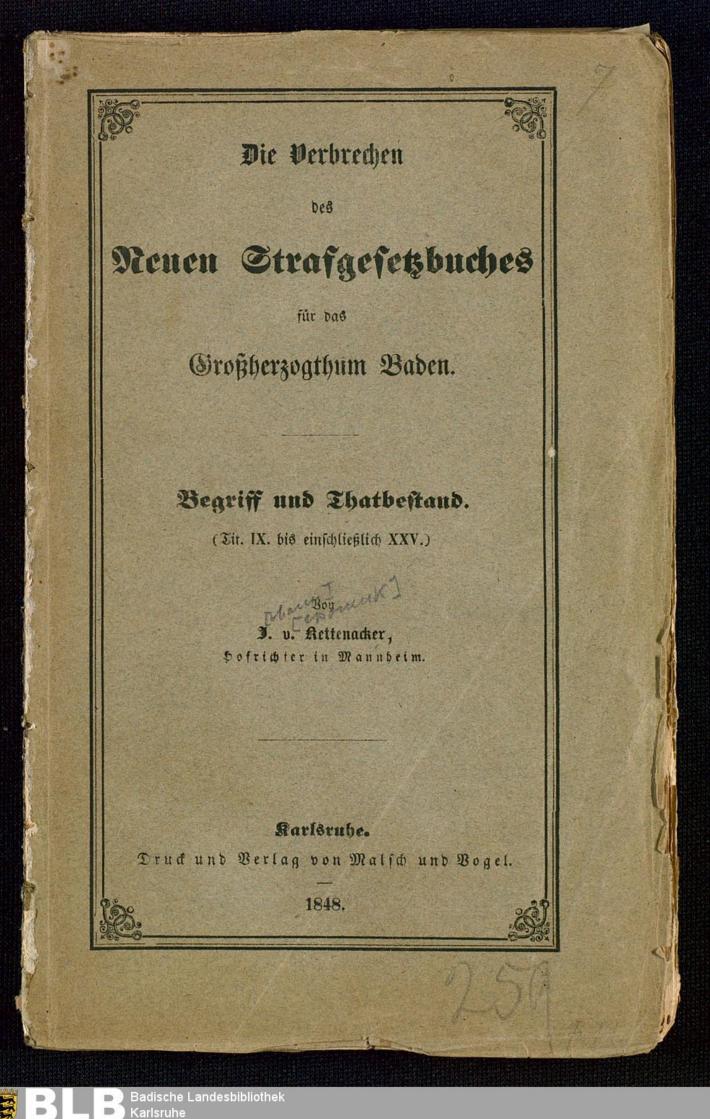
Badische Landesbibliothek Karlsruhe

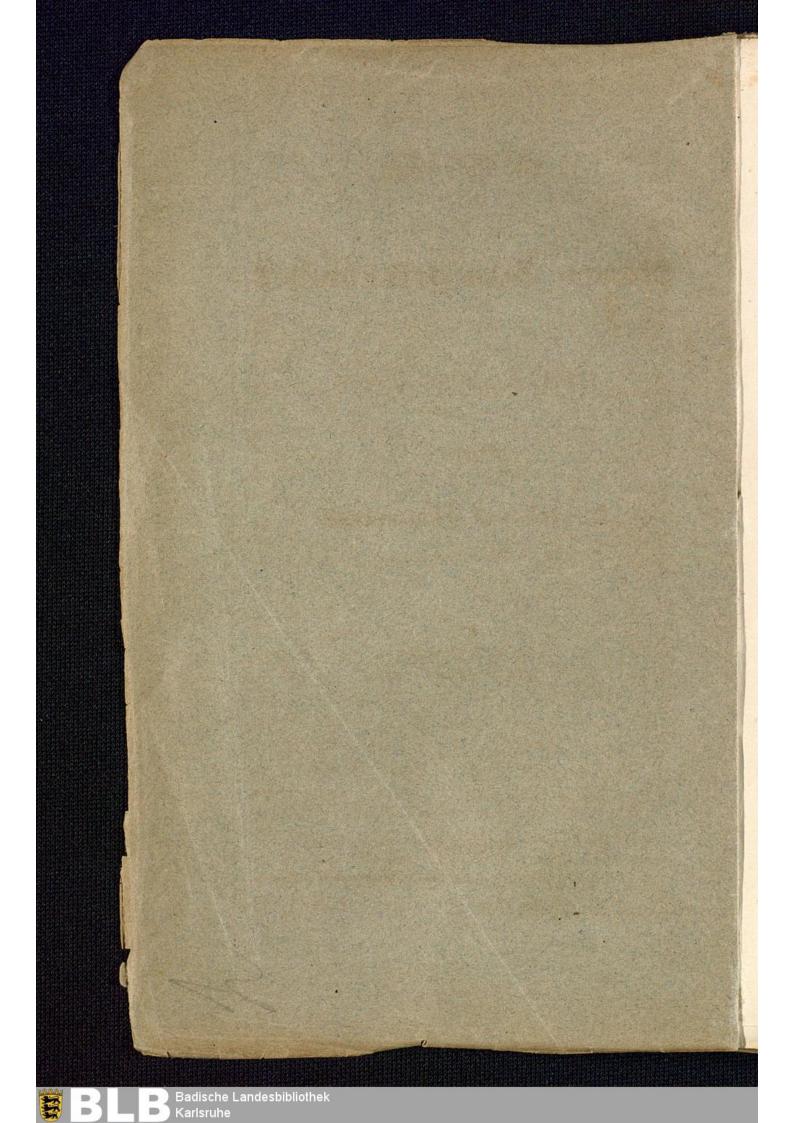
Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von Karlsruhe, 1848

urn:nbn:de:bsz:31-12166





Die Verbrechen

bes

Neuen Strafgesetzbuches

für bas

Großherzogthum Baden.

Begriff und Thatbestand.

(Tit. IX. bis einschließlich XXV.)

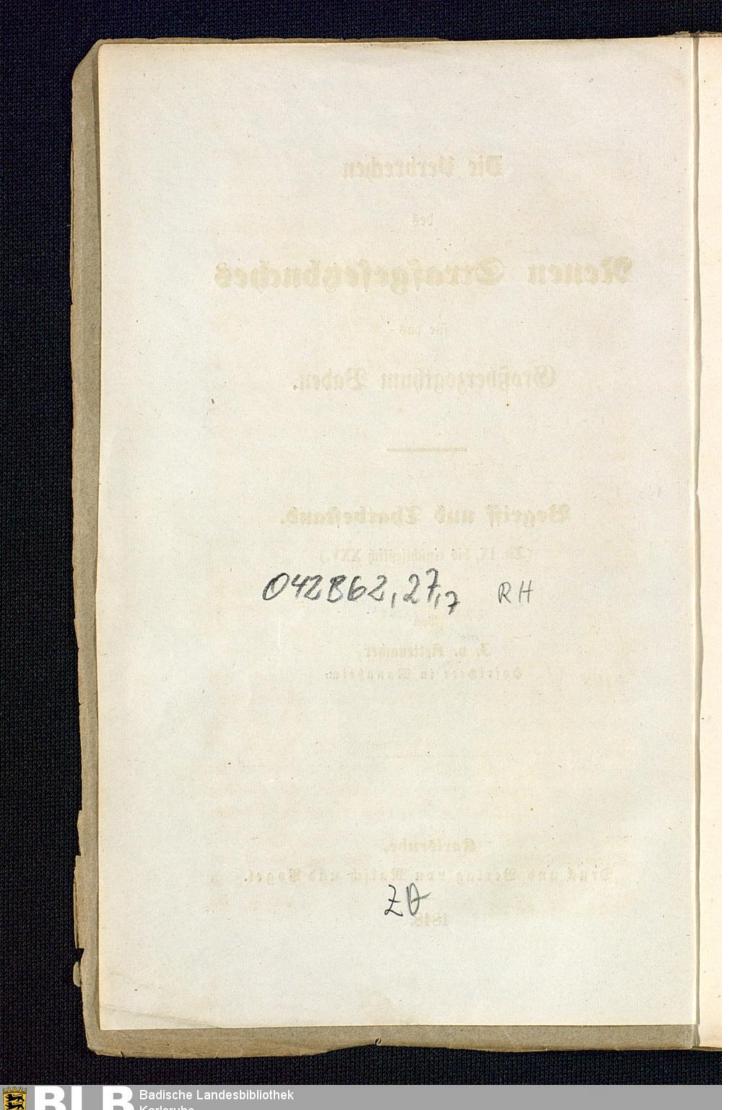
Johannsohe prunk] F. v. Kettenacher, Sofricter in Mannheim.

Rarlsruhe.

Drud und Berlag von Malfd und Bogel.

1848,

259



Dorwort.

Die Lehre von bem Thatbeftante ber Berbrechen b. i. bem Inbegriff ber Merkmale, modurch ber ver= brecherische Charafter einer Sandlung, fowohl im 211= gemeinen, als insbesondere ber Gattung und Urt nach, beflimmt wird - nimmt ihres Umfanges und ihrer Bich= tigfeit wegen die forgfältigfte Pflege ber Wiffenschaft und Praxis in Anspruch. Man fann die Frage: find in ber Handlung, wie fie vorliegt, jene Merkmale enthalten, welche ber Begriff eines bestimmten Berbrechens in fich schließt? ober, um fich concret auszudrücken: liegt eine Unterschlagung, ein Diebstahl, ober ein anderes Ber= brechen gegen bas Eigenthum 2c. und welches - ror? nur mittelft ber Subsumtion bes in feine Beftandtheile zerlegten Falles unter bas Gefet, welches fich mit ber Sammlung und Busammenftellung ber Merfmale eines Berbrechens überhaupt und eines beftimmten Berbrechens (ber Unterschlagung, bes Diebstahls u. f. w.) befaßt, beantworten. Die Antwort beruht auf der Kenntnig ber Gefete, fo gut, wie ber richterliche Musipruch über die Art und das Maag ber durch die That verwirften Strafe. Die Merkmale, welche bas Gefet angibt, find innere und äußere, allgemeine und befon= bere; die lettern hinwieder so zahlreich, als die Handlungen, welche bas Gefet mit Strafe bebroht. Es ift nicht leicht, eine genaue, irrthumsfreie Renntnig ber hierher einschlagenden Gefete zu erwerben. Dft hat bas Bejet jene Merkmale nicht erschöpfend bargeftellt; oft nicht mit jener Scharfe und Bragifion, welche geeignet finb, Migverftandniffe auszuschließen. Zuweilen fett es ben Begriff bes Berbrechens als befannt voraus, ober es bedient fich gewiffer Ausbrude (3. B.: "vorfählich, ab=

stehtlich, vorbedächtlich, widerrechtlich, mit Verletzung befonderer Rechtspflicht 2c."), welche einer den Sinn desselben entstellenden Mißdeutung Raum geben. Gleich= wohl darf man sich von dem Versuche, diese Aufgabe zu lösen, durch die Schwierigkeiten, die man zu überwinden hat, nicht abschrecken lassen, wenn man anders nicht will, daß an die Stelle der Entschiedenheit der Gerichte eine Unsicherheit und ein Schwanken in der Beurtheilung eines Gegenstandes eintrete, welcher die Grundlage der Untersuchung und des Straferkenntnisses bildet.

Einem solchen Uebelstande entgegen zu wirken, ist der Zweck dieser Schrift. Sie soll zu dem Studium eines Gesethuches, das — reich an anerkennenswerthen Vorzügen — seiner baldigen Einführung entgegen sieht *), ausmuntern, eine Reihe von Zweiseln und Bedenken, den Sinn und den Werth einzelner Bestimmungen betreffend, zur öffentlichen Besprechung bringen und durch die Erzörterungen, die sie einhält, nicht minder, als durch jene, zu welchen sie Anlaß geben dürste, einen Beitrag zur Besriedigung des (nach §. 73 nicht nur sür den Juristen, sondern auch sur den Nichtjuristen sich ergebenden) Beschüfnisses gründlicher Austlärung der Lehre von dem Besgriffe und dem Thatbestande einzelner Verbrechen liefern.

Sie umfaßt die Verbrechen wider das Leben, die Gefundheit, die persönliche Freiheit, die Ehre und die Sittlichkeit.

Habe ich mitunter Fragen berührt, welche über das zu behandelnde Thema hinausgehen, so wird die nahe Verbindung, in welcher sie mit demselben stehen, diese Ueberschreitung der vorgesteckten Grenze rechtsertigen.

Der Berfaffer.

^{*)} Nach einer Berordnung vom 1. März 1848, Regierungsblatt Rr. X., foll dieses Gesethuch bereits jett schon auf die mittelft der Presse verübten Berbrechen angewendet werden.

Inhaltsanzeige.

| I. Bon bem Berbechen ber Tödtung. | 0 |
|--|-----|
| Bon ber Töbtung überhaupt. Bollenbete Töbtung. Begriff ber Töbtung | §. |
| Thatbestand | 2 |
| Gegenstand | 3 4 |
| Caufalzusammenhang | 2 |
| Burechenbarteit (Borfat. Abficht. Fahrläßigfeit) | 5 |
| Biberrechtlichkeit | 6 |
| Berfucte Tödiung. Berfuch im Allgemeinen | 8 |
| | 9 |
| Berschiedene Arien ber Tödiung | 10 |
| Begriff und Thatbestand: | CD. |
| a. des Mordes, b. des Todischlages, | |
| c. ber Tödtung eines Einwilligenben, | |
| d. ber Beihülfe jum Gelbstmord, | |
| e. des Kindermordes, f. der absichtlich hülflosen Niederkunft | 11 |
| | |
| H. Bon ben Körperverlegungen. | |
| Begriff. Thatbestand. Besondere Arten | 12 |
| III. Bon ber Töbtung ober Körperverlegung | |
| bei Raufhändeln ober Schlägereien. | |
| Thatbeftand. Tootung bei Raufhanbeln. Körperverletung bei Rauf- | |
| händeln | 13 |
| IV. Bon ber Töbtung ober Beschäbigung | |
| Anderer durch Vergiftung. | |
| Begriff. Thatbestand. Bergiftungsarten. Schadliche Beimischung bei Nahrungsmitteln 20. | 14 |

| printing north-balleting without definite and destroyle | §. |
|--|----|
| v. Von dem Verbrechen der Tödtung im Mut= terleibe und der Abtreibung der Leibes= frucht. | |
| Begriff. Thatbestand. Bersuch | 15 |
| VI. Bon unbefugter Ausübung der Seilkunde. | |
| Thatbestand | 16 |
| VII. Bon ber Selbstverstümmlung. | |
| Begriff. Thatbestand | 17 |
| VIII. Bon der Aussehung hülfloser Kinder und anderer hülfloser Personen. | |
| Begriff und Thatbestand | 18 |
| IX. Von dem Menschenraub und Kinder= biebstahl. | |
| Begriff und Thatbestand bes Menschenraubes. Begriff bes Kinders biebstahles. Dessen Unterscheidungsmerkmale von dem Diebstahle fremder, beweglicher Sachen. Gefährdete Erziehung | 19 |
| X. Bom widerrechtlichen Gefangenhalten, bem Berbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubten Selbsthülfe und strafbaren Drohungen. | |
| Begriff und Thatbestand. Misbrauch bes elterlichen Züchtigungs- | 20 |

XI. Bon falfder Befdulbigung, Berlaumbung und Chrenfranfung.

| S. | | |
|--|--|--|
| Begriff ber Ehrenkränkung. Thatbestanb 21-22 | | |
| Ehrenrührerische Sandlung. Bedingte Insurien | | |
| Object und Subject ber Injurie. Beleivigung anonymer und pfeu- | | |
| bonymer Schriftsteller. Injurienklagen unter Chegatten 24 | | |
| Animus injuriandi | | |
| Biderrechtlichfeit ber Injurie | | |
| Arten ber Chrenfrankung (Berbal = Real = Injurie. Berläumbung. | | |
| Einfache und qualifizirte Ehrenkränkung) 27 | | |
| Einrede ber Wahrheit 28 | | |
| Erwiederung | | |
| Strafrechtliche Berfolgung | | |
| Falsche Beschuldigung | | |
| | | |
| XII. Von bem 3 weifampf. | | |
| 2221 2 411 4 4111 20 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 4 | | |
| Begriff. Thatbestand. Ausgezeichnete Fälle | | |
| | | |
| XIII. Von der Nothzucht. | | |
| Arten ber Nothaucht | | |
| Arten der Nothaucht | | |
| The control of the co | | |
| XIV. Bon ber Entführung. | | |
| Begriff, Thatbestand | | |
| Strafrechtliche Berfolgung | | |
| Struftenbringe Berforgung | | |
| XV. Bon bem Chebruch und ber mehrfachen | | |
| | | |
| Ehe. | | |
| Begriff. Thatbestand | | |
| and the state of t | | |
| WIT Was and any fine the ann West on it most | | |
| XVI. Bon andern strafbaren Berlegungen | | |
| der Sittlichkeit. | | |
| Thursday Hamiliday Margarniffed hand mulibling Banklangar | | |
| Erregung öffentlichen Aergerniffes burch unzüchtige Sandlungen. Berführung. Ruppelei. Berfuppelung. Blutschande. Unerlaubter | | |
| Beischlaf. Wibernatürliche Unzucht | | |
| Orthornic Roberthatuttige songange | | |
| | | |

AL Ban falider Beschnloigung, Berlanme

Starif der Errentäntung Thaibefinn 19. 12.29.29

Cerentägenliche Samainung Teinigen Instituten

Detect und Saufen der Japan. Beitelstung ansonnten und pfeud

dennen Savifischen Zojanunklagen auchen Gegenen

keinen inforigant

Vieren vor Gegenktündung (Verbal Brol Institut Beitähnbeing)

Ernertschung

Ernertschliche der Schaftlichen Streinkrägtung)

Ernertschung

Ernertschliche Berfolgung

Ernertschliche Berfolgung

Antlie Beigenbigung

Little bei Verbrichten Strein Bade ist umd fich in

Begriff Speicestand. Bade ist umd fich in

Antlie Beigenbigung

Little bei Verbrichten Staffe und fich in

Begriff Speicestand. Bade ist und fich in

Little bei Verbricht.

Little Beitelgung

A. Bon dem Chehruck und der mehrfachen. Coe.

All Bon antein frasbaren Beilempffen

Begertiff, Charleston, Charles

Erregung öffeneligen Aerseinlifts burch ungüdlisch Canblangen. Berfildung Lappelel Berfappelung, Blurichandes Unerlander Beischaf, Wierenaurliche Ungucht. Bon bem Berbrechen ber Töbtung (Tit. IX.).

S. 1.

- 1. Bon ber Söbtung überhaupt.
 - a. Vollendete Codtung.

Begriff ber Bollenbung.

Im Allgemeinen ist ein Verbrechen vollendet, "wenn bie zu seinem Begriff gehörigen Erfordernisse vorhanden sind und, in so fern dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist." §. 105 des Strafgesets.

Das Gefet unterscheibet zwei Claffen von Berbrechen:

- a. Berbrechen, zu welchen ein bestimmter Erfolg nicht ges hört und
- b. Berbrechen, ju welchen ein folder gehört.

In der ersten Beziehung könnte man auch einen vollendeten (nicht beendigten) Versuch annehmen, wenn die gesetzlichen Ersfordernisse, welche zu dem Begriffe des Versuches gehören, vorshanden sind; in der zweiten Beziehung schließt der Versuch — gleichviel, ob der beendigte oder nicht beendigte — die Vollensdung und umgekehrt, die Vollendung den Versuch aus.

(Man sehe §. 9 d. Schrift).

Der Gesetzgeber bachte jedoch nicht baran, den Gegensatz zwischen Versuch und Vollendung aufzuheben; er faßte vielmehr bei Feststellung des Begriffes vollendeter Verbrechen das Hauptverbrechen in's Auge, darum ist auch in Beziehung auf die erste Classe von Verbrechen der Versuch von der geseslichen Definition der Vollendung als ausgeschlossen zu betrachten.

Begriff ber Tödtung.

Der §. 203 des Strafgesetbuches (§. 181 des Entwurfes) liefert eine erschöpfende Definition des Verbrechens der Tödtung:

"Wer durch eine rechtswidrige Handlung

"oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahr
"läßigkeit den Tod eines Menschen verur
"sacht, ist des Verbrechens der Tödtung

"schuldig."

Töbtlichfeit ber Beschäbigungen.

Mittelst bes §. 204 (§. 182 bes Entwurfes) wollte man Misverständnisse über die Frage: in wie fern bei der Concurrenz anderer Umstände und Ereignisse der Causalzusammenhang worhanden sei? vorbeugen und die bisherigen Streitfragen über die verschiedenen Arten der Lethalität abschneiden *).

Der wörtliche Inhalt beffelben ift folgender:

"Als tödtlich wird jede Beschäbigung betrachtet, "welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache "den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, "ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in ans "dern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon "abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegens "wärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte "verhindert werden können; ob die Beschädigung "unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr "entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt "habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder "nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffens "heit des Beschädigten oder wegen der zufälligen "Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, "den Tod herbeigeführt habe **).

Es ware vielleicht beffer gewesen, jede weitere Aufflarung ber Doctrin zu überlaffen, welche (bas Gesetz hat nämlich seine Definition auf die Grundsate bes gemeinen beutschen Criminals

^{*)} Commissionsbericht, erstattet von dem Abgeordneten Zentner. S. 2.

**) Dieser Paragraph stimmt übrigens wörtlich mit dem Absat 2,
bes Art. 235 des Strafgesethuches für das Königreich Bürtemberg (1839)
überein, und wurde auch in das Strafgesethuch für das Großberzogthum
Pessen (1841), Art. 251, Abs. 2, aufgenommen.

rechts gebaut) bas Erforberliche bereits geleistet hat, ober sich lediglich darauf zu beschränken, nach dem Wort: "verursacht" in dem §. 203 die Parenthese: "ob ausschließend ober in Versbindung mit andern Umständen oder Ereignissen, ist im Allgesmeinen für die Anwendbarkeit des Begriffs gleichgültig" *) einzuschalten, denn dieser erläuternde Paragraph, welcher Misverständnissen vorbeugen soll, bietet in seiner Fassung Stoff zu

Migbeutungen und Berftößen bar.

Die Umftande und Ereigniffe, welche bei ber Beurtheilung bes Caufalzusammenhangs berückfichtigt werben muffen, find von boppelter Urt: fie gehen ber verbrecherischen Sandlung voraus, oder fie folgen berfelben nach. A. fangt in bem Wirthshause zum Löwen in Z. Sandel an und wird schwer verwundet. Er macht fich bavon, erneuert die Sandel in einem andern Wirthshause und erhalt bier von einem neuen Wegner eine weitere Berletung. Er ftirbt nun in Folge biefer Berletungen. 3d gehe nämlich von ber Unterftellung aus, daß die nachgefolgte Berletung ohne die Concurreng ber Berletung, welche vorausgieng, ben Tob bes A. nicht bewirkt hatte. hier liegen offenbar zwei burch Zeit, Drt, Beranlaffung und Thaterschaft getrennte Berbrechen vor. Die erfte Verletung (vorausgesett, daß ihr Urheber die Absicht nicht hatte, ben Berletten gu tobten), fällt in bie Rathegorie von Körperverletungen; hatte er die Absicht zu todten, fo involvirt fie einen Tödtungsversuch; die zweite charafterifirt fich als Töbtung, und es hangt von weitern Umftanben ab, ob fie bem Thater zum Borfat, zum Berschulden, oder ob fie ihm gar nicht gur Strafe jugeredinet werben fann. Bon einer mittelbaren Tödtung fann bezüglich auf ben Urheber ber erften Berletung die Rebe nicht fein; wohl aber liegt bei bem im Commiffionebericht angeführten Falle, wo ber A. ben B., welcher am Ufer eines Fluffes fteht, mit einem Steine an ben Ropf wirft, fo, bag berfelbe in Folge bes Burfes ftatt auf die Erde in bas Waffer fällt und ertrinft, eine mittel= bare Töbtung vor. Das in bas Wafferfallen ift eine 3wi= ichenursade, welche burd ben Wurf berbeigeführt und burch welche ber Grund jum Ertrinfen gelegt wurde.

^{*)} Grolmanns Grundf. ber Crim. Rechtsw. 3te Aufl. 3. 1818. S. 258.

Eben so kömmt es bei den Umständen und Ereignissen, die sich als Zwischenursachen darstellen, nicht sowohl darauf: ob sie aus der Beschädigung entstanden sind, als vielmehr auf die Frage an; ob sie sie sich zu der Beschädigung wie die Wirkung zu ihrer Ursache verhalten, oder ob sie unab.

bangig bavon befteben?-

Segen wir ben Fall: ein Berwundeter ftirbt, weil ihn die Beschaffenheit ber Bunde hindert, fich Sulfe zu verschaffen; ein Anderer ftirbt, weil der einzige in der Rahe befindliche Arat burch Krankheit, Abwesenheit ic. gehindert ift, ihm bei= Bufpringen; ein Dritter bagegen ftirbt, weil er - jebe argt= liche Sulfe verschmähend - von der ihm zugefügten Berletung jum Behufe eines Selbstmorbes Gebrauch machen will, ober weil ber Erfolg ber eingetretenen arztlichen Gulfe burch zufällige, nicht voraus zu febende Sinderniffe vereitelt wurde. In dem erften wie in bem zweiten Falle ift ber Tob in ber Sandlung bes Urhebers ber Berletung als in feiner Urfache gegrundet; bennoch fann man nur im erften Falle mit Entichieben = heit behaupten, daß jene Zwischenursache aus der Beschäbigung entstanden fei; mahrend in dem britten Falle gang unzweifelhaft bie Töbtung in bem eigenen Benehmen bes Berletten ihren Grund hat.

Es erhob sich deshalb schon bei der Berathung des Gesetzes in der Commission das Bedenken, ob der Ausdruck: "aus ihr wentstandenen Zwischen ursachen micht einer Erläutes "rung oder eines berichtigenden Zusatzes bedürftig sei, — der "Mehrheit schien dies unnöthig, weil der Entwurf diesen Sinn "deutlich genug ausdrücke, indem aus der Verbindung dieses "Paragraphen mit dem vorhergehenden §. 181 ganz unzweideutig "die Absicht des Gesetzgebers erhelle, daß der tödtliche Erfolg "unmittelbar oder mittelbar in der Handlung des Thäters seine "Ursache haben müsse, der vermiste Beisatz ("und durch sie in "Wirksamkeit gesetz", Würtembergisches Strasg. §. 235) also "eine Tautologie enthalten würde" *).

w) Commissionsbericht S. 3. — Die Commission ber ersten Kammer trug in ihrer Mehrheit auf unveränderte Annahme dieses Paragraphen an, während der Berichterstatter, Geheimerrath Bogel, den Antrag stellte, sämmtliche Sätze von den Worten: "ohne Unterschied, ob 2c." an wegzulassen. Letterer gieng von der Ansicht aus, daß es an dem fest und bestimmt ausgesprochenen Grundsatz, worauf es bei dem Begriffe

Allerdings geht die Absicht des Gesetzgebers mit Bestimmtheit aus dem vorhergehenden §. 203 hervor. Man hätte darum von dem §. 204 um so mehr Umgang nehmen können, da derselbe, abgesehen davon, daß er in die Doctrin eingreift, Bedenklichkeiten hervorzurusen geeignet ist, welche, wenn auch nicht als begründet, doch gewiß nicht als geradezu unerheblich sich darstellen *).

§. 2.

Thatbestand.

Nach diesen Bemerkungen wende ich mich zu den gesetzlichen Merkmalen eines Verbrechens, welches von Feuerbach mit Recht als das Schwerste aller Privatverbrechen bezeichnet wird, und für welches selbst der menschenfreundliche Filangieri die Todes-

ber Töbtlichfeit einer Berletzung antomme, genüge. Dasjenige bingegen, worauf es nicht antomme, in bas Gebiet ber Biffenschaft ober eines Commentare gebore.

*) Es hat sich bereits über ben Zusammenhang bes Erfolges mit ber zugefügten Verletzung unter Beziehung auf ben Fall, wo ber Verwundete durch Wegreißen des Verbandes und den dadurch verursachten Blutverlust, den Tod herbeiführte, welcher ohne diese Zwischenursache nicht erfolgt wäre, eine Meinungsverschiedenheit kund gegeben, welche, wenn sie auch in der angeführten Stelle ihren Grund nicht haben sollte, durch einen erstäuternden Zusat hätte abgewendet werden können.

Chelius, Diss. de nexu causali et occasionali inter laesionem et mortem. Heibelberg. J. 1846, S. 16 und 17. Man vergleiche über die Eintheilung der Berletzungen in absolut-individuell und zufällig tödtliche, Stübel, über den Thatbestand der Verdrechen. J. 1805, §. 137 u. f. Derselbe bemerkt in Beziehung auf das obige Beispiel — übereinstimmend mit Chelius:

"Wir wollen annehmen, daß Jemand eine an sich nicht tödtliche Wunde erhalten, er aber dabei ein starkes Wundsieder bekommen und in der Fieberhiße den Verdand abgerissen, auch sich der kalten Luft ausgessetzt und andere grobe Fehler wider die Diät begangen habe. Wir wollen uns ferner vorstellen, daß das Serunterreißen des Verdandes, oder die Diätsehler die Bunde schlimmer machen und den Tod des Verwundeten dewirken. Lag nun in diesem Falle die Ursache der großen Fieberhiße noch in der Verwundung selbst, so hat es kein Zweisel, daß die Verwundung auch in Beziehung auf den Verlegenden als eine tödtliche zu bestrachten sei. Kann man aber das nicht annehmen, da z. B. das Fieber oder die Größe desselben durch eine zweckwidrige Behandlung des Arztes verursacht worden, so ist die Verletzung gar nicht tödtlich, sondern die Behandlung des Arztes, und dieser ist der Mörder."

ftrafe im Intereffe ber Bernunft und ber Gerechtigkeit aufbe-

Die Merkmale ber vollenbeten Töbtung find:

1. Der gewaltsame Tob eines Menschen **);

2. eine Handlung, in welcher ber Tod als in feiner Urfache gegründet ist;

3. ein zurechnungsfähiges Subject, welches zu der verbrecherischen Handlung als Urheber oder Theilenehmer in Beziehung steht, und ein Zusammenhang des eingetretenen Ersolges mit der Willensrichtung des Thäters, vermöge dessen ihm die Tödtung zum Vorsatz oder zur Fahrläßigkeit zugerechnet werden kann. (Zurechensbarkeit).

\$. 70 und 71 bes Strafgefegbuchs.

4. Die Rechts widrig feit ber Handlung, mit welcher ber eingetretene Erfolg im Caufalzusammenhang steht. §. 1, 203 und 204 bes Srafgesetbuchs.

§. 3.

Gegenstand bes Verbrechens und Erfolg. Es fann hiernach (zu 1, §. 2) bas Verbrechen ber Tob-

Man vergl. die Motive der Gesetzgebungscommission. II. T. S. 4. Desgl. die Motive zu dem Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunsschweig. S. 7, S. 163 — 167, insbesondere die hier niedergelegten histo-rischen Notizen.

**) Der Ausbruck "gewaltsam" bezeichnet hier ben Gegensat von "natürlich."



BLB

^{*)} Man wird bei diesem Berbrechen, welches leider nur zu oft von den empörendsten Umständen begleitet ist, die Todesstrase, nachdem die freissinnigsten Männer (u. A. der Abgeordnete v. Rotted und mit ihm die eminente Mehrheit der Kammer) sich für deren Beibehalung ausgesprochen, schon darum nicht abschaffen, weil man einer Lynch-Justiz Eingang verschaffen und die Zahl der Missethäter, welche auf solche Beise in einer der Gerechtigteit gewiß nicht entsprechenden Korm vom Leben zum Tod befördert würden, aus misverstandener Humanität auf eine Schauber erzegende Höhe tringen würde. Selbst die neuesten Strasgesesbücher nordamerikanischer Staaten (Neu-Jersey und Newyort) haben es nicht gewagt, der allgemeinen Bolksstimme, welche sich entschieden sür die Beibehaltung dieser Strasart ausspricht, entgegenzutreten. Dieselbe Stimmung herrscht in Deutschland, jedoch mit Beschränfung auf jene seltenern Källe, sür welche sie unser Strasgesesduch zur Anwendung bringt.

tung, beffen Gegenstand bas Leben eines Menschen ift, nicht verübt werben:

a. an Thieren,

b. an Mißgeburten, b. h. benjenigen Leibesfrüchten, in beren förperlicher Gestaltung der Charafter des Menschlichen gang vermißt wird;

c. an Personen, welche im Augeublid ber tobtlichen Ber=

lebung nicht mehr gelebt haben *).

Eben fo wenig kann bas Berbrechen ber Tödtung verübt worden fein:

d. an Personen, welche mit dem Leben davon gekommen, also an den Folgen der erhaltenen Berletzung nicht gestors ben sind, sei es auch, daß der Urheber alle Mittel, um den beabsichtigten aber nicht eingetretenen Ersolg hervorsubringen, erschöpft hat **).

Auch nicht

e. an Personen, welche zwar in Folge ber ihnen zugefügten thätlichen Verletzung zuversichtlich gestorben sein wurden, vor dem eintretenden Erfolg jedoch durch die nachfolgende Handlung eines Dritten getödtet wurden ***).

Bobl aber fann bas Berbrechen verübt werben :

s. an einem Kinde, welches wegen zu früher Geburt ober besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe

M. vergl. jedoch §. 8, 1, Rote lit. A. bie Strafe bes nicht beendig=

ten Berfuches betreffent.

Commissionsbericht S. 2.

Nach der römischen Strafrechtstheorie kann der Mensch mehrmal, nach der germanischen hingegen kann er nur einmal getödtet (beziehungs-weise die Tödtung als vollendetes Verbrechen bestraft) werden, weil der Erfolg nur einmal möglich ist. Stübel leitet jenen Grundsatz aus der von Feuerbach aufgestellten und begründeten Androhungstheorie ab. Dersselbe kann jedenfalls nur da von praktischer Vedeutung sein, wo das Gessetz einen bestimmten Erfolg voraussetzt. Bei vielen Verbrechen, 3. V. dem Dochverrath, der Injurie, sehlt diese Voraussetzung.

***) G. g. 4 b. Schr. (Biberlegung ber von Teuerbach'ichen Unficht).

^{*)} Hente, Sandbuch bes Criminalrechts und ber Criminalpolitif. Ilr Thl. S. 13 und 14. Stübel a. a. D. §. 9, S. 15.

^{**)} Das ällere Geseth (m. s. die Verordnung vom 20. Dezember 1805, Regierungsblatt Nr. 37, S. 139) huldigte ber entgegengesetten von Filangieri u. A. vertheidigten Ansicht, welche dem römischen Strafserchte entspricht, während das Strafgeschuch dem germanischen Rechte gemäß den Erfolg als entscheidendes Moment aufstellte.

fortzusetzen unfähig war (§§. 219, 251 und 254, 2 bes Strafgesetzuchs) sobann

g an Personen, welche tödtlich krank darnieder liegen, und an Verbrechern, welche zum Tode verurtheilt sind, gleichviel, ob mit oder ohne Aussicht auf Begnadigung oder auf ein im weitern Nechtszuge zu erzielendes aban= derndes Erkenntniß.

Es gibt ein Recht des Einzelnen und des Staates, einen Menschen unter gewissen Boraussetzungen seines Lebens zu berauben, und ein Recht der Einzelnen auf Schutz gegen Angrisse, welche ihre Persönlichkeit verletzen. Beide wurzeln in dem öffentlichen Rechte, sie werden von dem Princip der Nothwendigkeit beherrscht, welches jede Willkühr ausschließt. Es ist aber eine irrige Borstellung, wenn man Denjenigen, der das Leben durch ein Berbrechen verwirft hat, oder dasselbe in Folge einer tödtlichen Verletzung verlieren wird, mit Demjenigen, der nicht mehr lebt, auf gleiche Linie stellt. Das Leben ist ein unveräußerliches Sut, eine Thatsache, welche dis zur Vernichtung der Person fortbesteht, und während seiner ganzen Dauer dem Verbote der gewaltsamen Entziehung und der auf die Uebertretung desselben gesetzten Strase unterliegt *).

§. 4.

Caufalzusammenhang zwischen ber Handlung und dem Erfolg.

Bezüglich auf den Causalzusammenhang (zu 2 §. 2) kommt es darauf nicht an, ob derselbe ein mittelbarer oder ein unsmittelbarer, ferner ob die Verletzung in abstracto, concreto oder per accidens lethal sei, sodann ob ein früheres Beispiel ihrer Heilung vorliege oder die tödtliche Wirtsamkeit nach dem gegenwärtigen Stande der Kunst hätte gehemmt werden können oder nicht **).



BLB

^{*)} Ab egg, Lehrb. J. 1836 S. 227 und beffen Abhandlung über bie Rechtslofigfeit ber zum Tobe Berurtheilten im neuen Erim. Archiv 9. B. S. 625, 643.

^{**)} v. Feuerbach Lehrb. bes peinl. Rechts, herausgegeben von Mittermaier, 14. D. Aufg. §. 208. Anmert. bes Herausgeb. Strafgef. Buch S. 204.

Ungeachtet bes Vorhandenseins einer Verletzung und bes barauf erfolgten Todes des Verletzten, fehlt es gleichwohl an dem Thatbestand der vollendeten Tödtung:

- 1. wenn der Tod die Folge einer vor der Verletung schon vorhandenen für sich allein hinreichenden und durch die Wunde nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache war;
- 2. wenn eine ber an sich nicht tödtlichen Berletung nachfolgende und von derselben unabhängige

Bur herstellung bes Thatbestandes hinsichtlich des Causalzusammens hangs kommt es darauf an, daß die Berletzung (Beschädigung) als wirkliche, nicht überhaupt mögliche, beziehungsweise wahrscheinliche, Urfache bes Todes anzusehen sei.

M. f. Abegg a. a. D. Seite 320.

Ueber ben Caufalgufammenhang entscheiben jeboch bie Gerichteargie. Beben biefe nun bei ber Beurtheilung bes ihrer Entscheidung unterftellten Falles von der Boraussetzung aus, daß es fich um apodittische Gewisheit handle, welche ihnen ihre auf Erfahrung beruhende Wiffenschaft nicht gewähren fann, fo entfteht ein Conflict zwifden ber Auficht bes Gerichtes arzies und jener bes Richters. Bas jenen blos mahrscheinlich - an bie Gewißheit grengend - (alfo immerhin noch ungewiß) erscheint, ftellt fich biefem als eine über allen Zweifel erhabene Bahrheit bar. Ift 1, bie Berletung erwiesen; ift fie 2, von ber Urt, bag fie nach bem Musfpruch ber Merzie überhaupt und unter ben vorliegenben Umftanben ben beabfichtigten Erfolg mittelbar ober unmittelbar bewirken fonnte; ift end= lich 3, ber beabfichtigte ober verschuldete Erfolg wirklich eingetreten und liegt 4, nichts vor, was vernünftiger Beife gu ber Annnahme einer andern Urfache führen, ober ben Bufammenhang bes Erfolges mit ber conftatirten Berletung zweifelhaft machen fonnte, fo besteht für ihn ber wirkliche Busammenhang und er wird fich burch bie gerichtsärztlichen Bebenten nicht weiter hindern laffen, jenes Erforderniß bes Thatbeftandes als nachgewiesen anzusehen, fofort bas Berbrechen für ein vollendetes au erflären.

"Aus blos idealen und möglichen Sähen" (fagt Stübel §. 169 a. a. D.), "kann etwas Reelles und Birkliches nicht geschlossen werden (a posse adesse non valet cousequentia) es kommt bei unsern Urtheilen und Entscheidungen nicht darauf an, ob sich etwas noch als möglich benken lasse, sondern darauf, ob etwas als wirklich angenommen werden könne. "Sodald" (fährt er fort) "ein wirkliches Causalverhältniß da ist, aus welchem eine Erscheinung in der Sinnenwelt völlig erklärt werden kann, so ist es vernunktwidrig, dieselbe darum nicht daraus zu erklären, weil sich noch ein anderes Causalverhältniß als möglich densken läßt."

Es würde dies allen Gesetzen bes Denkens und der Erfahrung übers haupt widersprechen.

Urfache erft die Tödtlichkeit berfelben bewirft hat, oder für fich allein Urfache des Todes gewesen ist *).

Als Beispiel für die vorhergehende Ursache führe ich den Fall an: A verlett den B tödtlich. Später wird B auch von C auf eine Weise verwundet, welche weder die Tödtlichkeit der frühern Berletzung bewirft, noch zur Beschleunigung des wirklich eingetretenen in der Handlung des A gegründeten Ersolges beigetragen hat. Für die nach folgende Ursache dient das erste S. 1 aufgeführte Beispiel einer doppelten successiven Berletzung.

3. Hinsichtlich bes Urhebers einer an sich tödtlichen Berletzung, wenn derselben eine von ihr unabhängige, für sich allein hinreichende Ursache (beziehungsweise eine an sich tödtliche Berletzung) nachfolgt, welche den Tod des Berletzen zur Folge hatte, obgleich dieser an den Folgen der vorhergehenden Berletzung gestorben sein würde.

Anderer Meinung scheint von Feuerbach, indem er aus dem vorhergehenden S. 208 die Schlußfolge ableitet, daß keine Tödtung vorhanden sei:

"wenn ber auf Tödtung gerichteten Handlung eine von "berselben unabhängige Ursache vorhergieng, welche ben "erfolgten Tod in dem felben Zeitpunkt bewirken "mußte, in welchem er erfolgt ist.

3ch halte biefe Ansicht für unrichtig und unpractisch.

Welcher Gerichtsarzt wird wohl die Aufgabe lösen, ben Zeitpunkt mit Sicherheit zu bestimmen, in welchem die auf Tödtung gerichtete Handlung den Tod bewirken muß ober bewirken mußte, wenn die Beschädigung nicht von der Art ist, daß sie augenblicklich tödtet? — Nicht minder schwierig wird es dem Richter sein, zu erheben, daß er gerade in demsselben Zeitpunkt ersolgt sei.

Jebenfalls könnte ber Fall, daß eine zweimal, zu verschies benen Zeiten, tödtlich verlette Person gerade in ber Stunde

G. §. 253 b. Strafgef.

^{*)} v. Feuerbach §. 209 a (Unmerfung bes Herausgebers) Comiff. Bericht bes Abgeord. Zentner, S. 3, welcher fich auf ben §. 144 bes Baierifchen Strafgesetze bezieht.

Wo durch das Dazwischentreien einer folden Urfache der Causalzusamsmenhang abgeschnitten wird, kann die Handlung gleichwohl unter ben gesetzlichen Boraussetzungen als Bersuch der Tödtung bestraft werben.

stirbt, in welcher nach ber frühern Berletzung ihr Tod erfolgen mußte, daß also die spätere Berletzung zur Beschleunigung des Ersolges nicht beigetragen hat, nur durch ein Wunder herbeisgesührt werden.

Salten wir uns an ben oben §. 4 gu 2 angeführten Kall mit ber Unterstellung, daß B in der That zwei tödtliche Berletungen, und zwar bie eine von A, die Andere von C erhielt, daß aber diese Berletungen nicht gleichzeitig zugefügt wurden, C vielmehr feine Berletzung bem B fpater, und amar vor ober nach bem eingetretenen Erfolg beigebracht habe, fo werben wir finden, daß es weder in bem einen, noch in bem andern Falle auf die Frage ankommen kann, wenn ber Tob erfolgen mußte, ba in beiben Fallen bie Frage: wenn ift er erfolgt? ben Ausschlag gibt. In bem letten Kalle fällt nämlich die Tödtung dem A zur Laft, weil eine tödtliche Berletung von Seite bes C an bem bereits getöbteten B nicht gebenkbar ift. Im erften Kalle muß ber Tod bem C jugerechnet werben, weil man bei ber Beraubung bes Lebens (eines unveräußerlichen Gutes) nicht barauf zu feben hat, wie viele Jahre, Monate, Tage 1c. 1c. ber Berlette noch hatte leben fonnen. fondern lediglich barauf, daß er gur Zeit ber ihm jugefügten an fich töbtlichen Berlegung, wirklich noch gelebt hat, fobann weil man ben Begriff von Tobtung augenscheinlich erweitert, wenn man bem A einen Erfolg beimißt, beffen Gintreten burch eine von feiner Sandlung unabhängige Urfache zur Unmöglich= feit gemacht wurde *).

^{*)} Commiff. Bericht G. 3 und 4:

[&]quot;Ein anderer Zweisel erhob sich darüber, ob es nicht nothwendig sei, "dem Paragraphen (182 bes Entw. §. 204 des Gesethuchs) eine "solche Fassung zu geben, daß er auch die Fälle enthalte, wann eine "zweiselhaft tödtliche Berletzung zugefügt wurde, der Berletzte aber, "noch ehe die Bunde ihren sonst sichern Erfolg herbeisühren konnte, "durch ein inzwischen eingetretenes anderes Ereignis des Lebens "beraubt wurde, z. B. ehe noch der von einem Schusse köbtlich Gestrossen an dieser Bunde stirbt, stürzt das Haus über ihm zusammen "und macht augenblicklich seinem Leben ein Ende. In Bürtemberg, "dessen Entwurf eine berartige Bestimmung auch nicht enthielt, war "dasselbe Bedenken durch Knapp in seinen Erörterungen zum Entzwurf S. 183 angeregt und führte auch wirklich die besahende "Entscheidung der Frage herbei, welche in §. 235 des Gesethuches "mit den Werten ausgedrückt ist:

4. Wenn ber Tob eines Menschen in zufälligen Umftanben und Ereignissen gegründet ift, welche ber Urheber ber Verletzung unmöglich voraussehen konnte *).

Die negativen Handlungen setzen, um den Begriff der Tödetung zu begründen, eine allgemeine oder specielle Rechtse verpflichtung zu einer positiven Handlung voraus, deren Unterslaffung Ursache des Todes eines Anderen geworden ist **).

Eine allgemeine Verpflichtung tritt ein, wenn Jemand eine Handlung unterläßt, deren Begehen nothwendig ist, um die vorausssichtliche — sehr wahrscheinliche oder nur wahrscheinliche, oder wenigstens mögliche Folge einer anderen Vegehungs-Handlung, durch welche der Grund zur Lebensberaubung eines Menschen mit dem wirklichen oder möglichen Bewußtsein des Erfolges geslegt wied, abzuwenden, z. B. ich schieße mit einem geladenen Gewehre zu dem offenen Fenster hinaus, ohne mich um zusfehen, ob sich auf dem stets von Menschen besuchten Plate

*) Grolmann a. a. D. S. 259. "Die casuelle Tödtung ift "nicht Berbrechen und Dersenige kann baber nicht als Todtschläger "betrachtet werden, welcher bei verursachten accidentell tödtlichen Berspletungen, die hinzugetretenen Ereignisse und, bei verursachten blos "individuell absolut tödtlichen Berletungen die Abweichungen der Consistitution des Berletten nicht voraussehen konnte." §§. 71, 72, 101, des Strafgesetb.

**) v. Feuerbach a. a. D. S. 211. Commiss. Bericht S. 2 "Darum begeht Dersenige, welcher ben Ertrinkenden, ben er im Bor-"beigehen ganz leicht retten könnte, mitleibslos untergehen läßt, nicht "bas Berbrechen ber Töbtung, wenn er gleich höchst lieblos hanbelt."

[&]quot;- ober boch herbeigeführt haben würde, wenn berfelbe (Tob) "nicht burch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirft worden ware." "Ihre Commission glaubte jeboch nach reiflicher Erwägung einftim= "mig, bem Entwurfe ben Borgug geben zu müffen, theils weil, was "man nicht wollte, ber Bufat ben Begriff bes Berbrechens ber Tob-"tung erweitern wurbe, theils weil bas beutsche Eriminalrecht von "jeher bei dem Thatbestand ber Tödtung wesentlich auf den Erfolg "fab; theils auch weil bie ärztlichen Beurtheilungen ber Frage: ob bie "Berletung ohne bas bazwischen getretene Ereigniß wirklich ober "nothwendig ben Tod jur Folge gehabt haben wurde, truglich find, "und es barum nicht räthlich ware, auf eine folche unzuverläffige "Grundlage Criminaluriheile, zumal von fo wichtiger Art, zu bauen, "endlich aber auch noch beshalb, weil für folche ohnehin wohl nur "felten vorkommenden Fälle, die bem Richter gegebene bedeutende "Strafgewalt hinfichtlich bes Berfuches (ber beendigten verbrecheri= "ichen Unternehmung) §. 102 ausreiche."

vor meinem Sause nicht Jemand befinde, ber burch meinen Schuß tödtlich verlet werben fann.

(§§. 1, 70, 101, 146, 203, 211, und 212 d. Strafgeseth.) Eine specielle Verpstichtung liegt vor, wenn Jemand übershaupt eine zur Erhaltung des Lebens eines Menschen dienliche Handlung unterläßt, zu deren Begehung er vermöge eines bessonderen Rechtsverhältnisses, in dem er zu der betreffenden Versson steht, verpstichtet ist, z. V. die Unterlassung einer Aufsichtssoder Rettungshandlung von Seite einer Kindswärterin, sosern diese Unterlassung den Tod des ihrer Obhut anvertrauten Kindes zur Folge hatte, und die Kindswärterin den eingestretenen Ersolg voraussesen konnte oder vorausgesehen hat.

S. 5.

Subject bes Berbrechens, Zurechnungsfähige feit und Zurechenbarkeit.

Was (zu 3, §. 2) die subjectiven Bestandtheile dieses Versbrechens anbetrifft, so kennt das Gesetz dreierkei Theilnehmer (Personen, welche zu den begangenen Verbrechen in strafbarer Beziehung stehen):

a. Urheber, in beren Willen und Handlung die hinreichende Ursache der Eristenz des Verbrechens gegründet ist, beziehungs-weise Miturheber, wo gemeinschaftliches Wollen und Handeln den Erfolg bewirkte *), und zwar physische und intellectuelle, sodann Miturheber durch Verbindung (Compost) und ohne Verbindung.

(§. 119 und 125.)

b. Gehilfen, welche das vorsätzliche Verbrechen eines Ansbern wissentlich erleichtern oder befördern, sei es durch Besstärkung des verbrecherischen Entschlusses, oder durch Beistand bei der Ausführung desselben, oder durch eine

Stübel a. a. D. S. 125. Strafgefeth. S. 239, 3. und S. 240, 3.



^{*)} Ganz gewiß sind in bem Falle, wo Jemand mehrere Bunden von mehreren Personen empfieng, alle Mitwirkenden als Coauctoren zu behandeln, wenn keine der einzelnen Bunden für sich den Tod verursachte, sondern dieselben erst durch ihre Concurrenz tödtlich geworden sind.

ber That vorhergehende Zufage und nachfolgende Begehung solcher Handlungen, welche die Begünstigung ausmachen.

(\$\$. 134 und 135.)

- c. Begünstiger, Personen, welche ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach der That durch Aufnahme und Verbergung besselben, Vertilgung der Beweismittel, Ausbewahrung, Ankauf von durch das Verbrechen gewonnenen Sachen 1c., Vorschub leisten (S. 142 das.) *).
- d. Das Geseth hat dem Berbote der Begünstigung des Bersbrechers nach Ausführung der That, noch ein weiteres Berbot der Begünstigung des Berbrechers vor der Aussführung desselben durch unterlassene Anzeige an die Seite gestellt, und mit einer besondern Strase bedroht (§. 146 des Strasgesethucks). Dasselbe beschränkt sich jedoch auf Berbrechen, welche mit Todes oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrase belegt sind.

M. v. S. 6, 4 c., Rote b. Schr.

Der Complotant wird in Beziehung auf die Strafe des vollendeten Verbrechens wie der Coauctor behandelt, wenn er vor, bei oder nach der That mitwirfte, jedoch mit Rücksicht auf seinen Einfluß und seine Mitwirkung, in so fern die angedrohte Strafe keine völlig bestimmte ist (§§. 126, 127).

Die Anftiftung (intellectuelle Theilnahme) besteht in einer Sandlung, wodurch man ben Willen bes Andern zur Unter-

^{*)} Commiffionebericht bes Abgeordneten Belder G. 90; "Die Worte "bes besondern Bergehens" erklärte die Regierungscommiffion recht absichtlich gewählt und nothwendig, um baburch auszudrücken, baß man bie Begunftigung zu einem Berbrechen sui genesis machen wolle. Man barf befhalb bei ber Bestrafung bes Begunftigers bas Sauptverbrechen wohl berückfichtigen (§. 143 bes Strafgesetbuchs), aber bie auf Letteres angebrobte Strafe nicht zum Mafftabe bei Ausmeffung ber Strafe nehmen. Dagegen fann bas accefforifche Berbrechen ber Beihülfe, obicon daffelbe in ber Regel geringer bestraft wird, als bas Sauptverbrechen (§. 136 bes Strafgefegbuche) ausnahmsweise, wenn ber Bebulfe einen Beiftand geleiftet bat, ohne welchen bas Lettere nicht batte ausgeführt werben können, von ber vollen Strafe bes Sauptverbrechens getroffen werben (g. 139 baf.). Man vergl. bie in bem Commiffiones bericht bes Abgeordneten Belder Seite 86 und 87 gegen ben §. 136 (§. 122 bes Entwurfs) erhobenen beachtenswerthe Bebenfen, und ten Commiffionsbericht ber erften Kammer (Staatsrath Bolff) G. 14.

nehmung eines Verbrechens beterminirt. Sie geschieht burch Bessehl und Austrag; durch Ertheilung von Rathschlägen, Vereinisgung zu gemeinschaftlicher Ausführung — und durch jede Handslung, welche zur Begehung eines Verbrechens ermuthiget, besiehungsweise den Entschluß zu bessen Verübung bei einem Ansbern erst hervorbringt *).

Zur Begründung der Zurechnung gehört auch jest noch das Bewußtsein der Strafbarkeit der vollführten That. Da jedoch das Gesesbuch §. 73 des Strafgesesbuchs (§. 68 des Entw.)

"Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die "gesetliche Strafe nicht aus; eben so wenig "Unwissenheit oder Irthum in Ansehung der "Art und Größe der Strafe;"

eine Praes. jur. et de jure im Strafrecht wie im Civilrecht fanctio= nirt, so hat die frühere Unterscheidung zwischen delict. jur. gent. und delict. jur. civ., desgleichen die nicht minder controverse Frage: ob zur Kentniß der Strafbarkeit überhaupt die Kennt= niß der Art und Größe hinzutreten müsse? allen Grund und Boden verloren **).

Ausgeschlossen wird übrigens die Anwendung ber Strafe: 1. wegen Mangel der Zurechnungsfähigkeit. — Durch jeden Zustand, in welchem tas Bewußtsein der Strafbarskeit der Handlung ***) oder die Willführ des Handelns den fehlt (§. 71 des Strafgesethuchs).

Das Gefetbuch bezeichnet als folche Buftanbe:

a. Die Raferei, den Wahnsinn, die Berrücktheit, völligen Blödfinn und vorübergehende ganzliche Ber=

^{*)} Stübel, a. a. D. §. 55 u. f. Man fann übrigens als Ansfifter, Gehülfe ober Begünstiger auch hinsichtlich folder Berbrechen bestraft werden, die man wegen Mangels eines zum Thatbestand gehörens den Merkmales selbst nicht begehen kann. Bergl. u. a. die §§. 259 und 332 des Strafgesethuchs.

^{**)} Roffirt im neuen Archiv B. 9, G. 501.

Trefurt im Criminal-Archiv n. F. Jahr 1838. G. 283.

^{***)} Man wird hier bem Borte: "Handlung " bas Bort: "That" substituiren müssen, weil die Handlung an und für sich, b. h. abgesehen von dem Erfolge, eine strafbare oder erlaubte sein kann (z. B. je nachem ein Jagdberechtigter oder ein Jagdfrevler handelt), mithin der Sinn des Gesehes durch die bloße Beziehung der Strafbarteit auf die Handlung, statt auf die den Erfolg umfassende That, zur Ungedühr beschränkt würde.

wirrung der Sinne ober des Verstandes lettern jedoch dann nicht,

§.76. "wenn sich der Thäter durch Getränke oder "andere Mittel absichtlich in solchen versett "hatte, um in demselben ein im zurechnungs"fähigen Zustande beschlossenes Verbrechen "auszussühren, oder, wenn in Bezug auf die "Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand "versett hat, und die darin verübte That "die Vedingungen der Zurechnung zur Fahr"läßigkeit vorhanden sind" *).

*) Raferei (oder Tollheit), wo der Wahnfinn oder die Berrückts beit mit einer Art von Buth verknüpft ift, die zerftörend auf den Mensschen selbst und bessen Umgebungen einwirkt.

Bahnfinn, wo das sinnliche Wahrnehmungsvermögen so gestört ift, daß dem Menschen die Dinge ganz anders erscheinen, als sie sind.

Rrug's encyclop. philof. Lexicon. 3r B. f. v. Seelenfrantheiten, S. 694.

Nach Sofbauer (die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspsiege. 2te Aufl., S. 97) verstehen die Psychologen unter "Bahnssinn" das Mißverhältniß zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft, das den Menschen verleitet, was seine Einbildungskraft ihm vorhält, für Darstellung von Gegenständen zu halten, die seinen Sinnen gegenwärtig sind. Derselbe ist fix, wenn er an einer fälschlich angenommenen Boraussetzung haftet: herumirrend, wenn Irrthümer sich nicht auf eine einzige Idee zurücksühren lassen, sodann fortlaufend oder wechselnd (periodischer Wahnsinn mit hellen Zwischenzeiten) S. 104 u. 108 das.

Berrücktheit, wo ber Berftand in seinen Functionen so gestört ift, bag bem Menschen bie Dinge ganz anders erscheinen, als sie sind. Rrug a. a. D

Blöbfinn, wo bas ganze Seelenvermögen so abgestumpft erscheint, baß ber Mensch bem Thier ähnlich ift. Krug a. a. D. Der höchste Grad bes Blöbsinns würde sich in einer gänzlichen Unterdrückung bes Berstandes zeigen, die in einem Unvermögen, irgend etwas zu beachten, ihren Grund hätte.

Sofbauer a. a. D. §. 37.

"Die durch Affect und Leidenschaft entstandene Unfreiheit hebt in der Regel die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen nicht auf, weil der Mensch als Vernunftwesen Affect und Leidenschaft beherrschen kann und soll." Sie mindern sedoch die Zurechnung und heben sie sogar gänzlich auf, wenn sie durch widerrechtliche — verbrecherische — Angrisse auf das eigene Leben, die Ehre 2c. hervorgerusen sind, und widrige Gesmüthszustände, 3. B. Schreck, Furcht, Angst — einwirkten, wodurch die

"b. Den unverschuldeten Irthum in Thatsachen "ober thatsächlichen Berhältniffen, welche "eine Handlung zur strafbaren machen, oder "ihre Strafbarkeit erhöhen (§. 72 das.).

3. B. es verwundet oder tödtet ein Jäger einen in Pelz eingehüllten Menschen, der sich im Gebüsche bewegt, so zwar, daß ein Theil seiner den Thäter verführenden Hülle durch das Ge= büsch hervorschimmert und die Anwesenheit eines Wildes ver= muthen läßt.

c. Die Jugenb.

"S. 78. Kindern, welche das zwölfte Jahr "noch nicht zurückgelegt haben, können Ueber"tretungen ber Strafgesete in Bezug auf "die gesetliche Strafe nicht zugerechnet "werden."

d. Bei Taubftummen *) hängt bie Zurechnungsfähigkeit von ber Frage ab: ob beren Geifteskräfte so weit entwickelt

Berrichaft bes Berftandes über die Sandlungen geschwächt ober völlig unterbrückt wurde.

Ab. Benfe, Lehrb. b. ger. Meb. 1845, S. 284 und 285.

Bei der Trunkenheit unterscheidet man drei Grade. Im ersten zeigt sich eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit, eine erhöhte Reizbarkeit; aber der Handelnde ist "sich seines äußern Justandes bewußt, er ist bei Sinnen und übrigens auch bei sich selbst." In der zweiten Periode sind die Sinnen des Betrunkenen insgesammt merklich schwächer als gewöhnlich, und es fehlt ihm in diesem Justande das volle Bewußisein des Jusammensdanges seiner Handlungen mit ihren Folgen. In der dritten Periode (der Betrunkenheit im höchsten Grade) ist der Handelnde seiner gar nicht mehr mächtig, das Bewußisein dessen, was er thut, hat ausgehört, seine Pandelungen sind die eines Wahnsinnigen und Tollen.

3. C. Sofbauer a. a. D. S. 190-193.

M. v. Demme's Annalen. 1840. Bb. II. G. 166-168.

Der zweite Grad mindert die Zurechnung; der britte hebt fie auf, wenn die Trunkfälligkeit unverschuldet, 3. B. die Folge eines pathalogisichen Zustandes ift.

Dofbauer, bie pfychifchen Rrantheiten 1844. G. 213 u. f.

In ben meiften Fällen werben bie Bedingungen ber Burechnung gur

Fahrläßigfeit vorhanden fein.

*) "Die Taubftummbeit ift feine Krankheit, sondern ein Naturfehler. Bu der Unbehülstichkeit des Berftandes und der Schwierigkeit, sich allgemein verständlich auszudrücken, gesellen sich bei dem Taubstummen noch weitere Eigenheiten, welche die Zurechnungsfähigkeit schwächen oder ausheben. Taubstumme sind nicht allein zum Jähzorn geneigt, sonsind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bei Minderjährigen (vom 12ten bis zum zurückgelegten 16ten Jahre) ob sich im einzelnen Falle ergibt, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bezreits erlangt haben (§. 77 und 79 das.).

Die Vermuthung streitet weder für noch gegen sie, demnach muß sich der Richter hier, wie bei andern Thatfragen an die ge-

feplichen Beweisregeln halten.

Sie fällt weg: 2. in Folge gesetlicher Entschuldigungsgründe — nämlich:

a. Des Nothstandes und des Zwangs (§. 81 und 82 daselbst).

S. 81. "Die Burednung einer an fich unerlaubten "Sandlung fällt weg, wenn fie von dem San= "belnden in einem nicht burch eigenes ftrafbares "Berfculden herbeigeführten Rothstande began= "gen wurde, um eine gegenwärtige bringenbe, "auf andere Beife nicht abwendbare, Gefahr für "fein Leben ober bas Leben feines Chegatten ober "eines Berwandten ober Berfdmägerten in auf-"ober absteigender Linie ohne Unterschied bes "Grades, in der Seitenlinie bis jum zweiten "Grade einfolieflich, oder ber Adoptiveltern, "ober Adoptivfinder, der Pflegeltern ober Pfleg-"finder beffelben, ober folder Berfonen abgu= "wenden, die ihm gur Aufficht übergeben find, "ober zu beren Schut er befonders verpflichtet "ift *).

dern alle ihre Begierden haben, wenn sie einmal erregt sind, eine größere Hestigkeit. Ift bei ihnen eine gewisse Begierde aufgeregt, so sehen sie bei dem Gegenstande verselben nur auf dasjenige, wodurch diese Begierde unterhalten wird, und alles, was derselben Einhalt thun könnte, entzieht sich ihnen um so leichter und kann daher ihre Begierden nicht mäßigen."

"Hierbei kann es immer sein, baß bas, was sie in solcher Aufgeregts beit beschließen, mit vieler Vorsicht und Verschlagenheit ausgeführt wird." Hofbauer a. a. D. §. 170.

*) 3m Rothstande geht man in ber Regel angriffsweise, im Buffande ber Rothwehr bagegen ftets vertheibigungsweise gu

Es gibt allerdings außer ben oben a - d bezeichneten Buftanben, welche die Zurechnung aufheben, weil es an dem Bewußt= fein ber Strafbarfeit ber Handlung ober an ber Willführ bes Handelnden fehlt, ferner außer der Nothwehr, in welchem Falle ber Gefetgeber die Berletung eines Andern, wenn auch auf ber freien Willensbestimmung bes Thaters beruhend, mit vollem Rechte für ftraffos erflart, noch einen weitern von diefen ge= setlichen Hinderniffen ber Zurechnungsfähigkeit ganz verschiede= benen Aufhebungegrund ber Zurechnung, ber in bem Roth= ftande besteht, welchen die allgemeine Meinung burch bas Sprichwort: "Noth fennt fein Gebot" - in Schut nimmt. "Wir feben (fagt Filangieri G. 255, 4r B.), baß "ber Mensch bisweilen in ber Noth nichts als die Wahl unter "zweien oder mehreren lebeln vor sich habe. Das Uebel, das "er bei folden Umftanden vorzieht, hängt zwar von feinem "Willen ab, aber fein Wille wurde ihn von diesem Uebel ent= "fernt gehalten haben, wenn nicht bie Nothwendigkeit, ein an= "beres zu vermeiden, ihn zu diefer Wahl zwänge." Und Klein= fcrod in feinen Grundbegriffen, Thl. 1, S. 156: "Wenn bas "angedrohte lebel größer ift, als jenes, was durch die leber= "schreitung bes Gesetzes bewirft wird, so hört alle Zurechnung "auf. Denn wie fann man es einem Menfchen verargen, wenn wer, um das größere Uebel zu verhüten, das geringere, nämlich "bas Berbrechen, wählt." Die Natur macht hier bem Gefete bie herrschaft über ben Menschen ftreitig. Gie verlangt bie Begehung bes Berbrechens, indem fie ben Widerftrebenden mit dem Berlufte bes Lebens bedroht. Was fann ber Gefetgeber bem unwiderfteh= lichen Triebe zur Selbsterhaltung entgegen feben? Zuversichtlich nichts, was ihm einen Erfolg feiner Anftrengung gur Berhinde= rung bes Berbrechens zu fichern vermag. Ein Gefet, welches fich in einen vergeblichen Kampf mit Berhältniffen einläßt, die fich

Werke; in dem erstern erlaudt man sich Eingriffe in die Nechtssphäre eines Andern, in dem letzten wendet man dergleichen Eingriffe von sich oder Andern ab. Das Geset hat jedoch diesen Unterschied nur in so fern festgehalten, als es dei der Nothwehr einen widerrechtlichen Angriff, und Handlung zum Zwecke der Abwehr voraussetzt, während es dei dem Nothstande gleichgültig ift, od der durch die Handlung Betroffene den Nothstand rechtlich oder widerrechtlich, oder gar nicht herbeigeführt hat, welch letzterer Fall da eintritt, wo er die Folge zufälliger keinem Menschen beizumessender Ursachen, oder die Handlung eines Oritien ist.

nicht überwinden laffen, welches foldergestalt bas Moment ber Strafbarteit in bas Strafgefet felbft legt, ftatt in ben 3med beffelben, fonnte auf bas Pradifat eines guten Gefetes feinen Un= fpruch machen. Sat aber einmal (bezüglich auf ben \$. 83) die Ge= fetgebung ben Rothstand als einen vollgültigen Aufhebungsgrund ber Burechnung für ben Fall erflart, wo es fich um Abwendung einer augenscheinlichen Lebensgefahr handelt, so hat fie auch feine Urfache, eine Ausnahme zu ftatuiren, "wenn zur Hebernahme ber "Befahr für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vor= "handen war." Die Noth ift vorhanden und die besondere Rechtepflicht verleiht bem Gefährbeten feine besondere Geelenftarfe; fie erfest eben fo wenig ben Mangel ber Wirksamfeit eines Straf= gesetes, beffen Bafis bie finnliche Ratur bes Menfchen ift. Rur barf ber Rothstand nicht über die Gebühr ausgedehnt werben. Man barf ben Gat: "Das Leben ber Meinigen ift auch mein Leben," nicht auf alle Berwandte (ober mit Abegg) auf alle Personen beziehen, fur die man zu forgen hat. Das Berg folägt nicht fo heftig für Berfdmägerte bes zweiten Grades in ber Seitenlinie, wie fur Eltern, Rinder und Chegatten. Es gibt, wie Sufeland in feinem Naturrecht richtig bemerft, fein Recht, Jemanden in der Roth Unrecht zu thun. Darum follte bie Wirfung (Straffofigfeit) nicht über die Grenzen ber Noth binaus geben. (Man vergl. ben Entwurf eines Strafgefetbuchs für bas Königreich Würtemberg, 3. 1836, Art. 100).

§. 82. "Reiner Zurechnung unterliegen Ueber"tretungen, zu welchen der Uebertreter durch
"unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt
"worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer
"gegenwärtigen dringenden, auf andere Weise
"nicht abwendbaren Gefahr für das Leben des
"Genöthigten oder einer der in §. 81 bezeichne»

"ten Berfonen verbunden maren."

"Nebertretungen, zu welchen der Uebertreter "durch gegen ihn oder eine der im §. 81 genann= "ten Personen angewendete, mit der Gesahr un= "verzüglicher Verwirklichung verbundene Dro= "hungen mit großen Nebeln anderer Art*) be=

^{*)} Auch hierbei burfte ber Entschuldigungsgrund ber Nöthigung, in so weit er gur völligen Straffosigfeit ber gröbften Berbrechen führen

"ftimmt worden ist, werden, je nach der Größe "des gedrohten Uebels und des in der Uebertre= "tung enthaltenen Verbrechens, von gemilder= "ter oder ebenfalls von gar feiner Strafe ge= "troffen.

Ausgenommen, wenn zur llebernahme der Gefahr, zu zu deren Abwendung die llebertretung geschah, für den Gefähr= deten eine besondere Rechtspflicht vorhanden war (§. 83 das.).

Diese Ausnahme wird wohl eine Beschränkung erleiden mussen, wenn der lebertreter durch unwiderstehliche Geswalt genöthigt worden ist; denn abgesehen davon, daß man Niemanden für das Unmögliche verantwortlich machen, besiehungsweise bestrasen kann, darf man nicht annehmen, daß es in der Absicht des Gesetzgebers lag, seinen eigenen obersten Grundsah, mit dessen Entwicklung derselbe sich hier besaft (§. 71), wieder auszuheben, indem er eine Rechtspslicht auch da als vorshanden annimmt, wo es an der Willführ des Handelnden gebricht.

kann, eine ungebührliche Ausbehnung erhalten haben. Die Armuth ift gewiß unter Umständen, welche dieselbe besonders fühlbar machen, ein großes, bei der Mehrzahl der Menschen, welche mehr auf irdische, als auf geistige Besithümer hält, vielleicht das größte Uebel, welches die freie Selbstbestimmung zu schwächen vermag — und doch ist der Berlust des Lebens, eines Gutes, welches der Staat vor allen andern Gütern durch Strase und Begünstigung der eigenmächtigen Abwehr zu schüßen hat, entschieden ein weit größeres Uebel. Ich befürchte, daß die Gesetzgebung höhern Pflichten zu nahe treie, indem sie den Richtern einen gewaltigen Spielraum öffnet, um kleiner Uebel wegen größere enistehen zu lassen.

Seten wir den Fall: eine gebrechliche vermögenslose Wittwe lebt mit einer größern Zahl unerzogener Kinder bei einer nicht unbemittelten Tante. Diese droht ihr mit der Entziehung ihrer Husse; sie will die Arme, Berlassene mit ihren Kindern augenblicklich aus dem Hause verstoßen, wenn sie sich nicht zur Berüdung eines großen Berdrechens versteht. Das Berdrechen, welches ihr die Nachsucht gegen den von ihr geschiedenen Gatten eingibt, ist jenes der Bergistung. Soll nun die durch sene Drophung geängstigte Person das Berdrechen ungestraft bezehen? Ganz ansders würde sich die Sache verhalten, wenn der Gesetzgeber gesagt hätte: "Durch Drohungen mit gleichen oder mit größern llebeln als das Strafsgeset über die That verhängt." In diesem Falle müßte man die Wirksamkeit des Strafgesetzs als durch die Drohung paralisit ansehen, es wäre ein wahrer Nothstand vorhanden, unzweiselhast geeignet, die Zusrechnung der That zur Strafe auszuschließen.

In biefem Falle gehört bann ber Zwang unter bie sub 1 be-

Es wäre gewiß eine auffallende Ungerechtigkeit, wenn man z. B. einen Arzt, der seinen an einer ansteckenden Krankheit darnieder liegenden Patienten besuchen will, am Eingang des Hauses aber durch zwei handseste Männer gehindert wird, seinen edlen Entschluß auszuführen, bestrafen wollte, weil eine besondere Rechtspflicht für ihn vorhanden war, jener Person, die nunmehr in Folge des Zustandes der Hülflosigkeit stirbt, seinen Beistand angedeihen zu lassen *).

b. Der Nothwehr, in so fern bei der Ausübung die Grenzen derselben nicht überschritten sind. Man gieng von dem Grundsatze aus, daß der Mensch nicht allein zum Schutze seines Lebens, sondern auch zum Schutze seiner übrigen Güter gegen rechtswidrige Angriffe in Fällen berechtigt sei, wo die obrigkeitliche Hülfe unmöglich ist, vorausgesetzt, daß die Gesahr auf andere Weise nicht abwendbar ist, und das Mittel, dessen er sich bedient, nicht in einem auffallenden Misverhältniß zu dem erlaubten Zwecke steht, den er dadurch erreichen will **).

(\$\$. 84, 85 unb 89, 216f. 2).

3ch laffe bas Gefegbuch felbft fprechen:

\$. 84. "Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbst"vertheidigung gegen begonnene, oder eben
"bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist
"unter der Boraussehung, daß die drohende
"Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten
"befannte Mittel, außer der Eigenmacht,
"mit Sicherheit und ohne Nachtheil abge"wendet werden kann in folgenden Fällen
"erlaubt:

"1. gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für "Leib, Leben, Freiheit oder Ehre verbunde= "nen Angriffe auf die Person selbst;

"2. gegen Gewaltthaten, welche auf Beschäbi=

^{*)} Thilo, Strafgesethuch Rote 1 zu S. 82, Seite 168, Anmerkun= gen ber Gesethgebungscommission S. 77.

^{**)} Thilo, a. a. D. Note 2 zu S. 82 und Note 2 und 4 zu S. 84, . 118, 120 und 121.

"gung, Sinwegnahme ober Berftorung von "Bermögensgegenständen gerichtet find;"

"3. gegen Denjenigen, welcher in eines Unbern "Besitthum gewaltthätig einzufallen, ein= "Bubrechen, ober fonft auf unerlaubte Beife "einzudringen fucht."

\$. 86. "Unter gleicher Voraussehung ift auch bie "Berletung ober Töbtung eines Dritten "straflos, wenn sie. zur Abwehr eines mit " Befahr für bas Leben bes in Rothwehr "Berfetten verbundenen Angriffe unver = "meiblich war, ober von ihm nach ben Um-"ftanden des einzelnen Falles als unver= "meidlich betrachtet werden durfte."

S. 87. " Wenn in ben Fallen Mr. 2 und 3 bes S. 84 bas "bedrohte Gut im Allgemeinen fo wohl, als "nach den Berhältniffen des Angegriffenen "auch für ihn von nur geringem Werthe ift "und dabei in ben Fällen Dr. 3 bas Befigthum, "in welches der Angreifer einzufallen, ein= " aubrechen, ober fonft auf unerlaubte Beife "einzubringen fucht, nicht zu ben Gebäuben "ober andern Räumen der im §. 381, Nr. 2 be-"Beichneten Art gehört, fo gilt bie gur Ab= "wehr geschehene vorfähliche Tödtung ober "lebensgefährliche Berletung bes Angrei= "fere nicht für entichulbigt *)."

Indem bas Gefet bie Richtentschuldigung auf bie vorfat= liche Tödtung beschränft, erklärt baffelbe die nicht vorfähliche

^{*)} Der S. 381 handelt vom gefährlichen Diebstahl und befagt sub Rr. 2: "wenn ber Dieb in die bewohnten Gebäude ober andere Raume "(follte auch zur Zeit der That Niemand barin gegenwärtig fein) ober in "ben zu einem bewohnten Gebaute gehörenden, umichloffenen Sofraum, "ober in Gebäude, die zu einem folden Sofraum gehören, wenn fie auch "nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt find, ober in ein Bimmer, "ober einen andern geschloffenen Raum im Innern eines Gebäudes ber "einen ober ber andern Art, gewaltfam eingebrochen ober in "einer Beife ein geft iegen ift, bag er im Falle ber Betretung nicht "leicht wieder entfliehen tonnte." (Man vergl. ben Art. 74 bes Strafedicts vom Jahr 1803).

(absichtslose) Tödtung, gleichviel, ob durch bloße Fahrläßigkeit verschulbet oder durch vorsähliche Körperverlegung verursacht,

implicite für entschuldigt.

§. 88. "Diefe Beschränkung sindet jedoch keine "Anwendung auf den Fall der Vertheidi=
"gung gegen Räuber, gefährliche (§. 381)
"oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo
"der Angegriffene aus der Art des Angriffs
"oder aus andern Umständen zugleich Ge=
"fahr für seine Person selbst zu besorgen
"Grund hatte."

s. 89. "Gine Ueberschreitung ber Grenzen ber

"Nothwehr ift vorhanden:

1. "in den Fällen des S. 87, wenn der Angegrif"fene, ohne daß die Boraussehungen des
"S. 58 vorhanden waren, den Angreiser vor"fählich getödtet, oder ihm vorsählich eine
"lebensgefährliche Berlehung zugefügt hat;"

- 2. "in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen "nachgewiesen wird, daß er in der Gegen=
 "wehr vorfählich weiter gieng, als noth=
 "wendig war, ober er nach den Umständen des
 "einzelnen Falles als nothwendig betrach=
 "ten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und
 "ohne Nachtheil abzuwenden."
 - 3. In Folge bes Mangels ber Burechenbarfeit.

Das Gefet unterscheidet in biefer Beziehung:

a. Zwischen einem bestimmten (dolus determinatus), wenn man mit dem wirklichen Bewußtsein eines bestimmten verbrecherischen Zweckes oder Erfolges handelt, und einem unbestimmten Vorsatz (dolus indeterminatus) wenn man, voraussteht, daß von mehreren verbrecherischen Erfolgen, zu welchen man durch seine Handlung den Grund legt, der eine oder der andere nothwendig eintreten müsse, z. Wenn A den B mit dem wirklichen Bewußtsein (in der Absicht), daß dieser das Bein oder das Genick breche, zum Fenster hinaus auf die Straße wirst.

Mit Recht wird dem Urheber einer folden mit unbestimmtem Vorsatz verübten Handlung der wirklich eingetretene Erfolg zusgerechnet (§§. 97 und 98 das.) und jener Unterscheidung nur

in Beziehung auf das Maaß der Strafe ein Gewicht beigelegt. (§. 206 daf.) Das Gesetz erwähnt noch eines allgemeinen Vorfates, mit dem es die gleiche Bewandtniß hat.

\$. 99. "Hat Derjenige, dessen Absicht auf ein "bestimmtes Berbrechen gerichtet war, in Be"ziehung auf dessen Aussührung mehrere Hand"lungen vorgenommen, so wird ihm der eingetre"tene von ihm beabsichtigte Erfolg in so fern zum
"Borsat zugerechnet, als er bei der den Erfolg
"herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht ge"ändert hatte, ohne daß es darauf ankömmt, durch
"welche der vorgenommenen Handlungen der Er"folg herbeigeführt ist."*)

^{*)} Der Commiffionsbericht ber erften Rammer, erftattet von bem Staaterathe Bolff, vertheibigt biefe Bestimmung gegen Angriffe, bie fie bon ausgezeichneten Gegnern zu befteben batte. Er unterftellt ben Fall: "eine Mutter, die ihr Rind mit vorbebachtem Borfat erwürgen wollte, wirft, indem fie bie That wirflich vollbracht gu haben glaubt, bamit folde verborgen bleibe, die vermeintliche Leiche ihres Rinbes in bas Baffer. Bei ber Untersuchung ftellt fich aber nachmals beraus, baß nicht bas Bürgen, fonbern nur allein bas Berfenten in bas Baffer als die Urfache bes Todes ju betrachten fei." Biele, bemerft er nun, würden die Frage: ob die Mutter des vollbrachten vorfät= liden Rindsmordes für fouldig zu erfennen fei, ohne Beiteres verneinen, und einen versuchten Rindsmord annehmen , wiewohl, wie er ebenfalls nachweist, die Frage nicht unbedingt verneint werben fann, fondern, je nachdem man einen eventuellen Borfat, ober eine bem Sanbelnden gur Laft fallende Fahrläßigfeit vorausfett, bejaht oder verneint werben mußte. Damit mare aber - feiner Meinung nach - bem Pringip ber Gerechtigfeit nicht Genüge gethan, benn "Derjenige, welcher von feiner Seite Alles zur Bollendung eines beabfichtigten Berbrechens Erforderliche gethan bat, erfcheint, wenn gleich ber beabsichtigte Erfolg zufälliger Beise nicht eingetreten ift, nichts befto weniger in subjectiver Sinfict gang eben fo ftrafbar, als wenn ber Erfolg wirklich eingetreten ware; und nur in objectiver Sinficht fann ober wird er in ber Regel minder ftrafbar fein. Rommt aber, wie in bem unterfiellten Falle, ju ber vermeintlich vollbrachten auch noch ber beabfichtigte, wenn gleich nur in Folge einer bem Thater gur Laft fallenben Sahrläßigfeit eingetretene Er= folg hinzu, fo fann auch in objectiver Sinficht fein Grund mehr vorhanben fein, ben Thater für minder ftrafbar ju halten, als er in bem Falle fein wurde, wenn ber beabfichtigte Erfolg bie unmittelbare Birfung ber vermeintlich vollbrachten That gewesen ware. Richt felten möchte fogar gerade barin, bag ber beachfichtigte Erfolg nicht burch die primitiv gu beffen Bewirfung unternommene, fondern burch ein auf einen gang andern

Es kömmt ferner nicht darauf an: ob man physischer ober intellectueller Urheber ift (§. 119 das.). Der Ansfister ber vollendeten Tödtung wird vielmehr selbst dann von der Strafe des Urhebers betroffen, wenn er weder vor noch bei, noch nach der That mitwirkte (§. 129 das.).

Kerner: ob man die Person, die man in's Auge faßte, ober

3med gerichtet gemefene Sandlung herbeigeführt murbe, ber Grund einer erhöhten Strafbarkeit liegen. Nehmen wir 3. B. an, baß A., welcher in ber bestimmten Absicht, ben B. zu töbten, mit Borbebacht auf benfel= ben fcieft, und ihn durch ben Schuß auch wirklich zu Boben ftredt, fo= fort in ber feften Ueberzeugung, baß ber regungslos baliegenbe B. wirklich tobt fei , also nicht etwa, um benfelben, wenn er nur scheintobt ware, erft wirklich um's Leben ju bringen, fondern einzig nur in ber ruchlofen Abficht, feine Rache auch noch an ber vermeintlichen Leiche feines Schlacht= opfere ju fühlen, ben Korper beffelben verftummelt; nehmen wir weiter an , baf fich in ber Folge herausstellt, bag ber Schuf ben B. nicht getödtet, sondern nur betäubt hatte, und daß nicht die heilbar befundene Soufwunde, fondern einzig und allein nur bie Berftummlung ale bie veranlaffende Urfache bes Todes zu betrachten fei; mußte es nicht bas Rechtsgefühl auf bas Empfindlichfte beleidigen, wenn beswegen, weil nicht ber in ber Abficht, zu tobien , unternommene Schuff , fonbern bie in ber Abficht, Rache an ber Leiche zu üben, unternommene Berftummlung bie Tödtung bewirft hat, wenn beswegen, fage ich, die That bes A. nicht als ein wirklich vollbrachter Mord, fondern blos als beendigter Berfuch eines folden betrachtet werben burfle, und mithin A. nicht von ber gefetlichen Strafe bes Morbes, fondern nur bon ber Strafe bes gebach= ten Berfuches, und eines verhaltnigmäßigen Theils ber Strafe ber bamit Bufammentreffenden fahrläßigen Tödtung getroffen werben tonnte."

"Die Gesetzgebung wird nothwendig darauf bedacht sein müssen, solschen Entscheidungen, durch welche das Rechtsgesühl des Bolkes im höchsten Grade verletzt werden müßte, vorzubeugen." Ich gebe diesen Satzu, aber ich sehe nicht ein, wie dadurch, daß man einen Tödtungsversuch in Berbindung mit einer fahrläßigen Tödtung geringer bestraft, als eine vorsätliche Tödtung, welche mit keinem Tödtungsversuche zusammenstrist, das Rechtsgesühl des Bolkes verletzt werden sollte. Auch halte ich es für bedenklich, anzunehmen, daß der Thäter seine Absicht, zu ködten, nicht geändert habe, wenn man einmal zugibt, daß er jene Handslung, in welcher der Tod des Andern gegründet ist, in einer an dern Absicht, als die, ihn zu ködten, unternahm. Wenn ich mit einer Handslung einen bestimmten Zweck verbinde, so schließe ich damit jeden andern Zweck aus, also auch den Zweck, den ich durch ein früheres oder späteres Unternehmen versolgte, in so sern er ein von dem Zwecke der in Frage stehenden Handlung verschiedener ist.

Daß ber Gesetzgeber bier die Regeln ber Logit nicht berücksichtigte,

räumt ber Berichterftatter unumwunden ein.

(aus Freihum, Berweckslung ober sonst burch Zufall) eine Andere verlette, so fern burch die Berschiedenheit zwischen der verletten Person und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begrüns det wird (§. 100 das.) *).

Solche Umftande können nicht in Anrechnung kommen, weil hinsichtlich ihrer ber Thater nicht mit Bewußtsein handelte **).

b. Zwifden a. bloger Fahrläßigfeit ***) und

β. bem Zusammentreffen von Borsat und Kahrläßigkeit,

3. B. A. will dem B. feinerlei Leid zufügen, dennoch tödtet er ihn. Leichtsinn, Mangel an Vorsicht, Ueberlegung und Aufmerksamkeit, bilden die ausschließliche Duelle, aus welchen der verbrecherische Erfolg entspringt. Oder: A. will den B. verwunden, führt aber dadurch die nicht besabsichtigte Tödtung desselben herbei. Hier gesellt sich zu der negativen eine positive Bösartigkeit des Willens, welche eine strengere Beurtheilung rechtsertigt.

Bezüglich auf die kulpose Tödtung zu b. \(\beta \). hat das Gesetz zwei Fälle besonders hervorgehoben, nämlich den Fall, wo der Urheber einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche den Tod des Berletzen zur Folge hatte, mit Vorbedacht, und den weitern, wo er ohne Vorbedacht — im Affekt gehan=

belt hat (§§. 212 und 213 baf.).

Im Allgemeinen spricht fich bas Gefet über bie Fahrläßig= feit bahin aus:

\$. 101. "Wenn Jemand eine Handlung begeht, "ober eine Handlung, zu der er rechtlich ver-

**) Thilo, a. a. D. Note zu S. 100, S. 132.

^{*)} Bergl. die §§. 120 und 121, die geminderte Strafbarkeit bes An= flifters betreffend.

^{***)} Bon einer kulposen Beihülse oder Begünstigung kann die Mede nicht sein, da der, welcher das verdrecherische Unternehmen eines Andern fördert oder begünstiget, davon Kenntniß haben muß, demnach mit wirklichem Bewußtsein des Erfolges und der Strasbarkeit handelt. Commissionsbericht der ersten Kammer (Stäatsrath Wolfs) S. 67. Der S. 138 welcher in Beziehung auf die Beihülse der Eulpa gedenkt, enthält (man s. Welder a. a. D. S. 89, Bem. zu S. 221 des Entwurss) den Fall einer idealen Concurrenz, und hebt darum den Saß; die Beihülse wird nur vorsählich begangen — nicht auf.

"pflichtet war, unterläßt, aus welcher Hands
"lung oder Unterlassung, ohne seine Absicht,
"eine Rechtsverlegung entspringt, die von
"ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach
"seiner besondern Kenntniß, bei Anwendung ge"wöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beslissen"heit, vorherzusehen, und zu vermeiden ge"wesen wäre, so wird ihm die eingetretene
"Berlegung zur Fahrläßigkeit zugerechnet."
(§. 103 das.).

Die Tödtung aus Fahrläßigkeit sest indessen voraus, daß der Tod als die sehr wahrscheinliche Folge der Handlung vorhergesehen werden konnte (§. 211 d. Strafgesehuchs) *).

*) Die Tödtungsfälle sub a. werden "wenn seine (des Thäters) Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorhergesehen werden konnte "mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bstraft." Diese Bestimmung (S. 211) enthält eine wesentliche Bersbesserung des S. 190 des Entwurfs, indem sich dort die Worte: "von ihm" nicht vorsinden und statt des Wortes: "konnte" das Zeitwort: "müßte" vorkömmt. Es siehen jedoch selbst dieser Redaction erhebliche Bedenken entgegen.

Der ungewisse Erfolg einer Handlung ift wahrscheinlich, wenn mehr Gründe dafür vorliegen, daß er eintreten, als dafür, daß er nicht eintreten werde; er ist unwahrscheinlich, wenn der entgegengesetzte Fall vorliegt; er ist zweifelhaft, wenn die Gründe für und dagegen sich das Gleichgewicht halten. Durch den Comparativ: "sehr" bringt man das Wahrscheinliche der Gewisheit näher.

Die Stafbarkeit des Verschuldens wird indessen nicht blos durch die Wahrscheinlich keinlich keit des Erfolges (beziehungsweise den Grad dersselben), welchen der Gesetzgeber ausschließlich berücksichtigte, sondern durch den Erfolg selbst (beziehungsweise die Größe, des möglicher oder wahrscheinlicher Weise aus der Handlung entstehenden Schadens), welcher von dem Gesetzgeber underücksichtigt geblieden ist, bestimmt. Konnte z. B. der Thäter voraussehen, daß er möglicher Weise den Grund zu dem gewaltsamen Tode mehrerer Perfonen (ich mache auf die Vergistung aus Fahrläßigkeit und den §. 245 des Strassesphuchs ausmerksam) legen werde, so war er zu einem höhern Grade von Ausmertsamfeit, sei es auch, daß er diesen Erfolg nur als sehr wahrsche in liche Kolge voraus sehen konnte, verpstichtet und er verdient es wahrlich nicht, daß man ihn nur mit Gesängniß oder Arbeitshaus dis zu zwei Jahren (beziehungsweise Zuchthaus dis zu fünf Jahren) bestraft, während man da, wo nur eine Person getödtet wurde, ter Erfolg aber als sehr wahrsch einliche

Man handelt vorfählich (ober absichtlich im weitern Sinne). wenn man eine Sandlung begeht mit bem wirklichen Bewußtsein ber in ihr enthaltenen verbrecherischen Elemente, ober indem man eine Sandlung unternimmt, mit bem wirflichen Bewußtsein (ber wirklichen Borausficht) eines bestimmten verbrecherischen Erfolges, beziehungsweise, wo mehrere verbrecherische Erfolge mog= lich find, bes einen ober andern berfelben. Im erften Fall ift die verbrecherische Sandlung (3. B. die unbefugte Ausübung der Heilfunde — S. 255, der Meineid — S. 484), im zweiten Falle ber verbrecherische Erfolg bas nächfte Biel ber Willensrichtung bes Sandelnden. Man handelt fahrläßig (schuldhaft, ohne Absicht), wenn an die Stelle bes wirklichen Bewußtseins bas mögliche Bewußtsein ber verbrecherischen Gle= mente ber That, beziehungsweise die mögliche Voraussicht be= ftimmter verbrecherischer Erfolge tritt, welche nicht bas Ziel ter Willendrichtung bes Handelnden find *).

Man handelt ab sichtlich im engern Sinne, wenn man mit dem nächsten Zweck der Handlung einen entserntern mittelsbaren — Hauptzweck verbindet. Ich schwöre z. B. einen Meineid, in der Absicht, meinem Prozestgegner ein Unrecht zuzufügen, oder ein Unrecht von mir abzuwenden. Oder: ich ergreise Besitz von einer fremden Sache, in der Absicht, mir durch deren Zueignung einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.

(§. 376 bes Strafgefesbuchs).

"Fahrläßige Uebertretungen werden nur in ben Fällen bestraft, in welchen das Geset die Fahrs läßigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat.

(§. 102 bes Strafgefegbuchs).

In vielen Fällen schließt schon die Natur des Verbrechens die Culpa aus. Es gibt Verbrechen (z. B. der Versuch, die Insigurie 2c.), welche nicht culpos begangen werden können.

Kolge vorhergesehen werden konnte, bis auf sechs Jahre Arbeitshaus (beziehungsweise Zuchthaus bis zu zehn Jahren) fleigen kann.

SS. 35 und 212-213 bes Strafgefetbuche.

^{*)} Man vergl. J. Kitka über die Unmöglichkeit, den bosen Borfatzu definiren, ohne den Nichter irre zu führen, und die Räthlichkeit, mit Umgehung jeder gesetzlichen, stets ungenügenden Erklärung die Auffassung des Begriffs lediglich dem richterlichen Ermessen zu überlassen. (Abhantsung im Eriminalarchiv neue Folgen. J. 1835, S. 219 u. f.).

Führt der Thäter (physische Urheber) einen strafbarern Erfolg herbei, als worauf die Anstistung gerichtet war, (3. B. Tödtung, statt schwerer Verletung), so wird der Erfolg dem Anstister unter den Voraussehungen des S. 101 zur bloßen Fahrläßigkeit angerechnet (S. 121 das.).

Das Gleiche hat ftatt, wenn der Theilnehmer einer verbrecherischen Berbindung die Grenzen ber Berabredung

überschreitet (§. 133 baf.) *).

§. 6.

Widerrechtlichfeit ber handlung.

Der Ausdrud: "rechtswidrig" (zu 4, §. 2) ift nicht gleichbedeutend mit "widerrechtlich" im civilrechtlichen Sinne. Er begreift im Allgemeinen jede Handlung in sich, welche sich in Beziehung auf die Rechte Anderer als verletzend, und in Beziehung auf die öffentliche Ordnung nach den bestehenden Gesfehen als unerlaubt und strafbar darstellt.

Hier insbesondere will damit jene Tödtung hervorgehoben werden, welche einen strafbaren Charafter hat, oder mit andern Worten, eine Uebertretung des Strafgesetzes enthält **).

Nicht jede widerrechtliche Handlung ist strafbar, aber jede strafbare Handlung ist auch widerrechtlich. Die Handlung, woburch der Grund zu dem Tode eines Andern gelegt wird, verliert diesen Charakter, wenn dem Handelnden ein specielles Gesetzur Seite steht, welches ihn zur Begehung desselben berechtiget, oder

**) Birnbaum, über bas Erforberniß einer Rechtsverlegung jum Begriffe bes Berbrechens. Arch. n. F. 3. 1834, G. 149 u. f.

Luben, Abb. 2r Bb, über ben Thatbestand bes Berbrechens. 3. 1840, S. 396-405.



^{*)} Analog wird diese Bestimmung auch auf den Auftrag auszubehnen sein.

Da das Strafrecht seinem Begriffe nach es nur mit jenen Samblungen zu thun hat, welche der Mensch zu unterlassen verpflichtet ist, so gibt es eine doppelte Rechtswidrigkeit der Handlung; dieselbe erscheint nämlich als rechtswidrig in Beziehung auf die Rechte anderer Personen, welche durch sie verletzt werden, sodann in Beziehung auf die im Interesse der öffentlich en Ordnung erlassenen Gebote und Berbote, welche durch sie übertreten werden. Umgekehrt ist eine Handlung nicht rechtswidrig, wenn ter Handelnbe, indem er sie begeht, von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht und kein Strassesch vorhanden ist, unter welches dieselbe subsummirt werden kann.

verpflichtet, oder wenn — in Ermanglung eines solchen Rechtsfertigungsgrundes — gesetzliche Gründe vorliegen, welche ihre Strafbarkeit aufheben. So oft eine Handlung sich als eine er = laubte, rechtlich nothwendige, oder nicht strafbare barstellt, fehlt es an dem Merkmale der Widerrechtlichkeit, in den ersten beiden Fällen selbst dann, wenn das Subject vollskommen zurechnungsfähig, und die Zurechenbarkeit der Handslung außer Zweisel gesetzt ist.

In Folge bes Mangels biefer Vorausfehung wird bas Berbrechen ber Tödtung (beziehungsweise ber Beihulfe und Begun=

ftigung) nicht verübt:

1. Bon den §. 5, a. bezeichneten, sodann von Personen, welche den eingetretenen Erfolg ihrer Handlung unmöglich

voraussehen fonnten (§. 4, 4. d. Schr.).

2. Bon Personen, welche durch die Einrede des gesetzlichen Nothstandes (§. 81) oder der rechtmäßigen Nothwehr (§. 84) gedeckt sind. Das Gesch verweist hier im Interesse der Gestechtigkeit die Tödtung in die Categorie der strafrechts lich erlaubten Handlungen, wenn es auch an den Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit und Zurechensbarkeit keineswegs sehlt.

3. Bon Personen, welche zur Herbeiführung bes eingetretes nen Ersolges gesetzlich berechtigt ober sogar verpflichtet waren; in so fern diese anders innerhalb der ihnen durch das Gesetz oder durch die Instruction competenter Behörs den angewiesenen Grenzen gehandelt, ihre Stellung nicht absichtlich, um eine Person, deren Leben unter dem Schutze der Strafgesetze steht, zu tödten, misbraucht und sich keines strafbaren Verschuldens dabei theilhaftig gemacht haben *).

(Bergl. S. 15 d. Schr. erfte Note) Tödtung der Leibesfrucht betreffend.

In die Classe solder Personen gehören z. B. ber Scharf= richter, Schildwachen, Gendarmen, Soldaten, Grenzaufsichts= beamte, auch (bezüglich auf culpose Begehung) lizenzirte Aerzte,

^{*) 3.} B. ein Solvat töbtet in Folge eines groben Bersehens bet ber Ladung des Gewehrs, welches beim Abseuern zerspringt, nicht nur seinen feindlichen Gegner, sondern daneben zwei ihm zur Seite stehende Kasmeraden.

Wundarzte ic., Lettere, wenn die Tödiung Folge eines bloßen, auf irriger Ansicht (also nicht auf Vorsatz oder wissentlich kunft= widriger Behandlung) beruhenden Kunstfehlers ist, und diesel= ben innerhalb der Grenzen der Kunstberechtigung sich verhielten \$. 543 *).

- 4. Bon Personen, welchen das Gesetz theils im Interesse der durch das Verbrechen bedrohten Personen, theils aus Rücksicht auf persönliche Verhältnisse der Betheiligten die Strafe erläßt, demnach
 - a. von bem Unftifter bes Berbrechens
 - a) wenn er die Gründe, durch welche er den Andern zu dem verbrecherischen Beschlusse bestimmte (z. B. die Zusicherung einer Belohnung), wieder ausgehoben und der Lettere nur aus andern (eigenen) Gründen das Berbrechen dennoch ausgesührt hat (§. 123, 1 das.),
 - β) wenn er (nachdem ihm die Verhinderung der Vegehung durch Abmahnung des Andern nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigseit von dem bevorftehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte (§. 123, 2 das.).
 - b. Bon dem selben, desgleichen von dem Anstifter einer Berbindung zur Ausführung des gemeinschaftlich bezweckten Berbrechens und von jedem andern Theilnehmer daran, wenn er
 - a) durch seine Anzeige die Obrigkeit in den Stand sett, die Ausführung des Verbrechens zu verhindern. (Für den Anstister tritt jedoch nur unter der oben sub β besmerkten Voraussehung Straflosigkeit ein);
 - β) wenn er das Berbrechen, ehe es zu einem Anfang ber Ausführung fam, felbst abgewendet ober ver-

^{*)} Commissionsbericht S. 2, Geset über die Gendarmerie vom 31. December 1831, Regierungsblatt J. 1832, Rr. III, S. 36 und 37. Berordnung vom 28. August 1835, Regierungsblatt Rr. 39, S. 251, die Handhabung ber Waffen durch die Grenzaufsichtsbeamten betreffend.

Meine Beurtheilung ber Schrift; "Schürmaier, Dr., bie Kunstfehler ber Medicinalpersonen 2c." in den Annalen der großh. bad. Gerichte. J. 1842, S. 243.

Thilo a. a. D. S. 433. Zentner a. a. D. S. 9.

hindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommener Versuchshandslung abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte oder ihm die frühere Abmahsnung unmöglich war (§. 123, 3 und §. 131, 1 und 2 das.) *).

c. Bon Chegatten, Berwandten und Berschwäsgerten in auf und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüdern und Schwestern und Berschwägerten desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivfindern, Pflegeltern und Pflegkindern, Bormündern und Mündeln des Schuldigen, in so weit sie bei dem Berbrechen als Begünstiger betheiligt sind, wenn die Begünsstigung blos zum Schute des Thäters gesen Entdeckung oder gerichtliche Bersolsgung statt gefunden hat (§. 145 das.) **).

In den sub a und b gedachten Fällen — mit Ausnahme der zweiten Alternative sub b, β — dürfte die Zurechnung schon aus den §. 4 angeführten Gründen wegfallen, weil es hinsichtlich des Theilnehmers, beziehungsweise Anstisters, unter der obigen Boraussehung an dem Causal=Zusammenhange sehlt. Jedensfalls würden Gründe der Strafrechtspolitif die Strassoserkläsrung auf das Einleuchtendste rechtsertigen. Hat der Staat die bürgerliche Gesellschaft gegen Verbrechen zu schüßen, so wird er sein Ziel weit eher erreichen, wenn er den Theilnehmer, der die Aussührung verhindert oder die Obrigseit in den Stand setzt af erläßt, als wenn er auf die Wirksams, die Strafe erläßt, als wenn er auf die Wirksams war, von dem Entschlusse zur Begehung des Verbrechens abzuhalten, und

^{*)} Ihre Theilnahme wird gleichwohl in ben weiter unten §. 8 b. Schr. bezeichneten Fällen unter bestimmten gesetzlichen Boraussetzungen als Versuch bestraft.

^{**)} Auch die Verpflichtung zur Anzeige und Warnung (§. 146) fällt weg, wenn sie ein Einschreiten ber Obrigkeit gegen Personen nach sich ziehen könnte, zu welchen berselbe in einem ber S. 145 bezeichneten Verspältnisse steht, ober wenn badurch bas Beichtgeheimnis verletzt würde. §. 147 bes Strafgesethuchs.

von welcher er also nicht erwarten kann, daß es der Ausfühs rung desselben Schranken setze. Daß in Ermanylung einer wahrhaften Reue, auf welche man bei Berbrechern in der Regel wohl nicht rechnen kann, die Strassosserklärung des Ueberstreters in Beziehung auf seine Theilnahme vor Ausübung der That einen wirksamern Impuls zur Berhinderung des Erfolges darbiete, läßt sich bei dem dem Menschen angebornen Triebe, das zu beseitigen, was ihn mit Unlust erfüllt, nicht bestreiten, während man andererseits zugeben wird, daß nicht Jeder, der das wieder gut machen möchte, was er verbrochen hat, in der Lage ist, oder den Muth besitzt, die Abwendung eines Bersbrechens, zu dessen Aussschlung er durch Anstistung oder Eingehung einer Berbindung den ersten Grund gelegt hat, mit Umgehung der ihm das Geschäft erleichternden Anzeige bei der Obrigseit unmittelbar selbst zu bewirken *).

Außer diesen Gründen, welche die Strafbarkeit im Allgemeisnen und in Beziehung auf die Tödtung ausheben, gibt es Bestreiungsgründe, welche sich auf strafbare Handlungen, auf begangene Verbrechen, beziehen. Sie bestehen in der Versiährung und Begnadigung (§§. 24, 190, 194 und 196 des Strafgesetbuchs). Die erstere wendet von dem Urheber eines Verbrechens die gerichtliche Versolgung und die ersannte Strafe, jedoch nicht die gesetzlichen Folgen der Strafe (§. 195 das.), letzere hingegen die Strafe und die gesetzlichen Folgen der

felben gang ober theilweise ab **).

^{*)} Dagegen ist hefter ber Meinung, daß es, wenn die Sache ober die Anstiftung so weit gedieh, daß doch zur Ausführung geschritten wird, und nicht, so lange es möglich war, thätlich verhindert worden, gerecht und politisch richtiger sei, den Anstister nicht zu schonen. Man sehe dessen Kritik des Entwurfs in dem Archiv des Criminalrechts n. F. Jahrg. 1337, S. 343.

^{**)} Es gibt eine Berjährung: 1) ber gerichtlichen Berfol=gung; 2) ber erkannten Strafe. Die erstere fordert ben Abslauf von a. 20 Jahren vom Zeitpunkt ber Bollendung oder der Beenbigung der letten Bersuchshandlung bei Berbrechen, welche mit Todess, lebenslänglicher oder mit mehr als achtjähriger zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht sind, b. von 10 Jahren bei andern Berbrechen, deren gerichtliche Berfolgung von Amiswegen, c. von 2 Jahren von dem Zeitpunkt der That, beziehungsweise, wo der Betheiligte von derselben Kenntnisterhielt, bei Berbrechen, deren gerichtliche Berfolgung nur auf Anzeige oder Anklage statt sindet, Zedensals genügt auch hier der Ablauf von

S. 7.

b. Versuchte Codtung.

Bon bem Berfuche im Allgemeinen.

Nach gemeinem Sprachgebrauche begreift man unter Ber. fuch eine absichtliche Sandlung, welche barauf gerichtet ift, eine gewiffe Ericheinung in ber Sinnenwelt hervorzubringen #).

Wendet man biefen Begriff auf bas Berbrechen an, fo umfaßt ber Berfuch die gange Reihe jener außern Sandlungen (cogitationis poenam nemo patitur), welche bie Absicht, ein Berbrechen ju begeben, beziehungeweise einen verbrecherischen Erfolg ber= beiguführen, manifestiren. Wir haben einen Anfang, ein Fortschreiten und ein Ende bes Unternehmens, welches fich als Ber= fuch barftellt. Wir wiffen, bag er in bem Momente aufhort, wo alle Merfmale bes hauptverbrechens vorliegen, bas Ber= brechen bes Berfuchs alfo in bem vollendeten Berbrechen aufgeht.

Und bennoch haben wir damit nur fehr wenig für bie Rich=

tigftellung bes Begriffes biefes Berbrechens gewonnen.

Unfere neue Legislation hat burch eine festere Bestimmung bes Begriffes und ber Grenzen ber Strafbarfeit bes Berfuches bedeutende Schwierigfeiten, mit welchen bie Berichte fruber gu fampfen hatten, beseitigt, ohne fich zu weit von ber Anficht bes gemeinen Lebens in biefer Materie gu entfernen.

Sie foließt - ale Regel - alle Sandlungen, woburch die Ausführung bes Berbrechens erft vorbereitet wird, von ber

Strafbarfeit aus:

s. 108. " Sanblungen, woburch bie Ausführung "eines beabfichtigten Berbrechens erft "vorbereitet, aber noch nicht ange=

¹⁰ Jahren. Die lettere a. ben Ablauf von 10 3ahren vom Enbe ber urtheilemäßigen mit ber Berfundigung beginnenben Strafgeit bei ber Budthausftrafe, b. von 5 3ahren bei Arbeitshaus = und ber Gefangnifftrafe, c. von 5 3ahren von ber Urtheilsverfundigung. Die Tobes= und bie lebenslängliche Buchthausftrafe werden nicht verfahrt. Ueber Unterbrechung, fiebe bie SS. 192, 197-199.

^{*)} Die Lehre von bem Bersuche ber Berbrechen von F. C. A. Badaria. 1836, ir Theil, S. 1 und 2.

"fangen murbe, unterliegen " Strafe" 2c. *),

und nimmt fohin zweierlei Arten bes Berfuches auf:

- a. ben nichtbeendigten,
- b. ben beendigten Berfuch.
- s. 106. "Sandlungen, wodurd bie Ausführung "eines beabfichtigten Berbrechens an= "gefangen worden ift, find als Berfuch "deffelben zu beftrafen.
- S. 107. " Sat ber Thater Alles gethan, was von "feiner Seite gur Bollenbung bes beab-"fichtigten Berbrechens nothwendig "war, ift jedoch ber gum Begriffe bes "vollendeten Berbrechens erforderliche " Erfolg durch andere bazwischen getre= "tene Umftande, welche ihren Grund nicht "in feinem Willen, noch in feiner eige-

"Bugleich aber ift nichts wichtiger für bie gerechte Strafgesetzgebung "und gum Schute ber rechtlichen Freiheit und Sicherheit aller Bürger, "ale eine möglichft ficher erkennbare Grenze für ben Beginn von Erimi-"naluntersuchungen zu ziehen, alle Bürger fo viel möglich bafür zu fichern, "baß fie nicht, aus vielleicht grundlosem Berbacht, in biefe ungludliche "Lage ber Eriminalinquifitionen gefturzt werben. — Und follen biefe flatt "finden bei blogen Borbereitungshandlungen, fo fpürt bann ber Eriminals ninquirent entweder nicht gehörig nach, oder fie werden bodenlos will-"tührlich, ein Gräuel und Scandal für ben Sausfrieden, Die Sicherheit

dur b. B. The R th. 18881

"und Ehre bes Bürgers."

^{*)} Eine glanzende Rechtfertigung biefes Grundfates vom legislatiben Standpuntt aus liefert Belder in bem Commiffionsberichte G. 74 und 75 : "Blofe unbestimmte, wandelbare Cogitationen, die fcnellen "ober unreifen Gebanken ber Leibenschaft fleigen in Taufenden von Menafchen auf und geben eben fo in ihnen wieder unter, in Menfchen, die "wirklich nimmer jum Berbrechen übergeben. Sier muß man ber Befin-"nung und Reue Raum laffen. Und - was die Sauptfache ift - man "bat noch keinen juriftischen fichern Beweis, daß ihre blogen Reigungen, "Buniche, Cogitationen und halben Borfate jum gangen, vollen, ent-"ichiedenen, rechtsverlegenden Billen gereift find, und reifen werben. "Man tann es nicht mit Gewißheit verneinen, bag in bem entscheibenben "Momente bie beffern Gefühle bie Dberhand gewinnen. Wer mag biefe "Möglichfeit abläugnen, die Unmöglichfeit juriftisch beweisen, felbft wenn "bie Cogitationen icon ju vorläufigen Borbereitungehandlungen, jum "Unfauf einer Baffe ac. geführt batten ?"

"nen Handlung hatten, abgewendet "worden." 2c.

Selbst der Gebrauch eines untauglichen Mittels, dessen sich der Thäter aus Irrthum, Verwechslung oder sonst durch Zufall bedient haben mag, hebt bei Verbrechen, welche mit Todes oder Zuchthausstrafe oder nnbestimmt mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bedroht sind, die Strafbarkeit des Versuchs nicht auf, so fern das Mittel, welches der Thäter anzuwenden glaubte, ein an und für sich taugliches ist (§. 110 des Strafgesethuchs) *).

*) Thilo a. a. D. Seite 139, Note 1.

Die Doctrin und Praxis bes gemeinen Rechts neigen sich zu bem Grundsate ber Strassossische Bersuches mit untauglichen Mitteln. Man hat sedoch die an und für sich untauglichen Mitteln. Man hat sedoch die an und für sich untauglichen Mittel von den in concreto unzulänglichen G.B. wenn die gegebene Dosis Gift zu gering ist, um den beabsichtigten Erfolg hervorzubringen) unterschieden und den Grundsatz der Strassossischen Tefolg hervorzubringen) unterschieden und den Grundsatz der Strassossischen Aben die Strassossische und den gewendet. Die neuern Gesetzgebungen haben die Strassossische und unstauglicher Bersuchshandlungen anerkannt, sozwar, daß setzt Dersenige, welscher z. B. zwei Gewehre von gleicher Beschaffenheit besitzt, wovon sedoch eines geladen, das andere hingegen nicht geladen ist, als Urheber tes Tödtungsversuchs bestraft wird, wenn das ungeladene Gewehr nur aus Bersehen in seine Hände siel, er also wirklich die geladene Flinte los zu drücken, und den Zweck seiner Handlung zu erreichen vermeinte.

Mit Recht bemerkt 3 ach aria gegen biefe Unficht: "Gine Sand-"lung, burch welche, ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, nie ber beabs "fichtigte 3wed erreicht werden fann, ift blos fubjectiv gefähr= "lich." Und Trefurt: "In ben Bestimmungen ber Sg. 92-94 bul-"bigt ber Entwurf bem Grundfage, bag bloge Borbereitungshandlungen, "fo fern fie noch fein Recht verleten, feiner Strafe unterliegen , und ba, "wo baraus eine befondere Gefährlichkeit bes Sandelnden für bie Sicher-"beit fich ergibt, nur polizeiliche Borfebr gegen benfelben ftatt babe. "Barum wird benn biefelbe Bestimmung nicht für ben gang analogen "Fall gegeben, wo ber Sanbelnbe untaugliche Mittel gebrauchte?" -Ferner: "Man wird boch auch berücksichtigen muffen, bag nach §. 91 "jum Begriff eines jeden auch nur entfernten Berfuchs gebort, baß "bie Ausführung eines beabfichtigten Berbrechens wirklich angefan = "gen worben fei. Ift benn aber biefes beim Gebrauch völlig untauglicher "Mittel ber Fall? Ift es, abgesehen von ber Abficht, die ja für fich allein "ftrafbar ift, ber Anfang eines Berbrechens, wenn ich Jemanden Buder "unter bas Baffer mifche, ober ein ungelabenes Gewehr gegen ihn richte. "Gewiß nicht mehr, ale wenn ich mit Fenerbach's Bauer nach einer "Rapelle wallfahrte, um ihn todt zu beten." — Man vergl. v. Feuer=

§. 8.

Besondere Bestimmungen über die Strafbarkeit des Bersuchs.

Nach befondern Bestimmungen werden

A. von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen:

1. bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe oder unbestimmt mit
Arbeits = oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Thäter,
wenn der Gegenstand (die Person oder Sache,
die aus Irrthum, Verwechslung oder sonst durch Zusall
von der Handlung getroffen wurde) von der Art war,
daß das beabsichtigte Verbrechen an ihm
nicht begangen werden konnte, vorausgesett,
daß er Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war (§.111
das.) *).

bach herausg. von Mittermaier a. a. D. Note 7 gu S. 42. Der Grundfat ber Strafbarteit beschränkt fich jedoch auf die im S. 111 (fiebe S. 81 b. Schr.) ausgedrückten Berbrechen.

*) Wir haten hiermit einen Fall, wo ber beendigte Versuch als nicht

beendigter beftraft wirb.

In Beireff ber Frage: ob ba, wo ber Thater an bem Gegenstande feines Berbrechens eine Eigenschaft irrig voraussett (3. B. wo Jemand einen Leichnam, ben er für einen Schlafenden halt, auf eine sonst tödt- liche Weise verlett), bemerkt 3 ach aria a. a. D. §. 132.

"Dieselben Gründe, welche gegen die Strafbarkeit mit ganz untaug"lichen Mitteln streiten, treten auch der Strafbarkeit eines Bersuches an
"einem Object, an welchem das Berbrechen unmöglich begangen werden
"konnte (z. B. der Diebstahl an der eigenen Sache), in den Beg. Da
"jedoch das Gesethuch diese Gründe und den Grundsat der Strassossseit,
"sowohl hinsichtlich des Irrthums in den Mitteln, als hinsichtlich der irri"gen Boraussehungen an dem Objecte nicht anerkennt, vielmehr aus an"dern Gründen den entgegengesetzten Grundsat der Strafbarkeit herleitet,
"so kann es keinem Zweisel unterliegen, daß der Tödtungsversuch an einem
"Todten, wenn er in der irrigen Boraussehung, daß er noch lebe, ver"übt wird, eine strafbare Handlung sei, obgleich man nicht bestreiten
"wird, daß die Ausssührung des Berbrechens der Tödtung sich an todten
"Personen eben so weuig vollen den, als anfangen läßt (§. 106).

Man vergl. Feuerbach a. a. D. Anmert. 8 des herausgebers zu

Motive ju S. 98 und 100 bes Entwurfs.

Satte ber Gefetgeber einmal ben Berfuch mit untauglichen

2. Die Theilnehmer einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, das verbrecherische Unternehmen sich also auf die bloße Eingehung besichränkt (§. 128 das.).

3. Der Auftragsgeber und Auftragsnehmer, sobald einmal der Auftrag gegeben und angenommen ist, sei es auch, daß der Lettere nur Vorbereitungshandlungen unternommen oder auch nur den ertheilten Austrag angenommen hat *). (§. 122 das.).

4. Der gemeine Theilnehmer einer verbrecherischen Berbindung, welcher weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirft hat, in so fern er vor der That die Uebrigen, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht und denselben seinen Austritt aus der Berbindung ausdrücklich erklärt (§. 130 das.).

Anmert. Dem gemeinen Theilnehmer fteht ber Un = ftifter ber Berbindung gegenüber.

5. Der Anstister der Verbindung, welcher zwar der Obrigsteit von dem bevorstehenden Berbrechen so zeitig die Anzeige machte, daß sie dasselbe verhindern könnte, es aber gieichwohl unterließ, vor der Anzeige den Thäter abzusmahnen, oder auf andere Weise die Begehung der That zu verhindern, wo dies ihm möglich war (§. 131, 1 und 132).

B. Bon ber Strafe bes beenbigten Berfuchs:

1. Der gemeine Theilnehmer im Falle des vollendeten Berbrechens, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That mitgewirft hat (§. 129 das.).

2. Der Anstifter in der gleichen Boraussehung, so fern er nicht vor der Ausführung sein Möglichstes that, um

Mitteln für ftrafbar erklärt, so mußte er nothwendig auch die Handlung, beren Gegen stand von der Art war, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihm nicht begangen werden konnte, zur Strafe ziehen. Dagegen läßt sich nichts erinnern. Daß er aber Handlungen, welche der verbrecherischen Absicht entsprechen (Vorbereitungshandlungen), unbestraft läßt, während er Handlungen, welche der verbrecherischen Gesinnung in keiner Weise entsprechen, zur Strafe zieht, dies dürfte ihm den Vorwurf der Inconssequenz zuziehen. Man vergl. den Commissionsbericht der ersten Kammer (Staatsrath Wolff) S. 62.

^{*)} Man vergl. ben §. 133 bes Strafgesethbuche.

bie Uebrigen abzuhalten und benfelben feinen Austritt ausbrücklich erklarte (s. 130 baf.).

C. Der nicht beenbigte Berfuch bleibt ftraflos:

1. wenn ber Thater por ber Beendigung bes Berfuches bas Berbrechen freiwillig wieder aufgibt (§. 117 baf.).

2. Hinsichilich bes Auftraggebers und Auftragnehmers, wenn fie das Unternehmen freiwillig aufgeben, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kommt (§. 122, Abs. 2 bas.).

3. Unter gleicher Boraussetzung hinfichtlich ber Theilnehmer an einer verbrecherischen Berbindung (§. 128, Abf. 2 baf.).

D. Der Berfuch wird nicht bestraft, in den §. 6, sub 4 d. Schr. und in den §§. 110 und 111 des Strafgeset; buchs berührten Fällen, wenn ein minder schweres Berbrechen, nämlich ein solches, welches nicht mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe oder unbestimmt mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bedroht ist, in Frage steht *).

S. 9.

Thatbestand ber versuchten Töbtung.

Bu dem Thatbestande des Versuchs der Tödtung gehört hiernach:

- 1. die Absicht, einen Andern zu tödten. (Es gibt feinen culposen Versuch) **);
- 2. Handlungen (äußere) ober Unterlaffungen, welche gegen das Leben eines Andern gerichtet, auch an und für sich zur Ausführung dieses Berbrechens tauglich find, beziehungsweise von Demjenigen, der sie zu dem verbrecherisschen Zwecke der Tödtung gebraucht, dafür erachtet werden, und wodurch
- 3. die Ausführung des Berbrechens angefangen wors ben ift;
- 4. die Widerrechtlichkeit ber Handlung ober Unterlaffung, beziehungsweise bes beabsichtigten Erfolges;

^{*)} Motive zu §. 100 bes Entwurfs G. 26.

^{**) &}quot;Außer Zweisel ist es übrigens, daß bei Berbrechen, die durch bloße wörtliche Willenserklärung, oder durch Unterlassungen ohne Rücksicht auf deren Erfolg begangen werden, kein Versuch möglich ist; eten so wenig bei solchen, die überall keine rechtswidrige Absicht erfordern, wie die culpose Tödtung." Brackenhöft, Archiv des Eriminalrechts neue Folge. J. 1847, Rr. 1, S. 89.

- 5. bag ber Erfolg noch nicht eingetreten, bas Saupts verbrechen fohin noch nicht vollendet ift,
 - a. entweber, weil die Handlungen nicht fo weit fortgerückt find,
 - b. oder weil die Vollendung durch andere dazwischen getrestene Umstände abgewendet wurde, oder
 - c. weil er in Folge irrthümlicher ober zufälliger Anwens dung untaugliche Mittel, ober wegen der Beschaffenheit der Person oder Sache, welche aus Irrthum, Verwechsslung oder durch Zufall von der Handlung betroffen wurde, unmöglich eintreten konnte *).
- 6. Die allgemeine Bedingung ber Burechnungsfähigfeit.

*) Es gibt Verbrechen (man sehe ben Commissionsbericht bes Abgesordneten Welder S. 72) wo ein Erfolg zum Begriffe nicht gehört und hinsichtlich welcher daher das Verbrechen des beendigten Verstung such des nach dem Thatbestand, dem ihm unser Strafrecht verleiht, nicht gedenkbar ist, weil das Hauptverbrechen in dem Zeitpunkt, wo der Thäster alles gethan hat, was zur Vollendung nothwendig war, sich bereits als vollendet darstellt. 3. B. der Meineid. S. 484 des Strafges.

Man vergl. Bacharia a. a. D. S. 19. "Berfuch eines Berbrechens ift eine absichtliche auf Begehung eines Berbrechens gerichtete außere Sandlung ober Unterlaffung, mit welcher ober burch welche noch nicht alles geschehen ober bewirft werben ift, was gur Beendigung bes Berbrechens vermöge feines gefetlichen Begriffes gebort." Man gebt gu weit, wenn man (f. Buben, im II. Band feiner Abhandlungen aus bem ges meinen beutschen Strafrecht G. 158. 8) behauptet: "Das Berbrechen fei vollen det, wenn fammtliche Merkmale vorliegen, welche bie Gefete gur Anwendung ber ordentlichen Strafe erfordern : verfucht, wenn zwar nicht die Gesammibeit dieser Merkmale, aber boch so viel von ihnen vorliegt, bag bereits ein Berbrechen baburch gebildet wird, welches aber nach ber Anficht ber Gefetigebung nicht mit ber orbentlichen Strafe bes vollenbeten Berbrechens belegt werben fann." Denn bas Berbrechen bort beffalb, weil wegen bem Borhandenfein milbernder Umftande, ober aus andern gesetlichen Grunden, die orbentliche Strafe nicht angewendet merben barf, keineswegs auf, ein vollendetes, bas Berbrechen bes Berfuches ausschließendes Berbrechen gu fein. Richtig bingegen ift bie baf. G. 189 ausgesprochene Unficht: "Der Unterschied zwischen Berfuch und Bollenbung fann nur barin liegen, bag bei biefer noch ein Umftand bingutommt, ober, was baffelbe ift , bag bei jenem noch ein Umftand fehlt , beffen Da= fein oter Mangel zwar bas Befentliche bes Berbrechens nicht veranbert, aber boch ben Ginfluß hat, bag die hartere ober gelindere Strafe barnach bestimmt wird."

"Bersuch involvirt einen Mangel am Thatbeftand (es muß nämlich felbst bei bem beendigten Bersuch bas Merkmal fehlen, welches zur Bol-

Anmerkung: Hiernach ist bas Verbrechen ber ab = sichtlich hilflosen Nieberkunft, von welchem bas Ge=

fesbuch §. 218. 1:

"Hatte sich eine außerehelich Schwangere in weine Lage versett, in der sie bei der Nieder=
"kunft der erforderlichen Hülfe entbehrte,
"in der Absicht und Erwartung", ""daß hier=
"durch in Folge der Hülflosigkeit, der Tod
"bes Kindes herbeigführt werde, oder in
"der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung
""du benühen, "" "so wird

"1. wenn der Tod des Kindes durch andere ba"swischen getretene, von ihrem Willen un=

"abhängige Umftände abgewendet wurde;" im neunten Titel von dem Berbrechen der Tödtung handelt, als Tödtung sversuch zu charakterifiren *).

Bei Sandlungen, welchen eine unbestimmte Abficht gu Grunde

liegt, find zwei Alternativen gebenkbar:

a. es ist der eine oder der andere von mehreren möglichen Erfolgen eingetreten. 3. B. A. wollte den B. verwnnden oder tödten; der Erfolg beschränkt sich aber auf die Berswundung;

b. die Sandlung blieb ohne allen Erfolg.

Im ersten Fall barf nur ber eingetretene Erfolg zum Vorsfatzugerechnet werden (S. 98 b. Strafg.) von einem Versuche hinsichtlich des nicht eingetretenen Erfolges kann also weiter nicht die Rebe sein.

Der zweite Fall hingegen dürfte, da das Gesetz (§. 106 und 108) von der Beabsichtigung eines Verbrechens spricht, ohne auf die Unterscheidung eines bestimmten, unbestimmten und allgemeinen Vorsatzes einzugehen, und der §. 98 hier der Answendung des Grundsatzes der Strafbarkeit der Versuchshandslungen **) nicht im Wege steht, zu Gunsten des Thäters als verursachte Körperverletzung zu behandeln und zu bestrafen sein.

lendung gehört), aber nicht jeder Mangel am Thatbestande involvirt einen Bersuch." Bradenhöft a. a. D. Seite 60, Note 5.

^{*)} Commiffionsbericht bes Abgeordneten Beniner G. 13, lit. c.

^{**) 3} a caria a. a. D. S. 29, 30 und 31, S. 42 u. f.

War die Handlung eine Folge rascher Auswallung und lag berfelben keine entschiedene klare Absicht auf Seite des Handelnsten zu Grunde, so kann überhaupt kein Versuch angenommen werden *).

Alle Versuchshandlungen sind Anfangshandlungen des Hauptverbrechens. Es sett daher der Versuch die sämmtlichen Merkmale des Thatbestandes des Hauptverbrechens voraus, mit Aus-

nahme berjenigen, welche gur Bollendung gehören.

Welche Handlungen als Anfangs = und welche als Borbes reitungshandlungen zu betrachten find, muß aus der Natur des in Frage stehenden Verbrechens und aus den bei dessen Aussführung sich ergebenden Umständen, sodann aus dem Gesetze selbst, in so weit es sich bei einzelnen verbrecherischen Handluns gen bestimmt über den Ansang ausspricht, entnommen werden. In concreto dürfte man sich hier leicht zu Recht sinden.

So wird gewiß Niemand bezweifeln, daß Derjenige, welcher, um seinen Nachbar zu erschießen, sich mit Flinte, Pulver und Blei versieht, eine Borbereitungshandlung, Derjenige hingegen, der mit einer geladenen Flinte sich hinter eine Hecke begibt, um das Vorbeisommen des Mannes, dem er das Leben rauben will, abzuwarten und ihn sodann von hier aus mittelst eines den Erfolg verbürgenden Schusses zu tödten, eine Ansfangshandlung begehe **).

Will man fich aber burch Sauptpringipien leiten laffen, fo

^{*)} Eben so fiellt fich ein Bersuch als unmöglich bar bei Sandlungen, die nur durch einen Schritt zu Berbrechen werden — in jenen Fällen — wo der Anfang und die Ausführung des Verbrechens in einer Sandlung zusammentrifft.

³achariä a. a. D. S. 44 und 45. Man vergl. Brakenhöft a. a. D. S. 89 und S. 83, wo er die Ansicht begründet, daß es eben so wenig einen Bersuch ber intellectuellen Urheberschaft, als einen Bersuch ber Beihülfe gebe.

^{**)} Welder a. a. D. S. 75. Da, wo schon die Borbereitungshandlungen zur Strafe gezogen werden (§. 594 d. Strafg.), kann natürlich von dem Berbrechen des Versuchs nur in so weit die Rede sein, als das Geseth ausdrücklich eine solche Abweichung von der Regel (siehe §. 8 d. Schrift) statuirt. Einkache Drohungen — ohne die Absicht der Röthigung (§. 278) bilden ein eigenes Vergehen und sind daher nicht als Ankangshandlungen zu betrachten, wohl aber jene Handlungen, welche etwa zur Verwirklichung der Drohung unternommen sind. §. 280 des Strafges.

wird man bei ber Beantwortung bieser quaestio facti in manchen Fällen auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen. Halt man sich 2. B. an die von Zacharia aufgestellte Regel:

"Anfang ber Ausführung ist dann vorhanden, wenn mit "einer Handlung begonnen worden ist, welche als wirt= "licher Bestandtheil der im Gesetze bedrohten That be= "trachtet werden kann, wenn also mit der Gesetzesübertre=

"tung selbst schon der Ansang gemacht worden ist,"
so wird man sich bei dem von ihm angesührten Beispiel eines qualificirten Diebstahls wohl zu Recht sinden. Fragt man aber: wann fängt bei dem Meineide die Uebertretung an? mit dem Momente, wo Jemand nach geschehener, pfarramtlicher und gezrichtlicher Borbereitung zur Abschwörung sich bereit erklärt? oder — mit dem Momente, wo die Beeidigung zwar in legaler Form vorgenommen, aber noch nicht zu Protosoll gebracht ist? oder: mit dem Momente, wo er bereits ansängt, die Worte der Eideszsormel, die ihm der Richter vorspricht, in seierlicher Weise nachzusprechen? so wird das ausgestellte Prinzip nicht mehr geznügen; man wird vielmehr die Frage: wann sängt in dem concreten Falle die 11 ebertretung an — im Hinterhalte haben und diese nach der Individualität des Falles beantworten müssen.

Es hängt also hier zulett Alles von einer verständigen, die individuellen Verhältnisse berücksichtigenden Resterion des Rich= ters und von der richtigen Würdigung des Thatbestandes ab *).

^{*)} Bacharia a. a. D. §. 108.

Daß insbesondere bei dem Meineide von dem nicht beendigten Bersuche allerdings die Rede sein könne, geht schon daraus hervor, daß die Berübung dieses Berbrechens eine Reihe in einander greisender Handlungen, die Zuschiedung, Annahme, Borbereitung, Ables gung, protokollarische Aufnahme (S. 483 des Strafgesetzungs) voraussett, von welchen einige gewiß als Anfangehandlungen angesehen werden können. Sehen wir den Fall, es habe der Delat nach vorausgegangener Belehrung dem Richter wirklich in seierlicher Weise die Worte nachgesprochen: "Ich schwöre einen Gid zu Gott 20., es ist nicht wahr, daß ich von dem Kläger 1000 fl. darleihensweise"— in diesem Augenblick aber wäre der Akt durch die Borweisung einer öffentslichen Schuldurkunde von Seite des Deserenten unterbrochen, und der Schwörende bestimmt worden, die weiteren Worte: "empfangen habe, so wahr mir Gott helse und sein heiliges Wort" nicht mehr nachzusprechen, vielmehr aufrichtig zu bekennen, daß er in der

Daffelbe gilt in Ansehung der Beurtheilung der Tauglich= feit oder Untauglichkeit der zur Aussührung des Verbrechens angewandten Mittel, in so weit sie nicht bestimmte Fachkennt= nisse voraussetzt.

Was den Erfolg betrifft, so schließt der Begriff der Vollendung den des Bersuches aus. Es ist aber darum zum Begriff des Bersuches nicht nothwendig, daß kein verbrecherischer Erfolg eingetreten sei. "Die Handlung kann Erfolg gehabt, z. B. der Versuch der Tödtung eine Verwundung bewirft haben, und dennoch bleibt die Handlung Versuch"*).

Die Widerrechtlichkeit, welche ein wesentliches Erforsterniß bes vollendeten Verbrechens ist, muß die gleiche Stelle bei dem Versuche einnehmen, deßgleichen die Zurechnungssfähigkeit, da dies allgemeine durch die Natur des Versuchs

Meinung, die Urfunde fei verloren gegangen, einen Meineib ichwören wollte, fo durfte man boch gewiß nicht anftehen, ben Berfuch bes Meineibes hier ale vorhanden anzunehmen. A. M. ift Bratenboft (Abhand. lung über bas mißlungene Berbrechen im Archiv bes Eriminalrechts neue Folge. J. 1847, St. 2, S. 254 und 255). Es ift zwar richtig, baß bas Berbrechen bes Meineides erft existirt, wenn ber Eid abgenommen ift; allein es liegt in ber Natur bes Berfuchs, baß berfelbe bor bem Sauptverbrechen zur Erifteng gelangt. Auch bas Berbrechen ber Gelbfi= verftummlung eriftirt erft mit ber Rorperverletung , welche jum Rriegs= bienfte untauglich macht; ber Berfuch bingegen eriffirt in bem Augen= blide, wo ich im Begriffe bin, mich zu verleten, um jene Untauglichfeit hervorzubringen, die Erreichung tes Zwedes jedoch burch meine Ungeschidlichfeit in ber Sandhabung bes benüßten Berfzeuges, ober burch bie unwilltommene Dagwifdenfunft frember Gewalt vereitelt wirb. Unfer Strafrecht bat indeffen bem Streite ber Juriften über bie Frage : "Gibt es einen Berfuch bes Deineibes?" bamit ein Enbe gemacht, baß es bei biefem Berbrechen ben Anfangspuntt ber Strafbarfeit feftfest. Der S. 493 befagt: "bas Berbrechen gilt von bem Augenblid an für verübt und ftrafbar, ba bas Prototoll von bem Comorenben unterfdrieben ober beftätigt worben ift." Siernach fann von ber Bollenbung bes Berbrechens im Gegenfage ju bem Unfange beffelben fürberbin nicht mehr bie Rebe fein.

Man vergl. ben Commissionsbericht ber erften Kammer (Geheimerath Bogel) G. 20 und 21.

Nach ben Motiven und Bemerkungen zu bem Eriminalgesesbuch für bas Bergogihum Braunschweig, S. 260, ift bas Beschwören einer mahren, für unrichtig gehaltenen Thatsache als Bersuch bes Meineibes ftrafbar.

*) 3 acharia a. a. D. §. 32, S. 52.

nicht ausgeschloffene, zum Thatbestande ber Tödtung ebenfalls gehörige Merkmale ber Strafbarkeit find.

§. 10.

2. Bon ben verschiedenen Arten ber Tödtung.

Die verschiedenen Tödtungsarten verhalten sich zu der Tödstung überhaupt wie das Be sondere zu dem Allgemeinen. Sie unterscheiden sich unter sich durch besondere gesetliche Merksmale, während sie als untergeordnete Begriffe (Species) die wesentlichen Merkmale des Hauptbegriffes (Genus) in sich aufsnehmen.

Das Gefetbuch führt in bem Titel: "von bem Berbrechen ber Tödtung" folgende Tödtungsarten auf:

1. ben Mord (§. 205),

2. Die Tödtung eines Ginwilligenben (8. 207),

3. bie Beihülfe jum Gelbftmord (§. 208),-

4. ben Tobtfdlag (8. 209),

5. ben Rindemord (§. 215),

6. absichtliche hülflose Niederkunft (§. 218, 2). Dem Raubmorde, der Vergiftung, Tödtung bei Raufhänsteln z. hat der Gesetzgeber an andern Orten seine Rückschtstamhme angedeihen lassen, da sie sich von den im neunten Titel ausgeführten Tödtungsarten immerhin dadurch unterscheiden, daß sie nicht vereinzelnd, sondern in Gesellschaft mit andern Verstraße begründen und deshalb mit Necht in besondern Titeln oder in jenen Titeln des Gesetzuches, die von den Verbrechen handeln, mit welchen sie zusammen tressen, ihre Erledigung ershalten *).

^{*)} Man sehe S. 182 bes Strafgesethuchs und S. 161 ber Motive: "Bei der sogenannten idealen Concurrenz kann das Verbrechen nicht in "verschiedenen Uebertretungen von Strafgesehen aufgelöst werden, weil der "Thäter in Wahrheit nur ein Verbrechen verüben wollte und daher der "Umstand, daß die Handlung auf mehrere Strafgesehe bezogen werden "kann, nur eine Erhöhung der Verschuldung bildet. In manchen Fällen "entsteht jedoch durch die ideale Concurrenz ein eigenes Verbrechen, z. B. "bei dem Raube (wo Diebstahl und Mißhandlung zusammentreffen) oder "eine besondere Qualisikation eines Verbrechens, z. B. wenn Tödtung "oder Körperverletzung mit der Nothzucht, mit dem Aufruhr zc. zusammens

S. 11.

Begriff und Thatbeftanb.

Bu bem Thatbestande

1. bes Morbes

wird außer ben allgemeinen Characteren erforbert :

a. daß die Tödtung mit Vorbedacht (d. h. nach vorhersgegangener Ueberlegung) verübt wurde. Auch im Affect begangen, nimmt die Tödtung die Natur des Mordes an, sofern sie in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses vollbracht ist.

Der Gesetzgeber hat sein Augenmerk auf den Entschluß gerichtet. Wurde dieser mit Vor bedacht gesaßt, so wird der Charafter des Verbrechens dadurch nicht geändert, daß die Aussführung später im Affecte erfolgte. Wurde dagegen die That in Volge eines neuen im Affecte gesaßten Entschlusses zur Aussführung gebracht, so daß beide — Entschluß und Aussführung — im Affecte zusammentressen, so wird die vom Gesetz unterstellte Verdinsdung zwischen der Aussführung und dem mit Vorbedacht gesaßten Entschlusse unterstellte unterbrochen und die That nimmt sodann den Charafter des Todtschlages an *).

b. Daß ber Erfolg ben Thater jum bestimmten ober unbes ftimmten Borsat juzurechnen sei (§8. 205 und 206).

Zum Thatbestande

2. bes Tobtschlages:

Daß der Entschluß, den Andern zu tödten, beziehungsweise zu mißhandeln oder an seinem Körper oder an seiner Gesundsheit zu beschädigen (in so sern die Tödtung des Andern hiersdurch unabsichtlich herbeigeführt wurde), ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt wurde (§§. 209 und 213 das.) **).

[&]quot;trifft. Man hat dann entweder eine eigene Strafe gedroht, so bei dem "Raube, der Rothzucht oder eine Erhöhung der an sich schuldigen Strase "verordnet, so bei dem Aufruhr, der Wilderei, oder endlich die Bestims"mung getroffen, daß die Strase wie bei zusammentreffenden Verdrechen "bemessen werden soll, so 2c.

^{*)} Man vergl. Abegg — in Demme's Annalen 4r B. S. 224.

**) Affect (von afficere — anthun, reizen, beunruhigen) ift eine beftige, aber vorübergehende Gemüthsbewegung. Daburch unterscheibet

Hiernach unterscheidet sich der Mord von der Tödtung durch pas Merkmal des Borbedachtes, sohin dadurch, daß er die Eulpa schliechterdings ausschließt, während der Todtschlag sich von der Tödtung theils durch das Merkmal des Affectes, theils dadurch unterscheidet, daß er das reine Berschulden (§. 211) im Gezgensatzu dem nach unserm ältern Gesetze als strafbar bezeichneten Berschulden ausschließt. In Beziehung auf die Größe der Strafbarkeit in abstracto nimmt der Mord den ersten, die Tödtung den zweiten, der Todtschlag hingegen den dritzten Rang ein.

Bum Thatbestande

3. ber Tödtung eines Ginwilligenben *).

Daß der Getödtete die Tödtung seiner Person auf eine ernfts liche und bestimmte Weise verlangt hat (S. 207 das.).

Es fest dieses Berlangen einen Zustand freier Willführ (volle Willensfreiheit) auf Seite Desjenigen, welcher die Thätigkeit

sich berselbe von der Leidenschaft, welche dauerhafter ist. Der Affect ift gleichsam das Aufbrausen des Gemiiths, das sich aber bald wieder legt." Krug's encyclop. philos. Lexicon Bd. I. S. 71. — Man vergl. §§. 211 und 212 des Strafgesethuchs.

*) Abegg (Archiv n. F. J. 1840, S. 434 u. f.) möchte für bie von bem Gesetzeber unterstellten seltenen Fälle dieser Art ben Weg ber Gnabe vorbehalten. Der S. 207 unseres Strafgesetzuchs schließt sedoch ben Recurs zur Gnabe nicht aus, und belegt diese Tödungsart mit einer so harten Strafe, daß man eben so wenig dem Borwurf: berselbe gestährde die Moral — als der Besorgniß: er sühre durch seine Milde in Bersuchung, Berbrechen zu begehen, welche ohne diesen Paragraphen unterblieben wären, Raum geben kann. Man vergl. Dem me a.a. D. S. 229—234.

Von dem Zweikampf (§. 326) unterscheidet sich dieses Verbrechen durch die Verschiedenheit der Absicht, Motive und Veranlassungsgründe, auch dadurch, daß die Duellanten keine Tödiung, sondern einen Kampf verslangen, der die Tödiung des Einen oder des Andern, oder Beider zur Folge haben kann, und daß Beide diese mögliche Folge auf sich nehmen, während sie dei der §. 207 unterstellten Tödiung nur Einer tragen will. Die Aufschrift entspricht übrigens dem Inhalte des Textes nicht. Es sollte vielmehr heißen: Tödiung eines Verlangenden, oder Tödstung eines Andern auf dessen Verlangen. Das Gesetzung eines Verlangen (Ansinnen) des Thäters, sondern umgekehrt das Verlangen des Getödteten und die Einwilligung des Thäters voraus.

eines Andern zur Herbeiführung biefes verbrecherischen Erfolges in Anspruch nimmt, voraus *).

Auf bem gleichen Grunde beruht bie Strafbarfeit ber

4. Beihülfe jum Gelbftmord (S. 208).

Wer felbst an sich Hand anlegt, oder seine Ermordung ben Händen eines Andern überläßt, begeht einen Selbstmord. Der Getödtete sieht in dem einen wie in dem andern Falle das Leben für eine unerträgliche Bürde und den Tod für eine Wohlthat an, die man ihm erweist **).

Bum Thatbestand bes

- 5. Rindsmorbes:
 - a. baß eine Mutter bie Tödtung
 - a) an ihrem unehelichen Rinde,
 - β) während ber Geburt ober in ben erften 24 Stunden nach berfelben,
 - y) vorsätzlich verübt;
 - b. daß der Entschluß zur Tödtung vor, mahrend oder nach der Entbindung gefaßt wurde (§. 215 daf.);
 - c. daß, wenn die Tödtung nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt geschah, der besondere geistige und körperliche die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebährenden noch fortgedauert hat (§. 216 das.) ***).

Die Lebensfähigkeit ist also kein weiteres Erforderniß bes Thatbestandes des Kindsmordes, wohl aber bewirft der Mansgel derselben eine Berminderung der Strafbarkeit (S. 219) +).

Auch jene Mutter wird als Rindemorderin beftraft, welche

^{*)} Thilo a. a. D. Note zu §. 207. Ein foldes Begehren in einer Art von Sinnenverwirrung, ober von einem Betrunkenen gestellt, könnte nicht für ein ernftliches angesehen werden. Man sehe 73 Protokollheft der zweiten Kammer 1843/44, S. 172.

^{**)} Der selbe a. a. D., Note zu S. 208. Diese Töbiungsart wird wohl eben so felten zum Borschein kommen, wie jene sub 3. Indessen liegt hierin eben so wenig, wie bort, ein Grund für ben Gesetzeber, die Gerechtigkeit von ber Gnabe bes Regenten abhängig zu machen.

^{***)} Der f. Note 2. zum S. 215 über die Beschaffenheit jenes Bu-ftandes.

⁺⁾ Commiffionebericht bes Abgeordneten 3 entner G. 12.

Hente a. a. D. Thl. 2, S. 58, über die Gründe diefer Abweichung von der Lehre des gemeinen Rechts.

ihr uneheliches Kind innerhalb ber ersten 24 Stunden nach der Geburt oder während der Dauer des sub c. geschilderten Zusstandes ausseht, sofern ihr der Tod als Erfolg dieser Handslung zum Vorsatz zugerechnet werden kann.

(Man febe S. 18 b. Schr.). S. 265 bes Strafgefetbuche.

Bum Thatbeftand

6. ber abfichtlich hülflofen Riederfunft:

a. daß sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage vers set, in welcher sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hulfe entbehrt;

b. daß dies in der Absicht geschieht, dadurch den Tod des Kindes herbeizuführen — beziehungsweise die herbeigeführte Lage zu diesem Endzweck zu benützen;

c. daß das Rind in Folge der Bulflofigfeit um das Leben

fömmt (§. 218, Nr. 2) *).

Derfelbe Titel bringt zum Schluffe noch zwei weitere Strafbestimmungen, die fich auf die hülflose Niederkunft beziehen.

Die eine berfelben , S. 220

"hatte sich die außerehelich Schwangere vor"fählich, jedoch ohne eine gegen das Leben
"bes Kindes gerichtete Absicht in die Lage
"verseht, in der sie bei der Riederkunft der
"erforderlichen Hülfe entbehrte, und ist so"dann ihr Kind in Folge der Hülflosigkeit
"bei der Niederkunft ohne Mitwirkung an"derer der Mutter zum Borsah zuzurechnen"den Handlungen oder Unterlassungen, um
"das Leben gekomen,"

hat einen culposen Tödtungsfall zum Gegenstand, die andere

bagegen - §. 221 -

"hat eine außereheliche Mutter vorsätzlich "hülfloß geboren und ihr Kind verborgen, "oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn "nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend "oder lebensfähig, oder todt geboren, oder "in so fern es gelebt hat, und lebensfähig

^{*)} Saben andere ber Mutter jum Borfat jugurechnende Sandlungen ober Unterlaffungen ju bem Erfolge mit gewirft, so ift bie Subsumtion eines folden Falles unter biefes Strafgeset nicht begründet.

"war, ob daffelbe in Folge der Hulflosigkeit "bei der Niederkunft um das Leben gekom= "men sei, oder nicht;"

hat den Fall vor Augen, wo es an dem Beweise des Thats bestandes der Tödtung gebricht, das Gesetz demnach das vorssätzlich hülflose Gebären und Verbergen oder Beiseiteschaffen des Kindes, zu einem selbstständigen Versbrechen erhebt und mit einer dieser Uebelthat angemessenen Strafe belegt *).

Bon ben aufgeführten Tödtungsarten schließen auch Rr. 3, 4, 5 und 6 bie culposeBegehung aus.

II.

Bon ben Rorperverletzungen (Tit. X.).

§. 12.

Beschädigungen, durch welche der Gesundheitszustand aufsgehoben oder gestört wird, treffen nicht nur an und für sich eines der werthvollsten Güter des Menschen, sie haben auch noch weitere empfindliche Nachtheile in Ansehung des Vermögens und der Freiheit des Verletzten in ihrem Gesolge: sie gefährsden die Existenz und das Leben des Letztern und die öffentliche Ordnung selbst in einem so hohen Grade, daß sie die volle Ausmerksamkeit des Strafgesetzgebers in Anspruch nehmen. Absgesehen davon, daß es nur einem glücklichen Zusalscheisben ist, wenn aus hundert Körperverletzungen, bei welchen die Rohheit und der Uebermuth sich auf eine jedes bessere Gefühl

^{*) &}quot;Man barf allerdings nicht beshalb, weil hier eine Ungewisheit vorhanden ift, gleichwohl die That als Kindsmord bestrafen: allein von dem Standpunkt der Gesetzgebungspolitik aus kann man doch sagen, wenn die That der Art beschaffen ist, daß sie der Natur der Sache nach einen Berdacht des Kindsmords begründet, so soll sie verboten und folglich die Uebertretung bestraft werden." 7s Protokollheft der zweiten Kammer S. 173. Bericht des Abgeordneten Bekk. (Man vergl. die letzte Note zu §. 18 d. Schrift).

verläugnende Weise bemerkbar machen, nicht funfzig Tobtschlage entstehen, bleibt es immerhin gewiß, daß oft eine scheinbar un= bedeutende Wunde den Keim zu einem frühzeitigen Tobte in fich trägt *), und bag in einem folden Falle ber Arm ber Gerech= tigfeit den Schuldigen nicht erreicht, ber Verlette also bas Opfer einer Gewaltthätigkeit wird, welcher bie Gefengebung mur in fo fern Schranken ju feben vermag, als fie fich überhaupt bem Ensteme einer bier allein beilfamen, rudfichtelofen Strenge guwendet. Unfer Strafrecht hat nach bem Beispiel aller neuen Strafgefebbucher ein befonderes Berbrechen ber Korperverlegung (unter beffen Begriff alle Befchädigungen ber Berfon eines Unbern fallen, die nicht wegen ber ihnen zu Grunde liegenden Absicht ober hinfichtlich des Erfolges und ber berfelben zu Grunde liegenden Fahrläßigkeit, in ein anderes ichweres Berbrechen übergeben) aufgeftellt, fofort Die Strafe mit Berudfichtigung der Beschaffenheit der Werkzeuge und der Nachtheile bemeffen, bie bas Berbrechen in Beziehung auf bie Integrität bes Rorpers und ben Gesundheitszustand (welcher auch die geiftigen Rrafte bes Berletten umfaßt) entweder wirflich gurudlaßt, ober ohne die Anwendung von Kunfthulfe, ober die Dazwischenfunft von befondern ber Beilung gunftigen Buftanden, mahr= icheinlicher Beife gurudgelaffen hatte. Diefe lettere Rudficht beschränkt sich jedoch auf lebensgefährliche mit bestimmten nachtheiligen Folgen (§S. 226 und 225, Nr. 4 und 5) ver= fnupfte Berletungen **).

^{*)} v. Jagemann (Archiv n. g. 3. 1844, G. 25).

[&]quot;Hier lehrt die Erfahrung, daß die anscheinend unbedeutendften Bun"den von inneren Zufällen begleitet find, welche die hartnäctigsten Krant"beiten, ja den Tod herbeiführen können. hirnerschütterungen, Extra"vasate, Knochensprunge, Eiterungen sind oft die Volgen von Schlägen
"und Stößen, die äußerlich kaum eine Spur zurückließen."

^{**) §. 225, 1-5} und §. 232, 1-4, §§. 226 und 227.

Schürrmaier (gerichtlich medizinische Klinit, Karlsruhe 1846) anerkennt die Bestrebungen bes neuen Strafgesetzes, das Schwankende und Schwierige der ältern Bestimmungen über Körperverletzung zu beseitigen. Ueber den Erfolg spricht er sich S. 57 dahin aus: "Eine richtigere Auffassung der Sache selbst läßt sich bei diesen Grundsätzen nicht "verkennen; aber die Schwierigkeiten sind auch dabei sier den Gerichtsarzt "nicht gehoben, eine längere Praxis muß erst den goldenen Mittelweg "bahnen, dem sich die differirenden Ansichten der Aerzte, je nachdem sie "mehr von diesem oder einem andern Spstem geleitet werden, je nachdem

Daffelbe unterscheibet vier Hauptflaffen von Körperverlegunsgen, je nachdem folche

- a. mit Borbebacht:
- §. 225. "Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine rechtswidtige Hand=
 lung, deren eingetretener Erfolg ihm zum be=
 stimmten oder unbestimmten Borsach zuzu=
 rechnen ist, an seinem Körper oder seiner Ge=
 sundheit verlett;
 - b. mit unbeftimmtem auf Tödtung oder Körper= verlegung gerichteten Borfat (§. 228 baf.):
 - c. im Affect:
- S. 232. "Wer einen Andern ohne vorbedachten Entschluß im Affect durch eine rechtswidrige Sandlung, deren eingetretener Erfolg ihm zum bestimmten oder unbestimmten Borsatzuzurechnen ist, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verlett;"
 - d. burd Fahrläßigfeit:
- s. 237. "Wer fich einer ber in ben §8. 225 und 230 bezeichneten Berletungen aus Fahrläßigsteit schuldig macht" (vergl. §. 234), zugefügt werben.

Aus den Bestimmungen des Gesetzbuchs leuchtet das unverstennbare Streben hervor, der Integrität der körperlichen und geistigen Kräfte durch ein herzhaftes Hinaufsteigen in der Strafsscala den gebührenden Schutz zu gewähren, und dem richterslichen Ermessen durch angemessene Abstufungen in jeder dieser Klassen Anhaltspunkte zu geben. Zeigen sich auch bei der Answendung des adoptieten Systems Schwierigkeiten und wird das

"sie von Theorien ausgehen, anschließen: erft die Praxis in den Gerichts"höfen selbst wird dem Gerichtsarzte zeigen, was Gesetzeber und Richter "eigentlich wollen und in welchen Grenzen seiner Kunst sich der Gerichts"arzt zu bewegen hat."

Was S. 18 b. Schrift bezüglich auf ben S. 266 bes Strafgesethuchs, welcher ber Möglichkeit (Wahrscheinlichkeit) ein Gewicht verleibt, bas nur ber Wirklichkeit (Gewißbeit) zukömmt, gesagt ift, läßt sich

auch auf ben §. 226 b. Strafgefetbuchs beziehen.

bei (wie der Commissionsbericht befürchtet) *) wirklich den ärzts lichen Ansichten, der Chikane und Verstellung noch ein großes Feld übrig bleiben, so läßt sich dagegen erinnern, daß ders gleichen Uebelstände auch bei der früheren Gesetzgebung zum Borschein kamen, daß sie unvermeidlich sind, und daß die Aufssindung eines richtigen Maaßstades für die Strasbestimmung immerhin ein bedeutender Gewinn ist, den wir der neuen Legisslation verdanken.

Thatbestand.

Bu bem Thatbestande ber Körperverletung gehört:

1. ein Angriff, welcher gegen ben Körper oder die Gefunds heit eines Anderen gerichtet ift;

2. das Dafein einer Beschädigung, sei es nun, daß sie in einer

- a. Berletung bes Körpers, -
- b. ber Gefundheit, ober

c. in einer aus diesen Ergebniffen hervorgehenden Arbeits= unfähigkeit bes Berletten besteht **);

- 3. daß der Erfolg dem Thater zum (bestimmten oder unbeftimmten) Borsatz mit Borbedacht, oder ohne Borbedacht, im Affect, oder zur Fahrläßigkeit zuzurechenen sei;
- 4. die Rechtswidrigkeit der Handlung.

Hiezu das allgemeine Erforderniß der Zurechnungsfähigkeit bes Thaters.

^{*)} Commissionsbericht von Zentner, S. 15. "Der Richter hat nicht nur die Categorie zu bestimmen, in welche die vorliegende Körperversletzung fällt, sondern auch die Stufe zu ermitteln, welche das Berbrechen auf der weiten Scala des für diese Categorie sestigesetzten Strafmaaßes einnimmt." Die Lösung dieser Aufgabe, die an und für sich nicht leicht ist, werden ihm die Gerichtsärzte; welche überall besragt werden müssen, nach Möglichkeit erschweren.

^{**)} Motive zu §. 205 bes Entwurfes. "Die blose Zufügung eines körperlichen Schmerzes genügt nicht, um das Berbrechen der Körperver-letzung anzunehmen." Eine Ausnahme hievon statuirt der §. 229. Es versteht sich übrigens wohl von selbst, daß unter "Arbeitsunfähig = keit" die Unfähigkeit zur Ausübung von Berufsgeschäften jeder Art, selbst wenn sie nicht zum Broderwerbe dienen, zu verstehen sei-

Die ftrafrechtliche Berfolgung geschieht nur auf Anflage oder Angeige:

a. in benjenigen Fällen, durch welche weder ein bleibender Schaden, noch Krankheit oder Arbeitsunfähigs

feit verursacht werden *);

b. in den Fällen, wo die Verletzung auf Fahrläffig = feit beruht (§8. 227 und 232, 4, und 237 des Straf= gesetbuches).

War die That mit Störung der öffentlichen Ruhe und Ord= nung verbunden, so hängt die gerichtliche Bestrafung in den gedachten Fällen von dem Antrag der Polizeibehörde ab (§. 238).

Aus den Motiven des Entwurfes und aus der in den Kamsmern darüber gepflogenen Discuffion kann man nicht entnehmen, was der Gesetzeber unter "Krankheit" verstanden habe.

Daß das Beiwort: "bleibend" nicht über sein Substanstium: "Schaden" hinausgehe, hier also der Fall unterstellt werde, wo nicht nur kein bleibender Schaden, sondern überhaupt weder irgend eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, selbst nicht einmal eine zeitliche — vorübergehende, sich als Folge der Berslehung eingestellt hat, ergibt sich aus §. 225, Abs. 1 bis 5, welcher die Fälle einer längeren oder fürzeren Dauer der Kranksheit oder Arbeitsunfähigkeit bespricht.

Geht man nun davon aus, daß der Krankheitszustand jedensfalls dem Gesundheitszustand entgegen gesetzt ist, so werden die Beschädigungen, welche den Verletzten, wenn auch nur auf ganz kurze Zeit, in einen mehr oder weniger bedeutenden Krankheitszustand versetzen, die Regel bilden. Die Aerzte werden geneigt sein, überall, wo Kunsthülse eintritt, oder wo solche für räthzlich oder nothwendig erkannt wird, das Vorhandensein einer Krankheit anzunehmen und dem Versahren von Amtswegen Einzgang zu verschaffen **).



^{*)} lleber die Frage: welcher Schaden als ein bleibender anzusehen sei, s. von Jagemann, Abhandlung in den Beiträgen zu Erläute= rungen der n. Strafges., I. B., 3. H. S. S. 394, §§. 8 und 9.

^{**)} Neber Krankheit (fagt Schürrmaier a. a. D. S. 53) besithen "wir keine befriedigende Definition, es ist sogar nicht einmal ausgemacht, "ob Krankheit als Gegensat der Gesundheit angesehen werden soll. Prac"tisch und daher in concreto läßt sich immer die Frage: "ob Krankheit "vorhanden sei, richtig entscheiden." Er stellt S. 84 u. f. allgemeine

Besondere Arten ber Körperverletung.

Alls folde werben in biefem Titel hervorgehoben:

- 1. die längere Mißhandlung ober Peinigung einer Person, gleichviel, ob in Folge berselben eine Verletung ber Gesundheit eingetreten ift, ober nicht (§. 229 bas.) *).
- 2. Die gefährliche Mißhandlung einer Schwange= ren mit
 - a. bem Bewußtsein, baß fie ichwanger ift,
- b. mit vorbedachtem Entschluffe, und
- c. der Wirkung, daß sie mit einem todten, oder unreisen nicht lebensfähigen, Kinde niedergekommen, oder daß das Kind, mit dem sie darauf niedergekommen, nach der Geburt, in Folge der erlittenen Mißhandlung gestorben ist (§. 230 das.) **).

Momente auf, an welche sich ver Gerichtsarzt zu halten hat, da sie ihm als Kriterien dienen, und gibt zu, daß es Berwundungsfälle gebe, wo die Heitung ohne Störung und Beschädigung der Gesundheit erfolgt. Wenn er aber S. 57 behauptet: "Nur in so sern die Gesundheit selbst gestört "wird, kann die Körperverletzung Gegenstand der Strassesstygebung wers"den." Und S. 88. "In solchen Fällen kann die Eiterung kein Bestims"mungsgrund werden, einer Wunde oder Berletzung die Dignität der Körz"perverletzung im strasrechtlichen Sinne zu verleihen;" so geräth er in Widerspruch mit der gesetzlichen Desinition S. 225, welche den Begriff nicht auf die Verletzung der Gesundheit des schieden mit dem S. 227, dessen Bestimmung er übersehen zu haben scheint. Immerhin wird man sene Verwundungen, welche zufällig die Wirtung einer glücklichen Opezation haben, wodurch der Verletzte von einer Krankeit geheilt wird, unter die sub 2. a. benannten Fälle ausnehmen müssen.

*) Bu bem Berbrechen ber Körperverletzung gehört irgend eine bleibende oder vorübergehende Beschädigung des Anderen am Körper oder an der Gesundheit. Der §. 229 nimmt von diesem wesentlichen Merkmale des Gattungsbegriffes Umgang, indem er das Berbrecherische der Pandlung von keinem solchen Erfolge (beziehungsweise der Beabsichtigung desselben) abhängig macht. Es ist daher dieses Bergehen ein selbsistänzdiges mit der Realinjurie, dem widerrechtlichen Gefangenzhalten und der Gewaltthäligkeit verwandtes Bergehen, aber nicht eine Species der Körperverletzung. Gleichwohl wurde ihm in dem Titel, welcher von den Berbrechen wider die Integrität des Körpers hanzbelt, mit Recht seine Stelle eingeräumt.

**) Sat ber Thäter ben Erfolg als febr wahrscheinlich vor=

III.

Von der Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln oder Schlägereien (Tit. XI.)

§. 13.

Bei diesem Verbrechen concurriren die Merkmale des Todts schlages (beziehungsweise der Körperverletzung im Affect) mit folgenden weiteren besonderen Merkmalen:

Thatbestand.

- 1. Es muß eine Berletung vorhanden fein ober es muffen mehrere Berletung en zusammentreffen,
- 2. bie Berletungen muffen vorfätlich,
- 3. bei Raufhandeln oder Schlägereien zugefügt,
- 4. mehrere Perfonen bei ber That betheiligt und
- 5. (bei ber Töbtung) ber eingetretene Erfolg die Folge jener Berletungen (beziehungsweise Berletung) fein.
- 8. 239. "Die bei Raufhändeln oder Schläge= reien als Folge vorfählicher, ohne Borbe= dacht zugefügter Verlehung eingetretene Tödtung."
- \$. 240. "Ift bei Raufhändeln oder Schläge= reien Jemand vorsählich, jedoch ohne Borbe= bacht verwundet oder beschädigt worden, so werden die Theilnehmer" 2c.
- Die Unterftellung eines porbebachtlichen Unternehmens

aussehen können, ober benselben burch vorfähliche Körperverstenung herbeigeführt, so fällt die That in die Categorie der culposen Töbtungen (§. 212 und 213 d. Strafgeseth.). War ihm der Justand der Schwangerschaft nicht bekannt, oder handelte berselbe nicht mit vorbebachtem Entschlusse, so treten die allgemeinen Bestimmungen über Körpersverletzung ein, oder es kommen je nach Beschaffenheit der Umstände die Bestimmungen über Realinsurie, Crimen vis 2c. zur Anwendung. Wurde der eingetretene Erfolg beabsichtigt, so muß die That unter den §. 254. 2. subsumirt werden (Motive zu §. 207 des Entwurses).

verträgt fich nicht mit ber Natur eines Berbrechens, welches feinen Entstehungsgrund in zufälligen, zu rafdem Entschluffe und Sandeln hinreifenden Unlaffen hat.

Die Tödtung, welche fich als Folge solcher Berlepungen einstellt, wird in der Regel auf einer culpa dolo determinata beruhen. Gine flare, entschiedene Absicht, ju todten, fann bei einer That, welche die Frucht rafcher Aufwallung ift, nicht an= genommen werben.

Beschränft sich ber Erfolg auf die Körperverletung, welcher jedenfalls eine grobe Mißhandlung vorausgehen muß, fo liegt ber dolus directus auf platter Sand. Wer fich wiffent= lich folder Waffen ober Wertzeuge (Brugel, Meffer ober ande= rer ichadlicher Werfzeuge) bedient, beren Bebrauch gegen Andere nach ber gemeinen Erfahrung einen bestimmten verbrecherischen Erfolg (Rörperverletung) verburgt, ber will biefen Erfolg. -Wenigstens burfte sich in solchen Fällen ber dolus directus als Regel, ber dolus indirectus hingegen als Ausnahme barftellen. Bon bem Bersuche einer Körperverletung fann in Ermangelung auch diefes Erfolges die Rete nicht fein, einmal weil die Gering= fügigfeit bes Bergehens schon an und für fich einer strafrecht= lichen Berfolgung entgegensteht, fobann, weil die forperliche Mißhandlung (Realinjurie) von bem Strafgesetz bereits bedacht und mit einer Strafe belegt ift, wodurch jene des Bersuches abforbirt murbe (§. 182 bes Strafgefetb.).

Es scheint also die Ausschließung bes Borbedachtes bei dieser Art von Tödtungen und Körperverletzungen nicht minder gerechtfertigt, als die Ausschließung ber Culpa und bes Ber =

fuches hinfichtlich ber Letteren.

Auch ber Borwurf ber Berletung bes Grundfates ber Ge= rechtigfeit, wornach Jeber nur nach bem strafrechtlich ermittelten Maaß feines Berichulbens bestraft werben barf, welcher ben in diefem Titel niedergelegten Strafbestimmungen entgegen gehalten werden mag, wird fein Gewicht verlieren, wenn man erwägt, daß diese Ermittelung in ben meiften Fällen unmöglich ift *), ber Gesetgeber fich baber mit Fictionen behelfen muß,

^{*)} Bie foll 3. B. ber Urheber ber tobtlichen Verletung mit Gewißbeit herausgebracht werben, wenn funf Subjecte bes Berbrechens vorhanden find, ber Geiödtete fünf Bunden durch Bufchlagen mit Prügeln auf ben Ropf erhielt und nur eine berfelben tobtlich ift? - Mit bem beffen

wenn er es nicht babin bringen will, wohin es, wenn bie Aufrechthaltung ber öffentlichen Ordnung und ber perfonlichen Sichers heit eine heilige Pflicht ber Staatsgewalt ift, nicht fommen barf, namlich babin: baß Jeder, ber in Wefellichaft nach Bergensluft barein ichlägt, die Gerechtigfeit nicht zu befürchten hat.

Die Strafe richtet fich nach ber Berschiedenheit ber bei Tobtung und Körperverletung in Folge von Raufhandeln vortom= menden Fälle.

Sind bezüglich auf

1. die Tödtung bei Raufhandeln

a. die Theilnehmer an dem Berbrechen befannt, inds besondere die Urheber ber einzelnen zugefügten tödtlichen ober nicht tödtlichen Berletungen ftrafrecht= lich ermittelt, ober ift ber Tob in bem Busammentreffen ber Berletungen — als ber gemeinschaftlichen Urfache des Erfolges - gegrundet, fo entscheiden die in ben Titeln IX. und X. aufgeführten Bestimmungen, §§. 209, 213, 232 (\$. 239, Abf. 1, 2 und 3 baf.).

b. Bleibt es aber ungewiß, welchem Theilnehmer an bem Berbrechen die todtlichen Berletungen gugurechnen find, bann werden fie insgefammt als fculbig ber fahrläffigen burd vorfähliche Rorper= verlegung verurfachten Töbtung beftraft (§. 239,

4 das.).

c. Sind die Urheber bes verbrecherischen Erfolges über= haupt unbefannt, ober hat ber Betodtete nur eine Berletung erhalten, ohne daß man weiß, von wem diese herrührt, fo werden alle Theilnehmer, die erweislich mit ihm gerauft oder sich thatlich an ihm vergriffen haben, als schuldig der fahrläffigen burch Theilnahme an Raufhandeln veranlagten Tods tung bestraft (§. 239, 5, 2165. 1) *).

Gewiffen wird jeder Angeschuldigte auf feine Theilnehmer verweisen und ber Richter wird Riemand finden, ber ihm auch nur ben entfernteffen Auffdluß barüber gibt, wer biefe ober jene Berletung beigebracht habe.

D. v. bie Bemertung bes Minifterialrathes v. Jagemann und bes Staaterathes 3011y im 7. Protofollheft ber zweiten Rammer 1843/44, 6. 177; fobann bes Abg. Beff, G. 179.

*) Motive ber Gesetgebungscommiffion, G. 65. "Bur alle biefe

d. Außerdem trifft die Strafe der Theilnahme an Raufhändeln (Gefängniß bis zu drei Monaten) Diejenigen, welche durch Aeußerungen oder Hand-lungen zu den Thätlichkeiten anreizten, oder Werkzeuge mit sich führten, womit sie lebensgefährliche Verletzungen zufügen konnten (§. 239, 5, Abs. 2).

Hinschtlich ber Letteren wird man, wenn auch nicht ben Beweis ber sub c. bezeichneten thätlichen Theilnahme an der Schlägerei oder an den Raufhändeln, toch den Beweis der Mitwirfung durch Aufmunterung oder irgend einer anderen Förderung der That voraussetzen muffen, da der Besitz jener Instrumente für sich allein bei ter vielleicht ganz zufälligen persönlichen Gegenwart nicht hinreichen würde, sie als Theilnehmer zu characteristren und zu bestrafen.

Die Theilnahme fällt hier unter ben Gefichtspunkt ber Unftiftung ober Beihulfe *).

Fälle gibt nun die Strafe ber culpa dolo determinata ben paffendsten Anhaltspunkt: benn — ift als gewiß vorausgesetzt, daß Derjenige, um bessen Bestrasung es sich handelt, an der Rauserei oder Schlägerei Theil genommen habe — und eben so, daß durch die Rauserei oder Schlägerei die eingetretene Verletzung verursacht worden sei 2c. M. v. 7. Protokolls heft der zweiten Kammer 1843/44, S. 180, Bem. des Abg. Bekt.

*) Commissionstericht bes Abg. Trefurt, bezüglich auf die Mit= theilung ber erften Rammer vom 25. October, G. 23. Das Gefet fpricht in biefem und in bem folgenden Paragraphen von Theilnehmern an einer Rauferei ohne nabere Bezeichnung bes Begriffes und ohne Unter= scheidung ber verschiedenen bentbaren Urten, in welchen folche Theilnahme ftattfindet; es leuchtet jedoch von felbft ein, bag man fich nicht blos burch wirkliches Zugreifen und Bufchlagen, fonbern auch burch ermunternbe und aufreizende Worte, burch Darreichung von Waffen ober anderen Berlegungewertzeugen, ja unter Umftanden burch blofe Anwesenheit, inebefondere, wenn folche mit vorausgegangener Berabredung in Berbindung fieht, ber Theilnahme schuldig machen fann, bag aber bie blofe Thatfache ber Mitanwesenheit für fich allein, ober bas Bugreifen und Raufen in glaubhafter Absicht, abzuwehren, nicht als Theilnahme an ber Rauferei angesehen werden foll, biegu vielmehr immer bie Boraussehung gebort, baß bas Benehmen ober auch die blofe Anwesenheit für bas 3 uft and e= kommen ober bie Unterhaltung ber Rauferei befördernd gewirkt habe und baf ber Wille ber Anwesenden auf folche Beforde= rung gerichtet gewesen fei.

v. Jagemann und Junghanns, 7. Protofolibeft ber zweiten Rammer 1843/44, S. 176 und 179.

Die gleichen Grundfage fommen nach §. 240

2. bei der Körperverletung bei Raufhandeln zur Answendung:

- a. "Wenn erwiesen ist, von welchen Theilnehmern die einzelnen Berletzungen zugefügt sind, so ist Jeder derselben als Urheber der von ihm selbst bewirften Beschädigung nach den Bestimmungen der §§. 232, 233 und 234 zu bestrafen;"
- b. "wenn dagegen die Urheber der einzelnen Verletzungen nicht ausgemittelt werden können, so werden alle Theilnehmer, die erweislich mit dem Verletzen gerauft oder sich thätlich an ihm vergriffen haben, von Gefängniß= oder Arbeitshaus= strafe bis zu drei Jahren getroffen, deren Maaß im einzelnen Falle sich vorzüglich nach der Art und Größe der eingetretenen Beschädigungen (§§. 225, 226 und 227) richtet;"
 - e. "die nämlichen Strafen treten gegen die Urheber ber einzelnen Berletzungen auch bann ein, wenn diese Berletzungen die erfolgte Beschädigung nicht ein zeln, sondern blos durch ihr Zusammentreffen hervorgebracht haben;"
 - d. "find die Urheber einzelner Verletzungen ausge= mittelt, die Urheber anderer aber ungewiß, so wird die durch die Letzteren hervorgebrachte Be= schädigung allen Theilnehmern insgesammt in der Art zugerechnet, daß gegen sie ebenfalls die sub b. gedrohten Strasen eintreten;"

"Auch Theilnehmer, welche unter keine ber (a. — d.) ents haltenen Strafbestimmungen fallen, werden, wenn sie Werksteungen genge führten, womit sie lebensgefährliche Verletungen zusügen konnten, oder wenn sie durch Leußerungen oder Handslungen zu Thätlichkeiten anreizten, wegen Theilnahme an Raushändeln von Amtsgefängniß = oder Geldsstrafe getroffen, ohne Unterschied, ob die Urheber der Verletungen ermittelt wurden, oder nicht."

Eine ganz besondere Rücksicht nahm die Verabredung zur gemeinschaftlichen Verübung einer Mißhandlung oder Körperverletung in Anspruch. Die Erfahrung zeigt, daß man häufig über die

Badische Landesbibliothek

Gränzen solcher Verabredungen hinausgeht und daß es nothwendig ist, den Theilhaber für Erfolge, die er voraussehen konnte, wenn er sie auch nicht herbeiführen wollte, auf eine nachdrucksvollere Weise verantwortlich zu machen, als dies im allgemeinen Theile (§§. 125, 126, 128 und 133 des Strafgesethuches) geschieht *).

Der S. 241 verordnet bafelbit:

"Saben Mehrere fich zur gemeinschaftlichen Berübung einer Mißhandlung ober Körpers verletung verabredet, fo wird, wenn bei ben in Folge der Berabredung unternommenen Thätlichteiten von einzelnen Theilnehmern eine Tödtung, oder eine schwerere, als die verabredete Rörperverlegung verübt murbe, ber eingetretene ich werere Erfolg auch ben Uebrigen, in fo fern das Gintreten beffelben von ihnen nach §. 101 vorauszusehen gewesen ware, in der Art gur Fahrläffigfeit gugerech= net, baß gegen fie die Strafe bes verabrebe= ten Bergehens, bis zur Strafe der fahrlaf= figen, burch vorfähliche Mighandlung ver= urfacten Tödtung (§8. 212 und 213) ober Ror= perverlegung (s. 234) erhöht werden fann. Daffelbe gilt von dem Unftifter einer Miß= handlung ober Körperverletung, wenn ber Undere einen schwereren Erfolg, als worauf bie Unftiftung gerichtet war, hervorgebracht hat, und von dem Gehilfen, wenn der Ilr= heber eine schwerere Berletung bewirkte, als worauf nach der Absicht des Gehilfen feine Beihülfe gerichtet war."

Der zweite Absat scheint gleichwohl nur das zu wiederholen, was bereits in den allgemeinen Bestimmungen (§S. 101, 103, 121 und 133) enthalten ist.

^{*)} Ueber die Beweggründe hiezu S. Thilo a. a. D., Note 1 — 3 au §. 141, S. 244 b., 245.

IV.

Won der Tödtung oder Beschädigung Anderer durch Bergiftung (Tit. XII.).

1. Begriff.

S. 14.

Wer heimlicher Beise Andern Gift oder giftartige Substansen, welche den Tod bewirken fonnen, beibringt, begeht das Berbrechen der Bergiftung (§. 243 d. Strafgesethuche) *).

Das zur Bewirkung ber Tödtung gewählte Mittel ift keines wegs, wie hen ke meint, das einzige Merkmal, welches die Bergiftung als eine besondere Tödtungsart erscheinen läßt. Sie gehört in die Classe der feigen und grausamen Berbrechen.

^{*) &}quot;Unter Gift versteht man jede Materie, welche durch chemischdynamische Einwirkung im individuellen Falle — in concreto — solche Reactionen oder Passionen des Organismus hervorgerusen hat, und auch der Erfahrung gemäß hervorzurusen vermag, welche entweder das Leben völlig ausheben, oder die Gesundheit vorübergehend oder bleibend stören (beschädigen). Der Thatbestand der Bergistung in gerichtlich medizinischer Beziehung ist nur dann als völlig erwiesen anzusehen, wenn 1. die eigenthümlichen Wirkungen des Gistes auf den vergisteten Körper ihrer Wesenbeit nach ziemlich wahrnehmbar geworden sind, und 2. die gistige Substanz als die factische Ursache materiell dargestellt worden ist."

Shirrmaier a. a. D. S. 725.

Diese Definition mag — von dem arzneiwissenschaftlichen Standspunkte aus betrachtet — richtig sein; der hier maßgebenden strafrechte lichen Bestimmung entspricht sie nicht. Das Geset versteht unter Gift, und anderen dem Gifte gleichgestellten Stossen nur solche, von welchen bekannt ist, "daß sie den Tod bewirken können" (S. 243). Man muß also unterscheiden a) zwischen dem Erfolge, welchen die beisgebrachte Materie wirklich hervorgerusen hat, und b) dem Erfolge, welchen sie hervordringen könnte. Nur der Lettere ist entscheidend. War die Materie geeignet, den Tod Dessenigen zu bewirken, dem sie beigebracht wurde, so haben wir den gesetzlichen Fall der Bergistung, gleichviel, welcher Erfolg eingetreten ist, ob dadurch der Tod, oder eine bleisbende, voer eine vorübergehen de oder auch gar keine Beschä-

Der Thater weiß, daß er keinen Widerstand findet; er kennt die Schwierigkeiten, welche ber Entbedung und Bestrafung dieses Berbrechens entgegenstehen.

Frei von mancherlei Hindernissen, Beklemmungen und Gesfahren, mit welchen man bei der Nebertretung anderer zur Abswendung lebensgefährlicher Angrisse erlassenen Strafgesetze zu kämpfen hat, schreitet er mit einer jede Furcht über das Mißelingen seines Unternehmens beseitigenden Sicherheit zur Vollberingung der That. Er sucht sein Opfer heimlich, beim freundschaftlichen Mahle, am Krankenlager — fest entschlossen, ihm einen langsamen, qualvollen Tod zu bereiten, und offenbart eine Nichtswürdigkeit der Gesinnung, die mit den größten Gesfahren sur die Persönlichkeit verknüpft ist und die Vergistung zu dem schwersten der Verbrechen macht, welche gegen die Gessundheit und das Leben Anderer gerichtet sind.

Eine nicht minder beachtenswerthe Seite bietet der eigensthümliche Reiz dar, den der Besitz und Gebrauch solcher heimlich tödtender Stoffe auf das weibliche Geschlecht ausübt und die Bösartigkeit und Stärke des auf die Hervorbringung des versbrecherischen Erfolges gerichteten Willens, welche dieses als schwach bezüchtigte Geschlecht bei der Aussührung des Bersbrechens insbesondere an den Tag legt *).

Es bebarf gewiß feiner weitern Betrachtung, um bie Sorg-

bigung aus ber Sandlung bervorgegangen ift. Der Erfolg fann burch schleunige und zwedmäßige (funftgerechte) ärztliche Gulfe gang, ober gum Theil abgewendet werden. Konnte fie nur eine vorübergebende Störung ber Wefundheit bewirten, ben Tod aber felbft nicht hervorrufen, fo fehlt es an einem wefentlichen Mertmale tes Berbrechens : an ber Materie, beren Beibringung bas Gefet voraussett. Es bedarf hiernach überall ber gerichtearztlichen Nachweisung, baß ber Tob ober bie Körperbeschädigung in concreto bie Folge einer Subftang war, von welcher befannt ift, baß fie ben Tob hervorbringen fann, ober baß, wenn weber ber Tob, noch eine andere Beschädigung eingetreien ift (§. 243, Dr. 3 und S. 244, Abf. 2), überhaupt eine folche Gubftang und feine andere beigebracht wurde. Mit welchen Schwierigfeiten ter Gerichteargt gu fampfen bat, wenn er bie Aufgabe, ben objectiven Thatbeftand aus ben Birfungen und Spuren (materiellen Beweisen) barguftellen, mit Beftimmtheit und Sicherheit lofen will, ergibt fich aus ben Urtheilen ber berühmteften Merzte und Chemifer Frankreichs in ben Eriminalprozeffen gegen Dr. Caffaing und Mab. Lafarge.

*) Abegg a. a. D. S. 240 Strafgefetbuch S. 150.

falt und Strenge zu erklären, welche unser Strafrecht in biefem Titel entfaltet.

2. Thatbestand.

Bum Thatbestande biefes Berbrechens gehören:

1. Gift oder andere Stoffe, welche wie Gift den Tod bewirken tonnen.

2. Die heimliche Beibringung bes Giftes ober anderer mit bem Gifte gleiche Wirfung außernder Substanzen *).

3. Als subjectives Moment — die Kenntniß (das Wissen), daß die beigebrachte Substanz Gift sei, oder wie Gift wirke, d. i. in geringer Dosis beigebracht, das Leben oder die Gesundsheit zu zerstören vermöge.

4. Gegenstand des Verbrechens sind Personen und Sachen **). Der Hauptcharafter des Verbrechens beruht in der heimslichen Beibringung des Giftes. Es kömmt darum (den Fall der Zurechnung zur Fahrläßigkeit §. 245 ausgenommen) nicht darauf an, welche Wirkung das Gift, oder die giftartigen Stoffe hervorgebracht haben, ob eine Tödtung oder Beschädigung Anderer ersolgt sei, serner — ob die Gesundheit bleibend, oder nur vorübergehend gestört wurde. — Ist aber in Folge der Wirkung des Giftes der Tod, oder irgend eine Beschädigung

^{*)} Dadurch , daß das Gefet die beimliche Beibringung, b. i. bie Beibringung bes Giftes in ber Art und Beife verlangt, bag bas verbrecherifde Unternehmen für Denjenigen, gegen ben es gerichtet ift, ein Geheimniß bleibt, fest es fich in Widerspruch mit ber gemeinen Unficht und bem Bolfsbegriffe, wornach jede Todiung ober Gesundheitsbeschädigung eines Andern burch Beibringung von Gift, gleichviel, ob die Gubffang beimlich ober öffentlich (z. B. mittelft Gewalt) beigebracht ift, als Bergiftung er= fceint. Bedenkt man aber, bag ber Gefetgeber gegen ben Urbeber einer Bergiftung ftrenger verfährt, als gegen feben andern Mörber (man vergl. bie §8. 205, 206 und 243 1. Abs. 1 und 3), obschon auch ber Morb unter Umftanden verübt fein fann, welche einen eben jo qualvollen Tob, wie die Bergiftung, herbeiführen können, fo wird man nicht verkennen, bag ber Gefetgeber eines weiteren Grundes bedurfte, um biefe Strenge ju rechtfertigen , und bag er biefen nur in ber heimlichen Begehung bes Berbrechens, wodurch fich die Bergiftung auszeichnet, finden konnte, berfelbe also mit vollem Rechte zu einem wefentlichen Merkmal bes Thatbeftanbes erhoben worden fei.

^{**)} Thilo a. a. D. Note 2, Abs. 3, Seite 246, Note 1 zu §. 243, S. 247 und Note 3 zu §. 244, S. 248.

ber Gefundheit eingetreten, so richtet sich die Strafe nach ber Größe ber Beschädigung und nach tem Zusammenhang bes Erfolges mit ber Willensrichtung bes Urhebers.

Es fragt fich fobann:

- a. Geschah die Vergistung in der bestimmten oder unbestimms ten Absicht, Andere zu tödten, oder an der Gesundheit zu beschädigen?
- b. Gefchah fie blos mit ber Abficht, ju befchäbigen?
- c. Hat der Thater ohne jene Absichten gehandelt, und läßt sich der Erfolg demselben sohin nur zur Fahrläßigkeit zu= rechnen?

3. Bergiftungsarten.

Die verschiedenen Arten biefes Berbrechens find :

A. Bergiftung von Berfonen.

- 1. Vergiftung, mit der bestimmten Absicht , ju todten , oder mit der unbeflimmten, auf Cotung oder Gesundheitsverlegung gerichteten Absicht.
 - \$. 243. "Wer einem Andern wissentlich Gift, "oder andere Stoffe, von denen ihm be= "fannt war, daß sie wie Gift den Tod be= "wirken können, mit dem unbestimmten Bor= "sab, ihn zu tödten, oder an der Gesundheit "zu beschädigen, heimlich beigebracht hat, "wird
 - "1. im Falle eingetretener Töbtung -
 - "2. im Falle anderer Befchädigung -

"3. außerbem ic."

"Burde die That mit dem bestimmten Bor=
"fat den Andern zu tödten, verübt."

2. Vergiftung mit der Abficht , ju beschädigen.

S. 244. "Wer ohne Absicht, zu töbten, jeboch

"mit ber Abficht, ju befchabigen ac."

Wurde keine, ober nur eine unbedeutende Berletung verursacht, so begründet dies ein Heruntergehen auf der Scala bes Strafmaases (S. 244, Abs. 2), während bei 3, S. 243 (wenn die bestimmte Absicht, zu tödten, vorliegt, und weder ber Tod, noch eine andere Beschädigung eingetreten ift), auf die Strafe des beendigten Bersuches (S. 114) zurückgegriffen wird, in so fern diese hoher ausfällt, als jene, welche am Schlusse bes §. 243, Abs. 5 angedroht ist *).

3. Culpofe Vergiftung.

\$. 245. "Geschah eine Bergiftung, wodurch ber "Bergiftete getödtet, oder an seinem Körs "per oder seiner Gesundheit verlett wurde, "aus Fahrläßigkeit."

Diese Bergiftung unterscheidet sich hiernach von den sub A. 1 und 2 angeführten Bergiftungen nicht nur dadurch, daß feine verbrecherische Absicht vorliegt, sondern insbesondere noch durch das Ersorderniß irgend eines Erfolges der Tödtung der Person, welcher das Gift unmittelbar beigebracht wurde, der Berslehung ihres Körpers oder der Beschädigung ihrer Gesundheit. Eine weitere Eigenthümlichkeit dürste darin liegen, daß das heimliche Begehen, da es sich mit der hier unterstellten Willensrichtung nicht verträgt, bei der kulposen Bergistung wegfällt.

B. Bergiftung von Sachen. (Gemeingefährliche Bergiftung):

1. von Brunnen.

S. 246. "Wer in ber Absicht, Andere an der Se"fundheit oder am Leben zu beschädigen,
"Brunnen vergiftet, durch deren Bergistung
"eine unbestimmte Menschenzahl an der Se"sundheit oder am Leben beschädigt werden
"fann."

2. Bon anbern Sachen.

\$.247. "Wer in der Absicht, Andere an der Gesunds "heit oder am Leben zu beschädigen, zum "öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmte "fremde Waaren oder überhaupt solche fremde "Sachen vergiftet, durch deren Vergiftung "eine unbestimmte Menschenzahl an der "Gesundheit oder an dem Leben beschädigt "werden kann, oder eben solche vergiftete, "eigene oder fremde Sachen oder Waaren in

^{*)} Commiffionebericht bes Abg. Bentner G, 21.

"ber gleichen Absicht zum öffentlichen Ber"fauf ober Berbrauch aussett, ober an An"bere abgibt" *).

Auch die Fahrläßigfeit ift bei biefen beiben Arten gemeingefährlicher Bergiftung — mit Strafe bedroht (§. 248).

- 3. Shabliche Beimischung bei Nahrungs, mitteln 2c.:
 - S. 250. "Wer Nahrungsmitteln, Arzneistoffen "ober andern Waaren, die er gewerbsmäßig "abset, Dinge, welche der Gesundheit ges" "fährlich sind, wissentlich beimischt oder zus "set, wird, in so fern die Handlung im "einzelnen Falle nicht in ein bestimmtes "anderes, schwereres Verbrechn übergeht, "auf Antrag der Polizeibehörde 2c."

V.

Von dem Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe, und der Abtreibung der Leibesfrucht (Tit. XIII.) **).

§. 15.

S. 251. "Wenn eine Schwangere, nachdem fie "innere ober außere Mittel, welche eine zu

*) Bentner a. a. D. Es geht hieraus hervor:

- 1. "Daß die bloße Mischung von Gift in die Baaren u. s. w. für "sich allein noch nicht als den Begriff des Berbrechens der Bersugistung in sich enthalteud, aufgestellt werben kann, da die Hands "lung in diesem Stadium noch zu sehr dem Gebiete des Bersuchs "angehört;
- 2. "baß zu unterscheiben ift :

a. "ob Jemand die ber Berfügungsgewalt eines Andern unter-"worfenen Baaren u. f. w. vergiftet;

b. "ober die seinigen, noch unter seiner Verstigung stehenden." In dem ersten Falle sub 2. a. wird das Verbrechen wohl als vollendet zu betrachten sein, wenn die That auch noch von keinem Erfolge begleitet war, da zu dem gesetslichen Begriffe der Vergistung die Tödiung, Beresehung der Gesundheit oder Beschädigung eines Andern als Erfolg der verbrecherischen Handlung nicht gehört.

40) Es gibt eine unmittelbare und mittelbare Töbtung

"frühe Entbindung oder den Tod der Frucht "im Mutterleibe bewirken können, mit rechts-"widrigem Vorsatze selbst angewendet, oder "durch Andere an sich hat anwenden lassen, "mit einem unzeitigen, nicht lebensfähigen "oder einem todten Kinde niederkömmt, oder "wenn das Kind in Folge der angewendeten "Mittel nach der Geburt stirbt, so soll sie 2c."

Thatbeftand.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist die schon belebte oder nicht belebte Frucht im Mutterleibe (d. h. ein menschlicher Fötus, nicht etwa eine Mola) *).

Subject beffelben finb :

a. die Mutter, welche die That felbst vollbringt, oder burch Andere vollbringen läßt;

b. Andere, welche das Verbrechen an einer Schwangern ohne beren Wiffen ober fogar wider ihren Willen verüben.

\$. 254. "Geschah die rechtswidrige vorsätzliche Anwendung "von Mitteln der im \$. 251 bezeichneten Art durch einen "Andern ohne Wissen oder wieder Willen der Schwangern ic." Die weitern gesetzlichen Voraussetzungen der Abtreibung der Leibesfrucht, beziehungsweise Tödtung im Mutterleibe, sind:

1. der wiffentliche Gebrauch abtreibender Mittel. Diese Eigenschaft kömmt allen innern und äußern Mitteln zu, welche eine zu frühe Entbindung, oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können;

2. die Absicht, badurch eine zu frühe Entbindung, oder einen Nachtheil für das Leben des Kindes zu bewirfen (§. 253);

ungeborener Kinder. Jene geschieht durch in den Muttermund eingebrachte spitige Instrumente. Ungeachtet der Gefahr, welcher die Schwangere dabei ausgesetzt ift, kömmt diese Tödtungsart bei uns und auf dem Uebersrbein nicht selten vor, und zwar in Berbindung mit der mittelbaren Tödztung durch vorsätzlich veranlaßtes Fehlgebären.

*) "Jebe Frucht (sagt Dente a. a. D.) ist auch als beseelt zu bestrachten, wenn gleich ber Zeitpunkt, wo sich die Seelenkräfte zuerst außern, auf keine Weise zu bestimmen ist. Die Abtreibung tödet also in jeder Periode der Schwangerschaft eine belebte und beseelte Frucht."

3. bas wirklich Eintreten ber einen, ober ber andern ber S. 251 gedachten Folgen;

4. der wirkliche, oder mögliche, d. i. mehr oder minder wahrscheinliche Zusammenhang des eingetretenen Erfolges mit den zur Herbeiführung desselben angewendeten Abortivmitteln (§. 253, Albs. 1);

5. die Widerrechtlichkeit (Rechtswidrigkeit) des Unternehmens. Es dürfen nämlich keine besondern gesetzlichen Gründe worliegen, welche die Tödtung im Mutterleibe und die Abtreibung der Leibesfrucht als strassos erscheinen laffen.

Das Wort: "Borfah" ist gleichbedeutend mit "Absicht." Umschreiben wir hiernach das Geset, so wird es folgendermaßen lauten:

"Eine Schwangere, welche Abortivmittel "gebraucht, in der Absicht, eine zu frühe Ent= "bindung oder den Tod der Frucht im Mut= "terleibe hierdurch zu bewirken 2c." *).

Man fann jene Mittel vorfählich, b. i. mit bem Bewußt= fein, baß fie abtreibend wirfen, anwenden, ohne biefe Wirfung ju beabsichtigen. Wenn eine schwangere Weibsperson, Die bes Buftandes der Schwangerschaft fich nicht bewußt ift, Abortiv= mittel zu erlaubten oder unerlaubten Zweden gebraucht, welche mit ber Kindesabtreibung nichts gemein haben, fo wird man zwar zugeben, baß fie mit Borfat gehandelt habe, aber man wird ihre Willensrichtung gewiß nicht für eine folche erflären, welche im Ginne bes vorliegenden Abtreibungegefetes ftrafbar ift. Eben fo mag eine schwangere Perfon, bie ihren Buftand und die Wirksamkeit der Mittel wohl fennt, bei der Anwen= bung einen Zwed verfolgen, welcher von Demjenigen, ben ber Besetgeber unterftellt, verschieden ift, in welchem Falle ihr bie in einer andern erlaubten Absicht unternommene That eben fo wenig als das Berbrechen der Kindesabtreibung zugerechnet werden fonnte, in fo fern man nicht von ber, ber Natur biefes Berbredjens und bem Wortlaute bes Gefehes offenbar wiber= ftrebenden Boraussetzung ausgehen will, daß eine culpose Ab=

^{*)} Der Art. 253 bes Strafgesethuchs für tas Königreich Würtem= berg, mit welchem ber §. 251 ber Sache nach vollfommen übereinstimmt, bedient sich auch wirklich bes ber Intention bes Gesetzgebers entsprechen= beren Ausbruckes: "Absicht" statt "Borsat."

treibung der Leibesfrucht möglich sei *). Das Gesetz verlangt nicht, daß die angewendeten Mittel den beabsichtigten Ersolg nothwendig hervorbringen mußten; es begnügt sich vielsmehr damit, daß sie denselben hervorbringen konnten **). Für den Causalzusammenhang streitet, vorausgesetzt, daß die angewendeten Mittel von der gesetzlichen Beschaffenheit sind und daß ein anderer Causalzusammenhang nicht nachgewiesen werden kann, die Vermuthung. Es kann daher auf die Frage: ob der Gebrauch von Abortivmitteln die (mit Gewisheit ermittelte) Urssache des eingetretenen verbrecherischen Ersolges — oder: in wie sern (abgesehen von der gesetzlichen Vermuthung) der Beweis des Zusammenhangs in concreto als hergestellt zu betrachten sei? — nicht ankommen.

Der Ausspruch ber Gerichtearzte geht entweder bahin:

- 1. daß die angewendeten Mittel den vom Gesetz unterstellsten und wirklich eingetretenen Erfolg hervorbringen fonnten, ober
- 2. daß bas Gegentheil hievon anzunehmen, ober baß
- 3. ber Erfolg bie Wirfung einer anderen Urfache fei.

Im ersten Falle besteht ber Causalzusammenhang zwischen bem eingetretenen Erfolg und ber zur Hervorbringung besselben

^{*)} Es ist bekannt, daß manche Abortivmittel (Lorberbohnen, die Blätzter des Sevenbaums, Safran u. a. m.) zugleich als Heilmittel angewendet werden. Eignen sich nun solche Mittel in einem gegebenen Falle wirklich zur Wiederherstellung der gestörten Gesundheit und werden sie zu diesem Zwecke angewendet, so kann der Gebrauch derselben, selbst wenn er mit einiger Gesahr für die Leibesfrucht verbunden sein sollte, nicht als widerrechtlich darakterisitt werden. Entschieden aber liegt die That außerhalb der Sphäre der Strasbarkeit, wenn sie durch den höchsten Nothssand der Mutter und die darin nach ärztlichem Ermessen allein noch übrige Möglichkeit, ihr das Leben zu erhalten, motivirt ist.

Abegg a. a. D. S. 435. Seffter §. 262, S. 286.

Der Unterstellung einer culposen Abtreibung ber Leibesfrucht steht übrigens schon im allgemeinen Theile die Bestimmung §. 102 entgegen: "Fahrläßige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen bas Geset die Fahrläßigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat."

^{**)} Der Gesetgeber mußte fich mit bem "können" begnügen, weil teine Abtreibungsmittel bekannt find, welche nothwendig abortiv wirken.

angewendeten Mittel, in bem zweiten und britten Falle bingegen besteht er nicht *).

Das Berbrechen ist übrigens als vollendet anzusehen, wenn auch nur eine der im Gesetze benannten Folgen eintritt, wenn nämlich die Mutter mit einem unzeitigen, nicht lebensfähisgen, oder mit einem todten Kinde niedersommt, oder wenn das Kind in Folge der angeordneten Abortivmittel nach der Geburt stirbt; als versucht es in dem Augenblick, wo von den zur Abtreibung der Leibesfrucht an und für sich tauglichen Mitteln zum Zwecke der Abtreibung Gebrauch gemacht wird, beziehungsweise Gebrauch gemacht werden wollte (m. v. §. 110 des Strafgesetzuches).

"Der Möglichkeit einer anderen Urfache ober Miturfache ift burch bie geringe Strafe Rechnung getragen."

M. v. 3 en tuer a. a. D., S. 23. Das Gesethuch hat hiemit einen Theil der Schwierigkeiten, welche bezüglich auf die Erhebung des Thatbestandes bei der Beantwortung der Fragen entstehen: ob überhaupt wirksame Abortivmittel angewendet worden? — ob sie wirklich in dem vorliegenden Falle abtreibend gewirkt haben? oder ob der eingetretene Erfolg nicht vielmehr die Wirkung einer anderen Ursache sein könne, — auf die Seite geräumt. Gleichwohl können die Gerichtsärzte dem Richter noch manchen Zweisel und manche erhebliche Bedenken, wozu ihre mit Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten oft nur zu reich ausgestatteten Berichte Anlaß geben, ersparen, wenn sie mit einem einsachen, aber entsschiedenen "Za" oder "Rein" hervortreten.

Darauf, daß jene Fälle, wo fein Nachtheil erfolgt, eine gerichtliche Untersuchung nicht leicht veranlaffen werden, weil sie nicht zur Kenntniß ber Gerichte kommen, hat Abegg ausmerksam gemacht.

DR. f. Demme's Annalen , Bb. 4, G. 247.

^{*)} Ganz richtig bemerkt Schürrmaier a. a. D., S. 902 und 903: "Benn bei erfolgtem Abortus erwiesen ist, daß von den erwähnten Mitteln, welche den Abortus zu bewirken vermögen, in Anwendung kämen, so ist damit noch nicht rechtliche Gewisheit begründet, daß der Abortus mit derselben in ursächlicher Berbindung stehe, daß ersterer die Wirkung der letzteren sei. — Allein bei der Schwierigkeit einer zuverlässigen Unterssuchung kann es, so lang nicht der Beweis (ober wenigstens die Wahrsschungssgrundes vorliegt, zum Thatbestand genügen) eines anderen Entstehungssgrundes vorliegt, zum Thatbestand genügen, wenn gewiß ist: a. daß die Mutter von einem nicht lebensfähigen oder todten Kinde entbunden wurde, b. daß an derselben vorher Mittel, welche eine zu frühe Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, angeswendet wurden und c. daß der Thäter sene Mtttel mit rechtswidrigem Vorsatze angewendet hat."

Berfuch.

Fehlt es an dem Erfolg oder an dem Caufalzusammenhang, so wird die Handlung als Bersuch bestraft.

- §. 253. "Ift eine zu frühe Entbindung ober ein "Nachtheil für das Leben des Kindes, nach=
 "bem die Mittel angewendet worden sind,
 "nicht erfolgt, oder ist die zu frühe Entbin=
 "dung oder der Nachtheil für das Leben des
 "Kindes Wirfung einer anderen Ursache" 2c.
- 3. B. die zu frühe Entbindung ist die Folge einer harten Mißhandlung oder irgend einer empfindlichen psychologischen Einwirkung, welcher die Schwangere vor der Niederkunft auszgesetzt war, nicht aber die Folge des Gebrauches von Abortivs mitteln; oder: eine schwangere Person, welcher Andere ohne ihr Borwissen Abtreibungsmittel beigebracht haben, wird vor der Niederkunft durch einen Dritten getödtet. Oder: das Kind ist lebend zur Welt gekommen und hätte nach der Geburt, der Mißshandlung im Mutterleibe ohngeachtet, noch eine kurze Zeit leben können, wurde aber (S. S. 3, lit. e.) vor eintretendem Ersolg durch einen Dritten getödtet.

In diefen Fällen fällt es an dem Caufal = Zusammenhange bes Erfolges mit der Anwendung von Abortivmitteln; es fann

fobin nur von bem Berfuche die Rede fein.

Die Theilnehmer, welche gewerbmäßig zu Werfe gehen, trifft mit Recht eine höhere Strafe, sowohl bei ben Hauptverbrechen, als in ben Fällen bes Versuches. §. 252, Abs. 3, und §. 253, Abs. 2.

Treffen in Folge der Mitwirfung Anderer oder der Berübung des Berbrechens durch Andere mit der Kindsabtreibung andere Berbrechen zusammen, so entscheiden die Grundsabe der Concurrenz *).

^{*)} Thilo, a. a. D., S. 252, S. 252, Note 2.

VI.

Von unbefugter Ausübung der Heilfunde (Tit. XIV.)

§. 16.

Diefes neu creirten Berbrechens machen fich theilhaftig :

1. Diejenigen, welche unbefugter Beise (b. i. ohne öffentliche Ermächtigung) ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Berrichtungen vornehmen, vorausgeset, daß ihnen

a. wegen fahrläffiger, durch folche Verrichtungen verursachten Tödtung oder Körperverletzung das versurtheilende Erkenntniß bereits verkundet ist;

b. daß sie wegen folder Verrichtungen bereits zweimal in polizeiliche Strafen verfallen waren und die Polizeibehörde nunmehr auf deren Bestrafung anträgt. §. 255 des Strafgesetbuches.

2. Diejenigen, welche in bergleichen Borausfetjung die Gren-

gen ihrer Liceng überschreiten. § 256 baf. *).

Die Ermittelung der fraglichen Voraussetzungen wird keiner Schwierigkeit unterliegen. Desto mißlicher wird es mit der Versurtheilung stehen, welche dem Erkenntniß wegen unbefugter Aussibung der Heilfunde vorausgehen muß, wenn das Urtheil, welches den Angeklagten der fahrlässigen Tödung oder Körperverletzung für schuldig erklärt, auf den Ausspruch licenzirter, in ihrer Praxis beeinträchtigter Aerzte gebaut werden soll. Die Licenz deckt allerdings (m. s. s. 6, 3) die Irrthümer und Fehler der Letzteen, aber sie befreit sie nicht davon, und ihre Stellung

^{*)} Wer bas Leben ober die Gesundheit seiner Mitbürger gefährbet, indem er eine Kunst übt, welcher er nicht gewachsen ist, und dem Gesetze, welches die Praxis im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nur dem licenzirten Arzte gestattet, Trot bietet, verdient zur Rechenschaft und Strafe gezogen zu werden. Es wird sich auch deshalb gewiß kein Berurtheilter über die Härte dieses Gesetzes beklagen, wenn er auch mit der Art und Beise der Rechtssindung unzufrieden ist.

bem Angeklagten gegenüber icheint allerdings geeignet, bem Letzteren Mißtrauen gegen biese Richter ber That einzuflößen.

Die gefetilichen Bestimmungen felbst find übrigens so flar, baß sie eines Commentars nicht bedürfen.

VII.

Von ber Selbstverftummelung (Tit. XV.).

1 S. 17.

Sie besteht in der Verletzung des eigenen Körpers zum Zwecke der Besteiung vom Militärdienste, und enthält eine doppelte Verletzung — nämlich Desjenigen, der für den Verstümsmelten in den Kriegsdienst einzutreten genötbigt wird, sodann des Staates, indem man sich der Erfüllung einer der theuersten staatsbürgerlichen Verpslichtungen, die Waffen zum Schutze seiner Mitbürger zu ergreifen, auf eine schmähliche Weise entzieht.

Es find drei gesetliche Bestimmungen, welche über die Natur

biefes Berbrechens Auffchluß geben.

\$. 257. "Der Kriegspflichtige, welcher sich vor"fählich durch eine Körperverlehung, ohne
"die er zum Kriegsdienste tauglich gewesen
"wäre, untauglich macht, oder von Anderen
"machen läßt, soll, wenn er, durch das Loos
"zum Dienst berusen, nicht einen Ersahmann
"stellt, wegen Selbstverstümmelung mit Ar"beitshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden
"und wenn es zur Kriegszeit oder mit Rücksicht
"auf einen bevorstehenden Krieg geschieht,
"mit Arbeitshaus nicht unter einem Jahre").

Regierungeblatt v. 3. 1825, Rr. X., §§. 61 und 62.



^{*)} Früher wurde der Milizpflichtige, welcher fich durch Berftümmelung zum Kriegsdienste absichtlich untauglich machte, wenn er seinen Zweck erzeichte, mit zweifähriger Zuchthausstrafe — und ber Bersuch mit 3 — 6 mos natlicher Arbeitshausstrafe belegt.

\$. 258. "Ift ber Schulbige vom Loos jum Ariegs= "bienfte nicht berufen worden, ober ftellt er, "wenn er bagu berufen worden ift, einen Er= "fagmann, fo gilt bies als Strafmilberungs = "grund. Diefes findet auch Anwendung, wenn "tur Zeit ber Entbedung ber That ber Nach= "mann bes Schuldigen ichon in ben Rriegs: "dienst eingetreten ift. Jedoch fann in biefem "Falle bie Strafe in Folge ber Ginftellung "eines Erfagmannes nur bis auf zwei Drit= atel des sonft verschuldeten Maages herab= "gefest werben, es fei benn, bag ber Rad= "mann im Dienfte feinen Rachtheil fur bas "Leben ober die Gefundheit erlitten hat, auch "alsbald wieder losgegeben und für feine "Dienstzeit vollkommen entschädigt wird."

\$. 259. "Die in den Fällen des vorhergehenden "\$. 258 eintretende Strafmilderung fommt "jedoch Denjenigen nicht zu statten, welche an "der That als Anstifter, Gehilfen oder Be-

"günftiger Theil genommen haben."

Thatbestand.

Das Gefet fest hiernach voraus:

- 1. eine friegsdienstpflichtige Person als Subject bes Berbrechens.
- 2. Die Tauglichfeit biefer Berfon jum Rriegsbienfte *).
- 3. Die Verletzung des eigenen Körpers, sei es nun, daß man felbst Hand an sich legt, oder sich die Verletzung durch einen Anderen beibringen läßt.

^{*)} Zentner a. a. D. "Die Rücksicht auf ben Fall, wenn ein Untauglicher sich in der Meinung, daß er tauglich sei, verstümmelt, wo keine Strase eintreten kann, bestimmte die Majorität zur Einschaltung der Worte: "ohne welche er zum Kriegsdienste tauglich gewesen wäre" (der S. 232 des Entwurses enthält diese Worte nicht), während die Minorität dies schon in den Worten: "untauglich macht" (allerdings kann man sich nur in der Voraussehung der Tauglichkeit untauglich machen!) ausgedrückt fand."

4. Die Abfidt, fich jum Rriegsbienfte untauglich zu machen.

5. (Als Merkmal ber Bollendung.) Das wirkliche Gintreten bes beabsichtigten Erfolges.

Daß bas Borfähliche nicht auf die Körperverlegung (bas Mittel, fich untauglich zu machen), sondern auf ben 3med (bas Untauglichmachen) zu beziehen, bemnach auch hier für gleichlautend mit: "abfichtlich" anzurechnen fei, burfte aus ber Faffung bes §. 257 ungweifelhaft hervorgeben. Wenn baher Jemand mittelft vorfählicher Körperverletung einen andern, bem Begriffe Diefes Berbrechens fremben 3wed verfolgt, wenn er jum Beispiel die Sandlung in der Absicht begeht, fich von einem vorübergebenden fcmerghaften Leiden zu befreien, oder ber vermeintlichen Entstehung eines größeren lebels vorzubeugen, fo fonnte er nicht unter bas Strafgefet fallen, ungeachtet feine Sandlung von dem im Gefete bezeichneten Erfolg begleitet mare. Immerhin wird man geneigt fein, überall, wo vorfähliche Berftummelung eines Milipflichtigen vorliegt, die Beabfichtigung ber Untauglichmachung in fo lange anzunehmen, bis ber Beweis ber Nichtbeabsichtigung, beziehungsweise ber Beweis ber Unternehmung ber That in einer anderen, als ber in Frage ftebenben Absicht, bergeftellt fein wird.

Der Erfolg selbst beschränkt sich gerade nicht auf die Unstauglichkeit zum Liniendienste; ber Berstümmelte muß vielmehr zu jeder Art von Kriegsdiensten unfähig geworden sein *).

Die Stelle: "wenn er, burch bas Loos zum Diensteberufen, nicht einen Ersatmann stellt," fann im S. 257 gestrichen werden, da sie im S. 258 vorfommt, wo sie ein entscheidendes Moment bildet, in dem früheren Paragraphen angebracht, dagegen dem Misverständniß, daß die Einberufung

Adams and 720

^{*)} Zentner a. a. D., S. 24. "Zu ber gemachten Unterscheidung zwischen Linien = und anderem Kriegsbienste fand man keinen zureichenden Grund, zumal auch die gegenwärtigen militärischen Einrichtungen zu einer solchen Unterscheidung keine Beranlassung mehr geben.

Hat sich ein Conscriptionspslichtiger so verstümmelt, daß man ihn zwar nicht mehr zum Liniendienst, wohl aber noch zum Fuhrwesen oder bei der Regie brauchen kann, so soll er dahin genommen werden, wozu er noch tauglich ist. Nur wenn sich also Jemand ganz untauglich zu jeglichem Militärdienst macht oder machen ließ, sollen ihn die im Geset ausgestprochenen Volgen der Verstümmelung tressen.

M. v. ben S. 232 bes Entwurfes.

des Schuldigen zum Kriegsdienste und die Stellung eines Ersfahmannes zu dem Thatbestande des Verbrechens gehöre, Raum

gibt.

Die Ungunst, mit welcher das Gesetz bei diesem Berbrechen den Anstister, Gehilfen und Begünstiger (§. 259) behandelt, läßt sich dadurch erklären, daß hinsicktlich dieser Theilnehmer zwei verbrecherische Ersolge,

a. Die Untauglichfeit jum Rriegsbienfte,

b. eine Körperverletzung mit bleibendem Schaben, vorliegen, welche durch ihre Einwirkung, beziehungsweise Mit-wirkung, verursacht und ihnen zur Strafe zuzurechnen sind, ferner daß der Verstümmelte diese Beschädigung neben dem durch das Strafgeset über ihn verhängten Uebel tragen muß, derselbe also durch den verbrecherischen Act selbst schon schlimmer gestellt ist, als die genannten Personen.

Jebenfalls fann es biefen Personen nicht jum Borschub gereichen, wenn ber Schuldige - jum Kriegsbienst vom Loos be-

rufen - einen Erfahmann ftellt *).

Der Erfolg felbit beschräftig gerade nicht, auf bie Une

Von der Aussetzung hülfloser Kinder und anderer hülfloser Personen (Tit. XVI).

for gestrichen werben, ba fie fut. g. 258 vorlommt

polygraphy of the course and \$. 18. The mast reported the minestern and the course of the course of

Begriff und Thatbestand.

Dieses Berbrechen, bestehend in der Trennung von Kindern oder anderen hülflosen Personen, um sich von der Last ihrer Ernährung und Obhut zu befreien, wird begangen:

^{*)} Der Grund, ben ber Commissionsbericht ber ersten Kammer für den §. 259 (234 des Entwurfes) anführt, weil die Einstellung eines Erssammannes den Schuldigen von der Strase nicht befreie, scheint mir nicht geeignet, eine Bestimmung zu rechtsertigen, welche bezüglich auf die Theilsnehmer der Einstellung eines Ersammannes allen Einfluß auf das Maaß der Strase entzieht.

- 1. von Eltern an ihren Kindern und von Ans bern an fremden Kindern oder an hülflosen Personen, welche ihrer Obhut anvertraut oder zu deren Berpflegung und Ernährung sie verpflichtet sind *); und zwar
 - 2. daburch, daß man in ber Abficht, fich von ber Sorge für diefelben zu befreien, fie aussent ober verläßt **).
 - 3. Sind Kinder der Gegenstand des Berbrechens, so wird vorausgeset, daß sie sich in einem Alter oder Zustande befinden, der es ihnen unmöglich macht, sich selbst zu helfen.
- S. 260. Abs. 1 "Eltern, die ihr Kind in einem "Alter ober Zustand, in welchem es sich

D. v. Feuerbach a. a. D. §. 390.

Dbfircher, Commiffionsbericht G. 1 Bemerkung gu S. 235 bes Entwurfe.

**) Schnöder Eigennut ist die Triebfeber dieses Beibrechens, welches an wahrhaft mitleidswerthen Personen, bald mit einiger Schonung, bald mit rücksichtsloser Geringschätzung ihrer Persönlichkeit verübt wird. Es gefährdet zu gleicher Zeit das Leben, die Gesundheit und die Familieurechte des durch dasselte Berletzten, desgleichen die Interessen des Staates und der Gemeinde, welche die Berpflichtungen des Berbrechers übernehmen müssen. Daß durch dieses Berbrechen auch die Nechte der Privaten versletzt werden, welche sied eines solchen verlassenen Geschöpfes annehmen, kann man nicht behaupten, weil die Uebung der Barmherzigkeit Sache der freien Willführ ist.

Dbfircher, Commissionsbericht G. 4, Bemerk. zu S. 243 bes Enlwurfe.

Dem Strafgesethuche gebührt das Verdienst, das Schwankende in den frühern Bestimmungen des Begriffes des Verbrechens der Kindesausssetzung beseitigt und eine Lücke des gemeinen deutschen Criminalrechts, welches der Aussetzung hülstoser Personen sedes Alters nicht gedachte, ausgefüllt zu hat en.

Man vergl. Hente a. a. D. II. Thl., S. 364 u. f.

^{*)} Auf Perfonen, beren Verpflichtung zur Obhut (Aufsicht) nur eine prätäre ift, z. B. auf Dienstboten des Obhutpflichtigen, welche sich der Last, die sie drückt, durch Aufkündigung oder Entlassung aus dem Dienste entheben können, kann diese Bestimmung nicht ausgedehnt werden. So-wohl in Veziehung auf das Object des Verbrechens, als in Beziehung auf die rechtswidrige Absicht, welche sich nach dem gemeinen Nechte auf die Entledigung von der Last der Ernährung beschränkte, wurde der Bezgriff dieses Verbrechens erweitert.

"selbst zu helfen unvermögend ift, in der Ab"sicht, sich von der Sorge für dasselbe zu be"freien, aussetzen, oder es in der gleichen
"Absicht unter Umständen, wodurch sein Leben
"oder seine Gesundheit oder sein Familien"stand gefährdet ist, verlassen, sollen 2c."

Daß die That unter Umftanden verübt werde, welche mit Gefahr für

a. Leben,

b. Gefundheit ober

c. Familienftand

des Ausgesetzen verbunden sind, ist für die Anwendung bes Begriffes gleichgültig, wiewohl nicht ohne Einfluß auf die Strafe und bas Verfahren.

s. 260. Absat 2. "Ift mit dem Berlassen des "Kindes in hülflosem Alter oder Zustande, "um sich von der Sorge für dasselbe zu bes "freien, keine Gefahr für das Leben, Gesunds "heit oder Familienstand verbunden, so ist "auf Antrag der Polizeibehörde die Strafe "des Amtsgefängnisses zu erkennen."

Erfolgt der Tod des Ausgesetzen, so geht die Aussetzung in das Verbrechen des Kindesmordes (§. 11, 5 b. Schr.) oder in jenes der fahrläßigen durch vorsätzliche Ausssetzung verursachten Tödtung über und es kömmt soch in der §. 212 (fahrläßige, durch vorsätzliche Körperverletzung verursachte Tödtung betreffend) mit einer Modisitation hinsichtlich der zu erkennenden Strafe zur Anwendung (§. 263 und 265 daselbst).

Erfolgt nur eine Beschäbigung, so wird die Aussehung als eine fahrläßige durch vorsähliche Aussehung verursachte Körperverlehung behandelt (§. 264 das.).

Bulett hat das Gesethuch auch den Fall vorgesehen, daß ber Ausgesette nicht mehr zum Vorschein kömmt.

§. 266. "Ift bas ausgesette Kind ober bie aus"gesette hülflose Person bis zur Zeit ber
"Urtheilsfällung nicht mehr zum Borschein ge"kommen, und die Aussehung unter Umstän"ben erfolgt, unter welchen der Tod bes

"Ausgesetten von dem Thater als wahr= "scheinliche ober leicht mögliche Folge be= "trachtet werden fonnte 2c."

Es fommt hier nicht barauf an, wie Derjenige, welcher bas Berbrechen begieng, die Umftande betrachtet hat, fondern viel= mehr barauf: wie fie nach bem gewöhnlichen Lauf ber Dinge, nach allgemeiner Erfahrung oder nach seiner besondern Kenntniß von ihm zu betrachten waren.

Greigniffe, welche bem Gebiete ber Möglichkeit (im Begenfat ju jenem ber Wirklichkeit) angehören, find, wie ich oben gu ben §8. 101 und 211 bemerkte: a. wahrscheinlich (beziehunges weise: sehr wahrscheinlich); b. zweifelhaft; c. umwahrscheinlich

(beziehungsweise: fehr unwahrscheinlich).

Was zweifelhaft, ober gar unwahrscheinlich ift, läßt fich nicht als "leicht möglich" benfen. Man wird beghalb biefen Ausbrud für gleichbedeutend mit: "wahricheinlich" an= nehmen, wenn man es nicht vorzieht, ihn auf ber Stufenleiter der Möglichkeit noch etwas höher zu stellen, wornach er zwischen "wahrscheinlich" und "fehr wahrscheinlich" zu fteben tame, mit= bin einen höhern Grad von Wahrscheinlichkeit bes zeichnen würde *).

Die Strafe ift ein wirtliches - gewiffes lebel; barum follte allerdings ber Erfolg , ben man bem Thater gur Strafe (beziehungsweise gur bobern Strafe) gurechnet, ein wirklicher, gewiffer, nicht aber ein blos möglicher und ungewiffer fein.

Die leicht ift es möglich (ich bediene mich ber Borte bes Gefepes), daß ein foldergestalt ausgesettes Rind, ober die hufflose Person, trop ber Wabricheinlichkeit ihres Tobes nach ber Urtheilsfällung, ober wabrend ber Dauer ber Strafgeit, ober nach bereits erftanbener Strafe, wieder jum Borfchein tommt! - Und womit lagt fich in einem folden Falle bas Gefet entschuldigen , welches , indem es mögliches Unrecht ju verhitten fucht, wirkliches Unrecht begeht? -

Bum Theil trifft biefer Borwurf auch ben S. 221 bes Strafgefet.

^{*)} Die Commiffion ber zweiten Rammer bat fich in eminenter Majorität ju bem Antrag auf Streichung biefes Paragraphen, nach welchem ber Thater mit einer weit bobern, als ber für bie Aussetzung angebrobten Strafe belegt werben foll, vereiniget, weil - "wie überhaupt bie Strafbarteit durch bas Dafein bes Thatbeffandes eines Berbrechens bedingt ift, fo auch eine Erhöhung ber Strafbarfeit nicht von ungewiffen, blos möglich nachtheiligen Folgen einer Sandlung, ober von einem blogen Bufall bes nicht wieder jum Borfcheinkommens abbangig gemacht werden folle."

IX.

Von dem Menschenrand und Kinderdiebstahl. (Tit. XVII.)

§. 19.

In der Aufschrift fehlt noch ein weiteres in diesen Titel versfestes Bergehen, nämlich das der "gefährdeten Erziehung." Was nun

a. den Menschenraub betrifft, so bildet die Absicht, Jemanden fremder Gewalt zu unterwerfen, das hervorstechendste Moment dieses Verbrechens. Auf die Triebsedern, welche den Entschluß zur That erzeugten, kömmt es nicht an.

Der §. 267 besagt:
"Wer sich eines Andern wider seinen Willen
"mit Gewalt oder durch List rechtswidrig bes
"mächtigt und ihn im Auslande zu auswärs
"tigen Schiffssoder Kriegsdiensten nöthigt
"oder in Sclaverei oder Leibeigenschaft oder
"einen andern Zustand der Abhängigkeit von
"fremder Gewalt versett, oder ihn in ents
"fernte Weltgegenden führt und da seinem
"Schicksal überläßt 20."

buchs (f. S. 11 b. Schr.). — Allein beibe Fälle sind doch sehr verschieben. Einmal ist dort blos Gefängnißstrase angedroht, während der S. 266 Arbeitshaus nicht unter einem Jahr androht; dann wird es einer Mutter, welche ihr Kind verborgen, oder bei Seite geschafft hat, leichter werden, sich der Iniquität des Gesehes dadurch zu entziehen, daß sie das Kind wieder zum Borschein bringt, als der Person, welche in der Folge der Aussehung jede Spur von ihm verloren hat. Endlich hat der S. 221 eine wirklich verbrecherische Handlung: das vorsählich hülflose Gebären und Verbergen oder Beiseiteschaffen des Kindes zum Gegenstande, der S. 266 hingegen nur die vielleicht zusällige — Folge des Versbrechens: das nicht mehr zum Vorscheinkommen eines ausgesetzen Kindes.

Thatbestand.

Das Gefet verlangt also außer

1. ber Bemächtigung eines Andern (gleichviel, ob burch Gewalt ober Lift, ferner: ob fur ben Berbrecher felbst oder für einen Andern),

2. daß die Bemächtigung wider ben Billen des Un= Dern (ober fo fern er nicht felbstiftandig ift, wiber ben Willen Derjenigen, in beren Gewalt er fteht) ftatt habe;

3. daß fie widerrechtlich fei;

4. zu bem 3wecke geschehe, ben Undern in ben Buftand ber Abhangigfeit von fremder Gewalt zu verfeten;

5. baß ber verbrecherische Endzwed erreicht werde *).

Die Röthigung ber Person, beren man fich bemächtigt, gut auswärtigen Schiffs = ober Kriegedienften im Auslande ic. find nur specielle Ausbrucke bes allgemeinen Buftanbes, ben bas Gefet mit ben Worten: "Abhangigfeit von frember Bewalt" bezeichnet. Ware baber biefelbe Form ber Diß= handlung ober eine ähnliche auch im Inlande gedenkbar, fo burfte bem Berletten ber Schit bes Strafgefeges unter bem Braterte, baß ber angeführte Paragraph vom Auslande, bes giehungsweise von entfernten Weltgegenden fpreche, nicht ent= zogen werden.

Der Bater und ber Bormund fonnen baffelbe an bem eigenen Rinde (beziehungeweise Pflegfinde) nicht begehen. Wer fich bereits in bem rechtmäßigen Befite eines Rindes befindet, mag wohl fein Recht ober feine vormundschaftliche Gewalt migbrauchen, aber er fann fich biefes Rindes weber rechtswidrig bemächtigen, noch mit einer Sandlung, bie er nicht unternimmt, eine rechtes widrige Absicht verbinden, er fann (weil die Bemächtigung eine Anfangshandlung ift) bas Berbrechen nicht anfangen, mithin auch nicht vollenden **).

**) Anderer Meinung war bie Commiffion ber zweiten Rammer.

Thilo a. a. D. Rote gu §. 269, G. 262.

^{*)} Demme a. a. D. G. 252. Man vergl. ben Commiffionsbericht bes Abgeordneten Dbfirder, G. 6. Sente a. a. D. G. 148.

Dbfircher, Commiffionebericht G. 6. "Gegen fie fann eine "Strafe nur alebann eintreten , wenn fie mit Berletung ihrer Pflicht (bie "Eftern aus Bosheit, bie Bormfinder aber eigenmächtig und ohne Gin-"bolung ber obervormunbicafilichen Bewilligung) ihre Rinder oder Mündel

Die Zustimmung eines Minderjährigen hebt den Thatbestand nicht auf, sie übt gleichwohl einen mildernden Einstuß auf die Strafe, wenn der Minderjährige, welcher seine Zustimmung gibt, das vierzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, §§. 268 und 269 des Strafgesetbuchs.

Der

b. Kinderdiebstahl unterscheidet sich von dem Diebstahl beweglicher Sachen:

- 1. burch feinen Wegenftand,
- 2. badurch, daß es der Absicht, einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen (§. 376) als entferntern Zweck der Besitzergreisfung nicht bedarf.

Er wird verübt: mittelst ber rechtswidrigen Besmächtigung frem der Kinder, welche das vierzehnte Jahr noch nicht erreicht haben. Die Bemächtigung solcher Kinster ist rechtswidrig, wenn sie ohne Einwilligung Dersienigen, deren Gewalt oder Bormundschaft dieselben unterworsen sind, und in der Absicht vollführt wird, sie als eigen zu behandeln, oder

- a. mit Gefährbung bes Familienstandes auf eine unter S. 267 nicht begriffene Weise für immer, ober
- b. ohne Gefährdung des Familienstandes blos zu vorübergehenden Zwecken über sie zu verfügen. §§. 270 und 271 das.

Das Berbrechen bleibt ftrassos, wenn dabei beabsichtigt wurde, die Lage des Kindes zu verbessern, auch solche Bersbesserung wirklich eingetreten ist und die Eltern oder beren Stellsvertreter in der Folge ihre Zustimmung gegeben haben. §. 273 baselbst.

"in fremde berartige Dienstbarkeit überliefern." Das Geseth hat jedoch den in Folge dieser Ansicht von der zweiten Kammer vorgeschlagenen §. 246 b., welcher von der Bestrafung der Eltern und Vormünder handelt, nicht aufzgenommen. Auch Hente nimmt an, daß Eltern 2c. dieses Verbrechen verüben können, wenn deren Absicht, die Person in einen Justand absozuter Rechtslosigkeit zu versetzen, auf andere Weise, als aus dem Faktum der Bemächtigung, Besitzergreifung, Innebehaltung 2c. dargethan werden kann.

Man hat biefe Bestimmung getabelt, weil burch biefelbe Die Berletung ber heiligften Familienrechte beschönigt werbe *).

c. Gefährbete Erziehung.

S. 272. "Eltern und Bormunber ober Erzieher, "welche außer ben Fällen ber §§. 260 und 261 "(Die Aussetzung von Kindern und hilflosen Berfonen be-"treffend) ihre Rinder ober Pflegbefohlenen, "die bas vierzehnte Jahr noch nicht gurud= "gelegt haben, an Undere überlaffen, werden, "wenn biefes aus Bosheit ober Eigennut ge= "ichieht, und die geistige ober forperliche "Entwidelung berfelben hierburch gefährbet "wird" 2c.

Wie dieses Vergehen, welches zu bem Menschenraub und bem Rinderdiebstahl nicht in bem entfernteften verwandtschaft= schaftlichen Verhältniß steht, ben Weg hierher gefunden hat, während baffelbe eher im 16. ober 37. Titel gesucht werden

wird, läßt fich fdwer begreifen **).

Nicht minder durfte es auffallen, bag ber Gefengeber, indem er bavon ausgieng, baß ein Kind, welches fein vierzehntes Jahr jurudgelegt hat, in ber Regel fo viel Berftand befite, um

**) Diefer Paragraph hatte fich füglich mit bem S. 539 verbinden laffen. Bielleicht ift es blos ber zufälligen Trennung bes §. 272 von ben \$\$. 539 und 540 jur Laft ju fchreiben, baß bier bie Eltern ben Bormuntern gleichgestellt find , mahrend fie (§. 540) nicht nur in ihrer Eigenschaft als Eltern, fondern auch in ihrer Eigenschaft als Bormunder ihrer Abtomm=

linge von bem Strafgesete ausbrücklich eximirt werben.

^{*)} Demme a. a. D., Geite 254. Allerbinge ift ber Begriff ber Berbefferung relativ und jedes Urtheil barüber problematisch. Man fennt wohl ben Buftand, in bem fich bas Rind nach ber Berübung bes Ber= brechens befindet, aber ben Buftand, in bem es fich befinden würde, wenn bas Berbrechen nicht verübt worben mare, lernt man nicht fennen. Es fehlt alfo an bem Objecte ber Bergleichung, die fich als ein nothwendiges Medium barfiellt, um ju einer richtigen Beantwortung ber Frage: "bat fic bie Lage bes Rindes verbeffert ober verschlimmert?" ju gelangen. Gleichwohl bürfte bas Gefet feine volle Rechtfertigung in ber nachträg= lichen Buftimmung von Geite ber Eltern ober beren Stellvertreter und in ber Betrachtung finden, bag es eine tem gerechten Tabel gewiß nicht ent= gebende Barte mare, wenn man ba, wo weter eine Rechtsfranfung, noch eine bofe Abficht vorliegt, und die That bem Rinde, welches burch biefelbe betroffen wurde, Ruten bringt, mit burgerlicher ober peinlicher Etrafe gegen ben Thater einschreiten wollte.

sich von einer folden, für seine geistige ober körperliche Bildung gefährlichen Lage selbst zu befreien *), den Kindern nur einen unvollständigen Schutz gegen pflichtvergessene Eltern und Vorsmünder gewährte. Ergibt es sich nämlich, daß die Verstandessfräste eines Kindes nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahr wirklich nicht so weit zur Reise gediehen sind, daß das Kind sich in einer solchen Lage selbst zu helsen vermag, und ist in Folge ihrer Ueberlassung an Andere die Entwickelung ihrer körperlichen Kräste gefährdet worden, so liegt so wenig Grund vor, die Eltern und Vormünder straftos zu lassen, als Grund vorhanden wäre, sie in dem Falle, wo eine Gefährdung vor dem vierzehnten Lebensjahre nicht eingetreten ist, zu bestrafen.

X.

Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Berbrechen der Gewaltthätigkeit, unerlaubten Selbst= hilfe und strafbaren Drohungen (Tit. XVIII.).

. S. 20.

Mit Recht hat das Gesetzbuch diese durch das gemeinschafts liche Merkmal der Gewalt unter sich verbundenen Bergehen in einen Titel zusammengestellt.

Das Berbrechen bes

1. widerrechtlichen Gefangenhaltens (früher unter den vagen Berbrechen der Gewaltthätigkeit besgriffen) ift dasjenige Berbrechen, welches sich auf die widerrechtsliche Inhabung eines Anderen beschränkt **).

^{*)} Thilo, a. a. D., Note 2 zu §. 272.

^{**)} Hente a. a. D., S. 111, G. 139.

\$. 275. "Wer einen Anderen in widerrechts "licher Absicht einsperrt, oder auf andere "Weise gefangen hält, wird, in so fern die "That nicht in ein bestimmtes, schwereres "Berbrechen übergeht, folgendermaaßen bes "straft" 20.

Thatbeftanb.

Bu bem Thatbeftanbe gehört:

1. Daß man einen Anderen einsperrt oder auf andere, ber Wirkung nach bem Einsperren gleichkommende Weise gesfangen halt.

2. Die Widerrechtlichfeit diefer Sandlung *).

3. Die Begehung berselben in der Absicht der Freiheitsbesraubung, beziehungsweise beren Beschränkung.

Es dürsen ferner
4. keine verbrecherischen Merkmale hinzutreten, zufolge welscher die That in ein anderes bestimmtes, schweres res (d. i. in ein mit höherer Strase bedrohtes) Vers

brechen übergehen murbe **).

Die Beraubung der Freiheit ist eine untrennbare Folge des Einsperrens. Es kann daher die Absicht, von welcher das Gesetz spricht, nicht auf die vorsätzliche Handlung des Einsperrens, die sich zu der daraus hervorgehenden Folge der Freisheitsberaubung wie das Mittel zu seinem 3 wecke verhält, bezogen werden; sie bezieht sich vielmehr auf den Zweck selbst, welcher dem Thäter vorschwebte, auf den Erfolg, den er durch das Einsperren verwirklichen will.



^{*)} Motive S. 69 zu S. 250 bes Entwurfes. Durch die Worte: "in widerrechtlicher Absicht" find die vom Richter gesehmäßig angesordneten oder vom Bollziehungspersonale gesehmäßig vorgenommenen Bershaftungen von dem Begriffe des vorliegenden Verbrechens ausgesschlossen, und eben so Einsperrungen, welche innerhalb der Grenzen eines erlaubten Züchtigungsrechtes statt sinden, desgleichen die Einssperrung von Bahnsinnigen u. dgl. in der Eingesperrten eigenem Interesse. Ueber die Bedeutung des Wortes "widerrechtlich" (rechtswidtig) f. S. 6 d. Schr.

^{**)} M. v. ben S. 339, bas Berbrechen und die Strafe ber Ent = führung.

Die ent fernt er en Absichten, welche eiwa mit der Handlung verbunden werden oder später noch hinzutreten, z. B. den Gefangenen zu mißhandeln, ihm Schmerzen oder andere Leiden zu verursachen zc., liegen außerhalb des Begriffes dieses Verbrechens. Sie könnten nur als Erschwerungsgründe oder in so fern in Betracht kommen, als sie den Uebergang in ein schwereres Verbrechen oder eine materielle Concurrenz begründen würden *).

Auch hier entsteht die Frage: ob Eltern, Vormünder, Lehrer und Erzieher, in so weit sie Grenzen des ihnen gesetzlich zustehenden Züchtigungsrechtes überschreiten, gleich Anderen der auf widerrechtliches Gefangenhalten bedrohten Strafe untersliegen?

Die Commission ber zweiten Kammer **) hat die Frage bejaht, weil dieselben im Falle der Ueberschreitung ihrer Besug= nisse nicht mehr ein ihnen zustehendes Jüchtigungsrecht, sondern ein Unrecht üben. Es läßt sich nicht bestreiten, daß ein solcher Mißbrauch der elterlichen Rechte wirklich ein ahndungswerthes Unrecht enthalte. Damit hat man aber für die Behauptung: daß der §. 275 auch auf Eltern anwendbar sei, nichts gewonnen.

^{*)} M. v. bie Critif Abegg's in Demme's Annalen a. a. D. , G. 258. "Brren wir nicht über ben eigentlichen Ginn biefes S. 238, fo bebarf es einer fleinen Menberung. Möchte bann überhaupt ber Gprachgebrauch etwas bestimmter und insbesondere ber Unterschied zwifden ben im ge= wöhnlichen Leben oft gleichbedeutend genommenen beiden Ausbrücken "Bor= fat" und "Abfict," - "vorfätlich" und "abfictlich" mehr festgehalten werden. Abficht bezieht fich immer auf ben 3med, zu welchem die vorfähliche Sandlung vorgenommen wird; ber Borfat aber ift die Beziehung bes Billens auf biefen nächften Erfolg, 3. B. Die Ginfperrung, welche bas Berbrechen ausmacht; wer in widerrechtlicher Abficht einfperrt, wurde vorfählich Jemand gefangen halten in der widerrechtlichen Abficht, 3. B. benfelben ohne Unterricht aufwachfen oder ihn für todt oder verfcollen gelten zu laffen , um etwa , als nächfter Berechtigter , beffen Ber= mogen zu übertommen. Die Abficht fann oft für ben Begriff gleichgültig fein, wie es auch nicht barauf ankommt, ob fie erreicht fei, wenn nur bas Berbrechen vollendet ift; oft aber gebort fie mit jum Thatbeffand und characterifirt bas Berbrechen, fo wie fie alebann auch bem Willen felbft noch einen bestimmten Inhalt , bem Borfat eine Modification giebt , bie mit in die Burechnung aufgenommen wird.

^{**)} Commiffionsbericht bes Abgeordneten Dbfirder, G. 8.

Wenn Eltern 2c. ihre Kinder einsperren, so geschieht dies zunächst in der Absicht, sie zu züchtigen und zu bessern. Diese Absicht wird durch die Betrachtung ihrer Ungebührlichkeit nicht aufgehoben, schließt aber gleichwohl die Absicht der Freisbeitsberaubung, die sich hier nur als eine unwillführliche Folge der Einsperrung, nicht aber als Zweck derselben darstellt, aus.

Sollten sie indessen ihre Kinder wirklich in der Absicht, ihnen ein Unrecht zuzufügen, eingesperrt haben, so erscheint die That vermöge der eigentlichen Stellung, welche sie ihren Kindern gegenüber, einnehmen, als ein Erces der elterlichen Gewalt, sie könnte deshalb nur unter ein Strafgesetz fallen, welches dieses Vergehen zum Gegenstande hat *).

Was von den Eltern ic. gesagt ist, findet auch Anwensdung auf den Richter und auf das Vollzugspersonale, in so sern diese (Motive zu S. 250 des Entwurss) in der Aussübung der amtlichen Gewalt die vorgeschriebenen gesetzlichen Schranken überschreiten. Die Absicht, welche dieselben mit der Einsperrung verbinden, ist entweder eine gesetzmäßige, dann ist sie der von dem Gesetz unterstellten verbrecherischen Absicht entgegengesetzt, oder die Einsperrung geschieht aus Bosheit ic. zum Zwecke der Bedrückung der Amtsuntergebenen, dann fällt sie in den Bereich der Verbrechen öffentlicher Diener (§§. 659 und 681 des Strafgesetzuchs).

Die Unterstellung, daß der Gesetzgeber sich in der Wahl des Ausdruckes vergriffen habe, daß demnach das vorsätzlich widerrechtliche Einsperren den Inbegriff aller Merksmale dieses Verbrechens enthalte, würde zu dem sonderbaren Resultate führen, daß man Densenigen, der den Andern einssperrt, um ein Unglück abzuwenden, z. B. zu verhindern, daß er Meuchelmördern, welche seinen Tod beschlossen haben, in die Hände falle, als Verbrecher bestrafen müßte, ungeachtet er



^{*)} Henke a. a. D. S. 140. "Wo eine Befugniß zur Einschließung "eines Andern vorhanden ift, wie bei Eltern und Erziehern, hinsichtlich der "Kinder und Zöglinge, da kann selbst durch Ueberschreitung der Grenzen "dieser Besugniß nicht das bier in Frage stehende Berdrechen begangen "werden, vielmehr ist die Ueberschreitung nur als solche strafbar. Selbst "wenn die Einschließung, objectiv betrachtet, widerrechtlich, allein die ihr zu "Grunde liegende Absicht eine gute wäre, könnte nicht von widerrechts "lichem Gefangenhalten geredet werden.

bem Andern fein Hebel jugefügt, vielmehr absichlich eine große

banfenswerthe Wohlthat erwiesen bat.

Wurde der Gefangene mißhandelt und hatten die an ihm verübten Mißhandlungen seinen Tod oder Nachtheile für seine Gesundheit zur Folge, so richtet sich die Strafe nach den Tit. VI. von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen aufsgestellten Grundsähen (§. 277 des Strafgesetbuchs).

Unter bem subfidiaren Berbrechen ber

2. Gewaltthätigfeit

ist jede widerrecktliche Nöthigung begriffen, die nicht unter an-

bere Strafgefete fällt *).

\$. 278. "Wer einen Andern durch Anwendung "widerrechtlicher thätlicher Gewalt oder "durch angewendete, mit der Gefahr unvers "äüglicher und unabwendbarer Berwirts "lichung verbundene Drohungen mit widers "rechtlicher thätlicher Gewalt zu einer Hands "lung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, "wird, in so fern die That nicht in ein bes "stimmtes anderes Berbrechen übergeht, "auf Anzeige des Genöthigten 20. **)

Die Voraussetzungen ber Strafbarkeit Dieses Berbrechens

find:

1. Die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt gegen einen Andern und zwar

2. zu dem Zweck, diesen zu einer Handlung, Duldung ober Unterlassung zu nöthigen;

3. Die Widerrechtlichkeit ber That, und

4. daß diese, wie sie vorliegt, sich unter kein anderes be-

ftimmtes Strafgefet fubsumiren läßt.

Die persönliche Freiheit des Willens ist das Moment, welches der Gesetzgeber in's Auge faßte. Es ist daher eine für die Answendbarkeit des Begriffs gleichgültige Frage: ob die Nachtheile für den Genöthigten von größerer oder geringerer Bedeutung

^{*)} Motive ju S. 253 bes Entwurfs G. 70.

^{**) 3.} B. in das Verbrechen der Nothzucht, S. 335 — ber Entführung, S. 339 — des Raubes, S. 410 — der Erpressung, S. 417 — der Widersetlichkeit, S. 615 — der öffentlichen Gewaltthätigkeit, S. 618 — des Aufruhrs, SS. 586, 589 und 622.

find, wiewohl man annehmen barf, baß ber Gesetzeber nur jene Nöthigung in ben Kreis strafbarer Gewaltthätigkeiten ziehen wollte, wodurch die Zufügung irgend einer empfindlichen Kranstung beabsichtigt wurde.

Schon ber Begriff ber Wiberrechtlickfeit, wie er hier aufges faßt werden muß, bringt es mit sich, daß der Nöthigung die Absicht, dem Genöthigten ein Unrecht zuzufügen, zu Grund

liegen muffe.

Wer, indem er den Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthiget, sich einer Rechtspslicht oder einer moralischen Berpslichtung entledigt *), macht sich des Bersbrechens der Gewaltthätigkeit nicht schuldig. Es ist nicht genug, daß dem Angeschuldigten überhaupt kein Recht zustehe, den Andern zu nöthigen. Wer sich unberusen in die Angelegenheiten eines Andern einmischt, handelt ohne Recht, aber er fügt dem Andern kein strafbares Unrecht zu, wenn die Einsmischung den Vortheil des Andern bezweckt und die Erreichung dieses Zweckes dessen Einmischung nothwendig macht.

Die Absicht, einem Andern Unrecht zu thun, mit andern Worten: die Verbindung einer verbrecherischen Absicht mit der Nöthigung — ist also ein wesentliches Ersorderniß des Thatsbestandes. Dhne diese Absicht würde die harmloseste Handlung — am Ende sogar ein bloßer Scherz — zum Verbrechen erhoben und man käme sohin zu Resultaten, welche der Gesetzgeber durch

ben \$. 278 zuversichtlich nicht hervorrufen wollte.

Die strafrechtliche Verfolgung dieses Verbrechens findet übrisgens aus guten Gründen **) nur auf ausdrückliches Verlangen Desjenigen statt, an welchem die That verübt wurde.

**) Thilo a. a. D. S. 2 ju S. 178. "Die Beforgniß, baß biefer "Paragraph zu mancher frivolen Anzeige Anlaß geben möchte, wird nicht

"als eine grundlose zu bezeichnen fein."



^{*) 3.} B. A. erblickt einen Menschen, ber sich im Zustande ber Schlafstrunkenheit an dem Rande eines Abgrundes niederließ. Die geringste Bewegung und der Unglückliche stürzt in den Abgrund. A. ist zu schwach, um den Körper auf die Seite zu schaffen, schlägt einen Pfahl in den Boden und bindet ihn daran sest. Wer würde es nun wagen, den A. dieser Handlung wegen des Verbrechens der Gewaltthätigkeit anzuklagen? Die Röthigung geschah augenscheinlich nicht in vertrecherischer Absicht (obgleich man nicht in Abrede stellen kann, daß A. kein Recht hatte, diesen, ihm fremden Menschen, an zubinden), sondern die Gewaltsthätigkeit wurde, wie die Bemerkung zu §. 250 des Entwurfs sich auss drückt, in eigenem Interesse Genöthigten verübt.

Die Boraussehungen ber

3. unerlaubten Gelbfthulfe

bestehen

1. in bem Dasein eines eigenen wirklichen ober vermeintlichen (unstreitigen ober streitigen) Rechtes, und

2. in ber eigenmächtigen Realifirung beffelben ;

3. in der Absicht, mit Umgehung der obrigkeitlichen Hulfe sich felbst Recht zu verschaffen.

5. 279. "Wer außer den Fällen, in welchen die "Gesetze die Selbsthülfe erlauben *), eigen = "mächtige Handlungen vornimmt, um sich "selbst Necht zu verschaffen, wird, in so fern "die Handlung nicht in ein schwereres Ver= "brechen übergeht **), auf die Anklagere. "dem Ankläger zufallende Geldstrafe 2c."

Die Unterscheidung zwischen einfacher und qualifizirter Selbst= hutfe hat, nachdem jest jede nicht ausdrücklich erlaubte Selbst=

bulfe verboten ift, ihre Bedeutung verloren ***).

Aus ben Ausnahmen, welche ber §. 93 2. statuirt †), läßt sich ber burchgreifende Grundsatz ableiten, baß bas Bergehen ber unerlaubten Selbsthülfe nur in ber Voraussetzung ber Mög=

^{*)} Man febe bie \$6. 84, 89, 93, 312.

^{**)} Die Clauseln, "mit Ausnahme ber Falle, wo bas Geseth bie "Sandlung erlaubt," und "in so fern die Handlung nicht in ein anderes "bestimmtes oder schwereres Berbrechen übergeht" nehmen, ba sie sich von selbst verstehen, einen unnöthigen Raum ein.

^{***)} Unmerfung ju S. 254 bes Entwurfs G. 70.

^{+) §. 93. &}quot;Außer ben Fällen ber Rothwehr ift die Gelbfthulfe inebe-

[&]quot;1. dem rechmäßigen Besither a) um den, der in sein Besithtum gewalts "thätig eingefallen ift, daraus zu vertreiben; b) um eine ihm ents "wendete Sache Demjenigen, der noch im Fortbringen derselben "begriffen ist, wieder abzurehmen;"

[&]quot;2. bem Eigenthumer ober fonft Berechtigten

[&]quot;a. an Personen, an die er aus Berbrechen oder andern Gründen "Ansprüche hat, sestzunehmen und vor die nächste Gerichtss oder "Polizeibehörde zu sühren, wenn durch die Flucht ders"selben oder durch andere Umstände, die drins"gende Gefahr begründet ist, daß sonst die obrigs"teitliche Sülfe unmöglich würde;"

[&]quot;b. um unter eben diefer Borausfetjung folden Perfonen das von "ibm in Anfpruch genommene Gut abzunehmen."

lichkeit obrigkeitlicher Hulfe gedacht werden kann. Es ist dies ein Grundsat der Gerechtigkeit, der zumal bei unstreitigen und gerechten Ansprüchen keine Einsprache finden wird, und dem man die gebührende Huldigung so lange schuldig ist, als nicht aus klaren gesetzlichen Bestimmungen die Absicht des Gesetzgebers, ihn aufzuheben, hervorgeht.

Die

4. ftrafbaren Drohungen

find keine strafbaren Handlungen, ba fie nur die Stellung unter Bolizeiaufsicht zur Folge haben.

\$. 280. "Wer einen Andern, ohne die Absicht "einer Nöthigung mit verbrecherischen Ans "griffen auf Leib oder Leben, oder mit "Brandstiftung oder mit einem andern auf "Beschädigung oder Zerstörung von Sachen "gerichteten Verbrechen — bedroht, wird, "wenn die Verwirklichung zu befürchten ist, "auf Anzeige 2c."

ted had tistallamand by XI. billanin

Von falscher Beschuldigung, Verläumdung und Ehrenfränfung (Tit. XIX.).

§. 21.

In keinem Theile des Strafrechtes herrscht so viel Unbestimmtheit, sind die Ansichten, Interessen und Prätensionen so verschieden, wie in diesem; in keinem Theile ist das Bedürfniß fester Grundsähe und einer consequenten Durchführung derselben so fühlbar, wie in der Lehre von der Chrenkränkung. Das Hauptübel liegt in der Schwierigkeit einer festen Begriffsbesstimmung. Das römische Recht liesert und keinen genügenden Anhaltspunkt *). Was es uns darbietet, wurde überdieß durch

^{*)} Rlein forob im Archiv bes Criminalrechts I. Band, 48 Stud, Jahrgang 1799, S. 10 und 11.

die gemeinschaftliche Bemühung der Wissenschaft und Praxis versunstaltet *). Das Injurienedict vom Jahr 1832, Regierungssblatt Nr. III. hat uns, indem es §. 3 verordnet:

"Necht eines Andern auf Ehre absichtlich verlet,"

feinen Schritt vorwarts gebracht **).

Es giebt eine gemeine Ehre, welche Allen in gleichem Maaße zukömmt und eine besondere Ehre, welche einzelne bevorzugte Individuen, oder ganze Classen von Personen auf den Grund der höheren Stellung, die ihnen in der bürgerlichen Gesellschaft angewiesen ist, als ein Präcipuum vor anderen Personen, in Anspruch nehmen.

Die eine, wie die andere, hat einen positiven oder einen negativen Character, je nachdem ihr ein Anspruch auf wirkliche Achtungsbezeugung oder blos auf Unterlassung aller Handlungen, welche den Ausdruck der Nichtachtung (beziehungsweise

Berachtung) enthalten, gur Seite fteht.

Es giebt ferner Beleidigungen, welche zu geringfügig find, um in den Kreis des Strafbaren gezogen zu werden. Die wahre, der Beschirmung werthe und bedürftige Ehre ist kein Kartenhaus, welches bei jedem Hauche zusammenfällt. Dem Borurtheil, der Anmaßung und der Empfindlichkeit darf das Gesetz keine Stütze geben ***).

Es gibt endlich Angriffe auf die Ehre, die bas Geset nicht abwenden fann, ohne die Ehre selbst zu einem werthlosen

^{*)} Walter im neuern Archiv bes Criminalrechts, 4 B., 1 Sid., Abh. 5.

^{**)} Birnbaum Abf. im neuen Archiv, 14. B., 1. Std., III. Jahrgang, 1833, S. 71 und 72.

^{***)} Birnbaum a. a. D., S. 188 und 189. "Aber eben so wenig, als alle unsittlichen Handlungen ober alle Eigenthumsverletzungen mit Strafe belegt werden können, eben so wenig gestattet dieses ein weiser Gesetzeber in Rücksicht auf alle Injurien."

Beber über Injur. und Schmäbichriften, 4te Auflage, G. 113,

Note 9, Abth. f.
"Nicht alle rechtswidrigen Handlungen find auch schon sogleich entsehrend. Soll also in gewissen Borwürfen oder Nachreden an sich schon eine Injurie enthalten sein, so muß die vermeinte Kräntung Dinge bestreffen, welche nach Vorschrift der Gesetze oder herrschenden Sitten eine Ehrlosigkeit oder Schante und Verachtung mit sich führen.

Gute zu machen, — Angriffe, beren rücksichtslose strafrechtliche Berfolgung ein nicht minder kostbares Gut: die Wahrheit und das Recht der freien Aleußerung — untergraben, bemnach das öffentliche Interesse im hohen Grade gefährden würde *). Jeder Versuch, dieses Necht zu beschränken, wäre ein Dienst, den die Gesetzgebung — nicht der Ehre — sondern Denjenigen erweist, welche durch ihr schlechtes Betragen sich dieses Gutes bereits entäußert haben und deshalb der Verachstung aller Bessergessinnten verfallen sind **).

Allerdings ist es schwer, hier die rechte Mitte zu finden, den Anfang und das Ende des Besithtumes, dessen Aufrechthaltung in Frage steht, seinen Umfang und seine Grenzen und die Voraussehungen, unter welchen die dagegen gerichteten Angrisse bestraft und unter welchen sie für strassos erklärt werden sollen, genau zu bestimmen. Aber die Aufgabe ist unerläßlich, sie muß gelöst werden, wenn nicht an die Stelle des Gesetzes die Willskühr des Richters, an die Stelle der Sicherheit in der Behandslung der Ehrenkränkungsfälle ein der Gerechtigkeit unzuträgliches Schwanken der Gerichte treten soll ***).

Das neue Gesethuch hat alle gegen die Ehre gerichteten Ansgriffe nach einer durch die Schwere der Verbrechen bestimmten Rangordnung in diesem Titel zusammengestellt. Der Zweck einer klaren Darstellung und einer wissenschaftlichen Behandlung des Gegenstandes wird es gleichwohl mit sich bringen, an der Regel, nach welcher man von dem Allgemeinen zum Besonderen übergeht, festzuhalter, sonach mit der Ehrenkränkung, als Gattungss

^{*)} Mittermaier Abhandl. über Injurien in Weiste's Recheler., 5. B., S. 890.

^{**)} Commiffionebericht bes Abg. Dbfircher, G. 16.

[&]quot;Darüber, daß der Schut dieses Rechtes nicht minder als das des Rechtes auf Ehre im Interesse der Gesammtheit der Staatsbürger sowohl als der Einzelnen liege, daß daher der dem Recht auf Ehre durch Strafgesetz zu verleihende Schut nicht auf Kosten und zur Vernichtung des erstgenannten Rechtes ausgedehnt werden dürse und daß folglich bei der Verläumd ung, wenn der als Verläumder Angeklagte den Deweis der Wahrheit der durch ihn ausgesagten unsittlichen oder strafbaren Handlungen herzustellen vermag, Strassosistiet eintreten musse, — hierüber herrschte in der Commission keine Meinungsverschiedenheit."

^{***)} Meine Schrift über die Verbrechen der Ehrenverletzung, S. 3-4, 77-84.

begriff, zu beginnen, der Erposition hierüber die einzelnen Species folgen zu lassen, und die Calumnie von der Ehrenkränkung, mit welcher sie nichts, als den Segenstand, an dem sie verübt wird, gemeinschaftlich hat, zu trennen.

S. 22.

Bon ber Chrenkranfung im Allgemeinen.

1. Begriff.

Die Ehre ist jenes durch das Strafgeset garantirte geistige Besithum, vermöge dessen man in Beziehung auf den Willen, die Berufsfähigkeiten und das Wirken in der bürgerlichen Gesfellschaft der Achtung (Werthschätzung) Anderer nicht als uns würdig dargestellt und behandelt werden darf.

Die Chrenkränkung umfaßt demnach alle Begehungs= und Unterlassungshandlungen, welche in der einen oder der ans dern der angegebenen Beziehungen den Ausdruck der Berachtung enthalten und in ehrenkränkender Absicht verübt werden *).

Die gemeine, negative Ehre ift bas Gut, welches

^{*)} Meine Schrift, S. 82. "Der Mensch bedarf, um die Stellung, die er in der bürgerlichen Gesellschaft einnimmt, mit Ruten für sich und Andere zu behaupten, der Achtung und des Bertrauens seiner Mitbürger. Diese unentbehrliche Stütze seiner bürgerlichen Wirksamkeit ruht auf dem Glauben an einen gleichen moralischen und politischen Werth aller Bürger, den der Staat im Interesse des Einzelnen und der Gesammtheit in so lange aufrecht erhält, als derselbe nicht durch den Beweis des Gegenstheiles — præsumtio cedit veritati — eine von keiner menschlichen Macht abwendbare Erschütterung erleidet.

In der Anerkennung, daß das Leben eines jeden Bürgers in Beziehung auf seine Gesinnung nicht minder, als auf seine Handlungs-weise im Allgemeinen vorwurfsfrei und untarelhast sei, daß ferner ein Jeder das Maaß von Fähigseiten besitze, welches sein bürgerlicher Wirstungskreis erfordert, liegt das geistige Besithum, welches wir Ehre nennen, in den Bortheilen, die der Schutz desselben gewährt und deren Unzertrennlichseit von dem Gemeinwohle der Rechtsgrund dere Strase. In der directen oder indirecten Nichtanerkennung dieses Werstes hingegen, vorausgesetzt, daß sich dieselbe durch Handlungen äußert, eogitationis pænam nemo patitur, und daß die Absicht, den Glauben an das Dasein des Letzteren zu schmälern oder zu zerstören, damit versbunden ist, der Begriff des Verbrechens der Ehrenkränkung.

unter ben Schut ber Strafgesetze gestellt wird (§S. 287, 291, 294 und 295 bes Strafgesetzbuches).

Zwischen Achten und Nichtachten (Berachten) gibt es eben so wenig ein Mittelglied, als zwischen sittlich und nichtsittlich (unsittlich), Recht und Nichtrecht (Unsecht). Auch in der Absicht des Gesetzgebers lag es nicht, etwas Anderes, als den Ausdruck der Berachtung Anderer durch Worte, Handlungen 2c. zu verbieten. Darum darf die Stelle:

"bie denfelben in der allgemeinen Achtung "herabzusethen geeignet sind —" (§. 294) nicht so verstanden werden, als ob eine Nachrede schon dann als injuriös anzusehen sei, wenn die Achtung, welche ein Anderer genießt, dadurch herabgestimmt wird *).

Gin foldes Berabseten eines Andern in ber allgemeinen Achtung ware - buchftablich genommen - nur in ber Boraues settung gebenfbar, wenn ber Wesettgeber ein beftimmtes Maaß von Achtung garantiren wollte und wirklich garantirt hatte. Allein — was berechtiget und zu biefer Unterftellung? — Welches ift jener Sobegrad, von bem man nicht heruntergezogen werben barf? - Schon ber Inhalt ber Radirebe, welcher ftraf= bare ober unfittliche Sandlungen eines Undern gum Wegenstand hat, beutet unzweideutig barauf hin, bag unter bem Berabseben, von dem hier die Rede ift, das herabziehen eines Un= bern bon bem Webiete bes Achtungewerthen in bas Bebiet bes Berachtungewerthen gemeint fei. Wenn es auch gewiß ift, bag bas Berachten feine Grabe bat, und daß die Berlaumbung auf die Ehre nachtheiliger einwirft, als die einfache Chrenfrankung, bemnach ftrafbarer ift, als bie Lettere (m. v. die Anmerfung zu S. 265 bes Entwurfes), fo folgt baraus noch feineswegs, bag ich Denjenigen, von bem ich bestimmte schlechte Sandlungen ausfage, ver-

^{*)} Setzen wir ben Fall: B wird als Wohlthäter ber Armen und Stifter gemeinnütziger Werke von allen seinen Mitbürgern hoch geach = tet. A. weiß jedoch badurch, daß er ber handlung besselben unlautere Motive unterschiebt, es bahin zu bringen, daß B. zwar noch allgemein geachtet, aber nicht mehr allgemein hoch geachtet wird. Wer würde nun behaupten wollen, daß A. den B. auf eine Beise in der Achtung Anderer herabgesetht habe, welche eine Injurienstlage nach dem S. 294 unseres Strafgesethuches begründet?

åchtlich behandle, Denjenigen hingegen nicht, dem ich geradezu die Eigenschaft eines schlechten Menschen beimeffe (\$8.291, 291, 216. 4).

Beide Aussagen enthalten ben Ausdruck der Berachtung, ber Unterschied zwischen beiden besteht nur darin, daß die eine strafbarer ift, als die andere. Der Character der Aussage selbst

wird aber baburch nicht alterirt.

Neberdies ergibt sich aus §. 495, wo ter Ausbruck "verächtlich" unter Beziehung auf die §§. 291 und 294 wiederholt vorkömmt, daß es sich hier lediglich um eine Umschreis bung des unter §§. 287 und 291 gewählten Ausbruckes ber Verachtung (beziehungsweise öffentlichen Berachtung) handelt, jener Stelle also, obgleich sie als Redactionsschler gerügt werden mag, fein besonderes Gewicht beigelegt werden darf *).

2. Thatbestant.

Die allgemeinen Merkmale bes Thatbestandes einer Ehrenfrankung sind:

a. eine Begehungs = ober Unterlaffungehandlung (factum

M. v. von Jagemann, Beiträge, I. Bb., 1. S., S. 225. Er vers sucht es, die Grenze zwischen dem "Derabsehen in der allges meinen Achtung" und "der öffentlichen Berachtung preise

geben" zu bestimmen. Wenn es aber wahr ift, bag biese Siellen, wie ich gezeigt zu haben glaube, gleichbedeutend find (b. i. einen und denselben Gedanken ausstrücken), mithin ein und dasselbe Terrain bilben, kann dieser Bersuch zu keinem Resultate führen.

^{*)} Jebenfalls ift bie Unterscheibung, in fo fern man eine folche aus ber Berschiebenheit ber Worte ableiten will, unpractisch.

Abegg spricht sich hierüber a. a. D., S. 266, bahin aus:
"Wie fein ist die Grenze, wie schwer zu bestimmen, ob eine unsittliche Handlung Zemand der Berachtung oder der blosen Herabsetung der Achtung preis gebe. So wenig bestimmt selbst die öffentliche Meinung ist, die wegen unsittlicher Handlungen — das Gemeinsame beider Välle — bald mehr, bald weniger streng ist, so wenig hat der Richter einen sesten Anhaltspunkt, und es wird kaum gelingen, die unsittlichen Handlungen selbst so zu classisciren, daß mit practischer Wirkung sest stände, welche derselben die Berachtung, welche nur die Herabsetung der Achtung herbeizusühren geeignet sind!

injuriosum), welche ben Ausbruck ber Berachtung eines Anderen enthält;

b. eine physische Person oder eine Mehrzahl physischer Personen als Subject des Verbrechens und eine physische Person oder eine Mehrzahl physischer Personen, gegen deren Ehre der Angriff gerichtet ist;

c. die Absicht zu beleidigen, beziehungsweise bas wirkliche Bewußtsein des Angeklagten, baß die in Frage stehende Handlung den Ausdruck der Berachtung enthalte;

d. die Widerrechtlichkeit der Handlung, die sich als eine injuriose barftellt *).

§. 23.

Factum injuriosum.

Bu a. Eine Handlung enthält ben Ausbruck ber Berachtung, wenn sie den Andern, in Beziehung auf seinen sittlichen Character oder in Beziehung auf sein berusmäßiges Wirken in der bürgerlichen Gesellschaft als unwürdig darstellt, mit anderen Worten: wenn man seinen rechtlichen Anspruch darauf, daß er nicht als ein in den gedachten Beziehungen unwürdiges Glied der bürgerlichen Gesellschaft behandelt werde, durch Worte oder Handlungen, Schimpsreden, Urtheile, Schlüsse — zerstört, schmälert oder in Zweiselsstellt. Es ist daher nicht nur eine Injurie, wenn man die moralische und rechtliche Unbeschoftenheit (das winteger vitae scelerisque purus") eines Anderen in Abrede stellt, sondern es liegt nicht minder eine ehrenkränkende Handlung vor, wenn man einen Soldaten als seig, einen Arzt als Duacksalber, einen Handwerksmann als Pfuscher bezeichnet ***).

^{*)} Es muß bem Andern burch die Sandlung, wodurch man ihm die Berachtung ausdrückt, oder ihn der Berachtung preis gibt, ein Unrecht zugefügt werden. Daran fehlt es aber, wenn der Angeklagte zur Begehung derfelben vermöge seines Beruses berechtigt war, oder wenn — abgesehen von den Ersordernissen sub a., b. und c. — besondere Umstände und Berhältnisse vorliegen, welche dem Sandelnden zur Entschuldigung gereischen, indem sie sein Benehmen als strassos erscheinen lassen.

^{**)} v. Jagemann in ben Beiträgen gur Erläuterung ber neuen

Dagegen ift es feine Injurie, wenn man einem Anbern in ben gedachten Beziehungen gewiffe Borguge abspricht, beren Befit ihm zur Auszeichnung vor feinen Mitburgern gereichen wurde, wenn man g. B. behauptet, bag A. weder geiftreich noch liebens= würdig fei, ober wenn man Andern Eigenschaften beimißt, welche geeignet find, eine minder vortheilhafte Meinung von dem Berthe ihrer Perfonlichkeit zu erzeugen, z. B. wenn man von Eigenliebe, Reizbarkeit, Empfindlichkeit, Leidenschaftlichkeit spricht, oder moralifde Schwächen und Fehler, geiftige ober forperliche Bebrechen berührt, von welchen fich felbst achtungswerthe Versonen nicht frei wiffen, ober die Demjenigen, ber bamit behaftet ift, wenigstens nicht zur Schande gereichen. Es ift ferner feine Injurie, wenn man einem Andern feine positive Achtung erweist, ben Gruß, die Höflichkeits = ober Achtungsbezeugung eines Anderen nicht erwiedert, wenn bie leußerung ober Sandlung erft burch bie Absicht bes handelnden bas Geprage einer Injurie erhalten foll, bemnach an und fur fich nicht injurios ift *). Eben fo wenig find Grobheiten, plumpe Scherze gu Ehrenfrankungen gu rechnen, fo fern fie nicht eine objectiv beleidigende Form annehmen **).

Größerer Schwierigfeit unterliegt bie Beantwortung ber Frage: ob und in wie weit Urtheile über Berfonen, fo=

Strafgesetzgebung im Großherzogihum Baben, I. Bb., 1. heft, nimmt ebenfalls an, daß die Standesehre nicht minder, als jene, die sich auf den sittlichen Werth des Menschen überhaupt bezieht, unter den Schut der neuen Strafgesetzgebung gestellt sei. Er scheint gleichwohl, S. 66, indem er es für eine strafbare Injurie ansieht, wenn man von einem Geistlichen sagt, man dürfe nur seinen Worten, nicht seinen Werken nachfolgen, — einem Abeligen, er habe von seinen Ahnen nur das Wappen, nicht den Ebelsinn geerbt 2c., dieser Standesehre einen Umfang einzuräumen, den ihr unser neues Strafgeset nicht angedeihen läßt.

^{*) 3.} B. wenn man zu bem Element ber Ironie seine Zuflucht nimmt, und burch bas liebermaaß von Lob, welches man einem Andern spendet, zu erkennen gibt, bag man nichts Lobenswerthes an ihm finde.

^{**)} Motive zu §. 265 d. Entw., S. 73 — 74. v. Jagemann a. a. D., S. 67. Insbesondere darf man Beleidigungen mit Injurien nicht verwechseln. Wer eine Einsadung, wodurch ich ihn auszuzeichnen gedenke, mit der Bemerkung absehnt, daß er es für keine Ehre ansehe, von mir ausgezeichnet zu werden, der beleidiget mich allersdings, allein er liefert mir damit keinen Stoff zur Begründung einer Injurienklage.

bann Schlüffe aus gegebenen (also nicht etwa erdichteten ober auf vage Gerüchte hin, für wahr hingestellten) Thats fachen strafbar seien? Es läßt sich nicht bezweifeln, daß eine, wenn auch nachtheilige und unrichtige Beurtheilung eines Andern aus zugleich angegebenen Thatsachen als strafbar erscheine:

a. wenn fie in einer beschimpfenden Form geschah, ober

B. wenn die Thatsachen, aus welchen fie abgeleitet wird, von injurioser Beschaffenheit sind. §. 294 des Strafgesfenbuchs.

Mit biefer burch bas Gefet fanctionirten Bahrheit find wir jeboch bem Biele nicht naher gerudt. Man wird hinsichtlich ber

Urtheile und Schluffe brei Falle unterscheiben muffen:

Erstens: Die Prämissen eines Urtheiles, durch welches man einem Andern eine für seine Ehre nachtheilige Sigenschaft beilegt, sind beleidigend, aber wahr, und das Urtheil entspricht diesen Prämissen. In diesem Falle kann von einer strafbaren Injurie die Rede nicht sein.

3 weitens: Die Prämissen sind unwahr und beleis bigend. In diesem Falle kann die Unrichtigkeit bes Urtheils die in den Prämissen liegende Beleidigung nicht ausheben.

Drittens: Die Thatsachen, welche die Borderfage bilben,

find nicht beleidigend

Hier fehlt es dem Urtheile an einer paffenden Grundlage. Das Unrecht, welches in der Beurtheilung liegt, wird durch die Prämiffen, welche daffelbe als unhaltbar darftellen, paralifirt.

Eine solche Beurtheilung ist (vorausgesetzt, daß sich weber in dem Inhalt noch hinsichtlich der Form etwas Strafbares vorssindet) begründet, oder sie ist unbegründet. In dem ersten Falle beschirmt das Gesetz den Beurtheilenden, weil es die Wahrheit in Schutz nimmt; in dem zweiten Fall bedarf der nachtheilig Beurtheilte keines Schutzes, weil ein falsches Urtheil seine Ehre nicht beeinträchtigen kann.

Wie aber, wenn die Unrichtigkeit des Urtheils sich nicht sogleich herausstellt, die Berbindung, in welche man dasselbe mit gewissen Thatsa ten brachte, vielmehr darauf berechnet ist, demselben den Schein der Richtigkeit zu geben und dem Beurtheilten in der Meinung Anderer zu schaden?

Setzen wir den Fall: A. schildert den B. als einen Mann von revolutionären Gestinnungen. Er bezieht sich zum thatsäche lichen Belege seines Urtheils auf eine Neihe von Stellen aus

einer von B. herausgegebenen Schrift, welche — herausgeriffen aus ihrem Zusammenhang — seiner Schilderung Nachdruck geben, während sie im Zusammenhang mit andern Stellen dessels ben Werkes die Anhänglichkeit des Versassers an die Grundsgesche seines Landes und seinen lohalen Charakter außer Zweisel stellen. Soll nun der Kunstgriff, dessen sich A. bediente, um den B. an seiner Ehre zu kränken, zu seinem Vortheile ausgesbeutet, soll die nicht sowohl unrichtige, als boshafte Beurtheilung der Gesinnung des B. nicht bestraft werden?

Beruhen solche der Ehre Anderer nachtheilige Urtheile und Schlüsse auf der Kurzsichtigkeit Desjenigen, der sie fällt, oder sind die Bordersätze so beschaffen, daß sie der Beurtheilung alle Wirksamkeit wieder benehmen (was bei albernen Schlüssen der Fall ist), so mögen sie immerhin strassos bleiben. Sind sie aber ein Erzeugniß der Bösartigkeit und behaupten sie jene Wirstung auf die Ehre des Beurtheilten, welche das Strasgesetz abzuwenden hat, wenn es nicht den Vorwurf, der Ehre nur einen schwacken Schutz zu verleihen, verdienen will, so können sie aus dem Grunde, weil sie mit unhaltbaren Prämissen in Verbindung gebracht wurden, ihren Urheber von der Strase nicht befreien.

Abgesehen hievon fonnen Urtheile über Werke unb Sandlungen Anderer, felbft wenn fie über bie Grengen ebler Freimuthigfeit hinausgeben, desgleichen die Geltendmachung ober Bestreitung von Grundfagen und Anfichten, welche in das Gebiet des Wiffens, oder Glaubens einschlagen, 3. B. die Meußerung : "Ich halte jene Moral für schlecht, welche fich zur Entschuldigung bes Deineibes herbeilagt," nicht als injurios betrachtet werden, in so weit fie fich ftrenge an bas Object ber Beurtheilung (die Leiftung, Sandlung ober Meinung eines Andern) halten und bem fittlich = rechtlichen und burgerlichen Werth ber Verson nicht zu nahe treten. Man fann daher wohl fagen: diese oder jene Sandlung entspricht weber bem Sitten = noch bem Strafgesete; man barf aber nicht fagen: ber Urheber berfelben -ift ein unsittlicher Mensch ober er hat in verbrecherischer Absicht (mit dem Bewußtsein der moralifden Berwerflichfeit ober ber Strafwurdigfeit feines Unternehmens) gehandelt *).

^{*)} Weber a. a. D. S. 126. "Man barf ben Ausspruch bes Rich"ters gesetwidrig, mithin ungerecht, bas Berfahren eines Anwaltes ober

Damit ist die aufgestellte Frage beantwortet. Allein es zeigt sich nun ein neues Bebenken. Nach dem allegirten Abs. 4 bes \$. 291:

"Sind die beigelegten Eigenschaften nur "durch eine nachtheilige, wenn auch unrich» "tige Beurtheilung aus zugleich angeges "benen Thatsachen abgeleitet, so begründen "sie nur dann eine Ehrenkränkung 2c. (Man

vergl. oben lit. a. und β . und \S . 27, lit. b. d. Schr.) follen bergleichen unrichtige Urtheile *) nur in zwei Fällen bestraft werden, während die obige Ausführung einen dritten Fall beigefellt. Man wird sich gleickwohl zu der Annahme, daß es in Wirklichkeit und Wahrheit die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, der Ehre — diesem kostbaren Gute eines freien Bürgers — nur einen prefären Schutz zu gewähren, nicht entschließen können, und darum diese Bestimmung mit einer dem Geiste des Gesetzs entsprechenden, wenn auch dem Wortlaute widerstrebenden Beschränkung zur Anwendung bringen **).

"Gegners Chikane, die Behauptung eines Gelehrten abgeschmackt, absurd "ober vernunftwidrig, die Produkte eines Künftlers schlecht oder elend, wein Fravenzimmer häblich nennen und so lange nichts weiter dabei in "Betracht kommt, als daß man über Gegenstände und Thatsachen seine "Meinung gesagt hat, keine Insurienklage befürchten."

Der selbe S. 211. "Mit dieser Freiheit zu urtheilen, kann sich "also zuvörderst ber lästerer nicht entschuldigen, welcher Andern, ohne "daß sie es verdienen, unerlautte oder verächtlich machende Dinge vors"wirft, die durchaus die Wahrheit gewisser Thatsachen voraussetzen, und "mur vermöge dieser Wahrheit in facto behauptet werden können. Wer "öffentlich behauptet, daß Jemand ein treuloser Vormund, ein vorsätzlich "partheiischer Nichter ze. sei, kann natürlich damit nicht durchkommen, daß "er nur seine Meinung gesagt, und diese nicht zu verantworten habe."

*) Eigentlich: Schlüffe; benn von einem Urtheil über die Gesfinnung eines Andern kann nur bann die Rebe fein, wenn biefer burch beren Offenbarung fie vorerft zur Thatsache — mithin zum Object eines Urtheils gemacht hat.

Bergl Discuffion ber zweiten Kammer über ben §. 294 bes Entwurfs im 7. Prototollheft, S. 204—209. Bemerk. ber Abgeordneten Trefurt und Bett.

**) v. Jagemann a. a. D. S. 69. "Selbst bie unrichtige "Beurtheilung foll übrigens nach S. 294; Abf. 4 Nachsicht finden, wenn "die begründenden Thatsachen zugleich angegeben werden. Die Bespilmmung ift jedoch unter ber Einschränfung zu verstehen, baß die Uns

Bedingte Injurien.

Injuriose Urtheile, welche mit einer bedingenden Borausssehung in Zusammenhang gebracht sind, sind nicht strasbar, wenn sie durch die Bedingung als gerechtsertigt erscheinen. Wer mir nachsagt, daß ich der Urheber des zum Nachtheile des X. verübten Diebstahls sei, den darf ich einen Berläumder nennen, ich muß also wohl auch berechtiget sein, dieses Urtheil an die Boraussehung zu knüpsen: "wenn du mir nachredest, oder wenn du das Gerücht ze. verbreitet hast." Es ergibt sich dies aus den allgemeinen Grundsäßen über die Strasbarkeit injuriöser Handlungen.

Mit dem Beweise der Wahrheit, daß ich den X. wirklich bestohlen habe, verliert die Bedingung jene Wirksamkeit, welche mein damit in Zusammenhang gebrachtes Urtheil strassos macht.

Außerdem find bedingte Injurien eben fo ftrafbar, wie uns bedingte *).

Es ist keine bedingte Injurie, wenn ich sage: "wenn du mir noch einmal so lieblos begegnest, so werde ich mich an deiner Ehre auf eine Weise vergreisen, die dir sehr beschwerlich fallen wird," sondern die Androhung einer Injurie.

Ist die vorausgesetzte Bedingung so beschaffen, daß sie das damit in Zusammenhang gebrachte Urtheil nicht rechtsertiget, sons dern dasselbe vielmehr als ein albernes darstellt, so verhält es sich damit, wie mit unbedingten Urtheilen von gleichem Gehalte.

3 weifelhaften Aleußerungen muß jener Sinn beigelegt werden, welcher dem Angeklagten gunftig ift, und dem Rechte der freien Rede entspricht.

[&]quot;vichtigkeit bes kränkenden Uriheils wirklich aus Irrthum ober Miß=
"verft and niß hervorgieng und die unflichhaltigen Gründe nicht blos
"ium Schein vorgegeben find, um boshafterweise Etwas zu behaupten,
"was vor ber kalten Bernunft nicht bestehen kann."

^{*)} Weber a. a D. I. S. 170. "Benn aber die Wahrheit bes zur "Bedingung gemachten mich allerdings zu bem, was ich gesagt, berech"tiget haben würde, so bin ich unstreitig von aller Verantwortung frei,
"sobald ich die Ledingung in sacto gehörig barthun kann." Feuerbach
§. 290. A. M. sind:

Sefter Lehrb. bes gemeinen beutschen Criminalrechts 1833, G. 329, Rote 9.

Abegg a. a. D. S. 409.

§. 24.

Dbject und Subject ber Injurie.

Ju b. Obwohl man auch gegen juristische Personen (3. B. das Verbrechen des Hochverrathes gegen den Staat) Verbrechen verüben kann, so können doch Gemeinden, Körperschaften, Collegien, öffentliche Behörden, desgleichen Vereine und Affociationen weder beleidigen, noch beleidiget werden. Jede gegen eine moralische (juristische) Person gerichtete injuriöse Neußerung trifft die einzelnen Mitglieder, aus welchen sie zusammengesetztist, oder die Verwaltungsorgane, welche sie vertreten (bei Aussfällen gegen Regierung en (§. 43 des Preßgesetzs) die nächsten Käthe des Fürsten, beziehungsweise jene hohen Staatssbeamte, welche versassungsmäßig für die Handlungen der Resgierung verantwortlich sind), gleichwie auch nur diese für injuriöse Handlungen, welche von solchen Personen ausgehen, einzustehen haben *).

^{*)} Unnalen ber bab. Ger. 7. 1847 , Dr. 12, G. 60.

Unberer Meinung ift v. Jage mann a. a. D. G. 74 und fola. Bas er bafur anführt, baf auch juriftifche Perfonen Gegen= fand ber Betheilung fein tonnen, ift mehr geeignet, bie ent= gegengefeste Unficht zu beftarten, als fie zu entfrafien. Wenn man auch augibt, daß fie in civilrechtlicher Sinficht ein Cubject von Rechten und Berbindlichkeiten find, und als foldes vermittelft ber Organe, die fie vertreten, Undere fich, und umgefehrt, fich Undern verbindlich machen tonnen, fo folgt baraus noch feineswegs, baß fie als Befen ohne Geele und Rorper fabig find, fittliche Eigenschaften zu befigen. Done die Boraussebung biefer Rabigfeit ift es aber eben fo wenig gebenfbar, fie mit. Schmach und Schande ju bebeden, ale fich burch forperliche Diffhandlung an ihnen ju vergeben. Mogen baber bie Gefete immerhin von Beleidigung amtlicher Beborben fprechen, fie tonnen folden Perfonlichfeiten eine Sabigfeit boch nicht geben, welche ihnen bie Natur verfagt. Sinnwidrig und werthlos ift barum bie Sprache bes Gefetes nicht. Die Beleidigung, welche ber Beborde widerfahrt, fällt nach ber Ratur ber Sache nothwendig auf bie Individuen gurud, welche bie Beborbe reprafentiren. Benn A. von bem Umte X. aussagt: "es habe fich bestechen laffen," fo ift es boch gewiß, bag nicht tas Amt, fonbern ber Amimann bas Gelb, welches ter Wegner bes A. jur Bestechung bes Umtes verwendete, in Empfang genommen bat, bag alfo bie gegen bas Umt gerichtete Beleidigung nicht bas Umt, fonbern bas bas Umt verwaltende Individuum treffe. Es mare fonderbar, wenn man dem Umte ohne Rücksicht auf bas bei biefer Jujurie

Die verächtliche Behandlung ganzer Stände, Gewerbe und Handthierungen, besgleichen Behauptungen und Urtheile über Personen im Allgemeinen, können nur in so fern strasbar sein, als man sie auf bestimmte Individuen bezieht *). Enthalten sie keine solche Beziehung, so kann es auch nicht darauf anstommen, ob ein bestimmtes Individuum sich davon betroffen sindet oder das Ausgesprochene unberusen auf sich anwendet.

Wenn z. B. A. sich folgendermaaßen vernehmen läßt: "B. ist einer der redlichsten Männer des Ortes, nur ein Lügner könnte ihm nachreden, daß er je einen Andern betrogen habe, oder daß er überhaupt irgend einer unehrenhaften Handlung fähig ist, so würde sich C. vergeblich bemühen, den A. dadurch zum Injurianten zu machen, daß er mit der Bemerkung gegen ihn auftritt: "Ich bin der Mann, welcher den B. für einen Betrüger erklärt und Handlungen, die ihn als solchen charafterissten, über ihn verbreitet hat."

Obschon Kinder, welche das zwölfte Jahr noch nicht zus rückgelegt haben (weil sie das Gesetz für unzurechnungsfähig erklärt), überhaupt kein Berbrechen begehen, mithin auch nicht injuriern können, so sind sie selbst doch als Gegenstand der Injurie anzusehen. Sind sie nämlich in der Entwicklung ihrer intellectuellen Kräfte so weit vorgerückt, daß sie das Gute vom

betheiligte Individuum ein Klagrecht einräumen ober gar zwei Personen, bem Amte als der juriftischen und dem Amtmann als der physischen Person Genugthuung für eine und dieselbe nur einer Person zugedachte und zugefügte Beleidigung verschaffen wollte. Zu diesem Uebelstande und zu noch weiteren Inconvenienzen müßte, nach seinem eigenen Zugeständniß, die Aufrechthaltung seiner Meinung führen. "Auch da" (sagt er S. 83) "wo ein mit Staatsnenehmigung versehener Berein ober eine öffentliche Collegialbehörde als solche nicht klagen, weil die Mehrheit oder im letzetern Fall der Staatsanwalt abweichender Meinung sind, bleibt gewiß den einzelnen Mitgliedern, welche sich beleidigt fühlen, der Privatweg übrig, um zu der ihnen etwa gebührenden Saitsfaction zu gelangen."

Daranf endlich, daß der Gesetzgeber bei der reellen Injurie das Wort "Person" wählt, während er bei der ideellen Injurie sich tes Ausdrucks "einen Andern" bedient, kann bei dem unverkennbaren Streben der Redaction nach Mannigfaltigkeit des Ausdrucks, wie sich solches auch bei dem Gebrauche des Ausdrucks: "vorsätzlich, absichtlich, wissentlich u. bgl." kund gibt, kein Gewicht gelegt werden.

Man vergl. ben §. 317.

^{*)} Weber a. a. D. I. Abthl., S. 162.

Bofen, Recht bom Unrecht zu unterscheiben vermögen, fo hat man Urfache, bas auch in ihnen erwachende Chrgefühl, Diefe eble und machtige Triebfeber jum Guten ju forbern und es liegt fein Grund bor, ber Pflege beffelben ben gefeglichen Schut gu entziehen (§. 316 baf.).

Daffelbe gilt von Beiftestranten, vorausgefest, baß fie fich nicht in einem Buftanbe befinden, welcher bie Ehre gu einem für fie völlig werthlofen Gute, bemnach ben Schut ber

Befete überfluffig madit.

Ift es, bezüglich auf bas Erfordernif, wornach ber Wegen= ftand berfelben eine bestimmte Berfon fein muß, ungewiß, welche von mehreren Berfonen bavon betroffen fei, fo fann fie bem

Injurianten nicht gur Strafe gugerednet werben.

Es ift nicht einmal genug, baß ein bestimmtes Individuum von ber Injurie getroffen fei, ober bag bie Bezeichnung ber Berson volltommen auf dieses Individuum paffe; die Thatsache, welche ber Anklager zu beweisen hat, besteht vielmehr barin: baß er, Anflager, jenes be ftimmte (gewiffe) Individuum fei, welches ber Angeschuldigte treffen — bas Individuum, welchem biefer die Berachtung ausbruden ober welches er ber

öffentlichen Berachtung preis geben wollte *).

In ber neuesten Beit ift biefer Sat controvers geworben. Man hat in Beziehung auf die Beleidigung anonymer und pfeudonymer Schriftfteller die Behauptung aufgeftellt, es fei gur Berftellung bes Thatbeftans Des einer Chrenfrantung nicht erforderlich, daß, wie bei ber Berlaumdung, britte Berfonen wiffen muffen, wer ber Gefrantte fei; bem Injurianten gegenüber aber ftelle fich ber Schriftfteller auch ohne Namensangabe als eine bestimmte Person (persona certa) bar, wenn anbere ber injuriofe Angriff ausbrudlich gegen ben unbefannten Berfaffer gerichtet gewesen fei **).

Daß bergleichen bem Publifum unbefannte Perfonen injuritren können,



^{*)} Beber a. a. D. S. 165.

^{**)} Unnalen ber bab. Gerichte vom Jahr 1845, G. 340-341. "B. hatte ben anonymen Berfaffer eines angeblich gegen ihn (ben B,) gerichteten Zeitungsartifels vorgeworfen, baß biefer (wofür fich fpater S. erflärte) ein nieberträchtiger Berläumber fei."

Gleichwohl burfte bie entgegengefeste Unficht bie richtige fein. Es ift gewiß, bag man mit bem Namen bie Individualität nicht ablegt. Allein es ift nicht minter gewiß, bag ein Schrifts fteller, welcher fich weber burch bie Angabe bes Ramens, noch burch bie Eigenthumlichfeit feiner Schreibart, noch fonft auf andere Beife zu erfennen gibt, bem Publifum gegenüber, für welches er ein Wegenstand bes Errathens ift, nicht als eine befimmte Perfonlidifeit betrachtet werben fonne. Giebt er nun burch einen Artifel Anlaß zu einer Erwiederung, fo ift biefe Erwiederung offenbar nicht gegen ben wirklichen (bem Retorquenten unbefannten) Berfaffer, fondern gegen ben bermeint= lichen Berfaffer (ein bestimmtes Individuum, welches ber Erwiedernde für den Verfaffer halt - ohne jedoch feiner Unterftellung gewiß zu fein) gerichtet, bie burch jene Erwiederung beleidigte Berfon bemnach bem Injurianten gegenüber eine persona incerta.

Gewöhnlich stütt sich auch die Activlegitimation in folchen Fällen auf Wahrheiten, welche dem Angeklagten unbekannt gesblieben sind, und die Frage der Autorschaft im Ungewissen lassen, z. B. ich (Ankläger) habe den Artikel, gegen dessen Verschafter der injuriöse Auskall gerichtet ist, an die Redaction eingesschickt; er ist von mir geschrieben u. dgl.

Auch an Berftorbenen fann bas Berbrechen ber Ehren=

frankung verübt werden. §. 321, Abf. 1 baf.

"Wer durch Handlungen, welche, gegen Lebende verübt, zur "Classe ber Berläumdungen gehören würden, das Andenken "eines Berftorbenen verunglimpft" 2e.

Eben fo find jest Injurienflagen unter Chegatten uns

zweifelhaft zuläßig *).

unterliegt nach §. 300 bes Strafgesethuchs keinem Zweifel. Das Geseth hat bafür gesorgt, baß sie — sei es mittelbar ober unmittelbar — zu ersreichen sind.

^{*)} Ich halte biese Reuerung nicht für beklagenswerth. Entweder find es leichte Berbalinjurien, welche den Chegatten Beranlassung geben können, vor Gericht aufzutreten. In diesem Falle werden sie sich, sei es nun aus Mangel an Bertrauen auf einen günstigen Erfolg, oder aus Scheue vor dem Richter, den sie zum Zeugen einer Empfindlichkeit machen, die ihnen keineswegs zur Shre gereicht, oder aus Furcht, dadurch den Grund zu einer empfindlichen Störung des Hausfriedens zu legen, wohl hüten, von dem ihnen gesetzlich zustehenden Klagrecht Gebrauch zu machen. Der

§. 25.

Animus injuriandi (Abjicht).

Bu c. Das Gesegbuch hat ben Begriff einer culpofen In- jurie nicht aufgenommen. Das Berschwinden aller Energie und

es find fcwere, grobe Berunglimpfungen, für welche fie Genugthuung verlangen.

In diesem Falle wäre es eben so wenig gerecht, als billig und consequent, wenn man die Ebegatten nöthigen würde, sich an den Civilrichter zu wenden, um bei diesem eine Hülfe zu suchen, welche nicht selten mit den empfindlichsten Folgen für den verletzten Theil verknüpft, denmach in keiner Weise geeignet ist, die Mißgunst eines Strafgesebes, welches Injurien unter Ebegatten unbestraft läßt, auszugleichen. Anderer Meinung ist Abegg. M. s. dessen Abh. im Archiv des Eriminalrechtes, n. F., 3. 1842.

Desgleichen Stabel, Annalen, Jabrgang 1840, Rr. 12, G. 72.

Derfelbe ftutt feine Unficht, bag die Frage : "tonnen Chegatten Injurienflagen gegen einander anftellen? nach ben bei uns geltenben Gefegen zu verneinen fei, auf bie 1. 2 pr. D. de rerum amot., die §g. 27 und 59 ber Cheordnung und auf ben Grundfat : baß ein späteres allgemeines Gefet jene speciellen Borfdriften, welche für einzelne Gattungen von Staatsburgern und ihre Sandlungen erlaffen find, nicht aufheben tonne. Daraus, bag bas Civilrecht auf ichwere Injurien bie Scheibung gulaft, binfichtlich ber "lebertretung ber ebelichen Pflichten" (S. 27 ber Cheordnung) eine polizeiliche Burechtweifung eintreten lagt, und ben "Streitigfeiten," welche in Be= ziehung auf Cheverhältniffe (§. 59 baf.) unter Ebegatten entfteben, eine polizeiliche Ceite abgewinnt, läßt fich indeffen die Folgerung nicht berleiten, bag bie Chegatten binfichtlich ber leichten Injurien gar feines, binfichtlich ber ichweren bingegen teines weiteren Schutes bedurfen und daß ber Gesetgeber bie Injurien unter Chegatten auefolieflich unter ben polizeilichen Gefichtspuntt ftellen, ober ben verletten Chegatten lediglich auf die civilrechtlichen Folgen ber Berletung verweifen wollte. Es icheint mir also bie Unterftellung, bag eine folche finguläre Bestimmung bestehe, nicht gegründet. Das angeführte Fragment bes römischen Rechtes tann icon nach ber Aufschrift bes Titels und bem Inhalte ber L. 1, mit welcher es in Berbindung gebracht ift, nicht wohl bierber bezogen werben. Jebenfalls fest ber S. 2 bes Ginf. Edicts zu bem neuen für Jebermann gültigen Strafrecht alle gegenwärtigen in bas Strafrecht einschlagenden Gefete, mit Ausnahme berjenigen, welche §. 3 ausbrücklich noch bei Rraft erhalten werben, außer Birtfamteit. Es wird barum biefe Streitfrage unfere Gerichte nicht mehr beschäftigen, Gleichwohl barf man es bei Injurien unter Chegatten nicht fo ftreng nehmen, wie bei Infurien unter anderen Perfonen. "Borguglich leicht,"

Offenheit bes Characters, die Erzeugung einer ben Berkehr nach allen Seiten störenden Angst vor Injurienprocessen und ein alls gemeines Mißbehagen sogar Derjenigen, welche den Werth des Gutes, um dessen Schutz es sich hier handelt, aus Gründen, die ihnen nicht zur Ehre gereichen, zu überschätzen geneigt sind, wären die unabweisliche Folge der gesetzlichen Aufnahme dieses Begriffes.

Unter "Absicht" begreift basselbe die (unmittelbar ober mittelbar bewiesene) Willensrichtung des Thäters, deren nächstes Ziel die Beleidigung eines Andern ist, womit es also die Ansnahme eines animus injuriandi, welcher als etwas hievon Bersschiedenes über den nächsten Zweck der Handlung hinausschreistendes und zu einem entfernten Zweck (Hauptzweck) übergehens des ausgefaßt wird, als ungeeignet zurückweist *).

Es genügt wenn man — sei es auch unter Berfolgung eines andern Hauptzweckes, vorsätzlich solche Mittel wählt, von welchen man weiß, daß sie an sich oder nach gesetzlicher Bestimmung zur Berachtung oder Kränfung der Ehre eines Andern gereichen **).

fagt Grolmann in seinem Handbuch über den Code Napol., S. 71, 3. B.) "werden Handlungen des Mannes gegen die Frau von dem Borwurfe schwerer Beleidigungen oder Mißhandlungen befreit werden können, da ihm, vermöge der ihm gesehlich gebührenden Gewalt, die Besugniß, die Handlungen und Aufführung der Frau zu leiten, zusteht und selbst die Ueberschreitungen des Maaßes dei besugten Handlungen nicht als beabsichtigte Beleidigungen er erscheinen, wenn nicht die Behauptung, daß man geglaubt habe, in der ercessiven Handlung nur Besugnisse zu üben, als eine offenbar affectirte betrachtet werden kann."

Die Frage, in wie fern Sandlungen, die fich im Allgemeinen als objectiv injurios barstellen, straffos bleiben, wenn sie von Ehemänsnern ausgehen, und gegen die ihrer ehevogteilichen Gewalt unterworfenen Ehefrauen gerichtet sind, ist in §. 26 beantwortet.

*) Meine Schrift, S. 4—9. v. Jagemann a. a. D., §. 3. Obtircher a. a. D., S. 11. "Der animus injuriandi ift nichts Anderes, als der dolus in Beziehung auf Ehrenverlehung und er wäre nach §. 87 bes Entwurfes, so wie auch nach der gemeinrechtlichen Theorie über Injurien vorhanden, wenn sie der Handelnde zu der die Ehre eines Andern verlehenden Handlung absichtlich bestimmt hat, mag auch die Ehrenverlehung nicht der Hauptzweck oder letzte Zweck des Handelnden, sondern nur ein Mittel zu einem andern Zweck gewesen sein, wenn er nur das Bewußtsein hatte, seine Handlung verletze die Ehre eines Andern und er sie bennoch vornahm."

**) Dente am ang. D., G. 256, 258 - 259.

Michtabsicht.

Bermag der Urheber einer injuriösen Handlung (voraussgesett, daß solche nicht an und für sich schon eine verächtliche Behandlung oder Beschimpfung entshält, was der Fall ift, wenn sie in einer salschen Beschuldisgung oder Berläumdung, oder in einer gemeinen, verächtlichen Gebehrde, in gemeinen Schimpfreden, in förperlichen Mißhandslungen und Berletzung der Schamhaftigseit besteht, darzuthun, oder doch glaubhaft zu machen, daß er keine Absicht zu beleidigen gehabt habe, so bleibt er strassos. §. 295 bas. *).

Die insuriösen Aeußerungen, gegen welche ber Beweis ber Nichtabsicht, beziehungsweise die Glaubhaftmachung, dieser Einrede als zuläffig erscheint, bestehen entweder

1. in Urtheilen, welche ihrem Inhalte nach injuriös

find (§. 294, Abs. 2).

2. In dem Nach sagen strafbarer ober unsitte licher Sandlungen (Thatsachen), welche eine ber Ehre Anderer nachtheilige Beurtheilung begründen (§. 294, Abs. 1).

3. In bem Einen und Andern zugleich, bemnach in ins juriofen Schluffen, welche auf Borberfate gebaut

^{*)} v. Jagemann a. a. D., S. 63. "Der Inhalt bes §. 295 ist bem gemäß so zu versiehen: bem Injurien fläger liegt mit bem Be-weis bes That best andes immer auch der Beweis der inhärirenden Absicht zu beseidigen ob; ber Angeklagte darf jedoch den Gegens beweis unternehmen, die Fälle ausgenommen, wo von vorn herein erhellt, daß er sich einer Form der Beleidigung bediente, welche bei einem vernünstigen Menschen eine andere Auslegung als die der Absichtlichkeit nicht gestattet."

Was insbesondere die Berläumdung betrifft, so ist es wohl nicht gebenkbar, daß Jemand wissentlich falsch von einem Andern Strensrührerisches aussage, ohne damit die Absicht, den Andern zu beleidigen oder ihm sonst zu schaden, zu verdinden. Es hat darum das Geset nicht ohne Grund den Beweis der Nichtabsicht auf die einsache Sprenstränkung beschränkt, dem falschen Beschuldiger und Berläumder hingegen einen andern Beweis, nämlich jenen der Fürwahrhaltung (§. 289 und 290) für den Fall vordehalten, wenn das "wissentlich falsch" nicht aus den Umständen hervorgeht, sosort die falsche Beschuldigung — beziehungsweise Berläumdung — in diesem Falle in das Gebiet der eins sachen Sprenkränkung verwiesen.

find, und ben Obersat explicite ober implicite enthalten (§. 294, Abs. 3).

3. B. zu 1, "A. ift ein verachtungswerther Mann;" zu 2, "A. hat einen Meineid geschworen;" zu 3, "A. hat einen Meinseid geschworen, er ift also ein Verbrecher;" ober: "wer einen Meineid schwört, begeht ein grobes, peinliches Verbrechen, A. hat einen solchen geschworen; folglich ist er 2c."

Sind nun jene Thatsachen, beziehungsweise Handlungen, wahr, so besteit sich der Angeklagte von der Strase durch den Beweis der Wahrheit, und es bedarf in diesem Falle des Beweises der Nichtabsicht nicht. Sind sie hingegen unwahr, oder mussen sie in Ermangelung des Beweises der Wahrheit für unwahr angenommen werden, so kömmt es darauf an, ob man sie auf den Grund eigener Wahrnehmung und Wissenschaft oder auf den Grund der Mittheilung Anderer ausssagt, beziehungsweise verbreitet.

In dem einen, wie in dem andern Falle wird es dem Ansgeflagten, vorausgesetzt, daß er in der That den Ankläger nicht beleidigen wollte, nicht schwer werden, mit dem Beweise der Nicht ab sicht, nämlich mit dem Beweise, daß er einen andern Zweck, als den, zu beleidigen, z. B. den Zweck, ein wohlbesgründetes Recht geltend zu machen, sich einer moralischen Berspslichtung zu entledigen 2c. verfolgt habe, aufzukommen.

So dürste es einer im guten Ruse stehenden Weibsperson welche einem Andern ihre außereheliche Schwängerung mit der Aeußerung vorwirft, daß er ein verachtungswerther Mann sei, wenn er seinen Fehltritt ihr gegenüber verläugnen und ihr jene Unterstühung verweigern wolle, deren sie in ihrer traurigen Lage in hohem Grade bedürstig sei; desgleichen dem Ehrensmanne, der da behauptet: der Verrechner A. sei mit Hinterslassung eines Cassendesectes landssüchtig geworden, wohl gelingen, den animus injuriandi von sich abzuwenden — Ersterer, in so fern sie den verdächtigen Juwandel des Anklägers, Letzer er m, in so fern er die Mittheilung dieser Nachricht durch glaubwürdige Männer nachzuweisen vermag. In andern Fällen wird die Nichtabsicht schon aus dem Inhalt der Aeußerung und den dieselbe begleitenden Umständen hervorgehen.

Man wird fich baraus überzeugen, daß es auf einen harmlosen Scherz ober auf einen andern erlaubten, bie Absicht, zu beleisbigen, ausschließenden 3wed abgesehen war.

Gine vertrauliche Aeußerung und eine gutgemeinte Warnung begründen stets die Vermuthung für den Angeklagten, daß er die Absicht, zu beleidigen, nicht gehabt habe *).

S. 26.

Biberrechtlichfeit.

Bu d. Bermoge bes Erforderniffes ber Biberrechtlichkeit machen fich bes Berbrechens der Chrenfrankung nicht theilhaftig :

1. Eltern, Vormünder, Lehrer, Erzieher, Chesmänner und Dienstherren, in so weit es in den Kreis ihrer rechtlichen Zuständigkeit fällt, ihren Kindern 2c. verbrecherische oder unsittliche Neigungen, Eigenschaften und Handlungen vorzuhalten und zu verweisen. Es beschränkt sich diese Ausnahme sedoch auf sene insuriöse Neußerungen und Handlungen, hinsichtlich welcher der Beweis der Nichtabsicht zugelassen und durch welche die Grenzen der ihnen zustehenden elterlichen, ehevogteilichen 2c. Gewalt nicht überschritten ist **).

Unter gleicher Borausfegung :

- 2. Berwalter öffentlicher Strafanstalten, welchen bie Aufsicht über bas sittliche Betragen ber Sträflinge ans vertraut ift.
- 3. Richter, welchen bie Befugniß zusteht, über verbrecherische Absicht, Gefinnung und Erfolge zu erfennen ***).

**) Abegg a. a. D. S. 408.

^{*)} Abegg a. a. D. S. 296, S. 437.

^{***)} Mit Necht bemerkt v. Jagemann a. a. D. S. 5. "Bon ben ftrafbaren Beleidigungen ift diesenige ausgeschlossen, welche Kraft einer gesetmäßig anerkannten Gewalt, b. i. Kraft ber amtlichen, diensteberrlichen, ehelichen, elterlichen ober Schulgewalt zugefügt wird. Sobald sedoch von einem Beamten oder Dienstherrn die gesetzlichen Grenzen überschritten werden, hört die Eremtion auf und es können mithin solche Perssonen, wenn sie sich gegen Untergebene Kränkungen erlauben, welche eines Theils nicht durch die Verhältnisse geboten und gerechtsertigt, andern Theils aber die deutliche Absicht der Peradwürdigung enthalten, eben so gut, wie seder Andere der Insurienstrase verfallen, sa es soll sogar eine Strafer höhung eintreten (Strafgesethuch S. 298). In diese Catesgorie sind insbesondere Schimpfreden zu rechnen (Strafgesethuch SS. 291
292), weil diese Korm niemals nothwendig sein kann, um die Oberges walt gebührend zu handhaben, oder mit andern Worten, weil es in sich

4. Partheien und Vertreter, in so weit Angriffe auf die Ehre ihres Gegners fich als nothwendige oder zweds bienliche Vertheidigungsmittel berselben darftellen.

5. Zeugen, welche in Folge richterlicher Einvernahme über den Werth ober Unwerth Anderer Aufschluß geben, des gleichen öffentliche Diener und Behörden, in deren Geschäfts reffort es einschlägt, über den Charafter und das Betragen Untergebener oder anderer Personen den vorgesetzten Behörden zu berichten.

6. Alle, welche die Einrede der Wahrheit vorschüßen und beweisen, oder das Retorsionsrecht in den von

bem Befege ftatuirten Fallen ansuben.

7. Derjenige, der eine verbrecherische Handlung durch seine Anzeige entweder in eigenem Interesse, in so fern er durch dieselbe bedroht oder wirklich verlett ist, oder in der redlichen Absicht, durch seine Anzeige die Interessen der Gerechtigkeit zu fördern, zur Kenntniß der Behörden bringt, welche solche strasrechtlich zu verfolgen haben.

(Bergl. S. 30 II.).

widersprechend ift, eine Würde durch unwürdige Mittel, zu benen Schimpfworte unstreitig gehören, aufrecht zu erhalten. Wenn Chemänner, Eltern
und Schullehrer den Ehefrauen, Kindern und Schülern gegenüber von
Verfolgung wegen Beleidigungen aller Art befreit find, so kann dies natürlich nur während des Bestehens der She, während der Minderjährigkeit
der Kinder und von niedern und mittlern Schulen gelten, erklärt sich aber
in diesen Sphären von selbst daraus, daß eine juristische Einheit (?) in den Personen der Ehegatten, wie der Eltern und Kinder augenommen, bei
den Lehrern aber schlechthin präsumirt wird, daß sie Alles, was sie gegen
die Schüler bei der Unterrichtsertheilung unternehmen, einzig und allein
zum Zwecke ihrer Förderung thun; sa, es ist eine Analogie des Lehrerverhältnisses zum Elternverhältnisse darin begründet, daß in beiden nach
dem gleichen Ziel der Erziehung und Unterweisung gestrebt wird. In diesen
Verhältnissen sehlt es also überall an den Erfordernissen der Widerrechtlichteit und des verbrecherischen Borsatien

Die lette Behauptung kann ich nicht zugeben. Schimpsworte, Schläge, Berläumdungen sind keine Attribute ber bem Ebemanne, ben Eltern, Erziehern zc. verliehenen gest blichen Gewalt. Gleichwohl kommen sie im häuslichen Leben und in der Schule oft recht vorsählich zur Krankung ber Ehre Derjenigen vor, welche der Gewalt Anderer unterworfen sind. Und doch gehört auch die Ehre der Gewaltuntergebenen zu den Gütern, deren gewissenhafte Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist. Man vergl. die lette Note zu S. 24 d. Schr.

§. 27.

Arten der Chrenkrankung.

1. Ginfache Chrenfrantung.

Diese geschieht auf doppelte Weise. Einmal, indem man: a. einen Andern durch Geberden, Bilder oder durch Worte, Schimpfreden, welche ihrer Form, oder durch Aeufe = rungen, die ihrem Inhalte nach injurios sind, ver= verächtlich behandelt *).

\$. 291. "Wer einen Andern widerrechtlicher "Weise verächtlich behandelt, oder sich wider= "rechtlicher Weise Reden oder Handlungen "gegen denselben erlaubt, welche nach herr= "schender Sitte, Volks= oder Standesmei= "nung als Beschimpfung gelten, soll wegen Ehrenkränkung 20."

Sobann, indem man :

b. einem Andern strafbare oder unsittliche Handlungen nachs fagt, oder Eigenschaften beilegt, welche den Borwurf solder Handlungen enthalten, und ihm auf solche Weise feine Berachtung zu erkennen gibt, oder der Berachtung Anderer aussetz.

s. 294. "Wer außer den Fällen der Berläums, dung (s. 287) einem Andern widerrechtlicher "Weise

1. "ftrafbare oder unsittliche Handlungen, die "denfelben in der allgemeinen Achtung herabs"
"duseben geeignet sind, nachsagt;"
und eben so:

2. "wer einem Andern widerrechtlicher Weise "Eigenschaften beilegt, die den Borwurf "folcher Handlungen enthalten."

"Sind die beigelegten Eigenschaften nur "durch eine nachtheilige, wenn auch unrichtige "Beurtheilung auß zugleich angegebenen "Thatsachen abgeleitet, so begründen sie nur "dann eine Ehrenfränfung, wenn die Beurtheis

^{*)} v. Jagemann hat in feiner Abhandlung, S. 86, eine Claffifitation ber Schimpfwörter nach ihrem innern Gehalt aufgestellt.

"lung in einer beschimpfenden Form (§. 291) "geschah, oder die derselben zu Grund geleg-"ten thatsächlichen Beschuldigungen selbst "unter die Bestimmung Nr. 1 fallen."

2. Real=Injurie.

Nicht jede körperliche Mißhandlung enthält einen Angriff auf die Ehre. Das Gesethuch hat gleichwohl die körperliche Mißhandlung und die Berletzung der Schamhaftigsteit, in so weit die Handlung nicht in ein anderes schwereres Berbrechen übergeht, ohne alle weitere Beschränfung für beschimpsend erklärt, so zwar, daß es dabei auf die herrschende Sitte, Bolfs oder Standesmeinung nicht ankömmt. Der Besweis, daß man die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe (besziehungsweise das Glaubhaftmachen hievon, da ein strenger vollständiger Beweis dieses Erculpationsgrundes jedenfalls nicht erforderlich ist, §. 295) und der Beweis der Wahrheit, §. 305, sind hier ausgeschlossen.

Der Thatbestand ber Realinjurie besteht somit:

a. in dem Vorhandensein einer förperlichen Mißhandlung, oder einer Handlung, welche die Verletzung der Schams haftigkeit einer Person enthält;

b. in ber vorfätlichen Begehung berfelben *).

Die körperliche Mißhandlung felbst kann ihrer Seits in einem die Ehre wirklich afficirenden Angriff, 3. B. einer Ohrseige — oder in einer blos Schmerz erregenden Handlung, 3. B. in einem Tritt auf den Fuß, einem Zerren bei den Haaren u. dgl. bestehen, wenn sie nur in keine von dem Gesetze mit höherer Strafe belegte Körperverletzung übergeht. Der Sat, daß es keine culpose Injurie gebe, erstreckt sich auch auf die Realinjurie.

s. 293. "Zu den Handlungen, die als Bes "schimpfung gelten, gehören in allen Fällen "auch Diejenigen, die eine körperliche Mißs "handlung, oder eine Verletung der Schams "haftigkeit der Person enthalten, gegen

^{*)} v. Jagemann a. a. D. S. 62 über ben Unterschied von Bor- fat und Abficht. S. S. 5 ber Schrift.

"welche sie verübt sind, in so fern die Hand-"lung nicht in ein anderes schwereres Ber-"brechen übergeht." (Man vergl. die §§. 301, 304).

3. Berläumbung.

Diese unterscheibet sich von der einfachen Chrenkrankung sub 1 b. (§. 294) badurch :

a. daß die Absicht, dem Andern in seinem Fortkommen zu schaden, der Absicht, bemfelben den guten Ramen zu entsziehen, gleichgestellt ist;

b. daß fie das Bewußtsein ber Falschheit bes Ausgesagten porausset;

c. daß sie sich auf die Aussage, beziehungsweise Mittheilung bestimmter strafbarer oder unsittlicher Handlungen an britte Personen beschränkt, welche, wenn sie wahr sind, den Diffamaten der öffentlichen Berachtung preis geben *).

s. 287. "Wer von Jemanden strafbare ober "unsittliche Handlungen, welche, deren Wahr=
"heit vorausgesett, denselben der öffent=
"lichen Verachtung preis geben würden,

*) Thilo a. a. D. Rote 3, c. ju §. 287, G. 274.

Die Wirkung einer bestimmten Aussage läßt sich mit ber Wirkung einer unbestimmten nicht vergleichen. Mit ber Neußerung "A. hat gestohlen," werde ich wenig Effect machen. Wenn ich aber sage: "A. "bat mittelst Einbruchs in die Wohnung des Gemein"derechners X. dessen Kassevorrath mit 3,333 fl. 11½ fr. in "der Nacht vom 3. auf den 4. d. M. entwendet," so wird mir Jedermann glauben, so fern ich anders den Rus eines unbescholtenen Mannes behaupte.

Man sehe Feuerbach a. a. D. Note bes herausgebers S. 405. Anderer Meinung scheint v. Jagemann zu sein. Man sehe Beisträge ir Bo., 28 heft, S. 217 n. 218, Note 20 und S. 221. "Darf man zwar nicht mehr das Nequisit: best im mter handlungen forsbern — allein es muß der Vorwurf doch so beschaffen sein, daß eine bessimmte Art von handlungen 20. hiernach wäre Derzenige ein Berläumsber, welcher dem Andern nachsagt, daß er stehle." Der S. 294, 1 läßt jedoch keinen Zweisel übrig, daß diese Aussage eine einsache Ehrenkränstung enthalte. Damit stellt sich auch ihre Subsamtion unter den S. 287 als unzulässig dar.

"vor Andern ausfagt, wird, wenn dies "wissentlich falsch in der Absicht geschieht, "demselben den guten Namen zu entzichen, "oder ihm an seinem Fortkommen zu "schaden zc. *).

d. Sie wird auch damit begangen, wenn man Jemanden eine Handlung ber §. 287 bezichneten Art durch argsliftige, auf Täuschung gerichtete Veranstaltungen verdächtig macht (§. 288 das.).

Die Verläumdung gehört unter jene Verbrechen, welche oft vorkommen, aber bisher selten bestraft wurden, weil der Beweis des Bewußtseins der Falschheit der verbrecherischen Ausfagen eine Aufgabe ist, die der Richter in der Regel nicht zu lösen vermag **).

Niemand wird läugnen, daß die Berläumdung — auch absgesehen von dem Bewußtsein der Falschheit — ein strasbareres Bergehen sei, als die einsache Ehrenkränkung, und daß in der Categorie der Berläumdungen jene, welche sich durch das "wissentlich falsch" auszeichnen, hinwieder strasbarer seien, als Diejenigen, welche nur der Borwurf der Unwahrheit trifft. Warum soll aber die Berläumdung, welcher eine strasbare Leichtgläubigkeit zu Grunde liegt, gar nicht oder nur als einssache Ehrenkränkung bestrast werden? — Warum soll man die Strase der Verläumdung nicht erhöhen, vermindern, oder ganz nachschen, je nachdem man dem Dissamanten den Beweis liesert, daß er "wisse ntlich falsch" ausgesagt habe, oder dieser das Vorhandensein solcher Gründe, welche seine Aussage wahr,

**) Meine Schrift G. 36 und 91.



^{*)} v. Jagemann verlangt zur Bollenbung bieses Verbrechens noch eine Beschädigung als Erfolg. Allein der § 287 erwähnt der Nothwensdigkeit, daß der beabsichtigte (in den meisten Fällen nicht zu erweisende) Erfolg wirklich eintrete, mit keiner Sylve. Der §. 288 beschränkt den Begriff des Verdrechens unter übrigens gleichen Voraussetzungen auf die Erregung von Verdacht. Der §. 286 bezieht sich auf die falsche Beschuldigung und wenn daselbst von einem Erfolge die Nede ist, so geht aus dem Inhalte deutlich hervor, daß der Gesetzgeber hinsichtlich vieses Valles nur der Strase wegen, keineswegs aber in der Absicht, den §. 284 auszestellten Begriff der Calumnie zu erweitern, eine besondere Bestimmung getrossen habe. Die Ansicht v. Jagemanns scheint mir daher sedes gezeptichen Anhaltpunktes zu entbehren.

ober minder glaubwürdig machen, oder die Wahrheit des Ausgesagten nachzuweisen vermag? Warum erschwert man diese der Gerechtigkeit angemessene Behandlung des Verläumders damit, daß man dem Begriffe der Verläumdung ein Prädikat einverleibt, welches, als wesentliches Merkmal dieses Verbrechens gedacht, die Strassosische der meisten Verläumdungsfälle zur Folge haben müßte?—

Das ältere Injuriengeset hat diesen Uebelftand herbeigeführt; bas neue Strafrecht, wiewohl es in der Begriffsbestimmung von dem altern Rechte nicht abweicht, suchte dennoch einer gleichen

Wirfung vorzubeugen.

Dadurch, daß die Berläumdung (als folche — nicht als einfache Ehrenkränkung) auch dann bestraft wird, wenn aus den Umständen nicht hervorgeht, daß die Aussage wissentlich falsch geschah (so fern der Urheber nicht glaubhaft zu machen vermag, daß er die Aussage für wahr gehalten habe), ist jest die strafrechtliche Berfolgung dieses Berbrechens wenigstens erleichtert (§. 289 das.).

Bermag der Urheber der Aussage darzuthun, oder glaubs haft zu machen, daß er dieselbe für wahr gehalten habe, so geht die falsche Beschuldigung oder Berläumdung in das Bersbrechen der ein fach en Ehrenfränkung über, vorausgessett, daß die Merkmale des Thatbestandes der einfachen Ehrens

frankung vorhanden find (§. 290 baf.) *).

Es läßt sich nicht wohl unterstellen, daß man in Ermanglung eines größern Verbrechens die Strafe des geringern Verbrechens selbst da, wo es an dem gesetzlichen Thatbestande des Lettern fehlt, zur Anwendung bringen wollte. Der Anim. noc. kann daher den Anim. injur. nicht ersetzen, in so fern es sich um Bestrafung der Ausssage als einfache Ehrenkränkung handelt.

^{*)} Die Praris dürfte durch angemessenes Sinaufsteigen in der Scala des Strasmaaßes bei Berläumdungsfällen, welche unter den in den SS. 289 und 290 gedachten Boraussehungen als einfache Chren= kränkungen zu bestrafen sind, der Iniquität, daß jene mit diesen auf gleiche Linie gestellt werden, entgegenwirken. Insbesondere wird, man bei der Anwendung des S. 290 nicht übersehen, daß den Angeklagten nur ein auf überzeugenden Gründen beruhendes Fürwahrhalten injuriöser Beschuldigungen und Nachreden zur Entschuldigung dienen könne, keines= wegs aber ein solches, welches als ein leichtsertiges, aus böser Reigung entspringendes — frevelhaftes sich darstellt.

4. Qualificirte Chrenfrantung.

a. Die Strafe ber einfachen Chrenfrantung (\$\$. 291 und 294) wird erhöht, wenn

a. öffentliche Diener im Dienste injuriirt werben, ober wenn diese im Dienste sich ber Ehrenkrankung schul-

big machen.

§. 297. "Wer sich einer Ehrenkränkung gegen "Staatsbeamte, Militärpersonen, Geistliche, "Ortsvorgesetzte oder andere öffentliche "Diener bei Ausübung ihres Dienstes, oder "in Beziehung auf ihren Dienst oder einer "Ehrenkränkung gegen öffentliche Behör"ben schuldig macht 20."

s. 298. "Eine gleiche Erhöhung findet statt, "wenn öffentliche Diener, bei Ausübung "ihres Dienstes, ober mit Mißbrauch ihres "Dienstverhältnisses, sich selbst einer Ehren-

"franfung ichuldig machen.

3. Wenn aus wärtige Regenten ober beren Famis lienglieder, ober die von dem großherzoglichen Hofe, ober bei ber beutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten beleidigt werden (S. 299 das.).

b. Die Strafe ber Berlaumbung und Chrenfranfung

wird erhöht, wenn fie

burch die Presse verübt wird, gleichviel, ob der Berfasser gar nicht, oder falsch genannt ift (§. 300 das.).

c. Die Strafe ber Realinjurie wird erhöht:

a. in ben sub 4, a. bezeichneten Fallen (§. 301 baf.);

β. wenn sie Blutsverwandte in aufsteigender Linie betrifft
— und zwar sowohl in Beziehung auf den Urheber als
den Gehülfen (§§. 303 und 304 das.).

§. 28.

Bon ber Ginrebe ber Wahrheit.

1. Der Beweis ber Wahrheit hebt bas Dafein ber Chrenkränkung auf, wenn die Beleidigung im Inhalt ber Aussage liegt (s. 305 des Strafgesesbucks).

Die Einrebe ist gegen ben Ankläger gerichtet, ber die Bersmuthung ber Chrewürdigkeit — mithin ber Unwahrheit bes insuriösen Inhaltes ber Aussage für sich hat.

Gegenstand ber Beweisführung find :

- a. Die strafbaren ober unsittlichen Handlungen, beren Aussfage (Nachrebe) einen Angriff auf die Ehre eines Andern enthält.
- b. Jene Handlungen (Thatsachen), welche die injuriösen Eigenschaften, die man einem Andern beilegt, begründen und obgleich sie bei der Fällung des der Ehre des Ansbern nachtheiligen Urtheiles nicht angegeben sind, nachträglich angeführt werden können *). §. 294, Absach 4 und §. 306 daselbst.
- 2. Derfelbe hebt bas Dafein ber Chrenfrantung nicht auf:

a. wenn bie beleidigende Ausfage

- aa. in einer Form geschah, welche für sich felbst eine verächtliche Behandlung ober Beschimpfung ent= halt **), ober wenn sie
- bb. durch den Ort, wo sie oder durch die Umstände, unter welchen sie statt hatte, einen ganz besonders beseidigenden Charafter annimmt ***). §§. 291, 307 und 308 das.

*) Motive zu S. 275 bes Entwurfs. "Wer also ben Andern, z. B. einen Dieb, einen Betrüger, einen treulosen, oder einen lüderlichen Mensschen nennt, bleibt strassos, wenn er Thatsachen vorbringt und beweist, burch welche diese Eigenschaften des Beleidigten begründet werden."

***) Thilo a. a. D. Noten zu S. 308.

In Beziehung auf die §§. 308 und 309 spricht sich die Commission der zweiten Kammer (Bericht des Abgeordneten Trefurt S. 201) das hin aus: "Wir halten es für geeignet, daß der Richter ausdrücklich answewiesen werde, auch da, wo in der sonstigen Art des Borsbringens eine Erhöhung der Beschimpfung liegt, "Strasbarkeit nicht anzunehmen, wenn der Urheber gerade bei dieser

^{**)} In die Classe der absolut ehrenrichrerischen Aussagen (Aeußerunsen) gehören vorzugsweise die vagen Schimpfreden, welche ihrer innern Gehaltlosigkeit wegen mit keiner thatsächlichen Unterlage belegt, demnach auch nicht bewiesen werden können, z. B. Schurke, Schuft, Hundssott, elender Tropf, erbärmlicher Geselle 20.; sodann die symbolischen und Scheltworte (an welchen unsere Sprache so reich ist, wie irgend eine andere) und die Realinjurien.

b. Wenn die Thatsache, welche den Inhalt einer Versläumdung oder Chrenkränkung ausmacht, in Druckschrifsten oder vermittelst anderer mechanischer Mittel vorbesreitet ist (§§. 309 und 311 daselbst).

3. Ausgenommen von der Regel, welche den Besweis der Wahrheit ausschließt, sind zu 2. a. bb. und b., die Fälle, wo die ausgesagte (beziehungssweise durch den Druck verbreitete) Thatsache ein mit peinlicher Strafe, Arbeitshaus oder Dienstentlassung bestrohtes, noch unbestraftes Verbrechen ausmacht oder der Urheber der Aussage als Privatmann oder als Staatsburger ein bestimmtes rechtliches Interesse hatte, die Aussage gerade an gedachtem Orte oder unter gedachten Umständen zu machen, beziehungsweise mittelst der Presse öffentlich zu verbreiten; ferner zu b. noch insbesondere der Fall, wo die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener den Gegensstand der Anklage bildet.

\$\$. 308, 309 und 321, Abs. 2 bas.

"Art des Vorbringens ein besonderes rechtliches In"teresse hatte, oder wenn es sich um die im Entwurf angedeuteten
"schwereren Berbrechen handelt. In dem letzen Falle ist die Zu"lassung des Beweises der Wahrheit durch die Bedeutsamseit des Ber"brechens gerechtsertigt, es ist theils hier das öffentliche Interesse,
"daß eine solche That erwiesen und bestraft werde, überwiegend;
"theils verdient der, welcher sich eines Berbrechens von solchem Belang
"schuldig gemacht hat, die zarte Rücksicht des Gesetz ebers
"nicht, welche bei geringen Vergeben oder Unsittlichteiten noch am Plate
"sein mag. Wir schlagen aus diesen Gründen vor, den von der ersten
"Rammer beseitigten Beisat wieder herzustellen."

Unstreitig beeinträchtigen diese beiden Ausnahmen von der §. 305 aufgestellten Regel das Interesse der Wahrheit, welche durch den Ort, (an welchem), durch die Umstände (unter welchen) und durch die empfindlichere Art (in welcher) sie sich offenbart, nicht zur Lüge gemacht werden kann.

Mag auch die Art bes Vorbringens noch so tabelnswerth sein, Demsienigen gegenüber, ber sich durch ftrafbare oder unsittliche Handlungen in der allgemeinen Achtung herabsetht (§. 249), so verdient sie die Ungunst des Gesetzes selbst dann nicht, wenn diese Handlungen nur mit Gefängsnifftrase bedroht sind.

Man wird darum die Beschränkung, welcher biese Ausnahmen unterworfen find, nur billigen können, da sie die gesetzliche Regel wenigstens um Theil wieder herstellen.

Man vergl. meine Schrift S. 33 und 73.

Begen bie Berlaumbungeflage fdust ben Angeflagten ber Beweis des Kürwahrhaltens der Beschuldigung (Nach= rebe), bie ben Gegenstand ber Unflage bilbet. Bon ber Gin = rebe ber Bahrheit fann bier bie Rebe nicht fein, ba biefe Anflage auf ben Grund bes Bewußtfeins ber Falfdheit bes Ausgesagten angestellt wird, - bas wiffentlich falfch Aus= fagen aber (welches auch in bem Falle, wo es meter aus ben Umftanden hervorgeht, noch auf andere Weise zur Gewiß: heit gebracht ift, angenommen werden muß, fo fern ber Ange= flagte bas Fürmabrhalten nicht glaubhaft macht) bas wirt = liche Unwahrsein des Ausgesagten vorausset, und ber Beweis bes Furwahrhaltens (b. i. bas Glaubhaftmachen, baß man bas Ausgesagte für mahr gehalten) ben Hebergang ber Berlaumdung in bas Berbrechen ber Ehrenfranfung be= grundet, hinfichtlich welcher fcon die Ginrede ber Wahrheit, Die fich ju bem Furwahrhalten, wie bas plus jum minus verhalt, wieder stattfindet.

4. In bem sub 2. b. gebachten Falle wird — bezüglich auf ben Urheber ber Berbreitung ehrenrührerischer Thatsachen — auch ber Beweis bes Fürwahrhaltens für uns zuläffig erklärt. §. 110 bas.

mented mente adapter mellionist \$. 29. ministration and outside the

Bon ber Erwiederung.

s. 312. "Eine Chrenkränkung, welche als Er"wiederung auf eine vorausgegangene auf
"ber Stelle und in nicht bedeutend höherem
"Maaße erfolgt, ist straflos. Ist die Erwie"berung in nicht geringerem Maaße erfolgt,
"so hebt sich die Anklage wegen der voraus"gegangenen Chrenkränkung auf *).

^{*)} Der §. 9 bes Injurien-Edicts vom 28. Februar 1831, bessen Fassung mit jener bes §. 312 des neuen Strafgesethuches im Wesentlichen übereinsstimmt, hat zu einer sonderbaren Auslegung und Anwendung des Gesetzes Anlaß gegeben (Urtheil und Entscheidungsgründe in Anklagesachen des St. gegen W. wegen Ehrenfränkung durch die Presse). Man kam zu der Anssicht, daß es sich hier um zweierlei, ihrem Wesen und ihrer Wirkung nach

Das Retorsionsrecht war früher schon gesetzlich eingeführt, jedoch mit ber Beschränkung auf leichte (symbolische und wörtzliche) Injurien. Ueber ben Grund der Ausdehnung desselben auf alle Arten von Injurien gibt und der Commissionsbericht der zweiten Kammer Ausschluß *).

verschiedene Erwiederungöfälle handle, 1. um die Erwiederung, welche sogleich erfolgt, und bei welcher der Gesetzeber die gereizte Stimmung des Retorquenten berücksigen wollte (Abs. 1); 2. um die Erwiederung, welche nicht auf der Stelle erfolgt, bei welcher der Gesetzeber auf den Ilmstand Rücksicht nahm, daß der Retorquent, welcher sich selbst Genugsthuung verschaffte, die richterliche Hülfe nicht mehr in Anspruch nehmen könne (Abs. 2). Man hat jedoch bei dieser Trennung der beiden Absätze überseben:

a. daß der Grund, welcher ben Gesetzeber bestimmt haben soll, Demstenigen, der nicht auf der Stelle retorquirt, die nachgesuchte Genugthuung für die vorausgegangene Beleidigung zu verweigern, auch bei dem ersten Absate anschlägt. Auch Derzentze, der auf der Stelle erwiedert, hilft sich selbst, und begibt sich solchergestalt des Rechtes auf obrigseitliche Hülfe! —

b. Daß ber Gesetgeber, welcher die Retorsion im Affecte mit Rachficht behandelt, keine Ursache bat, diese Rachsicht auch auf den Fall
auszudehnen, wo er ten Eindruck der vorausgegangenen Ehrenkrankung als erloschen ansehen, demnach annehmen kann, daß der Retorquent im Zustande vollkommener Gem üthernhe gehandelt habe.

c. Daß sich die beiden Wirkungen der Netorsion, welche barin bestehen, a. daß der Netorquent nicht gestraft wird, wogegen er aber auch seiner Seits

8. die Klage auf Genugthuung verliert (fo fern er nicht in geringerem Maaße erwiedert, denn erfolgte die Erwiederung wirklich in geringerem Maaße, fo muß hinsichtlich des surplus der vorausgegangenen Beleidigung ein Klagrecht zustehen).

fich ohne Berletung des Grundfates der Gerechtigkeit gar nicht trennen laffen.

Hiernach stellt sich bie Ansicht, daß der Abs. 2 des Gesetzes eine Erwiederung, welche nicht auf der Stelle geschieht, zum Gegenstand habe, als ungegründet und irrthümlich dar.

*) Dbfirch er a. a. D., S. 19. "Einstimmig gieng die Commission hier weiter als der Entwurf, welcher das Recht der Retorsion und Compensation auf jene Ehrenkränkungen beschränkt, welche ohne körperliche Mißhandlung verübt worden, für welche Beschränkung die Commission keinen zureichenden Grund fand, da die Ehrenkränkungen, ohne Unterschied zwischen wörtlichen und thätlichen, keine öffentlichen Verbrechen sind und im Kreise des Privatrechtes die Compensation allgemein statt hat, da es ferner eine der menschlichen Natur widerstrebende Zumuthung wäre, daß

Die rechtliche Wirkung ber Retorfion besteht in bem Berlufte

(Compensation) bes Rlagrechtes für beibe Theile.

Der Injuriant fann hinsichtlich der Erwiederung nicht flagen, weil die Handlung des Netorquenten als eine rechtmäßige (gesetlich erlaubte) strassos bleibt; der Netorquent kann der vorausgegangenen Injurie wegen nicht klagen, weil er sich selbst Genugthuung verschaffte, demnach den Anspruch auf Realisirung der gesetlichen Androhung durch Ausübung des Netorsionsrechtes verwirkt hat.

Diese Wirfung tritt aber nur in der Borandsehung ein, daß bie Retorsion fogleich und in gleich em Maaße erfolgte.

Ist der Retorquent weiter gegangen, als er nach jenem ges
rechten Maaßstab gehen durfte, so steht dem Injurianten
hinsichtlich des lebermaaßes der Erwiederung, ist er nicht
so weit gegangen, als er gehen durfte, dem Retorquenten
hinsichtlich des Mindermaaßes ein durch die Retorston (bes
ziehungsweise die vorausgegangene Injurie) auf einen geringeren
Strafantrag reducirtes Klagrecht zu.

So einfach sich die Sache nach der gesetzlichen Bestimmung in thesi gestaltet, so verwickelt wird sie in Folge der Anwendung des Gesetzes auf concrete Fälle, zumal bei der Retorsion von

der thätlich Angegriffene sich ganz ruhig verhalte und mit der oft ganz unsicheren Aussicht auf bereinstige mittelst einer gerichtlichen Klage zu bewirfenden Genugthuung vertröste, da endlich auch die mit Thätlichkeiten verbundenen Injurien, die in der Regel in den an Selbsthülfe gewöhnten niederen Ständen vorkommen, gleich den wörtlichen Injurien, auf dem Wege der Netorsion schneller und für beide Theile vortheilhafter abgethan werden, als durch langwierige, Zeit und Kosten raubende Injurienprocesse, wodurch die Erbitterung längere Zeit genährt und oft auch gesteigert und neue Beleivigungen erzeugt werden." Commissionsbericht der ersten Kamsmer (Generalauditor Bogel), S. 26.

Bedenfalls kann die Netorsion nicht auf die Berläumdung (in so fern man sie als eine Species der Ehrenkränkung ansieht) ausgedehnt werden, da das Geseth sie nur dei Ehrenkränkungen im engeren Sinne für zuläffig erklärt, mithin auf die §§. 291 bis einschließlich §. 294 bezeichneten Hälle beschränkt. Darauf, ob die Insurie in diesem engeren Sinne wörtlich oder symbolisch, mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder außergerichtlich, durch die Presse oder auf andere Weise verübt worden, kann es bei der Erwiederung nicht ankommen.

Das neue Eriminalgefetbuch für bas Bergogthum Braunfchweig geftattet §. 200 bie Erwiederung weder bei ber Ehrenstränfung, noch bei ber Berläumdung.

Realinjurien ober bei ber Retorfton von Berbalinjurien mit Realinjurien, werben, wenn es fich um die Ermittelung bes leber = oder Mindergewichts ber verschiedenartigen Injurien handelt. Man wird fragen : wie verhalt es fich mit ber Erwiederung einer Injurie, welche (§. 293) in der Berletung ber Schamhaftigfeit besteht. Auf gleiche Beife fann fie einmal nicht erwiedert werden! Welche Rudfichten treten bei ber Gewiederung ber Rinder gegen ihre Eltern, ber Untergebenen gegen obrigfeitliche Berfonen ein! Steht ihnen auch ein Recht auf gleiches Maaß ju? Und - in wie fern ift, wenn man bas bier in Mitte liegende beachtenswerthe Berhaltnif berücksichtigen will, das gleiche Maag vorhanden. Heberhaupt fest die Frage, ob der Beleidigte nicht ein lebriges gethan habe (M. v. Weber a. a. D., II., S. 66), die Richter nicht felten in Berlegenheit. Um fo erfreulicher ift es, bag bas Gefet ben Retorquenten dadurch begunftiget, daß es ihm die völlige Straflofigfeit der Retorfion nur im Falle eines bedeutenden (in bie Augen fpringenden) lebermaafes verfagt.

Das Recht der Retorsion kann übrigens Demjenigen, der es auf der Stelle nicht ausüben konnte, weil er z. B. der Mitwirkung eines Zeitungsredacteurs bedurfte oder weil die Insjurie Andern früher, als ihm, bekannt wurde (ein Fall, der beischriftlichen Injurien und Injurien, durch die Presse begangen,

häufig eintritt), nicht entzogen werben.

Eine hieher einschlagende controverse Frage besteht barin: ob der Retorquent, wenn er wegen der einem Andern zugefügten Injurie bestraft wird, weil er die Einrede der Retorsion aus Mangel der Besweise oder aus anderen Gründen vorzuschüßen unterließ, in der Folge wegen der vorausgesgangenen an ihm verübten Injurie noch klagend auftreten kann oder nicht? Spricht man in diesem Falle dem Retorquenten das Klagrecht ab, so ist er schlimmer daran, als Derjenige, welcher die Injurie später erwiedert und dem eben deshalb das Gesetz keine Gunst erweisen will *).

^{*)} Annalen, Jahrg. 1844, Nr. 18, S. 137—139. Man bente fich ben Fall: A. nennt seinen Nachbar B. einen schlechten, nichtswürdigen Mensichen. Dieser erwiedert die Insurte augenblicklich in benselben Ausbrücken.

§. 30.

Bon der ftrafrechtlichen Berfolgung der Injurien.

§. 315. "Die gerichtliche Berfolgung und Be"ftrafung der falschen Beschuldigungen, Ber"läumdungen und Ehrenkränkungen findet in
"der Regel nur auf erhobene Unklage des Be"leidigten oder Dersenigen statt, die an sei"ner Stelle aufzutreten berechtiget sind."

Mit Recht hat die Commission der zweiten Kammer *), auf Streichung der Worte: "in der Regel" angetragen. Sie haben, nachdem das Geset auch nicht eine Ausnahme statuirte, in der That keinen Sinn.

- I. Bur Erhebung ber Anflage find berechtiget:
 - 1. Der Beleidigte felbit oder beffen gefetlicher Bertreter.
 - 2. Im Namen deffelben, beziehungsweise an deffen Stelle, in Folge besonderer Bestimmungen des Strafgesets:
 a. die Uhnen oder die Abkömmlinge, oder die Gestowister oder der Chegatte.
 - s. 316. "Stirbt der Beleidigte, ohne die Anflage "erhoben zu haben, oder während des Laufes "der gerichtlichen Berfolgung, oder ist er "durch eingetretene andere Umstände gehins "dert, die Anflage selbst zu erheben, oder die "gerichtliche Berfolgung fortzusesen, so steht "das Recht, an seiner Stelle aufzutreten, "den Ahnen" 2c.

Er wird nun von A. gerichtlich belangt und zu einer Gefängnisstrase von acht Tagen, so wie zur Tragung der Kosten verfällt, weil er die Einrede, daß A. zuerst schimpste, nicht vorgeschützt hat. Er wollte aber diese Einrede nicht geltend machen, weil es ihm an Beweisen sehlte, — enolich, nachdem das Urtheil bereits vollzogen, sein Klagrecht jedoch noch nicht versährt ist, erfährt er, daß zwei Ehrenmänner nicht nur seine Schimpsreden (worüber die von A. producirten Zeugen deponirten) sondern arch jene des A. gehört haben. Jeht will auch er Genugthuung für die ihm zugessigte Injurie.

Rach ber in ben Annalen ausgeführten Unficht bes Berfaffere biefer Schrift fann fie ihm wirklich nicht verweigert werben.

^{*)} Obfircher a. a. D., Bemerk. ju S. 281 bes Entw., S. 20.

b. ber Staatsanwalt

a. wegen Beleidigung öffentlicher Diener im Dienfte, fodann in Beziehung auf ihre Dienstführung und außerhalb ihres Dienstes.

\$. 317. "Wegen Ehrenfränkungen, die gegen "öffentliche Behörden oder gegen öffentliche "Diener bei Ausübung ihres Dienstes, so wie "wegen falscher Beschuldigungen, Berläums "dungen oder Ehrenkränkungen, die gegen "die Letteren in Beziehung auf ihre Dienstsuhrung verübt wurden, kann auch der "Staatsanwalt, wenn der beleidigte öffentsuliche Diener nicht selbst ausgetreten ist, an "seiner Stelle die Anklage erheben, oder wenn "der Beleidigte die Anklage selbst erhoben "hat, sich derselben anschließen."

\$. 318. "Die Borfchriften des vorhergehenden "S. 317 finden auch Anwendung bei fals "schen Beschuldigungen, Berläumdungen und "Chrenkränkungen gegen öffentliche Diener "außerhalb ihres Dienstes, wenn dadurch "Handlungen des Dieners zur Sprache ges "bracht sind, welche, wenn sie ihm wirklich "zur Last sielen, nach den bestehenden Gesehen "die vorgeschriebenen Besserungsversuche "oder Dienstentlassung zur Folge haben "könnten."

β. Wegen Beleidigung auswärtiger Regenten und beren Familienglieder, desgleichen ber bei großherzoglichem Sofe oder bei ber deutschen Bundesversammlung bes glaubigten Gefandten.

\$. 319. "Auch wegen Beleidigungen gegen aus"wärtige Regenten und deren Familienglie"der, so wie wegen Beleidigungen gegen
"die bei dem großherzoglichen Hofe oder bei
"der deutschen Bundesversammlung beglau"bigten Gesandten fann die Anklage zu Folge
"einer von dem Justizministerium erhaltenen
"Ermächtigung von dem Staatsanwalt er"hoben werden."

"Das Justizministerium kann diese Ermächtis
"gung nur auf Beschwerde der auswärtigen Res
"gierung oder des Beleidigten selbst und nur unter
"der Boraussehung der Gegenseitigkeit ertheilen.
"Burde jedoch eine solche Beleidigung im Inlande
"in Gegenwart des Beleidigten, oder wurde sie
"im Inlande gegen Mitglieder des deutschen Buns
"des in öffentlicher Rede an eine versammelte
"Menge oder in öffentlich verbreiteten Schriften
"verübt, so ist die Ermächtigung zur Klagerhebung
"nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abs
"hängig *).

Die Frage: "foll hier ohne Berlangen eingeschritten werben?" gehört offenbar ber Politik an. Der Gesetzgeber muß wohl die Beantwortung von dem Ermessen der Berhältnisse abhängig machen, und das Justizministerium ist gewiß die geeignetste Stelle, welcher die Ausübung eines solchen Ermessens anvertraut werden kann.

Jedenfalls wird man von unabhängigen, gewissenhaften Richtern nicht erwarten dürsen, daß sie durch politische Rücksichten sich verleiten laffen werden, Neußerungen schon deshalb zur Strafe zu ziehen, weil sie diesen mit Recht hochgestellten Personen misliebig sind, und auf das bisherige

^{*)} Diefer Paragraph bat in ber zweiten Rammer vielfachen Biverfpruch gefunden. Mit befonderer Seftigfeit lehnten fich bie Abgeordneten Seder, Baffermann und Belder bagegen auf. Die Bertheibigung beffelben übernahmen, außer ben Commiffaren ber Regierung, die Abgeordneten Beigel und Trefurt. Es läßt fich nicht verfennen, daß bie fchrantentofe Ausbehnung bes Gefetes auf alle auswärtigen Regenten und beren Familienglieder, ferner auf alle Beleidigungen, die ihnen im Inlande ober von Inlandern widerfahren mögen, bas Ginfdreiten felbft in Källen, wo ber Beleidigte feine Juftig verlangt und die Beforgnif, daß bas Juftigminifterium bie in feine Bande gelegte Bollmacht gur Ermachtigung bes Staatsanwaltes migbrauchen fonnte, geeignet mar, einen bartnädigen Widerftand hervorzurufen. Gleichwohl mußte ber Gefictepuntt, von welchem ber Abgeordnete Trefurt ausgieng, für bie Aufnahme bes Befetes von enticheibenber Birfung fein. Derfelbe bemertte nämlich am Schluffe ber Discuffion : "Richt die Frage, ob ber 2. ober y. fich wirtlich verlett gefühlt bat burch eine Sandlung, ift es allein, die ben Gefetgeber beftimmen muß, fondern auch bie Gemeingefährlichteit. Bei Privatbeleidigungen tann biefer Gefichtepunft auf ber Geite liegen gelaffen werben, ba wird in ber Regel feine Gemeingefährlichfeit eintreten, fondern allein die Rechtsordnung geftort; allein bei Injurien gegen öffents liche Beborben, gegen Regenten, Gefandte u. bgl. ift biefes nicht ber Fall. 7. Prot. ber zweiten Rammer 1843/44, G. 229 - 237.

ftorbenen wegen Berunglimpfung des Andenkens ber Letteren. §. 321, Abs. 1 das.

II. Die Rlage fallt weg:

1. wenn eine ehrenfränkende Handlung als Körperverletung oder als ein anderes Versbrechen bestraft worden. S. 320 das.

Gine und diefelbe verbrecherifche Sandlung fann nicht zugleich eine Injurie und ein anderes Berbre= den fein; fie fann baber nur als bas eine ober bas andere, nidt aber als bas eine und bas andere (alfo boppelt) beftraft werben. Es ift gleich viel, ob biefe ehrenfranfenbe Sandlung bereits als ein anderes Berbrechen beftraft worden ift, ober in Folge eines gur Beit ber Rage icon eingeleiteten ober von Umtswegen erft noch einzu= leitenden Berfahrens bestraft werden wirb. Das Wefet fpricht im Allgemeinen von ehrenfrantenben Sanblungen, es fieht, wie aus bem Commiffions berichte, G. 10, und aus ber Berbindung ber falfden Befouldigung mit ber einfachen Chrenfranfung und Berlaumdung hervorgeht, die falfde Befdulbigung und Berlaumbung (wenn auch binfictlich ber erfteren mit Unrecht) als ehrenfrankende Sandlungen an. Demnach liegt fein Grund vor, den S. 320 auf einfache Chrenfrantung zu beidranten und auf folde Beife einem Rlag= recht megen falicher Befchuldigung und Berläumbung in bem gefeglich unterftellten Falle, wo bie Sandlung überhaupt als ein anderes Berbrechen bereits bestraft worden ift, oder bestraft werden wird, Gingang gu verschaffen *).

Einverständniß mit befreundeten Regierungen einen nachtheiligen Einfluß üben können, obgleich sie nicht als facta injuriosa anzusehen find.

*) M. vergl. bie §§. 170 und 182 bes Strafgefetbuchs.

Anderer Meinung ift v. Jagemann a. a. D., S. 55. 56. Weniger Anstand dürfte die bei der Erörterung dieses Paragraphen von ihm, S. 57, weiter aufgestellte Behauptung finden: "Dagegen läßt sich aus dem Grund des Gesetes behaupten, daß Derjenige, welcher wegen einer leicht en poer fahrlässigen, ohne Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verübten Körperverlegung von dem ihm zustehenden Klagrecht

2. In Folge ber Berjährung *).

\$. 323. "Die gerichtliche Berfolgung ber falfchen "Befdulbigungen, Berlaumbungen und "Chrenfrantungen wird durch den Ablauf "von feche Monaten von dem Tage an ver= "jährt, ba ber Beleidigte von ber Beleidi= "gung Renntniß erhielt, und durch den Ab= "lauf von einem Jahr von dem Tage ber "Berübung an, wenn er bie Renntnif erft "nach Ablauf von feche Monaten nach ber "Berübung erlangt hat."

S. 324. " Sat der Beleidigte in ben Fällen, wo "ihm ber Urheber ber Beleidigung unbefannt "war, innerhalb ber in bem vorhergehenden " S. 323 bestimmten Berjährungsfriften von "ber That felbft die gerichtliche Unzeige "gemacht, fo wird die gerichtliche Berfol= "gung erft burch ben Ablauf von feche Mo= "naten von dem Tage an verjährt, da ber "Beleidigte von dem Urheber der Beleidi= "gung Renntniß erlangt hat, jedenfalls "jedoch durch den Ablauf von drei Jahren, "vom Tage ber Berübung an gerechnet."

\$. 325. " Jede, obwohl in gefetlicher Beit ein= "geleitete, gerichtliche Berfolung, ift mit "bem Ablauf von einem Jahre, von ber let =

(Strafgefet, §. 238) Gebrauch machte, nur bann obenbrein megen Ehren= frantung Rlage erheben barf, wenn in jenem Proces Freifprechung bes Ungeschuldigten erfolgte und fo auch umgefehrt bei vorangehender Erhebung und Abweisung einer Chrenfrantungeflage. Denn bier ift in beiden Ballen bas Privatintereffe überwiegender erflart und ber Angegriffene hat mit fich zu Rathe zu geben , welchem bavon, bem Rechte auf Roiper= wohl ober bem Rechte auf Ehre , er Genugthuung verfchaffen will. Die fragliche That ift ibm, ale Privatmann, gegenüber nur eine That, nam= lich eine perfonliche Rechteverletjung; er mag baber mablen, auf weldem von zwei ihm geoffneten Begen er die Buchtigung bes Thaters erwirfen will. Der eine Weg foneibet ben andern ab, und bas Staatse intereffe ift babei nicht wesentlich betheiligt, welcher ober ob feiner bavon eingeschlagen wird."

*) v. Jagemann, Beitr. B. 1, 5. 2, G. 257-260.

"ten gerichtlichen Handlung an, erloschen, "wenn sie von dem Ankläger im Laufe bieser "Beit nicht mehr betrieben worden ift."

3. In Folge ber Compensation burch Erwiederung. (S. §. 29 b. Schrift).

4. In Folge der Concurrenz von Anklägern, wenn nur einer oder mehrere durch eine und dieselbe Handlung Beleidigte klagend aufgetreten sind und das höchste Maaß der Strafe bereits erreicht ist. Hätte z. B. Jemand 50 Personen wörtlich beleidiget und es wäre zu Gunsten von 48 dersselben, welche Klage erhoben haben, das Maximum der Strafe von vier Wochen (S. 292) oder sechs Wochen (S. 297) erkannt worden, so kann den übrigen zwei Besleidigten keine Justiz mehr geleistet werden.

5. In Folge ber freiwilligen Zurücknahme ber Anklage. Die Zurücknahme ber Anklage findet so lang statt, als nicht ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtskraft übergegangen ist *). §. 322 bes Strafgesetbuchs.

*) Motive zu §. 287 bes Entwurfs S. 77. Die Commission ber zweiten Kammer wollte aus einleuchtenden Gründen ben Berzicht bes Besleibigten auf Genugthung in jeder Lage bes gerichtlichen Berfahrens gestatten. S. Dbtircher Commissionsbericht S. 21, 22.

"Benn ber Staat bas Einschreiten ber Gerichte, wie es im §. 281 "geschieht, von bem Dasein einer Unflage bes unmittelbar verletten Theils "abhängig erklärt; fo gibt er baburch ju erfennen, bag er bas Intereffe "bes Betheiligten bober als fein eigenes anschlage, und baß er die Ge-"nugthuung für den Beleidigten, mittelft Bestrafung bes Beleidigers, für "den alleinigen oder boch für den Sauptzweck bes burch bie Anklage be-"bingten gerichtlichen Berfahrens und Strafurtheils anerkenne. Darum "geftattet auch ter §. 287 tie Burudnahme ber Unflage, b. b. ben Ber-"licht bes Beleidigten auf Genugthuung, jedoch nur fo lange, als nicht "ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt und in Rechtekraft übergegangen "ift." Mit biefer Beschränfung bes Bergichtes fonnte fich bie Majorität ber Commiffion nicht befreunden, ba nach ihrer Ansicht ein genügender Grund dazu nicht vorliegt. Durch ben Eintritt ber Rechtsfraft bes Urtheils andern und verwechseln fich bie Intereffen ber Betheiligten nicht, es liegt barin teine Minberung bes Sauptintereffe's ber Beleidigten und eben fo wenig eine Steigerung bes früher nur für ein untergeordnetes anerkannten Staatsintereffes nun auf einmal jum Sauptintereffe.

Wie die Entstehung eines Urtheils, so soll auch bessen Vollzug durch ben vollständigen oder theilweisen Berzicht des Beleidigten, wozu dieser oft später, ja sogar durch den manchmal unerwarteten Inhalt des Urtheils selbst, Beranlassung findet, ganz oder theilweise wegfallen.

Much die Abgeordneten Beller und Bett fpracen fich in biefem

6. Bezüglich auf Injurien burch bie Preffe :

a. gegen ben Berausgeber einer Drudidrift, wenn er ben Berfaffer barftellt, und nachweist, bag biefer die Berantwortlichkeit auf fich genommen habe *),

b. gegen den Redacteur einer Zeitung oder Zeitschrift, wenn er feine Schuldlofigfeit barthut **).

§. 25 und 27 bes Brefgefeges.

Sinne aus, Letterer jedoch mit bem Bemerken, baß bie Bestimmung bierüber hier nicht nothig fei, weil fie in ben Entwurf ber Strafprozeforbs nung bereits aufgenommen murbe.

Die Majoritat ber erften Rammer ftimmte, in Erwägung, bag ber Strafvollzug wie die Einleitung und Unterfuchung zu behandeln fei, für ben Untrag ber zweiten Rammer, fomit erhielten wir eine jener Unficht

entsprechende Bestimmung, §. 343 der Strafprozefordnung :

"Die Bollftredung verurtheilender Erfenniniffe "wird, wenn ber 2 mterichter in erfter Inflang erfannte, von biefem, "fonft vom Untersuchungsrichter angeordnet; in Fallen jedoch, "wo bas Strafverfahren auf Antlage bes Berletten eintrat, "nur in fo fern, als ber Lettere innerhalb vier Bochen, von "ber Rechtefraft bes Urtheils an gerechnet, nicht auf ben Bollzug ver-"ichtet."

hiernach barf auch bas in Rechtsfraft übergegangene Straferfenniniß ohne Anrufen des Anflägere nicht vollzogen werden, und es hat zugleich bie Frage: ob ein Strafertenntniß wiber Billen bes Antlägere auf ausbrückliches Berlangen bes verur= theilten Ungeflagten vollziehbar fei? ihre angemeffene

Erledigung erhalten.

Annalen 3. 1847, Rr. 17, S. 117-118 und Rr. 31, S. 116

(216).

Ueber bie Frage : ob bei ben jest bestehenden Prefigeseben nach ber von ber Cenfur ertheilten Druderlaubnif bie Rlage wegen Privatbeleidigung zulaffig fei? Ferner: ob und in wie weit ber Berfaffer einer mit bem "Imprimatur", ber Cenfurbeborbe verfebenen Schrift ober Zeitungsartitel im öffentlichen Intereffe ftrafrechtlich verfolgt werben fonne? fiehe bie Annalen Jahrg. 1, G. 287; Jahrg. 2, G. 62, 3 und Jahrg. 13, G. 249. Die Praxis ber Gerichte ift für bie Bejahung ber erften Frage.

*) Es ift feine Darftellung bes Berfaffere im Sinne bes Prefige= feges, wenn ber Berausgeber als folden 3. B. ein Rind unter zwölf Bahren, ober einen Berftorbenen, ober einen Ausländer bezeichnet, ber nicht vor die inländischen Strafgerichte gezogen werden fann, und wenn er die erforderlichen Beweise ber Autorschaft, beziehungsweise ber Uebernahme der Berantwortlichfeit von Geite bes Berfaffere, nicht gleichzeitig

mit der Darftellung bes Lettern aufbringt.

**) Der S. 27 bes Prefigesetes wird verschieden ausgelegt. Es legt

§. 31.

Bon ber falfchen Befchulbigung.

Die falsche Beschuldigung kann nicht als eine Ehrenkranstung betrachtet werden, weil sie wegen Mangel an llebereinsstimmung in den Merkmalen dem Hauptbegriffe nicht untergeordnet zu werden vermag. Ein wesentliches Merkmal der Ehrenkränkung besteht in der Absicht zu beleidigen (d. i. die Ehre eines Andern zu kränken). Diese Absicht gehört nicht zum Thatbestande der falschen Beschuldigung. An deren Stelle tritt vielmehr bei dem letzen Verbrechen die Abssicht, eine Untersuchung oder Bestrafung gegen den Beschuldigten zu veranlassen.

Der Injuriant verletzt die Ehre eines Andern, der Cas Iumniant bedroht (je nach der Beschaffenheit der That, deren er den Andern beschuldigt): a. die Freiheit, b. die Ehre, c. das Leben des Andern. Nicht jede That, welche mit bürgerlicher Strase bedroht ist, zieht die Berachtung Desjenigen nach sich, den sie trifft. Derselbe verletzt zugleich die unmittelbaren Insteressen des Staates: denn er hintergeht die Gerichte, indem

nämlich ber mit bemfelben in Berbindung fiebenbe S. 25 bem Berauegeber im Allgemeinen nur eine beringte, fubficiare Berantwortfichfeit auf, indem er ben Berfaffer in eifter Ordnung für bas Ericheinen einer fträflichen Drud drift verantwortlich macht, babei aber vorausfest, bag Drud und herausgabe mit beffen "Biffen und Billen" erfolgte, mahrend ber S. 27 verordnet: "Für ben Inhalt von Beitungen und Beitschriften haftet je ben falls ber verantwordiche Redacteur, in fo fern er feine Schuldlofigfeit nicht barthut." Die Ginen beziehen nun bas "jedenfalle" auf jene Stelle, welche von ber rechtlichen Borausfegung ber Strafbarfeit (von bem vorfählichen Mitwirten), bie Undern hingegen auf Die Stelle, welche von ber fubfiviaren Berantwortlichfeit handelt. Bene machen ben Berausgeber auch für ein culpofes, biefe machen ibn nur für ein vorfapliches Mitwirfen verantwortlich; fie geben bem §. 27 nur bie Folge, baß binfichtlich feiner bie Regel ber ftufenweisen Berfolgung wegfällt, bag er alfo mit bem Berfaffer belangt und beftraft werden fann, und baß er icon bann als binlänglich entschuldigt erscheint, wenn er ben Borwurf einer vorfählichen Mitwirfung von fich abzulebnen vermag. Die lette bem Angeflagten gunfligere Unficht icheint mir bie richtige ju fein, obicon fie ben Unfordes rungen Derjenigen, bie ba glauben, baß man bem Coupe gegen ben Disbrauch ber Prefie jede Rücksicht bes ftrengen Rechts unterordnen muffe, nicht entsprechen wird.

er fie gu unwillführlichen Gehülfen verbrecherischer Attentate macht.

Das — überdies zufällige — Zusammentreffen in dem gesmeinsamen Gegenstande, der Ehre, macht sie nicht zur Spescies der Ehrenktänkung. Wohl aber ist sie dadurch, daß das Geseth den Charafter der Verläumdung in das "wissentlich falsch Aussagen, Beschuldigen ze." legt, eine Species der Verläumdung geworden, von welcher sie sich nur dadurch unterscheidet, daß zu der Verläumdung die Absicht, gegen Jemanden eine Untersuchung oder Bestrasung zu veranlassen, nicht gehört und daß der Inhalt der Letzern nicht blos versbrecherische und strasbare, sondern auch unstitliche Handlungen eines Andern zum Gegenstande haben kann *), serner, daß die Beschuldigung bei der Obrigkeit geschehen muß.

Was also von der Verläumdung gilt, wird, in so weit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes verordnet, oder die Natur dieses Verbrechens das hinsichtlich der Verläumdung Verordnete schlechterdings ausschließt, auch auf die falsche Beschuldigung anwendbar sein. (Man vergl. die §8. 289, 290,

302, 311, 315-318, 323-325).

Insbesondere wirerstrebt der Natur dieses Berbrechens die Absicht zu beleidigen, die dem Thatbestande desselben fremd ist, und die Erwiederung, da der §. 312 weder nach dem Wortlaute (man wird gewiß bei einem Verbrechen, welches ein planmäßiges Versahren und einen hohen Grad von Gewissenlosigseit vorausset, dessen Urheber überdies seinen Zweck: die Verurtheilung des von ihm Angeschuldigten — nie, oder nur selten erreicht, eine Erwiederung auf der Stelle, wie sie das Geset vorschreibt, nicht erwarten und eben so wenig annehmen dürsen, daß das Geset eine solche Schändlichseit provosiren wolle), noch nach den Motiven sich darauf beziehen läßt **).

Daraus, daß zu dem Thatbestande dieses Verbrechens die Absicht gehört, gegen einen Andern Untersuchung und Strafe zu veranlassen, folgt übrigens nur, daß den Urheber einer solchen Beschuldigung die Strafe der Calumnie nicht treffen kann, wenn

^{*)} Dbfircher a. a. D. S. 13. **) Richt ein einziges ber §. 29 b. Schr. für die Ausdehnung bes Restorsionsrechtes auf alle Insurienfälle aufgeführten Motive paßt auf die falsche Beschuldigung.

bieses Erforderniß fehlt; es folgt aber baraus nicht, daß damit auch die Strase der einsachen Ehrenkränkung ausgeschlossen sei. Die Merkmale des minder strasbaren Verbrechens können vorshanden sein, während jene des größeren und strasbareren Versbrechens sehlen. Es liegt also in der Verschiedenheit des Thatbestandes nichts, was der Anwendbarkeit des §. 290 im Wege steht. (Vergl. §. 27, 3. d. Schr.).

Nach diesen Bemerkungen und nach bem, was §. 20 und 21 d. Schr. hieher Bezügliches vorkömmt, wird es genügen, die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes, welche die Begriffsbe-

ftimmung enthalten, wortlich aufzunehmen.

8. 284. "Wer einen Andern, um eine Unter"suchung oder Bestrafung gegen denselben
"zu veranlassen, bei der Obrigkeit wissent"lich falsch einer That beschuldigt, die mit
"peinlicher oder bürgerlicher Strafe be"droht ist."

S. 285. "Bon ber gleichen Strafe wird Der"jenige getroffen, welcher außer dem Falle
"bes vorhergehenden S. 284 einen Andern
"burch arglistige, auf Täuschung gerichtete
"Beranstaltungen eines verübten Berbrechens
"oder Bergehens verdächtig macht, in der
"Absicht, eine Untersuchung oder Bestra"fung gegen denselben zu veranlassen"»).

Schon der Name des Verbrechens zeigt an, daß sich das "wissentlich falsch" von seinem Begriffe eben so wenig trennen lasse, als von andern Verbrechen, welche unter den Gattungsbegriff der Fälschung fallen, als dem Meineid, dem Betrug zc. Nach allgemeinen Begriffen ist aber der Denuciaztion (einfachen Anzeige bei der Obrigseit) und Calumnie (peinzlichen Anklage) die Verläumdung (Diffamation) entgegengesetzt, welche in der Behauptung bestimmter ehrenrührerischen Hand-lungen gegen andere Privatpersonen besteht **).

^{*)} a. Anzeige bei der Obrigfeit, b. Bewußtsein der Unwahrheit, c. eine mit bürgerlicher oder peinlicher Strase bedrohte That als Gegensftand der Anzeige, d. Untersuchung und Strase als Zweck derselben, — erschöpfen die Merkmale des Thatbestandes dieses Berbrechens. — Man vergl. v. Jagemann a. a. D. S. 242.

^{**)} Grolmann a. a. D. S. 219.

Bei der falschen Beschuldigung muß dem Angeklagten das "wissentlich falsch" bewiesen werden; bei der Verläumdung hat der Angeklagte die Wahrheit zu beweisen. Bei der Verläumdung, wie bei der einfachen Ehrenkränkung, bildet das Bewußtsein der Falscheit einen Erschwerungsgrund; bei der falschen Beschuldigung gehört es zum Wesen des Verbreckens. Der Verbreiter salscher Gerüchte kann sich, wenn er die Glaubwürdigkeit der Duelle, aus welcher er schöpfte, nachweist, und sich selbst nicht zum Autor des Erzählten erhebt, der Unwahrheit des Ausgessagten ungeachtet von der Strase frei machen. Der wegen wissentlich falscher Beschuldigung Angeklagte bedarf des Beweises des Fürwahrhaltens nicht, denn entweder beweist man ihm das Bewußtsein der Falscheit, oder man kömmt mit diesem Beweise gegen ihn nicht aus. Im ersten Fall wird er verurtheilt, im zweiten muß er von der erhobenen Klage entbunden werden.

Dieses naturgemäße Verhältniß der Verläumdung zur falschen Beschuldigung hat das Gesethuch alterirt, indem es diese beiden Vergehen durch ein gemeinschaftliches Merkmal näher brachte, und dadurch die Verläumdung von der einsachen Ehrenkränkung weiter entsernte, als es der Gerechtigkeit zuträglich wäre, wenn es nicht in den sich auf die falsche Veschuldigung und auf die Verläumdung gleichmäßig beziehenden §s. 189 und 190 Mittel gefunden hätte, die Gesahr der Strassosigkeit beider Verbrechen

einigermaaßen abzuwenden.

Gang scheint mir diese Aufgabe immerhin nicht gelungen zu fein.

XII.

Bon bem Zweifampf (Tit. XX.).

S. 32.

Das Duell war früher durch kein allgemeines Landesgesetz verpont. Nur die academischen Gesetze für die hohen Schulen in Freiburg und Heidelberg bedrohten das Duelliren der Stubirenden mit Strafe.

Gleichwohl wurde der Zweikampf nach der Praris der Gestichte bald als eine eminente Art ftrafbarer Selbsthülfe, bald als Tödtung oder Körperverletzung bestraft *).

^{*)} Grolmann a. a. D. S. 348. Bopp, Abhandl. iu Beiste's Rechtslericou 3r Band, S. 523.

Da aber die gesetlichen Boraussehungen, worauf die Strafbarkeit jener Berbrechen beruht, von den Boraussehungen, welche das Duell zu einer strafbaren Handlung machen, wesentlich verschieden sind, so konnte die Zustucht zur Analogie unmöglich ein für die Gerechtigkeit ersprießliches Resultat herbeiführen.

Im Gefühle bes Unrechtes, welches man baburch begieng, baß man ben Zweikampf, von welchem boch bas Strafgesetz feine Notiz nahm, von Richteramtswegen zur Strafe zog, vers größerte man bas lebel, welches man unterdrücken wollte, ins bem man sich bald einer auffallenden Milde, bald einer ungesbührlichen Strenge in der Beurtheilung und Bestrafung dieses Bergehens hingab *).

Es gereicht barum unserm neuen Strafgesethuch offenbar jum Borzuge, daß es die Bestrafung des Duells auf feste, der Natur bes Berbrechens entsprechende Normen zuruckgeführt hat **).

^{*)} Eine gründliche Aussührung des Sates: daß nach gemeinem deutschen Rechte das Duell nicht als ein gerichtlich strafbares Berbrechen anzusehen, daß insbesondere die Ansicht älterer Juristen, welche dasselte als beabsichtigte, oder vollbrachte Tödtung oder Berwundung behandelten, unrichtig sei, und daß es eben so wenig unter den Begisst der strafbaren Selbstülfe, als unter den der Gewalt (crim. vis) fallen könne, sindet sich in der allgemeinen Encyclopädie von Ersch und Gruber S. 1, Th. 28, S. 167.

Man vergl. Fenerbach a. a. D. S. 193, Note 1 und 3 des Her- ausgebers.

^{**) &}quot;Die Gefete bes Staates tonnen ben 3weitampf, fo ehrenhaft auch bie Beweggrunde Derjenigen fein mogen, Die ihn vollziehen, nicht ftraffos laffen, theils weil jede Eigenmacht unerlaubt ift, theils weil er Tödtungen und Körperverletzungen veranlaßt, theils aus dem mehr poli= tiften Grunde, bamit bie Motive gur Bermeibung von Zweifampfen verftärfte werben. Mi: Unrecht wurde man Tootungen und Korperverlegungen, bie in einem Zweitampfe vorfallen, nach ben Bestimmungen beurtheilen, welche über bas Berbrechen ber Töbtung und ber Körperverletzung gegeben find. Denn es find einmal die Motive und rie Abfichten ber Sandelnden durchaus verschieden zc. Man faßte baber ben Zweitampf ale ein eigenes Berbrechen auf, welches begangen wird, wenn ein Mann mit einem andern wegen einer Gorenfranfung, nachbem burch vorhergegangene Berabredung jeder bem andern gestattet bat, eine gewiffe Baffe auf eine Beife, wodurch Tobtungen oder Berletungen bewirft werden tonnen, gegen ibn ju gebrauchen, mit Diefer Waffe, unter Bugiebung von Gefundanten, zusammentrifft und ber eine gegen ben Andern von der Waffe ben verabredeten Gebrauch macht, gleich= viel, ob auch ber Andere foldes thut oder nicht. Es ift daber fein Zweis

Begriff. -

Der Zweikampf besteht barin, daß zwei Männer zum Zwede ber vermeintlichen Wiederherstellung verletter Ehre mit tödtlichen Waffen sich schlagen *).

Thatbeftand.

Bu bem Thatbeftanbe bes 3weifampfes gehört :

1. ein wirklicher ober vermeintlicher Angriff auf die Ghre;

2. eine Berabredung, vermöge welcher die Schlichtung bes Ehrenhandels burch Zweifampf beschloffen wird;

3. der Gebrauch von Waffen, deren Bestimmung darin besteht, den Duellanten als Werkzeuge der Tödtung oder Verwuns dung zu dienen (Pistolen, Degen, Säbel) **);

kampf, wenn ein Kampf zwischen mehr als zwei Personen, ober nicht zwischen Männern statt gefunden hat, oder wenn er nicht durch eine Ehrenskränkung, eine wirkliche oder vermeintliche, veranlaßt, oder wenn keine Berabredung voraus gegangen, oder wenn der Beizug von Sekunsdantnn unterblieben war, oder wenn keine Waffen im eigentslichen Sinne gebraucht wurden." Motive zu dem Entwurf S. 78 und 79.

*) In der Sprache des gemeinen Lebens versteht man unter Duell einen Kampf zwischen nur zwei Personen, welcher zur Genugthuung für eine angethane Beleidigung geführt wird. Die Hauptpersonen bei dem Zweikampfe sind die Duellanten. Als Nebenpersonen treten dabei noch auf: 1. die Sekundan en (Kampfrichter); 2. die Cartelträger, welche im Ramen des Provokanten den Provokaten fordern; 3. Zeugen; 4 Aerzie und Chirurgen. Die Sitte, sich zu duelliren, stammt von den Germanen her. Wenn Römer und Griechen gegen Insurien den Schutz des Staates suchten, griffen die Deutschen in ihrem kriegerischen Geiste und bei ihrer Borstebe für das Recht des Stärkern und Tapkern zum Schwert. (Allsgemeine Encyclopädie, Ersch und Fruber, S. 153 u. f. S. d. Duell).

Thilo a. a. D. S. 294, Note 2. "Unfer Strafgesethuch gibt keine "Definition vom Duell; nach bem gemeinen Sprachgebrauche heißen wir nes aber Zweikampf, wenn zwei Personen von ben Waffen gegen eins "ander Gebrauch machen, um nach bestimmten Regeln eine Beleidigung "unter sich auszugleichen."

**) Hiernach ist die Atta que (Neberfall) und der Rencontre (duellum subitaneum — plötlicher Angriff mit der Aufforderung, sich zu vertheidigen), — von dem gesetlichen Begriff dieses Berbrechens eben so wohl ausgeschlossen, als die Balgerei, Prügelei 2c., d. i. der Zweikampf mit Ressern over andern ungeeigneten Baffen.

4. die ftrenge Beobachtung ber hergebrachten ober burch Bers abrebung festgefesten Regeln über ben Bollgug;

5. Die Abficht ber Wiederherftellung verletter Chre.

Das Duellgeset beschränft sich auf Personen des männlichen Geschlechtes *). Es ist gleichgültig, ob Derjenige, welcher ein Duell herbeiführt und vollzieht, bei dem Chrenhandel, der dazu die Beranlassung gibt, mittelbar oder unmittelbar interessirt ift.

Das Gesetz will, daß die Partheien bei der Bollziehung des Zweikampfes offen und redlich zu Werke gehen. Es munscht und setzt sogar voraus, daß der Hergang durch Zeugen controlirt werde. Allein es enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Anwesenheit der Secundanten.

Der Commiffionsbericht der erften Kammer, erftattet von dem Abgeordneten v. Red, hat fich hierüber bahin ausgesprochen:

"Manche Gesetzebungen nehmen in die Begriffsbestimmung auch die Anwesenheit von Secundanten auf; aus der Natur des Vergehens solgt es nicht, daß gerade Secundanten zugegen sein müssen; wo das Gesetz diesen Punkt mit Stillschweigen übergeht, kann der Nichter, wenn sonst alle Merkmale eines regelmäßigen Zweikampses vorhanden sind, die gelindere Strafe besselben verhängen, wenn auch keine Secundanten vorhanden waren, wiewohl es den Urhebern einer Tödtung oder Verletzung schwer werden dürfte, deshalb die nöthigen Beweise zu liesern."

Der hier geaußerten Unficht fann man aber entgegenseben:

- a. Die Ansicht der Gesetzgebungscommission, welche in den Motiven zu dem Entwurfe den Beizug von Secundanten als ein unerläßliches Erforderniß hinstellt;
- b. Die allgemeine Sitte, welche die Bornahme bes Zweis fampfes ohne Zeugen (Cartellträger und Secundanten) als eine verwersliche, keineswegs ehrenhafte Art des Duelslirens bezeichnet;
- c. ben Schut, ben bie Unwesenheit von Secundanten ben

^{*)} Me Betrachtungen bes Gesetgebers: die öffentliche Meinung, die herrschende Sitte, die Gesahren für die bürgerliche Eristenz Desjenigen, welcher dem Borurtheil die Spize bietet, der kunstgerechte Gebrauch tödtlicher Wassen, die Motive des Entwurses und jene gessetzichen Bestimmungen, welche sich ausdrücklich auf das "Herzgebrachte" beziehen, schließen das zarte Geschlecht von dem Zweiskampse aus.

Hauptpersonen und den Nuten, den sie ber Juftig geswährt, welche in Ermangelung folder Nebenpersonen über die wichtigsten und einfluftreichsten Thatfragen ohne alle

Aufflarung bleibt;

d. das Gesetz selbst (§§. 330 und 331), welches die Anwesenheit von Secundanten durchaus nicht als etwas blos
Zufälliges, von der Willführ der Hauptpersonen Abhängendes, sondern vielmehr als ein wesentliches, mit dem
durch hergebrachte Sitte oder besondere Verabredung geregelten Zweikampf nothwendig zusammenhängendes Erforderniß betrachtet *).

Welche Ansicht sich bei ben Gerichten Eingang verschaffen werbe, ist schwer zu entscheiden. Immerhin wird man der Besmerfung des Abgeordneten Duttlinger, daß der ohne Seeundanten vollzogene Zweikampf ungleich straswürdiger sei, als ber

mit Secundanten, Die Beiftimmung nicht verfagen.

Bollenbung.

\$. 327. "Das Berbrechen gilt für vollendet, sobald "einer der beiden Theile von den zum Kampf be"ftimmten Waffen gegen den andern Gebrauch ge"macht hat" **).

tung 2c. bilbet."

**) "Die Frage, wann bas Duell als vollendet zu betrachten, und was als Bersuch zu bestrafen sei, war bisher in der Theorie und Praris sehr bestritten, man wußte nicht, ob die Zusendung der Forderung oder die Annahme derselben, ob das Einfinden auf dem Kampfplatz, das Ergreisen der Baffen oder der Gebrauch derselben 2c. das entscheidende Moment sei."

Commissionsbericht ber erften Kammer (Generalauditor Bogel), S. 30.

^{*)} Motive zu S. 292 bes Entwurfes, S. 82.
"Die Beobachtung gewisser Regeln, die alle nur den Zweck-haben, die Lage beider Duellanten gleich zu machen, dem einen keinen Bortheil vor dem andern zu gewähren und jede Unredlichkeit, sede Hinterlist zu vershüten, ist das characterische Merkmal des Zweikampfes; fehlt dasselbe, so ist die That kein Zweikampf; wird eine Tödung oder Körperverletzung begangen, so ist solche nicht als Zweikampf, sondern als Verbrechen der Tödung oder Körperverletzung zu bestrafen. Auch ist von selbst klar, das wenn die Handlung, durch welche der Eine den Andern mit Verletzung der Kampfregeln töden oder verwunden wollte, der Versuch eine Töde

Bersuch.

S. 328. "Wurden bie Betheiligten an ber Ausfuh-"rung des Zweifampfes gehindert, nachdem fie fich "bereits an bem bagu bestimmten Ort eingefunden "hatten, fo werden fie wegen Berfuches bestraft." Man beabsichtigt hiermit, die früher bestritene Grenze zwi= iden Borbereitungs- und Anfangshandlungen, ju welch' lettern icon die Berabredung gegant wurde, auf eine Beife feftgufegen, welche feinen Zweifel übrig läßt, bag bas Duell in bem Augenblid ber Erscheinung ber Bartheien auf bem gur Bollgiehung bes Berbrechens auserlesenen Kampfplate beginne, und daß Alles, was diefem Momente vorangeht, als blofe, der ftrafrechtlichen Berfolgung nicht unterliegende Borbereitung jum Duell anzusehen sei *). Fehlt es nun an irgend einem Mert= male bes Thatbestandes, an einer wirklichen ober vermeintlichen Beleidigung, an bem Gebrauche geeigneter Baffen, an ber Berabredung über die Urt und Weife ber Bollziehung, oder murbe die getroffene Berabredung nicht gehalten, oder fchreitet man binterliftig zu Beleidigungen, Berausforderungen 2c., um andere verbrecherische Absichten burchzuseten und zu mastiren, so findet bie milbe Strafe nicht ftatt, womit das Befet das Duell bebrobt, welches in ber nicht zu verfennenden Dadht bes Borurtheiles und ber allgemeinen Meinung einen Fürsprecher befitt, ben fein weiser Gesetgeber mit Geringschätzung gurudweist.

Ausgezeichnete Falle.

Das Geseth hat überdies dem Mistrauch seiner Milbe das durch entgegen gewirft, daß cs gewisse Duelle mit Zuchthaussstrafe bis zu acht Jahren belegt, während die Strafe des geswöhnlichen (durch die von dem Gesethe hervorgehobenen besons dern Erschwerungsgründe nicht ausgezeichneten) Zweikampses nur in Kreisgefängniß oder Arbeitshaus (beziehungsweise Festungsstrafe) (§. 52) besteht **).

^{*)} Thilo a. a. D., Roie 2 ju §. 328, G. 297.

^{**)} Dotive ju 6. 291 bes Entwurfes :

[&]quot;Die Mitde foll nicht bagu bienen, Klopffechter zu bilden, welche 3weistämpfe aus Prableret suchen, ober die Zahl ber Duelle zu vermehren,

§. 329. "Ergibt es sich im Falle einer eingetretenen "Tödtung oder eingetretenen Berlehung der, "S. 225, Nr. 1, 2 und 3, bezeichneten Art, daß der "Urheber derselben den Zweisampf aus nichtswürs "digen Beweggründen gesucht oder annehmbare "Bersöhnungsanträge aus nichtswürdigen Bewegsunden zurückgewiesen hat" 20. *).

Anwendung der allgemeinen Borfchriften über Tödtung und Körperverlegung.

1. Wegen die Sauptpersonen.

8. 330. "Ift die eingetretene Tödtung oder Körpers "verletung die Folge einer dem Urheber derfelben "dur Last fallenden vorsätzlichen (also nicht etwa "auf Mangel an Besonnenheit oder auf Mißvers

welche aus erbärmlichen Beranlassungen vollzogen werben, ober bem, ber in Kührung ber Waffen gewandt ift, die Mittel gewähren, Rache an ben ihm verhaßten Personen zu üben, ober es möglich machen, einen Mann, ber einem Privatinteresse im Wege sieht, zu beseitigen" 2c.

Man darf sich jedoch durch diese gewiß beherzigungswerthen Worte nicht verlei en lassen, von dem Princip der (wenn auch falschen) Ehre, von welchem das Geset ausgegangen ift, Umgang zu nehmen und damit den Begriff des Verbrechens selbst zu alteriren. Wer einen Andern tödtet, nicht der Ehre wegen, sondern weil er seinem Privatinteresse im Wege steht, ist ein gemeiner Mörder, sei es auch, daß er die Form des Duells wählte, um seinen Zweck desto sicherer zu erreichen. Er verdient es nicht, daß man ihn dem Duellanten (der nur Strasbares beginnt, während jener Schändliches treibt) an die Seite stelle und mit milder Rücksichtse nahme behandle.

*) Der Gesetzeber scheint bier gleichwohl einen Fall übersehen zu haben, ber es gewiß verdient hätte, unter eine besondere Norm gestellt, oder wenigstens unter die qualificirten Duelle ausgenommen zu werden. Es ist dies der Fall, wenn eine Berabredung, das Duell so lange sortzussehen, bis einer der Duellanten auf dem Platze bleibt, vollzogen wird. Man kann beachtenswerthe Gründe haben, den Zweikampf zu suchen und seden Bersöhnungsantrag im Allgemeinen von der Hand zu weisen, und dennoch wird man für eine solche Bedingung keine Entschuldigungsgründe sinden. Die Bollziehung einer Berabredung dieser Art sollte, abgesehen von der Frage, ob ein Bersöhnungsversuch statt hatte, und ob die gestellsten Anträge annehmbar waren oder nicht, mit der §. 329 festgesetzen Buchtbausstrafe bedroht sein.

"ständniß beruhenden) Berletzung der hergebrache "ten oder besonders verabredeten Regeln des "Zweikampfes, so wird der Urheber derselben nach "den allgemeinen Borschriften über das Berbrechen "der Tödtung oder Körperverletzung bestraft, in "so fern nicht die Anwendung der Borschriften des "S. 326 oder 329 im einzelnen Falle eine höhere "Strafe begründet."

2. Wegen bie Secundanten.

\$. 331. "Nach den allgemeinen Vorschriften über "Tödtung und Körperverletzung wird auch der Ses "cundant bestraft, welcher durch vorsätzliche Versuletzung der hergebrachten oder besonders verabs "redeten Regeln des Zweikampses eine Tödtung "oder Körperverletzung verschuldet hat."

Unftifter und Gehülfen.

§. 332. "Secundanten und andere von den Betheis "ligten zugezogene oder mit Bersöhnungsvers "suchen beauftragte oder andere unberufen sich "einmischende dritte Personen, welche zum Zweis "fampfe oder zu einer besonderen gefährlichen Art "oder zur Fortsetzung desselben aufforderten, sols "len gleich Gehülfen (§. 136), und wenn sie sich "dabei unredlich oder treulos benehmen, gleich "Anstiftern (§§. 119, 120) bestraft werden."

Straflosigfeit ber Secundanten, Zeugen und Merzte.

\$. 333. "Außer den Fällen der §§. 331, 332 find die "Secundanten straflos und eben so die Zeugen, "so wie die Aerzte und Wundärzte, welche als "solche bei dem Zweikampfe gegenwärtig waren *).

"Pat ber Secundant ic. in ber Borbereitung bes Duells ober bei beffen

^{*)} Commissionsbericht bes Abgeordneten Erefurt — bie Prüfung bes von ber ersten Rammer an die zweite Kammer herübergekommenen Entwurfes betreffend — S. 272:

Berjährung.

\$. 334. "Außer den Fällen der §§. 329, 330, 331, in "welchen die allgemeinen Vorschriften über Versujährung zur Anwendung kommen, wird die geswichtliche Verfolgung des Zweikampfes durch den "Ablauf von zwei Jahren verjährt, im Falle einer "eingetretenen Tödtung oder einer Verletzung der "in §. 225, Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Art jedoch "gegen den Urheber der Tödtung oder Verletzung "erst durch den Ablauf von sechs Jahren."

Bon der Nothzucht (Tit. XXI.)

idemeren thepereiden Arphanelungen, ge-

odiltadi desugno lessos energ anis es M.

Sintencial transfer S. 33.

Das gemeine deutsche Eriminalrecht hat auch in Beziehung auf den Thatbestand der Nothzucht Bestimmungen gegeben, welche Manches im Dunkeln ließen, was unser neues Straffrecht aufklärt. Insbesondere war es streitig, ob das Verbrechen der Nothzucht an einem völlig wehrlosen, zur naturgemäßen Bestiedigung der Geschlechtslust untauglichen Kinde verübt werden könne? — Ob die Bollziehung des unehelichen Beischlases mit einer Frauensperson, die sich in einem Zustand bestindet, in welchem eine wahre Einwilligung nicht angenommen werden kann — sei es nun, daß der Thäter diesen Zustand blos benüßt, ober durch List herbeisührt — als Injurie, oder

Bollzug mit Verletzung seiner eigenthümlichen Stellung als wahrer Anftister ober Gehülfe gehandelt, dann trifft ihn 2c., wo aber ein solches Berhalten nicht vorliegt, wo er sich auf seinen Beruf als Secundant oder Zeugen beschränkt, da kann in seinem Berhalten der gesetzliche Begriff der Gehülfenschaft in der That nicht gefunden werden, denn was er hier ersleichtert oder befördert, ist nicht der Kampf selbst, sondern die Beodachtung redlicher Regeln und die möglichste Verhinderung der gefährlichsten Volgen der That, welche selbst zu verhindern für ihn keine Rechtspslicht besteht."

Rothsucht zu betrachten fei? und was zur Vollendung bes Ber-

brechens gehöre *).

Das neue Gesethuch führt uns vier verschiedene Arten bes Bergehens vor, deren Gattungsbegriff die unfreiwillige Schändung ift **).

Arten ber Nothzucht.

Dieje Species ber Rothzucht find:

1. Die Nöthigung einer Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mittelft Anwendung physischer oder psychischer Gewalt.

S. 335. "Wer eine Frauensperson durch thätliche "Gewalt, oder durch angewendete mit der Gesufahr unverzüglicher Verwirklichung vers "bundene Drohungen mit Tödtung oder "schweren körperlichen Mißhandlungen, ges "richtet gegen sie selbst oder gegen eine der "im S. 81 bezeichneten Personen (S. 5, 2, a. der "Schrift) zum außerehelichen Beischlaf nöthisget 2c."

2. Die Vollziehung bes außerehelichen Beischlafes mit einer Frauensperson, die man arglistig in den Zustand der Unsfähigkeit zum Widerstande (3. B. durch Beibringung

eines Schlaftrunfes) verfett.

\$.336. 1. Die Strafen der Nothzucht treten eben"falls ein gegen Denjenigen, der den Bei"schlaf mit einer Frauensperson vollzieht,
"welche er zu diesem Ende arglistiger Weise
"durch Mittel, die er ihr ohne ihr Wissen bei"brachte, oder durch Mittel, die er ihr zwar
"mit ihrem Wissen beibrachte, aber deren
"Wirfung ihr unbefannt war, außer Stand
"gesett hat, seinen Lüsten zu widerstehen."

3. Die Ausübung des Beischlafes mit einem unreifen (nicht mannbaren) Madchen unter vierzehn Jahren.



^{*)} Feuerbach a. a. D., Note 1 und 2 bes herausgebers. Tittmann's handbuch, 2. Th., S. 264.

^{**)} Motive zu bem Entwurfe, S. 84.

s. 336.2. "— gegen Denjenigen, der den Beischlaf "mit einem Mädchen vollzieht, welches noch "das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückge= "legt hat, und noch nicht mannbar ift."

4. Der Migbrauch einer willen = ober bewußtlofen Frauens =

perfon zum außerehelichen Beifchlaf *).

\$. 337. "Wer wissentlich eine wahnsinnige, ober "eine blödsinnige, ober eine sonst in einem "willen» ober bewußtlosen Zustand besind» "liche Frauensperson, die er nicht in diesen "Zustand verset hat (§. 336, 1), zum Beis "schlafe mißbraucht zc."

§. 34.

Thatbeftand.

Bum Thatbestand wird erfordert :

1. Als Subject des Verbrechens eine Mannsperson; als Object desselben eine Person weiblichen Geichlechts **).

2. Die Absicht ber Befriedigung ber Geschlechtsluft mittelft Bollziehung bes außerehelichen Beischlafes.

3. 3 u 1, §. 33. Die Anwendung von Gewalt zur Neberwältigung des dem Thäter wirklich entgegengesetzen ernstlichen (also nicht in einem leichten, jungfräulichen Sträuben bestehenden) Widerstandes, beziehungsweise zu 2, §. 33 der List zur Beseitigung eines präsumtiven Widerstandes.

4. Die Durchsetzung bes 3wedes, b. i. die wirkliche natur-

^{*)} Die sub 2, 3 und 4 aufgeführten Berbrechen wurden in unseremt Strafedict vom Jahre 1803, S. 60, als quasi Nothzucht bezeichnet und mit einer unbestimmten Strafe belegt, während das Verbrechen der Nothzucht, S. 59, mit einer bestimmten Strafe bedroht war.

^{**)} Eine Frauensperson kann baber als Anstifterin, Gehülfin ober Besgünstigerin, nicht aber als physische Urbeberin bieses Berbrechens auftreten. M. f. Welder Commissionsbericht, S. 87, Nothzucht-an einer Mannseperson, welche in manchen neueren Gesethüchern aufgenommen ift, wurde nicht zugelassen.

gemäße Bollziehung bes Beischlafes. (Merkmal ber Bol- lendung.)

Diese Merkmale unterscheiben bas Berbrechen ber Nothzucht a. von dem Verbrechen ber Entführung (§. 339 u.f.); b. von dem Chebruch und der mehrfachen Ehe (§. 348

u. f.);

c. von jenem der Erregung öffentlichen Alergernisses durch unzüchtige Schriften ic., sodann von der Berführung zur Unzucht, von der Ruppelei, Blutschande, dem unerlaubten Beischlaf und der widernatürlichen Unzucht (S. 358 u. f.), welche in den folgenden Titeln abgehandelt werden.

Darüber, bag bas Befet ben Sauptgefichtepunkt bes gemeinen Rechtes: Die Berletung ber Frauenehre (Die Carolina fordert jum Begriff bes Berbrechens noch weiter bie Unbe= scholtenheit ber Frauensperson bezüglich auf die Geschlechts. ehre) nicht zu bem feinigen machte, vielmehr bie phyfische Ber= letung für bas Sauptmoment ber Strafbarfeit angeseben, und Die Berlegung ter Frauenehre in jenen Fällen, mo Die Rothi= gung nicht Tödtung oder ichwere Rörperverletung ber Benöthig= ten verurfacht, nur als Erhöbungegrund bei ber Strafausmef= jung angenommen hat, wird fich feine migbilligende Stimme erheben. Bolfsmeinungen, welche ihren Urfprung und ihre Befestigung von fehlerhaften Gefeten berleiten, verdienen bie Beachtung einer Gesetgebung nicht, die ben Grundfagen ber Moral und der Gerechtigfeit ihre Huldigung barbringt. Fehlerhaft aber ift boch ficherlich ein Wefet, welches bie Begehung eines fo groben Berbredjens julagt ober erleichtert, und foldergeftalt jur fittlichen Befferung ichamlofer Fraueneperfonen ober gur Aufrechthaltung eines ehrbaren Wandels, in fo fern fie bereits auf bem Wege ber Befferung begriffen find, feinen annehmbaren Beitrag liefert *).

Bu 2, S. 33. Bei ber zweiten Species zeigt fich eine Berichiedenheit in Ansehung ber Mittel, welche ber Thater ange-



^{*)} Motive zu S. 296 bes Entwurfes.

Commissionsbericht bes Abgeordneten Erefurt, G. 1 und 2.

Tittmann a. a. D., S. 211. "Eben so wenig begründet bie moralifche Beschaffenheit ber Person einen Unterschied. Dennihre Rechte werben so gut verlett, wie die Rechte einer Person von unbescholtenem Rufe.

menbet, um ben beabsichtigten 3med zu erreichen. Wer ben Undern hinterliftig entwaffnet, handelt nicht minder gewaltthätig, als Derjenige, ber feine leberlegenheit auf offene und birecte Weise geltend macht, um ben Widerstand, ben ber Undere im normalen Buftanbe feinem verbrecherifden Unternehmen entgegenfeben fonnte, ju überwinden. Das argliftige Benehmen, welches die Ausführung bes Berbrechens ju einer leichteren Aufgabe macht, und eine reiflichere leberlegung, fomit einen hoben Grad von Bosartigfeit voraussest, ift vielmehr geeignet, die Strafbarfeit einer folden That zu erhöhen *).

Indeffen fann bier jene Täufdung, beren nächfter 3wed und Erfolg Die Ginwilligung ber betreffenben Frauensperfon in die Vollziehung bes Beischlafes ift, nicht in Betracht gejogen werben, ba bas Gefet nur von ber argliftigen Beibrin= gung folder Mittel spricht, wodurch bie Frauensperson in einen willen = und bewußtlosen Buftand versest wird, in einen Buftand, ber es ihr unmöglich macht, ben Luften ber Mannsperson fich zu widerfegen. Wenn baber Jemand eine Frauensperfon baburch gur Geftattung bes Beifchlafes beftimmen wurde, bag er fich mit ihr burch ein Individuum trauen läßt, welches betrügerischer Weise bie Rolle bes gur Bornahme Diefer Sandlung berufenen Beiftlichen übernimmt, fo fonnte bas Gefet nicht auf ihn angewendet werden, obwohl er in Folge eines in ber That argliftigen Benehmens einen verbrecherischen 3wed (m. v. die \$8. 339, 360 - 362) erreichte, und die Art und Weife, in welcher er gu Werfe gieng, wirklich eine Rothis gung ber Frauensperson enthalt.

Unders verhalt es fich bagegen in bem Falle, wo bie Frauensperson durch argliftiges Benehmen des Mannes zwar nicht zur Ginwilligung in die Bollziehung bes Beifchlafes, wohl aber bagu bestimmt wird, es geschehen gu laffen, baß man fie in einen Buftand verfeste, in welchem fie ben Luften bes Letteren feinen Biberftand entgegensegen fann.

^{*)} Abegg a. a. D., G. 389. "Es unterliegt wohl feinem Zweifel, bag wenn ber Frevler im Boraus ben gu befürchtenden Biberftand unmöglich macht, wenn er burch Lift u. f. w. die Perfon , bie er jum Bertzeug feiner viehischen Begierde brauchen will, in ben Buftand ber Betäubung, bes Schlafes, ber Trunkenheit verfett, hierin eine wirkliche Gewalt

Balt man fich an ben Bortlaut bes Gefetes, fo burfte man geneigt fein, die Frage: ob ber Urheber biefer Sandlung ber Strafe bes §8. 336, 1, verfalle? ju verneinen; fpurt man aber bem Geifte beffelben nach, fo wird man fid überzeugen, baß ber Gesetzgeber auf die Kenntniß ber Anwendung jener Mittel und ihrer Wirfung nur barum Gewicht legte, weil man Das, was man wiffentlich, b. i. mit Willen gefchehen läßt, nicht ber Arglift eines Andern gur Laft ichreiben fann, daß daher in Fällen, wo diese Unterstellung fich als grundlos darstellt, einer Frauensperson, welche fich nur in Folge frevelhafter Täuschung in einen folden Buftand verfeten läßt, der Schut bes Wefetes gegen unfreiwillige Schandung nicht entgehen durfe, ungeachtet die fraglichen Mittel nicht ohne ihr Biffen beigebracht wurden, und ungeachtet beren Wirfung ihr nicht unbefannt war. Wenn 3. B. ein Argt eine Frauensperfon in der Absicht, ben auf folche Weise argliftig herbeigeführten Buftand zur Bollziehung bes außerehelichen Beifchlafes wider ihren Billen gu benüten, verleitet, fich mittelft Anwendung von Schwefelather in einen willen = und bewußtlosen Buftand verseten gu laffen, indem er ihr vorgibt, bag bieses Mittel unumgänglich nothwendig fei, um eine an ihr vorzunehmende schwierige Operation ohne Gefahr und Schmerzen mit gludlichem Erfolg auszuführen, fo wird man gewiß feinen Anftand nehmen, biefes ber Frauensverson befannte Mittel jenen Mitteln gleichzuftellen, beren Wirfung ihr unbefannt war.

Bu 3 und 4, S. 33 bedarf es auf Seite bes Thaters gar feiner Anstrengung. Um so dringender ift die Anforderung an das Strafgeset, diese unglücklichen, bemitleidenswerthen Personen gegen ein die Integrität ihres Körpers und ihrer Personlichkeit verletzendes Verbrechen in Schutzu nehmen.

Die Anwendung des §. 337 sett übrigens voraus, daß der Thäter den bleibenden oder vorübergehenden Zustand der Beswußtlosigkeit nicht herbeigeführt, sondern nur benütt habe. Der erstere Fall fällt unter die höhere Strafe des §. 336, nur muß er ihn in der Absicht der Nothzucht und nicht in einer andern herbeigeführt haben; denn that er dies z. B. in der Absicht, zu stehlen, und kömmt er erst nachher zu dem Entschlusse, den vorhandenen Zustand zum Beischlaf zu mißbrauchen, so ist dies nur wieder eine Benühung des Zustandes, und es tritt sodann der §. 337 ein. Die Herbeisührung des Zustandes zum Zwecke

bes Diebstahles bilbet in biefem Falle ein mit ber Rothzucht con-

currirendes Berbrechen ober beffen Berfuch.

Burbe ber Buftand burch einen Dritten herbeigeführt, fo barf ber Thater, weber birect, noch indirect, in ber Abficht bes Beifchlafes mitgewirft haben, fonft fällt die That abermals unter ben S. 336.

Bor Allem find bie unreifen Madchen bes Schutes ber Strafgesetigebung bedürftig, ba fie nur ju baufig bas Opfer alter Bolluftlinge werben und ihr ganges Lebensglud in Folge

ber unfreiwilligen Schandung zerftort wird *).

§. 35.

3 u 3, §. 33. Bei ber Anwendung bes §. 336, 2, barf nicht übersehen werben, daß das Gefet durch das Bindewort "und" zwei Merkmale vereinigt, burch beren Bufammentreffen in dem gegebenen Falle das Borhandensein des Thatbestandes bebingt ift. Diefe Merkmale find :

1. Das Mädden foll bas vierzehnte Lebensjahr

noch nicht zurüdgelegt haben;

2. nicht mannbar (nicht reif gur Ausübung bes Beis fcblafes) fein.

Es find nun folgende Falle gebentbar :

a. Das Madden hat bas vierzehnte Lebensjahr jurudgelegt und ift mannbar.

b. Daffelbe hat bas vierzehnte Lebensjahr gurud's gelegt, ift aber beffen ungeachtet noch nicht mannbar. c. Das Mabchen hat bas vierzehnte Jahr nicht gurud=

gelegt, ift jedoch fdon mannbar.

d. Daffelbe hat bas vierzehnte Lebensjahr nicht gurud's

gelegt und ift nicht mannbar.

e. Es ift gewiß, daß bas Madden noch nicht vierzehn Jahre alt ift, bagegen ungewiß, ob baffelbe bereits mannbar ift ober nicht.

In ben ersten brei Fällen fehlt es augenscheinlich an bem Thatbestande bes Berbrechens; in bem vierten Falle ift ber Thatbestand unstreitig vorhanden. Wie aber verhalt es fich mit

^{*)} Motive zu bem Entwurfe, S. 85.

bem fünften Falle? — muß hier ber Thatbestand ebenfalls als worhanden ober muß zu Gunften des Angeklagten angenommen werden, daß das gemißbrauchte Mädchen mannbar gewesen sei? —

Man kann annehmen, daß das Gesetz bei der Bestimmung der Altersgrenze von der Unterstellung ausgieng: die Mann-barkeit eines Mädchens stelle sich bei uns in der Regel erst mit dem zurückgelegten vierzehnten Lebensjahre ein.

In Folge dieser Boraussetzung wird man um so weniger Anstand nehmen, sich an die vom Gesetzgeber unterstellte Regel zu halten, da das erste Eriterium der Altersstuse einen mit der Stellung, die es in dem Gesetze einnimmt (es heißt nämlich nicht: "mit einem Mädchen, welches noch nicht manns bar ist und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat," sondern umgekehrt: "mit einem Mädchen, welches das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat," sondern umgekehrt: "mit einem Mädchen, welches das vierzehnte Lebensjahr 20."), nicht entsprechenden secundären Werth bekäme, wenn es nicht bestimmt wäre, wenigstens in diesem zweiselhaften Falle den Ausschlag zu geben.

Mag es auch in größeren Städten, wo das Sittenverderbeniß einen höheren Grad erreicht hat, hart erscheinen, wenn das Gesetz in dem Falle, wo nur ein Alter unter vierzehn Jahren erwiesen ist, das Moment der Strasbarkeit, welches darin besteht, daß das Mädchen noch nicht mannbar ist, hingegen noch im Ungewissen schwebt, keine Einwilligung als rechtlich ansnimmt *).

Der Geschgeber hat sich nicht nach ben Bedürfnissen einiger Städte, sondern nach ten Bedürfnissen des Landes zu richten, und es ist besser, wenn die Schranken, welche zum Schute der im Ganzen bei uns noch unverdorbenen weiblichen Jugend ersrichtet werden, zu hoch, als wenn sie zu nieder sind.

Man gelangt indessen zu der entgegengesetzen Ansicht, näm= lich zu der Ansicht, daß in diesem Falle der Angeschuls digte freigesprochen werden muß, wenn man bedenkt, daß der Gesetzgeber das zweite Moment für das entscheis

^{*)} Es fragt fich, ob es nicht härter fei, wenn man in einem folden Falle bas Gegentheil: baß fich bas Mädchen freiwillig bin = gegeben habe, annimmt.

bende angesehen hat, indem es dem er sten Momente nur in so fern einen Werth beilegt, als es da, wo dasselbe mangelt, das Mädchen also das vierzehnte Lebensjahr bereits zurückgelegt hat, auch auf die Frage der Mannbarkeit nicht weiter ankömmt, während im umgekehrten Falle, wo das Mädchen das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, diese Frage allerdings den Ausschlag gibt.

In Diesem Sinne redigirt, wurde ber S. 336, Abf. 2, fo

lauten :

"gegen Denjenigen, ber ben Beischlaf mit einem Mädchen "vollzieht, welches nicht mannbar ift, vorausgesett, "baß baffelbe bas vierzehnte Lebensjahr noch nicht zuruck-

"gelegt hat ic."

Hiernach hängt die rechtliche Begründung der Zurechnung zur Strafe der Nothzucht von der Gewisheit der Thatsache ab, daß das gebrauchte Mädchen noch nicht mannbar gewesen sei, und es kann in Ermangelung des vollständigen Beweises eines wesentlich zum Thatbestand des Verbrechens geshörigen Merkmales "actore non probante reus absolvitur" eine Berurtheilung des Angeschuldigten nicht erfolgen. Dieser Ansicht steht auch die Rechtsregel: "in dubio pro reo" zur Seite.

Der Gesetzeber konnte der Unterstellung, daß die Pubertät (Geschlechtsreife) bei den Mädchen erst nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre in der Regel bei uns eintrete, nicht wohl Raum geben, weil sie mit der ärztlichen Ersahrung in Widerspruch steht. Er hätte, wenn es seine Absicht gewesen wäre, den Zeitzpunkt festzusetzen, wo die Nichtmannbarkeit in der Regel aufhört und die Mannbarkeit anfängt, weiter zurückgehen müssen, wie dies von neueren Gesetzebungen geschehen ist. Gerade darin, daß er die durch die Ersahrung festgestellte Grenze überschritten hat, liegt der Beweis, daß er die Altersstufe nur zu dem Zweck in den Begriff des Verbrechens aufnahm, um den Zeitpunkt zu bestimmen, in welchem das zweite wesentliche Moment der Strafbarkeit aushört, entscheidend zu sein *).

^{*)} Bei uns bilben fich, wie man zu fagen pflegt, "bie Madchen vom 12. bis zum 15. Jahre und die Männer vom 14. bis zum 16.

Encyclopadie ber medicinischen Wissenschuft von Meißner und Schmidt, 10. Bd., S. 139, sub r. "Pubertät." Rach hente (g. 123 a. a. D.) erfolgt in Deutschland ber Eintritt

Das Schlimme an bem Gefete find jene bie weibliche Schamhaftigfeit oft auf bas Empfindlichfte verlegenden Untersuchungen, beren Bermeibung in Fallen, wo feine Korperverlegung unterläuft, im hohen Grabe wunschenswerth ware. Das gemigbrauchte Madchen, welches die Juftig fo theuer erfaufen muß, wird fich nicht fo leicht entschließen, bas an ihm verübte Berbrechen gur Anzeige zu bringen. Darum fcheint mir jedenfalls ber Art. 331 bes Strafgesethuches für Beffen vom Jahre 1841, welches Den= jenigen, ber eine Frauensperson, bie bas vier= gehnte Lebensjahr noch nicht gurudgelegt hat, gur Ungucht verführt und migbraucht, mit ber auf bie Mothzucht gefetten Strafe belegt, ohne auf bie Frage ber Mannbarfeit und bie bamit gu verbindenben gefetlichen Fictionen Rudficht zu nehmen, vor bem §. 336, 2, unferes Strafgefetbuches ben Borgug zu verbienen. Das Strafgefegbuch für bas Königreich Burtemberg vom Jahre 1839 fest, Art. 297, in bem gleichen Falle, wenn bie gu foldem 3 wede mißbrauchte Frauensperson icon mann= bar gewesen ift, die Strafe ber Rothzucht herab und befeitiget also jenen Uebelftand nicht.

§. 36.

Das Berbrechen ift vollendet,

S. 377. "wenn aus den Umftanden hervorgeht, "daß eine Bereinigung der Geschlechtstheile "ftattgefunden hat."

Es beginnt (Unfangshandlungen)

Bestimmung bes §. 335 entsprechende Handlung in ber oben (§. 34, sub 2) angedeuteten Absicht vornimmt (vergl. ben §. 278 baselbst);

gu 2, S. 33. mit jeder Handlung ber, S. 336, 1, bezeichs

Rnapp, Beiträge gur Strafgesetzgebung v. 3. 1836, G. 236 und 237.

ber Mannbarkeit beim weiblichen Geschlecht vom 13. bis zum 16. Jahre, und bei dem männlichen im 15. bis 18. Jahre. Es kann jedoch — undesschabet der Regel — ausnahmsweise die Mannbarkeit selbst vor dem 12. Jahre vorhauden sein und nach dem 16. Jahre noch sehlen.

neten Art, die er in gleicher Absicht unternimmt, vorausgesetzt, daß solche an und für sich geeignet ist, einen Zustand bei der Frauensperson, gegen welche die verbrecherische Absicht gerichtet ist, hervorzubringen, der sie zum Widerstande unfähig macht;

ju 3 und 4, §. 33. in bem Augenblid, wo ber Thater jur wirklichen Bollziehung bes Beischlafes mit einer ber, §. 336, 2,

und §. 237 benannten Berfonen fchreitet.

Das Strafmaaß ift verschieden, je nachdem mit der Besgehung der Unzucht Tödtung oder Körperverletzung concurrirt, oder je nachdem, wenn nur eine einfache Nothzucht vorliegt, die Genöthigte eine in Beziehung auf die Geschlechtsehre unbescholstene oder verläumdete Person ist. S. 335, I.—V. Nachtheilige Folgen, welche nicht durch Anwendung von Gewalt, oder der S. 336, 1 bezeichneten Mittel entstanden sind, z. B. Ansteckung, bieten zwar einen Grund zur Strafschärfung, gehören aber nicht zu den, S. 335, II.— IV. benannten Verletzungen.

In den Fällen der §§. 236 und 237, desgleichen bei der einfachen Nothzucht, in so fern nämlich keine Tödtung der Gesnöthigten concurrirt und dieselbe an dem Körper oder an der Gesundheit nicht verlett wurde, wird das Berbrechen nicht von Amtswegen, sondern nur auf Anzeige der Person, gegen welche das Verbrechen verübt wurde, oder ihres Ehesmannes, ihrer Eltern oder Vormünder gerichtlich versolgt und

bestraft, -

"biejenigen Fälle ausgenommen, da das "Berbrechen unter solchen Umständen verübt "wurde, daß hierdurch öffentliches Aergers", niß erregt worden ist." §§. 338 und 375 des Strafgesetbuches.

XIV.

Bon der Entführung (Tit. XVII.).

§. 37.

Unter Entführung versteht bas gemeine beutsche Recht die Bemächtigung, beziehungsweise Entfernung, einer unbescholtenen

Frauensperson wider ihren Willen ober wider den Willen jener Personen, von welchen sie abhängig ift, in der Absicht, sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu zwingen.

Das Subject fann nur ein Mann, bas Object nur eine

Frauensperfon fein *).

Consumirt ist dieses Verbrechen, wenn die Entführte fich so in der Gewalt des Entführers befindet, daß ihm die Erreichung seiner Arbeite maglich in Bert

feiner Abficht möglich ift **).

Unser neues Gesetz weicht von den Lehrsätzen des gemeinen Rechtes darin ab, daß es die Mittel, wodurch die Entführung bewirft wird, näher bezeichnet, den Begriff auch auf den Fall ausdehnt, wo der Entführer den Zweck nicht für sich, sondern für einen Andern versolgt, zur Vollendung den wirklichen Mißsbrauch der Entführten oder die Ehe als Erfolg fordert, und auch hier (wie bei der Nothzucht) das Verbrechen unter den Gesichtspunkt eines Eingriffes in die persönliche Freiheit stellt.

\$. 339. "Wer sich einer Frauensperson mit Ge"walt, oder List, oder mittelst angewendeter
"gefährlicher Drohungen bemächtigt und sie
"ohne ihre Einwilligung entführt, oder an
"einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer ent"dogen ist, gefangen hält, in der Absicht, sie
"dur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe
"zu zwingen, oder sie einem Andern zu glei"dem Zwecke zu überliefern, wird, wenn der
"Mißbrauch zur Unzucht oder die Ehe erfolgt
"ist zc."

Bon ber Roth zucht unterscheidet fich die Entführung

a. durch die Berschiedenheit ber Absicht (m. vergl. §. 34, 2, mit 4 des folgenden §. 38);

b. burch die Berschiedenheit der Mittel und des Zwedes ber

Nöthigung.

Bei der Entführung bedient man sich der Gewalt zunächst, um die Frauensperson dem Schute Anderer zu entziehen; bei der Nothzucht (§§. 335 und 336, Abs. 1), um sie zum Beisschlaf zu zwingen, beziehungsweise sie zur Leistung eines Widers

^{*)} S. Shlatter, Abb. in Beiste's Rechtslerifon, 3. Bb., S. 904.

^{**)} Derfelbe a. a. D., S. 905. 1995 Marin and gant and berteile

standes unfähig zu machen. Bon dem widerrechtlichen Ge= fangenhalten und der Gewaltthätigfeit unterscheidet sich dieses Berbrechen

a. burch bas Merfmal ber Lift,

b. dadurch, daß bei jenem Verbrechen der Thäter mit dem Gefangenhalten und Nöthigen das Berbrechen vollendet hat, während diese Handlungen bei der Entführung sich als Mittel zu einem anderweiten Zwecke, zu der Hersbersbeiführung des beabsichtigten Erfolges darstellen *).

*) Motive zu S. 300 bes Entwurfes, G. 88 und 89.

"Das Berbrechen ber Entführung unterscheibet sich: 1. "von dem Berbrechen der Gewaltthätigkeit und dem Berbrechen widerrechtlichen Gesangenhaltens durch den speciellen 3 weck des Berbrechers, die Fra ensperson zur Unzucht zu miß-

brauchen ober gur Che gu zwingen; unb"

2. "von bem Berbrechen ber Roth gucht badurch, bag bei biefem Berbrechen bie angewendete thatliche Gewalt ober Drohung unmittelbar auf die Erzwingung bes Beifchlafes gerichtet und bie unmittelbar wirkende Urfache ber weiblichen hingebung fein muß, während bie Sandlungen, welche bie Entführung ausmachen, nur mittelbar babin wirfen, wenn nicht im einzelnen Falle nach bewirfter Begführung ober eingetretener Gefangenhaltung ber Frauensperfon an einem Orte, wo fie bem Schute Anderer entzogen ift, ber Berbrecher biefelbe nun erft burch thatliche Gewalt ober mit ber Gefahr unverzüglicher Berwirklichung verbundene Drobung mit Töbtung ober fdweren forperlichen Berletungen jur Duldung bes Beifchlafes nöthigt, wo bann ein Bufammen= treffen bes Berbrechens ber Roth gucht mit tem Berbrechen ber Entführung vorhanden mare und ber Urheber nach ben Borfchriften über bie Beftrafung gufammentreffenber Berbrech en gerichtet werden mußte."

"Db die Frauensperson in Ansehung ber Geschlechtschre von unbescholtenem Rufe sei ober nicht, ist bei dem Berbrechen ber Entführung, was den Thatbestand betrifft, gleichgültig, während bei der Ausmessung ber Strafe bieser Moment nach den allgemeinen Grundsätzen der Strasbarkeit allerdings ebenfalls in Betracht kommt."

Thilo a. a. D., Note 2 zu S. 339. "Die Worte bes Regierungsentwurfest: "wider ihren Willen" wurden mit den Worten:
"ohne ihre Einwilligung" vertauscht, um besto unzweifelhafter
ben Sinn auszudrücken, daß es auch unter ben Paragraphen falle, wenn
die Entsührte zur Zeit der Entführung wegen Schlases, Berauschung over
in anderer Beise außer Stand war, die Einwilligung zu verweigern."

Die Umidreibung ber Stelle bes Entwurfes : "wenn ber 3 med

§. 38.

Thatbeftanb.

Bum Thatbeftand gehört (§S. 339 - 342):

1. Eine Frauensperson als Object des Berbrechens und eine Mannsperson als Subject desselben *);

- 2. Die Bemächtigung und Entfernung ober Gefangenhaltung (beziehungsweise Vorenthaltung) der Frauensperson an einem Orte, wo sie dem Schutze Anderer entzogen ift, und zwar
 - a. wider ihren Willen, ober
 - b. mit ihrem Willen, aber wider Willen Derjenigen, beren Gewalt fie unterworfen ift.
- 3. Die Anwendung von Gewalt, Lift ober gefährlichen Drohungen als Mittel, die Entführung durchzusegen;
- 4. Die Abficht,
 - a. die Entführte zur Ungucht zu migbrauchen, ober
 - b. zur Che zu zwingen, ober
 - c. fie einem Undern ju gleichen 3meden ju überliefern.
- 5. Die Berbeiführung des beabsichtigten Erfolges (Merkmal der Bollendung).
- 8. 340. "— ber zu gleichem Zwede eine Frauens"person, die noch das fünfzehnte Lebensjahr
 "nicht zurückgelegt hat, selbst mit ihrem Wil"len, entführt ober gefangen hält."
- 8. 341. "Wer zu gleichem Zwecke eine unverheis "rathete Frauensperson, welche bas fünfsuzehnte, aber noch nicht bas einundzwans "zigste Lebensjahr zurückgelegt bat, mit ihrem

erreicht wurde" in: "wenn ber Mißbrauch zur Unzucht ober die Che erfolgt ift," geschah, um ben Zweifel zu beseitigen, welcher Zwed damit gemeint sei: jener zu entführen und gefangen zu halten, ober ber, zur Unzucht zu mißbrauchen und zu ehelichen. Trefurt Commissionsbericht, S. 3.

*) Die Ausbehnung bes Begriffes ber Entführung in bem Maaße, baß sie auch an Männern verübt werben kann, ift bem baierischen, würstembergischen und fächsischen Gesethuch eigen. Eine Frauensperson kann sich gleichwohl ber Anstiftung, Beihülfe und Begünstigung bieses Bersbrechens theilhaftig machen.

"Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vor"munder entführt, oder sie denselben vor"enthält 2c."

§. 342. "Wer eine verheirathete Frauensperfon "mit ihrem Willen dem Manne entführt ober

"vorenthält ic."
Die Strase besteht in Arbeitshaus und Zuchthaus bis zu acht Jahren (beziehungsweise Areisgefängniß, nicht unter brei Monaten, ober Arbeitshaus, so sern der Mißbrauch zur Unzucht oder die Ehe nicht erfolgte), wenn die Entführte ledig und großjährig ist, vorausgessett, daß die Entführung ohne ihre Einwilligung erstolgte. §. 339.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, der eine Person, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, sei es auch mit ihrem Willen, entsührt oder gefangen halt, da ihre Einwilligung als rechtlich wirkungslos zu betrachten ift. §. 340 *).

Sie besteht in Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Entsührte unverheirathet ist und zwar das fünfsehnte, aber noch nicht das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat, selbst wenn die Entsührung mit ihrem

^{*)} Bestand in einem solchen Falle ber Mißbrauch zur Unzucht in ber Ausübung bes natürlichen Beischlafes und war das entführte und miß-brauchte Mädchen weder mannbar, noch hatte dasselbe bereits das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt, so fällt die Handlung unter den Begriff der Nothzucht (§. 336, 2). Die Entsührung und Gefangenhaltung erscheint sohin als Erschwerungsgrund, sie tann jedoch der Handlung den Character, der ihr das gesetliche Gepräge der Nothzucht aufdrückt, da dieser lediglich in der Bollziehung des Beischlases mit einem unreisen, noch nicht vierzehn Jahre alten Mädchen besteht, nicht entziehen.

Wir begegnen hier einer Antinomie, welche barin besteht, daß wir zwei verschiedene Berbrechen (eine Species der unfreiwilligen Schändung und eine Entsührung), aber keine Merkmale haben, um sie von einander untersscheiden zu können, da die Merkmale des einen Verbrechens auch die Merkmale des einen Verbrechens auch die Merkmale des andern sind. Die Beseitigung dieses Uebelstandes läßt sich nur dadurch vermitteln, daß man in der driten Zeile des §. 340 zwischen "die" und "noch" folgende Worte einschaltet: "das vierzehnte, aber" ferner in der vierten Zeile nach "zurückgelegt": "oder wenn sie das vierzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, doch mannbarist."

Willen statt hatte, S. 341; endlich in Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, bezüglich auf den Entführer, und in Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, bezüglich auf die mit ihrem Willen Entführte, wenn diese versheirathet ift.

Beschränkt sich die Entführung unverheiratheter Perssonen auf den Zweck der Verehelichung, und gereicht den Unternehmern die von Seite der Eltern oder Vormünder gegenüber der Entführten eingehaltene ungebührliche Handlungssweise zur besonderen Entschuldigung, so gilt dies als Strafsmilderungsgrund *).

S. 341. Abf. 2. "Es gilt jedoch als Strafmilderungs"grund, wenn in solchem Falle die zum Zwecke der Ber"ehelichung unternommene That in der Handlungsweise
"der Eltern oder Bormunder der Entführten eine besondere
"Entschuldigung findet."

Dem Entführer einer verheirathet en Frau kann der Mißbrauch der ehevogteilichen Gewalt nicht zur Entschuldigung dienen, weil sein Unternehmen, selbst dann, wenn er den Zweck der Berehelichung verfolgt, eine empfindliche Rechtsfränkung für den Chemann enthält, zu deren Begünstigung auf directem oder indirectem Wege der Gesetzeber sich nicht veranlaßt sinden könnte. Es tritt hier vielmehr die Bestimmung ein, daß die mit ihrem Willen dem Manne Entsührte sogar als Mitschuldige beshandelt wird (§. 342 des Strafgesetzbuches).

In dem Falle, wo die Entführte verheirathet, oder unversheirathet, aber über fünfzehn Jahre alt ist, das einundzwanzigste Lebensjahr jedoch noch nicht zurückgelegt hat, behauptet die Borsenthalt ung der Frauensperson die gleiche Wirkung, wie die Entführung, d. i. sie gilt für Entführung, wenn auch keine Besmächtigung durch Gewalt oder List dem Vorenthalten derselben vorausgieng.

Die Gewalt und List muß sich auf die Handlung der Entführung, nicht auf ben Zweck der Entführung beziehen, und lettere so angelegt sein, daß die Entführung der Wahrnehmung von Seite der Entführten entzogen wird **).

^{*)} Thilo a. a. D., Note 2 und 3 jum §. 341, G. 307.

^{**)} Feuerbach a. a. D., S. 257, Note bes Berausgebers.

Mit Recht wird, dem Vorausgeschickten zufolge, keine Entführung unverheiratheter Personen angenommen, welche unter keiner elterlichen Gewalt und unter keiner Vormundschaft stehen

und bem Entführer freiwillig folgen *).

Die Ausnahme, welche das Gesetz hinsichtlich jener mindersjährigen Frauenspersonen, welche das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, statuirt, berubt auf der Ansicht, das bei der Unersahrenheit, Mangel an gehöriger Einsicht und Ueberslegung bei Beurtheilung der Handlung und ihrer Folgen, das in diesem Alter in die Entführung einwilligende Mädchen regelmäßig der verführte Theil sein werde, dieser Einwilligung also in Bezug auf die Strafbarkeit der Entführung alle und sede Wirfung zu versagen sei **).

Die Frage, welche Wirkung ber nachfolgenden Einwilligung oder Genehmigung von Seite folder Entführten beizulegen fei, welche unverheirathet find und das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, bat bei der gesetlichen Beschränkung der Strasversolgung (§. 343) jene practische Bedeutung verloren, die ihr nach dem gemeinen deutschen Recht zusommt ***).

§. 39.

Strafrechtliche Berfolgung.

Die strafrechtliche Verfolgung hat nur auf die Anzeige a. ber Entführten selbst, b. ihres Chemannes, c. ihrer Eltern ober Vormunder statt.

s. 343. "In den Fällen der § s. 339 — 341 findet "gegen den Entführer die gerichtliche Berfolsgung und Bestrafung nur statt auf die Anszeige der Entführten selbst, oder ihres Chesmannes, oder ihrer Eltern oder Bormunder, "in so fern sie noch unter elterlicher Gewalt "oder unter Bormundschaft steht."

In bem Falle bes S. 339 wird bas Recht ber Anzeige von

^{*)} Feuerbach a. a. D., §. 258, Note III. bes herausgebers. **) Motive zu §. 301 bes Entwurfes, S. 89.

^{***)} Dente a. a. D., G. 182.

ber betheiligten Frauensperson, im Falle der §§. 340 und 341 von den Eltern oder dem Bormunde der Entführten, als den durch die Begehung des Verbrechens gefränkten Personen, und im Falle des §. 342 von dem verletzten Ehemanne ausgeübt werden. Die Anzeige und die damit zu verbindenden Anträge können in diesem Falle gegen den Entsührer allein, oder gegen diesen und die entführte Mitschuldige gerichtet werden.

(§. 342, Abs. 2, des Strafgesetbuches.) Geschah die Entsführung einer Ehefrau mit deren Einwilligung zum Zwecke des Mißbrauches derselben zur Unzucht, so concurriren zwei nur auf Anzeige verfolgbare Verbrechen und cs hängt somit von dem Antrage des Chemannes ab, ob der §. 339 oder der §. 348 (Strafe des Ehebruches) zur Anwendung kommen soll; geschah sie zum Zwecke der ehelichen Vereinigung, so handelt es sich um ein von Amtswegen versolgbares Verbrechen (das Verbrechen mehrsacher Ehe, §. 354), und es treten lediglich die Grundsähe der idealen Concurrenz (§. 182) ein *).

Burudnahme ber Unzeige und beren Wirfung.

\$. 344. "Das Berfahren beruht in allen Fällen "auf sich, wenn die Anzeige vor Berfündung "eines verurtheilenden Erfenntniffes wieder "zurückgenommen wird."

\$. 345. "In den Fällen des \$. 342 findet die "Zurüchnahme der Anzeige, so weit sie gegen "die mitschuldige Chefrau des Anzeigers ge"richtet war, auch nach der Berfündung eines "verurtheilenden Erfenntnisses mit der Bir"fung statt, daß dadurch der Bollzug dessel"ben gegen die mitschuldige Chefrau des An"zeigers, nicht aber gegen den Entführer,
"aufgehoben wird."

Wirkung der Trauung des Entführers mit der Entführten.

\$. 346. "Ift ber Entführer mit ber Entführten "ehelich getraut worden, fo findet eine Be-

^{*)} Commiffionsbericht tes Abg. Erefurt, G. 4-5.

"ftrafung nur unter ber Voraussehung ftatt, "baß die Che zuvor durch ein rechtsträftiges "Urtheil für nichtig erklärt ift *).

Berjahrung (beren Anfang).

§. 347. "Die Berjährung der gerichtlichen Bers "folgung des Berbrechens der Entführung "läuft in den Fällen des §. 339 erst von dem "Augenblicke an, da die Entführte ihre Freis "heit wieder erlangt hat."

XV.

Von dem Chebruch und der mehrfachen Che (Tit. XXIII.).

§. 40.

Die Handlungen, welche in diesem Titel zur Strafe gezogen werden, enthalten eine meist irreparable Kränfung der Gattensrechte, sie gefährden die Familienrechte, untergraben den Frieden und das Glück der Familien und entweihen das von Staat und Kirche geheiligte Band der Ebe, dessen Aufrechthaltung mit der öffentlichen Ordnung innig zusammenhängt.

Es lagen also, abgesehen von dem Beispiele alterer und neuer Gesetze hinreichende Grunde vor, diese Handlungen in den Kreis der strafbaren zu ziehen.

1. Von bem Chebruch.

Das Geset bestimmt die Strafe für den verheiratheten und für den unverheiratheten Theil, hinsichtlich des ersteren

^{*)} Man beabsichtigte die Schonung des Rufes der Frauensperson und der Familienehre. Motive zu S. 299, 304 — 306 des Entwurfes.

11.

mit der Unterscheidung: ob mit der Anzeige bes Berbrechens eine Chescheidungsflage verbunden wird ober nicht.

s. 348. "Der Chebruch wird an dem ehebreches "rischen Chegatten mit Gefängniß nicht unter "einem Monate bis zu sechs Monaten und "wenn deshalb auf Chescheidung geklagt "wird, mit Kreisgefängniß nicht unter drei "Monaten bis zu sechs Monaten, an dem "unverheiratheten Theile aber mit Gefäng"niß nicht unter vierzehn Tagen bis zu drei "Monaten bestraft."

Den Begriff des Berbrechens fest es als befannt aus dem

burgerlichen Rechte voraus *).

Das bürgerliche Recht thut dasselbe. Es hat die Bestimmung des Begriffes der Che und des Bruches derselben der Doctrin übeclassen.

Wir finden nirgends eine Darstellung der Merkmale, die das Wesen des Chebruches zu erkennen geben. Dadurch, daß das Geset die Bestimmungen des Landrechtes (Art. 229, 230 und 230 a.) in das peinliche Recht hinüber trägt, hat es sich mit der Natur der Sache und mit den unwandelbaren Grundsähen der Gerechtigkeit, welche da, wo die Strasbarkeit einer Handstung in Frage steht, zwischen Mann und Weib keinen Untersschied kennt, in einen Conslict versett, dessen Verträglichkeit mit der öffentlichen Ordnung mindestens problematisch bleibt **).

^{*)} Motive zu §8. 307 und 308 bes Eniwurfs S. 91. "Den Be"griff des Chebruchs aus dem bürgerlichen Recht als befannt voraus"febend: beschränkt sich das Gesetz darauf, die Strafen desselben zu be"fimmen. Es ist darnach der Ehebruch auch hier zu definiren als Bei"schlaf einer verheiratheten Person mit einer andern,
"mit der sie nicht verheirathet ist."

Auch aus bem von bem Abgeordneten Tre furt erstattelen Commissionsbericht (S. 5, Bemerk. zu S. 307 bes Entwurfs) ergibt sich, daß man die Bestimmungen des Strafrechtes mit jenen des Landrechtes, nach welchen der Spebruch der Frau von jenem des Mannes sehr verschieden ift, in Einklang bringen wollte.

^{**)} Die Rücksichten, welche ben Civilgesetzgeber bestimmten, bei ber Ehescheidung einen Unterschied zwischen beiden Geschlechtern eintreten zu lassen, find allerdings geeignet, sich auch im Strafrecht Geltung zu verschaffen, in so weit es sich nämlich um ein Sinauf oder Deruntersteigen in der Scala des Stafmaßes handelt, da die Untreue des Weibes das

Begriff.

Es besteht hiernach der Chebruch in der vorfählichen Ber-

a. einer verheiratheten Frau mit einer Berson bes andern Geschlechts, mit welcher sie nicht verheirathet ist;

b. einer unverheiratheten Berson mit einer verheirastheten Berson;

c. eines verheiratheten Mannes mit einer Berson bes andern Geschlechts, mit welcher er nicht verheirathet ift, vorausgesetzt, daß der Geschlechtsumgang unter Umständen statt hatte, welche nach dem durch L.R.S. 330 a. modissieirten Art. 330 eine Chescheidungsflage begründen.

Zuversichtlich paßt bei dem außerehelichen Beischlaf einer unwerheiratheten Person mit einer Berheiratheten der Begriff des Ehebruches auch auf die Handlung des ersteren, weil diese immer im Berhältniß eines wahren Coauctors erscheint. Die Betrachtung, daß sie minder strafbar ist, als die verheirathete Person, welcher das Geset vorzugsweise das Prädikat: "ehebrech einer fremden Ehefrau — Art. 120 "Ehebrech er") mag auf das Strasmaaß Einsluß äußern, dem Charakter des Bersbrechens und der Theilnahme hieran kann sie kein anderes Gespräge geben *).

Familienglück unstreitig mehr gefährdet, als jene des Ehemannes; allein sie rechtsertigen keineswegs eine von den allgemeinen Gründen der Strafs barkeit abweichende Begriffsbestimmung, vermöge welcher bei dem Ehemann die Hauptlache (d. i. die Berlehung der ehelichen Treue) zur Nebenslache, die herabwürdigende und frivole Beise hingegen, in welcher diese Berlehung geschiedt — also die Nebensache zur Hanptsache gemacht wird. Man vergl. den L.A.S. 229. "Der Mann kann die Ehescheidung wegen eines von seiner Shefran begangenen Ehebruchs verlangen." L.A.S. 230. "Die Frau ist besugt, auf Ehescheidung anzutrasen, wegen eines von dem Mann begangenen Ehebruchs, wenn er eine Beischläserin in der gemeinsschaftlichen Bohnung gehalten hat." L.A.S. 230 a. "Lehterer Fall wird sür vorhanden erachtet, sobald sie, es set im Land over im Austand, so in der Rähe des Ausenthaltes des Mannes ist, daß sie einander von da aus zuwandeln können."

*) Grolmann a. a. D. S. 383. Abegg a. a. D. S. 523. Feuerbach a. a. D. S. 374, Mote 1 des Perausgebers, Abhandlung in Weiste's Rechtsler. 3r Bo., Nicht minder wird man, obschon die Natur des Verbrechens die Culpa nicht nothwendig ausschließt, ein vorsätzliches Handeln annehmen müssen, weil bei dem verheiratheten Theile wohl ein die That entschuldigender Irrthum, aber doch gewiß keine Culpa gedenkbar ist, während das Gesetz den Unverheiratheten Nachstellungen Preis geben würde, welchen er mit dem besten Willen, das Institut der Che zu respectiren, nicht entgehen könnte, so zwar, daß selbst bei einem höheren Grade von Culpa das gewiß nicht bedeutende Minimum der Strafe immerhin noch zu hart wäre.

Ueberdieß entspricht dieses Erforderniß den Ansichten bes ges meinen deutschen Strafrechts, deffen Grundideen das Gesethuch fich angeeignet hat *).

Der Chebruch wird bei beiben Chegatten in gleichem Maaße bestraft, aber die Strafe trifft den Chemann nur dann, wenn er "mit dem Chebruche eine mahre Herabwürdigung der Frau verbindet" **).

Bergl. ben Commissionsbericht bes Abgeerdneten Trefurt S. 6, Bemert. 3u §§. 315, 316 bes Entwurfs S. 275 und ben §. 102 bes Strafgesethuchs.

S. 589. "Auch liegt es schon in ber Natur ber Sache, baß biese Conscumbenten als Witurheber bes Berbrechens zu betrachten sind: benn wie ber verheirathete Theil seine Vertragspflicht verlett, so erlaubt ber ledige sich einen widerrechtlichen Eingriff in die Nechtssphäre bes beleidigten Ehegatten. Beide entweihen und brechen bas durch Staat und Kirche geheiligte Band, handeln wider ein, durch die Legislation zur Nechtspflicht erhobenes, sittlich-religioses Gebot."

^{*)} Feuerbach a. a. D. S. 377. Note bes Herausgebers. Beruft auch diese Ansicht nur auf unzweiselhafter Borschrift bes römischen Rechts, von bessen Anwendbarkeit jett die Rede nicht mehr sein kann, so hat sie doch außer den oben dasur angeführten Gründen auch ein Argument für sich, welches sich auf das neue Strafgeset stütt. Der S. 355, wo es sich bezüglich auf die unverheirathete Person lediglich um einen in erschwerender Form begangenen Ehebruch handelt, schließt nämlich die Strafbarkeit der unverheiratheten Person, die mit einer durch die Ehe gebundenen Person sich ehelich verbindet, implicite aus, wenn dieser der ehes liche Stand jener Person unbekannt war, ohne dabei die Unterscheidung eintreten zu lassen, ob diesem Unbekanntsein eine Eulpa zu Grund liege oder nicht.

^{**)} Grolmann, Sandbuch über ben Code Rapoleon. 3r Bb. G. 46.

Thatbestand.

Die Merkmale bes Berbrechens find :

a. eine gultige Che;

b. bie Ausübung bes Beifchlafs

a. einer verheiratheten Frauensperson mit einer britten

verheiratheten ober ledigen Perfon;

\$. eines verheiratheten Mannes (wie oben) unter 11mftänden, welche die Subsumtion bes Falles unter 2.R.S. 230 (230 a) gestatten.

y. einer ledigen Berfon mit einer verheiratheten Berfon

bes anbern Gefchlechts;

c. das wirkliche Bewußtsein, daß durch den Beischlaf die ehesliche Treue gebrochen werde, demnach das Bekanntsein (Wissen) des ehelichen Zustandes auf Seite Desjenigen, dem die That als Chebruch zur Strafe zugerechnet wers den will.

Das Berbrechen ist mit der Bollziehung des Beischlafs volstendet. Bon einem auf den Grund des §. 111 strafbaren Berssuche kann hier die Rede nicht sein, weil der Chebruch (§. 348) nur mit Gefängniß, beziehungsweise Kreisgefängniß bedroht ift.

Es genügt (zu a. und c.), wenn der status conjug. aus dem innigen, die eheliche Verbindung manifestirenden, von der Staatsbehörde, welche die gesetzlichen Vorschriften zur Eingehung einer rechtmäßigen Ehe zu vollziehen und dem Concubinate entzgegen zu wirfen hat, stillschweigend oder ausdrücklich anerkannten Zusammenleben hervorgeht (vorausgesetzt jedoch, daß kein Gesbrechen vorliegt, in Folge dessen das Gesetzt iedoch, daß kein Gesbrechen vorliegt, in Folge dessen das Gesetzt des sich schlechtsin mit Nichtigkeit bedroht, z. B. eine Che zwischen Ahnen und Abkömmlingen, L.A.S. 164) und wenn das Band der Ehe zur Zeit der Ausübung des Beischlases weder als nichtig angesochten, noch als nichtig aufgehoben, noch durch Tod oder Scheidung rechtsgültig aufgelöst ist *).

^{*)} Es handelt fich, wie der Commissionsbericht ber zweiten Kammer die Prüfung bes von der ersten Kammer an sie herüber gesommenen Gessehentwurfes betreffend, S. 275 bezüglich auf die §§. 314 und 316 des Entwurfes fagt, nicht darum, daß eine in jeder Beziehung sehlerfreie, unantastdare Ehe bestehe, sondern taß eine Ehe geichlossen und das Band derselben in Wirklichkeit als rechtlich bestehend anzusepen sei.

War eine Nichtigkeiteklage bereits anhängig, ober gewährt bas Civilrecht bem Angeklagten ein Recht, die Ehe anzusechten, so entscheibet bas Resultat des Prozesses.

Die Trennung von Tisch und Bett *), ober die außergerichtliche, freiwillige Trennung der Eheleute auf bestimmte oder unbestimmte Zeit hebt die Eigenschaft des Ehebruchs so wenig auf, als eine vorausgehende oder nachgesolgte Genehmigung, oder Verzeihung von Seite des gekränkten Chegatten, oder die Lebensart der untreuen Gattin, da nicht das Privat-, sondern das öffentliche Interesse das entscheidende Moment der Strafbarkeit bildet.

Beschräntung ber Strafverfolgung.

- \$. 349. "Der Chebruch wird nur auf Anzeige "bes beleidigten Chegatten, oder auf die "von dem beleidigten Chegatten deßhalb "erhobene Chescheidungstlage untersucht "und bestraft **).
- \$. 350. " hat im Falle, wo beide Schuldige ver"heirathet find, auch nur der Chegatte des
 "einen derfelben die Anzeige gemacht,

**) Diese Beschränkung findet ihren Rechifertigungsgrund in der das mit beabsichtigten Schonung des ehelichen Berhältnisses, der Familiensehre und des Familienriedens, welche durch solche Prozesse nicht selten noch empfindlicher verletzt werden, als durch das Berbrechen selbst. Mostive zu §. 309—313, S. 91. Nach der frühern deutschen Praxis durfte ebenfalls nicht von Amtswegen eingeschritten werden.

Man vergl. Feuerbach a. a. D. S. 382, Note 1 und 2 bes Ber-



^{*)} Die Scheidung katholischer Cheleute ist keine Trennung von Tisch und Bett. Wenn sie auch bezüglich auf den Fall der Wiederverheisrathung einer solchen Tennung hat, so kann voch das Dogma der Unaussösdarkeit der Ehe seinen Einstuß nicht auf strafrechtliche Verhältnisse äußern, so zwar, daß die Strafbarkeit einer Handstung durch die Religionseigenschaft des Handelnden bestimmt würde. Der geschiedene Katholik wird daher nicht minder, wie der Nichtkatholik durch ein auf den Grund der L.R.S. 229 und folg. erlassenen Erkenntnisses der Verpflichtung zur Haltung der ehelichen Trene für entbunden anzusehen, und der Beischlaf, den er nach vollzogener Scheidung mit einer dritten ledigen Person vollzieht, nicht als Epebruch zu beurtheilen sein. Man vergl. v. Weiler Abhandl. im Archiv für die Rechtspslege und Gesetzg. 4. Wd., 1. H., S., S. 17 und 18.

"ober wegen des Chebruchs eine Chescheis "dungsklage erhoben, so tritt gleichwohl "gegen den Mitschuldigen die gesetliche "Strafe (§. 348) ein."

Die Strafe, welche hier gemeint ist, kann nur die durch bie zweite Alternative bes §. 348 angedrohte sein.

Folge ber Ausföhnung.

§. 351. "Die Anzeige bleibt ohne Wirkung, "wenn unter den Chegatten vor oder nach "berfelben eine Ausföhnung (L.R.S. 272 und "272 a.) erfolgt ift."

Waren beide Theile verheirathet, es hat sich aber nur einer berselben mit dem Beleidigten ausgesöhnt, so darf auch hinssichtlich dieses Einen der Anzeige keine Folge gegeben werden. Die Wirkung kann nicht über ihre Ursache hinaus gehen und eine analoge Anwendung des §. 350 sindet schon aus dem Grunde nicht statt, weil der §. 351 den singulären Fall der Aussöhnung zum Gegenstande hat.

Burücknahme der Anzeige — beziehungsweise Ehescheidungsklage.

Diefe wirft:

1. wenn nicht jugleich auf Chescheidung geflagt ift

a. vor der Berfündigung des Erfenntnisses: "daß das "Strafverfahren sowohl gegen den beschuldigten Chesgetten, als gegen den Mitschuldigen eingestellt,"

b. nach der Verkündigung des verurtheilenden Erkenntnisses: "daß der Vollzug desselben gegen den verurtheilten Che= "gatten des Anzeigers, nicht aber gegen den Mitschul= "digen aufgehoben wird,"

2. wenn auf Chescheidung geflagt ist, treten die sub 1 beseichneten Wirkungen in Ansehung des Strafversahrens bei der Zurücknahme der Klage nur in so fern ein, als der Kläger sich zur Fortsehung der Ehe bereitwillig erktärt und in so lang, als die im L.A.S. 264 vorgeschriebene Ginstragung des Chescheidungs Erfenntnisses nicht ersolgt ist (§§. 352 und 353 des Strafgesehbuchs).

2. Bigamie.

Das Verbrechen ber mehrfachen Ehe, welches bei ber Strenge ber Sesehe und der Wachsamkeit der obrigkeitlichen Behörden nur äußerst selten, jedenfalls nicht ohne die Anwendung betrüsgerischer Mittel zur Ausführung gelangen wird, ist, wie der Ehebruch im engern Sinne, gegen das Institut der Ehe gerichtet; es enthält, wie das Lettere, eine Verletzung der ehelichen Treue in deren Folge ein ehebrecherischer Lebenswandel eintritt und eine ungleich strafbarere Entweihung des Bandes der Ehe.

"In diesem Berbrechen liegt nicht blos die Berletzung der "Heiligkeit der Ehe, sondern ein offenes, schamloses Hohn"sprechen gegen die eingeführte Form der Monogamie, es "kann aber noch eine schwere Kränkung des verlassenen "Chegatten und noch mehr eine Täuschung der Person, mit "welcher der Berbrecher die zweite Ehe eingeht, und seinen "ersten Ehestand verhehlt, liegen; nur gehört dieses letzte "Merkmal nicht nothwendig zum Thatbestande des Ber"brechens, eben so wenig das Merkmal des Betrugs am "Publikum" *).

Begriff.

Das Gefet gibt den Begriff Diefes Berbrechens in folgenden Worten:

\$. 354. "Der Chegatte, welcher während bes "Bestehens der gültigen Che eine neue ein= "geht, wird 2c."**).

In Beziehung der Theilnahme einer unverheiratheten Person verordnet daffelbe:

\$. 355. "War der unverheiratheten Person, "mit der er (nämlich der Chegatte) die neue Che "eingieng, sein ehelicher Stand bekannt, so "wird sie mit Arbeitshaus bis zu einem "Jahr, er selbst 2c."

\$. 356. "Leben beide Perfonen, welche eine "neue Che eingehen, in gultiger, fruberer

^{*)} Feuerbach a. a. D. Note 1 bes Herausgebers zu §. 384,

**) Die Eingehung einer neuen Che zwischen einer verheiratheten
und einer unverheiratheten Person, welcher bas Bestehen einer gültigen Ehe
unbekannt ift, nimmt die löchste Stuse ber Strafbarkeit (Zuchthaus bis
zu fünf Jahren) ein.

"Ehe, so wird feder Theil, ohne Unterschied, "ob ihm der eheliche Stand des Anderen "bekannt war, oder nicht 2c." Es wird demnach vorausgesest, daß

Thatbestand

1. mit einer Berfon bes andern Gefchlechts eine Berbinbung in Form einer Che geschloffen werbe, ferner baß

2. hinsichtlich des einen oder des andern Theiles, oder hinssichtlich beider eine frühere gultige eheliche Berbinsbung mit einer dritten Person noch fortbestehe *);

3. daß, wenn eine unverheirathete Person mit einer verheiratheten eine, bezüglich auf diese Person neue Ehe eingeht, der ersteren der eheliche Zustand der letteren bestannt sein muß **).

4. Mit der wirklichen Eingehung ber neuen Ehe (Trauung) ift bas Verbrechen vollendet ***).

*) Der Art. 325 bes Strafgesethuchs für das Großberzogihum Deffen läßt auch in dem Falle, wo die frühere in gesetlicher Form geschlossene Ehe nichtig war, eine — wiewohl geringere Strafe eintreten, wenn Densienigen, welche zum Abschluß der zweiten She schreiten, dieses Berhältsniß bekannt war. Man kann übrigens das Wesen dieses Berbrechens sedenfalls nicht darin sinden, daß zwei gültige Ehen zusammen kommen, denn dies kann nicht statt sinden, weil die zweite She immer nichtig ist. Feuerbach a. a. D. S. 384, Note 4 des Herausgebers. Schreitet ein Katholik nach vollzogener Scheidung zu einer zweiten She, so kann diese zwar nichtig, es wird aber deshalb der Thatbestand der Bigamie eben so wenig vorhanden sein, als bei dem geschiedenen Nichtsatholiken, der z. B. gegen den L.N.S. 297 eine neue Ehe eingeht.

**) Hiernach gibt es auch keine culpose Bigamie, benn mahrend man bas wirkliche Bewußtsein ber Berletzung ehelicher Treue, beziehungsweise ber strafvaren Entweihung der Heiligkeit des Shebandes der verheiratheten Person nicht streitig machen kann, erhebt der Gesetzgeber dieses Bewußtssein bezüglich auf die unverheirathete Person zu einem wesentlichen Merkmale des Thatbestandes.

Das Strafgesethuch für bas Königreich Württemberg bedroht auch jene Person mit Strafe, welche sich bei Eingehung einer zweiten Spe in einem auf Fahrläßigkeit beruhenden Irrthum über die Fortdauer der frühesen Gebe befand. Art. 304, Abs. 4.

***) Damit ift eine weitere Streitfrage bes gemeinen Strafrechtes: "Db zur Bollenbung bes Berbrechens ber Bigamie ber Beischlaf gebore?" beseitiget.

Feuerbach a. a. D. S. 385, Note 5 bes herausgebers. "Die

Anfang ber Berjährung.

Charles II and the Co.

\$. 357. "Die Berjährung der gerichtlichen Ber"folgung des Berbrechens der mehrfachen
"Che läuft von dem Augenblicke an, da durch
"die Auflöfung der früheren oder der spä"teren Che das Bestehen der mehrfachen Che
"aufgehört hat."

XVI.

Von andern strafbaren Verletzungen ber Sittlichkeit (Tit. XXIV.).

§. 41.

Das Gesetz bedroht nur jene unsittlichen Handlungen mit Strafe, welche ihrer besondern Schädlichkeit und Gemeingefährelichkeit wegen das Einschreiten der Strafgewalt nothwendig machen *).

Hiernach ergeben fich folgende Berbrechen wider die Sitt-

- 1. Die Erregung öffentlichen Mergerniffes:
- a. burch die Berbreitung unguchtiger Schriften;
- b. burch die Ausstellung, beziehungsweise Berbreitung von

neuern Gesethlicher fassen bei Bigamie die Eingehung einer zweiten Ehe in Formen einer Ehe bei tem Bewußtsein bes Bestehens ber erften Ehe auf, fordern darnach nicht zur Bollendung Beischlaf, sondern nur die Absichließung ber zweiten Ehe mit den nöthigen Formen."

*) Motive §. 92. "Unzüchtige Handlungen, burch welche ber Mensch nur die innern Pflichten gegen sich selbst, die Gebote der Moral überschreitet, ohne die Rechte eines Andern hierdurch zu verletzen, oder öffentliches Aergerniß zu erregen, sind in gegenwärtigem Gesesbuch mit feiner Strafe bedroht. Selbstbesteckung, der anßereheliche freiwillige Beischlaf gehören nicht zum Kreise der bürgerlich oder peinlich strafbaren Handlungen."

Bilbern ober plaftischen Werken, welche unguchtige Sandlungen barftellen;

c. burch bie öffentliche Berübung unzüchtiger Sand-

(\$\$. 358 und 359 bes Strafgefegbuche).

Bei der Beurtheilung der Strafbarseit unzüchtiger Schriften darf sich der Richter keiner Aengstlichkei hingeben, wodurch das Gebiet des Strafbaren ungebührlich er veitert würde. Nicht jede Zweideutigkeit, nicht jede frivole Anspielung, nicht jede Darsstellung, welche dem gerechten Tadel des strengen Sittenrichters verfällt, kann unter den §. 358 des Strafgesehbuchs gezogen werden: Die Unzüchtigkeit muß vielmehr eine grobe, das Schamgefühl jedes nicht entarteten Menschen tief verlegende sein. Nur in dieser Eigenschaft wird sie zum öffentlichen Aergerniß gereichen.

Daß als unzüchtig nur jene Handlungen zu bezeichnen find, welche die Befriedigung oder Anregung der Geschlechtslust zum Ziele haben, sei es auch, daß sie, abgesehen von der öffentlichen Begehung, wodurch allein schon das sittliche Gesühl verlett wird, nicht als strasbar erscheinen, oder frevelhafte Attentate gegen die Schamhaftigseit enthalten, demnach überall, wo ein anderes Bershältniß vorliegt, z. B. bei der öffentlichen Befriedigung eines natürlichen Bedürsnisses, dem Baden an ungeeigneten, nicht abgeschlossenen Orten ze. von einer Strasbarkeit nicht die Rede sein könne, ergibt sich schon aus der Betrachtung, daß dergleichen Halten, wenn sie auch als Berletzung einer beachtenswerthen, wiewohl stets wandelbaren Sitte, das Einschreiten der Polizeisbehörde in Anspruch nehmen.

Bei Schriften wird man insbesondere nicht allein auf den Stoff, sondern auch auf die Behandlung und den Zweck der Berbreitung Rücksicht nehmen muffen. Eine den Eltern und Erziehern der Jugend gewidmete Schrift, welche sich mit den Mitteln der Entdeckung und Unterdrückung geheimer Sünden befaßt, könnte hiernach nur in Folge der Art und Weise ihrer Berbreitung als eine strafbare characterisit werden *).

^{*)} Unglichtige Neußerungen fallen nicht in die Categorie ber Sandtungen, welche ber S. 359 mit Strafe bedrobt.

2. Die Berführung. Sie besteht barin, bag man

a. mit Knaben, welche das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, oder mit Mädchen von diesem Alter welche noch nicht manbar find;

b. mit Knaben und Mädchen von höherm Alter, selbst wenn die Lettern bereits mannbar sind, unzüchtige Handlungen verübt, oder sie zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Subject der Berführung zu b. können nur Eltern, Pflegeeltern, Bormünder oder Perfonen sein, welchen die miße brauchte oder verführte Person zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelforge, Erziehung, oder zum Unterericht anvertraut war (§§. 360 und 362 d. Strafgeseth.).

Knaben und Madchen, welche in die Categorie sub a. fallen, tonnen das Verbrechen der Verführung nicht begehen. Die perstönlichen Eigenschaften, welche folche Personen im Sinne des Gesehes zu den Verführten machen, laffen sie weder ältern und geschlechtsreisen Personen, noch Ihresgleichen gegenüber als Verführer betrachten.

Daffelbe gilt hinsichtlich ber Kinder von höherem Alter, in so weit sie mit den sub b. genannten Personen unzüchtige Handslungen verüben. Das Opfer einer verbrecherischen Handlung (das mißhandelte Kind) kann nicht zu gleicher Zeit Gegenstand bes gesehlichen Schuhes und der Strafe sein.

Begehen diese Personen höheren Alters jedoch Unzucht mit andern Personen, so hängt die Zurechnung von dem Vorhans densein der Voraussehungen des §. 79 ab.

Was nun die Handlung selbst betrifft, in welcher (abgessehen von dem Subject und Object) das Wesen des Verbrechens besteht, so spricht das Gesets im Allgemeinen von "Unzucht," "unzüchtigen Handlungen." Es ist daher weder der Beischlaf (mit Ausnahme des Falles 2 a., wo die Handlung in das Versbrechen der Nothzucht — und des Falles sub 2 b., wo sie, wenn Eltern den Beischlaf verüben, in das Verbrechen der Blutsschande übergeht, ferner in dem weitern unten sub 6 b. erwähnten Falle, wo sie das specielle Verbrechen des unerlaubten Beisschlafs begründet), noch die widernatürliche Unzucht, in so weit sie ihrer Art nach nicht unter den §. 371 fällt, von dem Begriffe der Versührung ausgeschlossen.

Mit der Verübung einer unzüchtigen, auf die Befriedigung bes Geschlechtstriebes gerichteten Handlung, beziehungsweise der Versleitung zu einer solchen, ist das Verbrechen vollendet, ohne daß es der wirklichen Befriedigung der Geschlechtslust oder der Verseinigung der Geschlechtstheile bedarf.

3. Die Ruppelei.

\$. 363. "Wer gewerbmäßig die Unzucht Ande"rer befördert oder erleichtert, fei es durch
"Gewährung der Gelegenheit, oder durch
"Zuführen, oder andere Vermittelunge."

Auch das Zuführen von Luftdirnen, so fern solches gewerbs mäßig betrieben wird, unterliegt nach dem deutlichen Wortlaut des Gesets der Strafe der Kuppelei. Da jedoch dieses Bersgehen nur auf Antrag der Polizeibehörde verfolgt wird, mag da, wo die Polizei das nicht unter das Strafgesetz gestellte Gewerbe der Lustdirnen aufkommen läßt, die Bestrafung dieser Art von Kuppelei zu den seltenen Erscheinungen gehören.

4. Die Berfuppelung.

- 5. 364. "Der Mann, welcher die Unzucht feiner "Chefrau, der Eltern» oder Großeltern» "theil, welcher die Unzucht der Tochter oder "Enkelin, und eben so der Aufseher oder "Erzieher, welcher die Unzucht einer von "ihm zur Aufsicht oder Erziehung anver» "trauten Person um eines Bortheils willen "befördert oder erleichtert 2c."
- 5. Die Blutschande ein Berbrechen, dessen Umfang nach bem gemeinen Recht *) nicht leicht zu bestimmen war, best ränkt sich nach unserm Gesethuch auf den ehelichen oder außerehelichen Beischlaf zwischen
 - a. den Eltern oder Großeltern mit ihren Kindern oder Enfeln,
 - b. Stiefeltern (ober Großeltern) mit ihren Stieffindern ober Enkeln, gleichviel, ob die Ehe mit dem leiblichen

Luben, über bie Blutschande - in Beiste's Rechtslexicon. 2r Bb. S. 237-243.



^{*)} Abegg, Beiträge zu ber Lehre von bem Berbrechen bes Inceftes im Archiv bes Criminalrechts. Jahrg. 1846. 1. St., S. 1 u. f.

Eltern = oder Großelterntheil noch besteht, ober ob fie nicht mehr besteht; sodann

c. zwischen leiblichen, vollburtigen ober halbburtigen Ge.

fdwistern;

d. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkinbern, so lange die She besteht, welche das Berhältniß begründete, und nach Auflösung derselben.

Die Bestrafung ber Rinder (beziehungsweise Entel) zu a

und b. ift an bie Borausfehung gefnupft:

"in fo fern fie bereits bas fechzehnte Lebensjahr gurudge= "legt haben" (§S. 365, 366 und 367 b. Strafgefetb.).

Unter den Stieftindern und Enkeln sind nicht allein die ehes lichen, sondern auch die natürlichen zu verstehen, so wie es übers haupt bei diesem Verbrechen als gleichgültig erscheint, ob die Verwandtschaft aus einer rechtmäßigen, oder aus einer unerstaubten, oder nichtigen Che, oder aus einem außerehelichen Beisschlaf hervorgegangen ist *).

Cie gilt, wie alle Bergeben, ju beren Thatbestand ber ge-

sebwidrige Beifchlaf gehört, für vollendet:

"wenn aus den Umftänden hervorgeht, daß "eine Bereinigung der Geschlechtstheile "ftatt gefunden hat (§. 372 b. Strafgesetb.),

und wird nicht felten in Concurrenz mit andern schweren Berbrechen (Schwächung, Entführung, Chebruch) auftreten."

6. Der unerlaubte Beifchlaf **). Diefes Berbrechens machen fich theilhaftig :

a. Pfleg= und Adoptiveltern wegen Beischlafes mit

bem Pfleg = ober Aroptivfinde.

b. Bormünder ober Personen, welchen bas Kind zur Aufsicht, Wartung, Pflege, Seelsorge, Erziehung ober Unterricht übergeben wurde, wegen Beischlafs mit dem ihnen anvertrauten Kinde (§. 368 b. Strafgeseth.),



^{*)} Thilo a. a. D. Note zu §§. 365 und 366.

^{**)} Was das Gesetz nicht verbietet, ist erlaubt; was es verbietet, unerlaubt. Die hier mit Strase bedrohte Sandlung theilt also das Episthet: "unerlaubt," welches überhaupt allen Berdrechen ohne Ausnahme zutömmt, mit der Blutschande, und es dürste darum die Wahl dieses Wortes zur Bezeichnung der in Frage stehenden Verbrechen, so wie zur Unterscheidung derselben von den übrigen mit Strase bedrohten sleischlichen Vergeben nicht zu billigen sein.

"in so fern das Kind oder eine solche Person das vier"zehnte Lebensjahr vollendet hat, oder bereits mannbar
"ist. (Man vergl. den §. 336, Absat 2.) *).

c. Luftbirnen, welche

e. fich preis geben, während fie mit der Luft feuche behaftet find, ober

β. auf Straßen ober andern öffentlichen Orten sich Gelegenheit zur Unzucht auffuchen — ,,wenn sie" (in diesem Falle) ",vorher schon zwei ober ,,mehrere Male polizeilich bestraft worden sind" (§§. 369 und 370 das.).

Ift die Person, welche auf Straßen zc. die Gelegenheit aufsucht, mit der Lustseuche behaftet, und gibt sie sich in diesem Zustande preis, oder verübt sie die Unzucht an öffentlichen Orten, so entsteht ein Zusammentreffen mehrerer mit Freiheitöstrase bedrohten Verbrechen, welches eine Erhöhung der Strase zur Folge hat (§. 170 u. f. d. Strasgepb.).

7. Die wibernatürliche Ungucht (Sobomie).

8. 371. "Widernatürliche Unzucht, in fo fern "nicht einer der im §. 360 (Berführung) bes "zeichneten Fälle vorhanden ift, foll — und "wenn Gewalt gegen die mißbrauchte Perfon "angewendet wurde 20."

Unter Sodomie (widernatürlicher Befriedigung des Gefchlechts= triebes) begreift man :

- a. ben Beifdlaf gwifden Berfonen beffelben Gefdlechts;
- b. die Bestialität;
- c. die Gelbftbefledung **).

**) Der widernatürliche Beischlaf bes Mannes mit einem Beibe (Sod. praepost. cum feminis) und die widernatürliche Unzucht mittelft lebloser Gegenstände, welche man weiter noch anführt, scheinen bloße Species der Gelbstbesseckung zu sein.

^{*)} Dieses Verbrechen unterscheibet sich von der Versührung (siehe oben 2 a. und b.) daburch, daß das Geseth hier von der Versührung — Versleitung zur Unzucht — welche dort das Hauptmoment der Strafbarkeit bildet, Umgang nimmt, und zum Thatbestand den freiwilligen und naturgemäßen Beischlaf fordert, während es bei 2 b. die Verführung vorausset, und unzüchtige Handlungen überhaupt in den Thatbestand aufnimmt; beibe (nämlich 2 b, und 6 a. und b.) unterscheiden sich hinwieder von 2 a. dadurch, daß sie nicht nur ein Vergehen wider die Sittlichkeit, sondern daneben die strafbare Verletzung einer besondern Rechtspslicht enthalten.

Dbichon unfer Befegbuch, gleich ben Gefegbuchern von Sachfen , Burttemberg , Braunschweig , Beffen = Darmftabt 2c. bie widernatürliche Ungucht in ber allgemeinften Faffung mit Strafe bedroht bat, fann man bod nicht annehmen, bag ber Befet= geber bem Begriffe biefes Berbrechens eine ber Doctrin und. Praxis bes altern gemeinen beutschen Redts *) frembe Musbehnung habe geben wollen. Es geht vielmehr aus ben Moti= ven und aus ben Borfchlagen ber Commiffion ber zweiten Kam= mer zu bem §. 330 bes Entwurfe, ferner aus ben bei verschie= benen Anläffen von Seite ber gefetgeberifden Factoren mani= festirten Absidit, an ben Grundideen bes gemeinen Rechts fich feftzuhalten, bie Ueberzeugung hervor, baf er nur die Baderaftie (Beifchlaf zwifden zwei Berfonen mannlichen Gefchlechts) und Beftialität (Beifchlaf mit Thieren) in's Auge faßte. Man wird um fo weniger Unftand nehmen, ben gefeslichen Begriff auf diese beiden Falle gu beschränken, ba fie wirklich die einzigen Arten ber widernatürlichen Ungucht ausmachen, welche in unfern Criminaltabellen jum Borfchein fommen und die Aufmertfamteit unferes Gefetgebers in Anspruch zu nehmen geeignet waren, ber Richter überdies in Erwägung ber Nachtheile, welche burch bergleichen fcanbalofe, Die Kenntnig biefer Berbrechen verbrei= tende Untersuchungen für Die öffentliche Sittlichkeit erwachsen, nur in Fallen, wo burch bie Berübung bereits öffentliches Merger= niß gegeben wurde, ernftlich einzuschreiten geneigt ift **).

Sammtliche, in Diefem Titel aufgeführte Berbrechen fchliegen

die Eulpa aus.

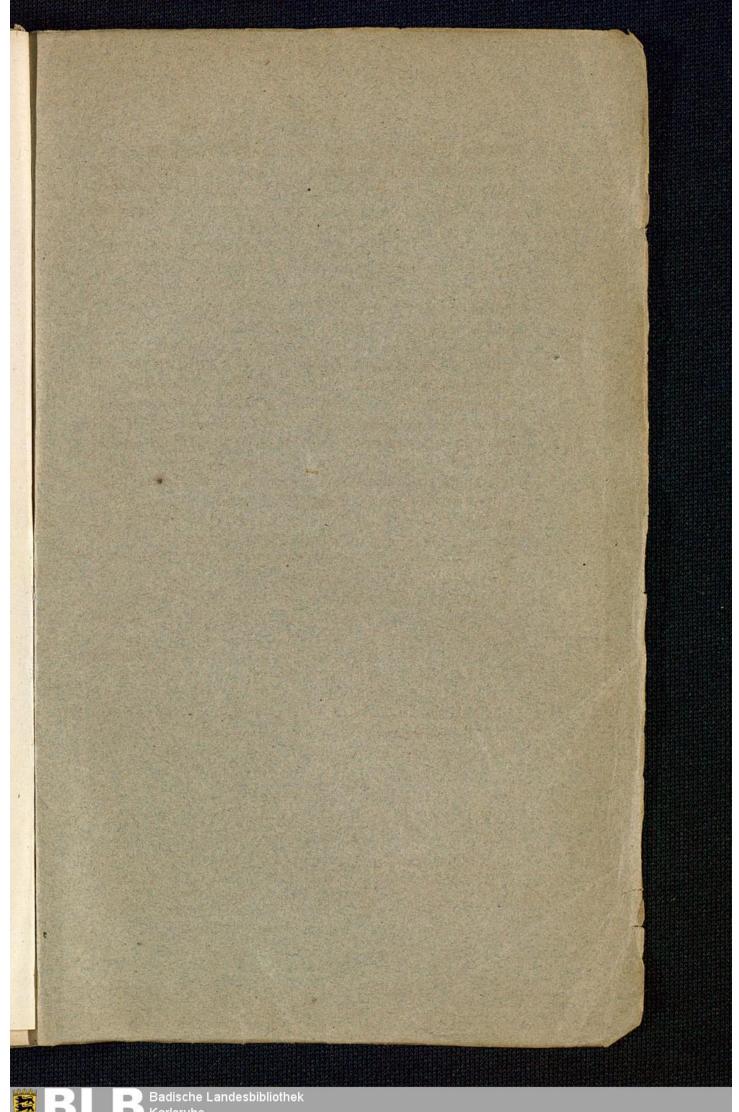
Die strafrechtliche Verfolgung berselben geschieht: 3 u 1, 3 und 6 a. und b. auf Antrag der Polizeibehörde; 3 u 2 a. in so sern die That nicht unter Umständen verübt wurde, welche die Erregung öffentlichen Aergernisses zur Folge hatten, nur auf die von dem Kinde selbst oder von seinen Eltern oder Vormündern gemachte Anzeige (§§. 359, 361, 363, 369 und 370 d. Strafgeseth.).

Tittmann a. a. D. III. S. 530 und 631,

^{*)} Die Carolina hat wirklich in Art. 116 nur für bie sub a. und b. gedachten Arten ihre Strafbestimmung gegeben.

^{**)} Motive zu S. 330 des Entwurfs S. 92, 94 und 95.

Feuerbach a. a. D. Note 2 bes herausgebers zu §§. 467 und 468, 3. Note bes herausgebers.





Bei benfelben Berlegern ift ferner erfcbienen :

Repertorium bes Regierungsblattes von 1803 bis 1848. 2 Bande. Duart. fl. 2. 30 fr. Der 2. Band, 1837 bis 1848, besonders 36 fr.

Den gablreichen Besitzern bes erften Bandes wird ber, die Jahrgänge 1838 bis 1847 umfassende zweite Band willsommen sein. Den übrigen Besitzern ber Regierungsblätter von 1803 bis 1847 aber wird durch ben berabgesetzen Preis für beide Bande eine Gelegenbeit geboten, billig ein unentbehrliches Silfsmittel in die hand zu bekommen.

Repertorium ber fämmtlichen Anzeigeblätter von 1803 bis 1839. Quart. fl. 5. 24 fr.

Strafgesethuch sammt dem Einführungsedict und der Strafprocesordnung für das Großherzogthum Baden, nehst den Geseigen über die Gerichtsverfassung, die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen und den Strasvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal. Amtliche Ausgaben in Duart und Octav. geh. Preis 52 fr.

Bürgerwehrgeset für bas Großherzogthum Baben. Octav. geb. Breis 3 fr.

Berfaffungsurfunde für das Großherzogthum Baden. Octav geh. Preis 9 tr.

Dieselbe Brachtausgabe in Quart mit dem Bildniffe bes Stifters, Großherzog Carl von Baden. Preis 48 fr.

Gesundheitskatechismus für den Bürger und Landmann. Bon Hofrath Dr. Pitschaft. Octav. 15 fr.

Dieses nübliche Büchlein sollte in keiner Familie feblen. Es haben auch bereits die Bereine für Berbreitung nühlicher Bolksschriften in Baben und Würtemberg nabezu 6000 Exemplare verbreitet.

Großh. Bad. Regierungsblatt.

Hievon sind sämmtliche Jahrgänge von 1803 bis 1848 vorräthig und werden einzeln (zu herabgesetzen Breisen) wie auch einzelne Nummern abgegeben. — Auf Verlangen steht eine Preisliste zu Dienst.

In der Fortsetzung des großherzoglichen Regierungsblattes erscheinen nun auch die Gesetze und Verordnungen der Centralgewalt für Deutschland; dieß und der niedere Preis, 3/4 Kreuzer für den Druck bogen, so daß ganze Jahrgänge nicht höher als 48 fr. dis 1 fl. kommen, dürste manchen Geschäftsmann zum Abonnement für das nächste Jahr veranlassen.

Bestellungen werden auf allen Postanstalten des Landes, in Karlsruhe bei Malsch und Bogel, Adlerstraße Nr. 19, angenommen.